

Zweite überarbeitete Auflage





Studie erstellt im Juni 2021 im Rahmen des Interreg-Projekts „Fit for Cooperation – Fit4Co“
Projektnummer 2018-E-002, Projektcode 2018-E-002-INTERREG-IT-AT-3024-Fit4Co-CUP-B59G17002300003
Gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014–2020

Aktualisierung erstellt im Rahmen des Interreg-Projekts „Fit for Cooperation – Cross Border Obstacles“
Projektnummer 2023-E-001, Projektcode 2023-E-001-INTERREG-ITAT-62-004-FIT4CO CBO-CUP-B59D23000410003
Gefördert im Rahmen des Programms Interreg VI-A Italien Österreich 2021-2027

Copyright © Jänner 2026

EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino
Fit4Co CBO | www.fit4co.eu
Grafik: Abler GmbH - Die Farm
Druck: Landesdruckerei Land Tirol





WISSENSCHAFTLICHE STUDIE ZU DEN KOMPETENZEN DER LÄNDER DER EUROPAREGION SOWIE DES EVTZ DER EUROPAREGION TIROL-SÜDTIROL-TRENTINO (2021)

Projektleitung:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger | Univ.-Prof. Dr. Esther Happacher | Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Projektteam:

Dr. Mathias Eller | Dr. Christoph Schramek | Mag. Philipp Rossi, PhD | Mag.a Maria Tischler, PhD |
Dr. Matthias Haller



ERSTE AKTUALISIERUNG DES EUREGIO-KOMPETENZMONITORS (2026)

Projektleitung:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger | Univ.-Prof. Dr. Esther Happacher | Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Projektteam:

Dr. Florian Klebelsberg | LL.M. | Mag.a Amy Bugnoli | Dott.ssa Valentina Eisendle | Nora Gamper |
Valentina Pichler

Vorwort der Landeshauptleute der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino

Viel wurde über ein Europa der Regionen debattiert, welches durch einen Multi-Level-Governance-Ansatz die verschiedenen Regierungsebenen dazu bewegt, zum Wohle ihrer BürgerInnen immer enger zusammenzuarbeiten.

Viel wurde erreicht, aber viel gibt es noch zu tun. Gerade in einer Zeit, die von tiefgreifenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen geprägt ist, ist es notwendig, europaweit die Kraft für Fortschritt aufzubringen, der sich auf innovative Ideen stützt. Als Länder, die durch ihre Vielfalt an Sprachen, Kulturen und Identitäten verbunden sind, wollen wir neue Wege in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beschreiten.

Die Herausforderung, die vor uns liegt, besteht in der Überwindung der zahlreichen grenzbedingten Hindernisse im Rechts- und Verwaltungsbereich. Durch die Errichtung einer soliden grenzüberschreitenden Governance können wir diese Hindernisse beseitigen und das Wachstum unserer Regionen fördern. Die vergangenen Jahre haben uns verdeutlicht, wie wichtig stabile, belastbare und institutionell verankerte Strukturen der Kooperation sind, um die Lebensqualität in unseren Regionen langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Instrumente des EVTZ haben es unseren Regionen ermöglicht, sich eng abzustimmen und Maßnahmen zu koordinieren, die das tägliche Leben unserer BürgerInnen erleichtern und gemeinsame Herausforderungen effizienter bewältigen helfen.



Nach der Erstauflage im Jahr 2021 sind wir nun mit dieser zweiten, aktualisierten Fassung der wissenschaftlichen Studie über die Gesetzgebungskompetenzen unserer Länder in der Lage, eine noch engere - auch legislative - Abstimmung über Ländergrenzen hinweg zu fördern. Dies würde ein innovatives Modell auf europäischer Ebene darstellen. Wir sehen die Analyse als wichtigen Denkanstoß für die künftige Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern, damit wir diese auch in ihrer grenzüberschreitenden Dimension und zum Vorteil unserer Bürgerinnen und Bürger weiterentwickeln können.

Unser Ziel ist es, auch mit dieser aktualisierten Neuauflage des Kompetenzmonitors einen Beitrag zur Zukunft Europas zu leisten, indem wir mit innovativen Ansätzen den Weg für ein Europa bereiten, in dem die Zusammenarbeit über Staats- und Landesgrenzen hinweg ihren Mehrwert entfalten kann.



Handwritten signature of Arno Kompatscher in black ink.

Arno Kompatscher
Landeshauptmann von Südtirol

Handwritten signature of Maurizio Fugatti in black ink.

Maurizio Fugatti
Landeshauptmann des Trentino

Handwritten signature of Anton Mattle in black ink.

Anton Mattle
Landeshauptmann von Tirol
Präsident des EVTZ Europaregion
Tirol-Südtirol-Trentino

WISSENSCHAFTLICHE STUDIE ZU DEN KOMPETENZEN DER LÄNDER SOWIE DES EVTZ DER EUROPAREGION TIROL-SÜDTIROL-TRENTINO

INHALTSVERZEICHNIS

• Abkürzungsverzeichnis	12
• Teil I: Forschungsfragen und Grundlagen der Zusammenarbeit	13
I. Einleitung - Forschungsfragen	13
II. Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio	13
A. EVTZ-Verordnung	14
B. Übereinkunft und Satzung	14
C. Rechtsvorschriften Italiens	16
D. Rechtsfolgen	16
III. Kompetenzen der beteiligten Länder – Allgemeines	16
A. Österreich	16
B. Italien	19
• Teil II: Kompetenzen der beteiligten Länder – Tirol	23
I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	23
A. Landesverfassungsrecht	23
B. Landesgesetze	24
C. Gemeinderecht	37
D. Finanzrecht/Abgaben	37
II. Kultur	41
III. Schulrecht	42
IV. Land- und Forstwirtschaft	43
V. Umwelt	46
VI. Wirtschaftsrecht	48
VII. Bau- und Bodenrecht	50
VIII. Straßen- und Verkehrsrecht	53
IX. Soziales	54
X. Gesundheit und Sport	56
• Teil III: Kompetenzen der beteiligten Länder – Südtirol und Trentino	59
I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	59
A. Statutarische Autonomie (Art 47–54 ASt)	59
B. Beziehungen zur EU und internationale Beziehungen (Art 117 Verf)	60
C. Ämterordnung und Personal (Art 8 Nr 1 ASt)	63
D. Enteignungen (Art 8 Nr 22 ASt)	67
E. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe (Art 8 Nr 13 ASt)	69
F. Feuerwehrdienste (Art 4 Nr 6 ASt)	71
G. Ortspolizei (Art 9 Nr 1 ASt)	71
II. Gemeinderecht	73
A. Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzungen (Art 4 Nr 3 ASt)	73
B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften	75

III. Finanzrecht/Abgaben	77
A. Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen	77
B. Rechnungswesen und Haushalt	81
IV. Kultur	83
A. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen (Art 8 Nr 2 ASt)	83
B. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte (Art 8 Nr 3 ASt)	84
C. Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen (Art 8 Nr 4 ASt)	85
V. Schulrecht	87
A. Kindergärten (Art 8 Nr 26 ASt)	87
B. Schulfürsorge, für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht (Art 8 Nr 27 ASt)	89
C. Schulbau (Art 8 Nr 28 ASt)	91
D. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art 8 Nr 29 ASt)	92
E. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen (Art 9 Nr 2 ASt)	94
F. Wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001)	97
VI. Land- und Forstwirtschaft	98
A. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung (Art 8 Nr 21 ASt)	98
VII. Umwelt	101
A. Landschaftsschutz ieS (Art 8 Nr 6 ASt)	101
B. Landschaftsschutz iwS: umweltrelevante Regelungen der autonomen Provinzen	103
C. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche (Art 8 Nr 14 ASt)	107
D. Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt)	109
E. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks (Art 8 Nr 16 ASt)	111
VIII. Wirtschaftsrecht	113
A. Handwerk (Art 8 Nr 9 ASt)	113
B. Binnenhäfen (Art 8 Nr 11 ASt)	115
C. Messen und Märkte (Art 8 Nr 12 ASt)	116
D. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen (Art 8 Nr 20 ASt)	117

E. Öffentliche Dienste und Sonderbetriebe (Art 8 Nr 19 ASt)	120
F. Handel (Art 9 Nr 3 ASt)	122
G. Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft (Art 9 Nr 6 ASt)	124
H. Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie (Art 9 Nr 7 ASt)	125
J. Förderung der Industrieproduktion (Art 9 Nr 8 ASt)	128
K. Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt)	129
L. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung (Art 8 Nr 23 ASt) / Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art 9 Nr 15 ASt) / Art 10 ASt / Arbeitsschutz und -sicherheit (Art 117 Abs 3 Verf)	134
M. Ordnung der Handelskammern (Art 4 Nr 8 ASt)	136
N. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften (Art 4 Nr 9 ASt)	137
O. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art 5 Nr 2 ASt)	138
IX. Bau- und Bodenrecht	138
A. Anlegung und Führung der Grundbücher (Art 4 Nr 5 ASt)	138
B. Raumordnung und Bauleitpläne (Art 8 Nr 5 ASt)	139
C. Gemeinnutzungsrechte (Art 8 Nr 7 ASt)	142
D. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung von Artikel 847 des Zivilgesetzbuchs; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften (Art 8 Nr 8 ASt)	143
X. Straßen- und Verkehrsrecht	145
A. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz (Art 8 Nr 17 ASt)	145
B. Kommunikations- und Transportwesen im Interessensbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen (Art 8 Nr 18 ASt)	150
C. Flugverkehr gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001	154
XI. Soziales	155
A. Geförderter Wohnbau (Art 8 Nr 10 ASt)	155
B. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art 8 Nr 25 ASt)	156
XII. Gesundheit und Sport	160
A. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge (Art 9 Nr 10 ASt)	160
B. Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen (Art 9 Nr 11 ASt)	163

• Teil IV: Kompetenzrechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Euregio	166
I. Zusammenfassende Darstellung paralleler Zuständigkeiten	166
A. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	166
B. Gemeinderecht	167
C. Finanzrecht/Abgaben	167
D. Kultur	167
E. Schulrecht	168
F. Land- und Forstwirtschaft	168
G. Umwelt	168
H. Wirtschaftsrecht	169
I. Bau- und Bodenrecht	171
J. Straßen- und Verkehrsrecht	171
K. Wohnbauförderung	172
L. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt	172
M. Gesundheitsrecht und Sport	172
II. Schlussfolgerungen	172



Abkürzungsverzeichnis

ABl:	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs:	Absatz
Art:	Artikel
AST:	Autonomiestatut Trentino-Südtirols - DPR Nr 670 vom 31. August 1972
Bd:	Band
BGBI:	Bundesgesetzblatt
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw:	beziehungsweise
DPR:	Dekret des Präsidenten der Republik
ErlRV:	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EU:	Europäische Union
EVTZ:	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
f:	fortfolgend
ff:	fortfolgende
FN:	Fußnote
FVG:	Finanzverfassungsgesetz
G:	Gesetz (Staat)
GD:	Gesetzesdekret
GP:	Gesetzgebungsperiode
GvD:	Gesetzesvertretendes Dekret
GZ:	Geschäftszahl
Hg:	Herausgeber
hM:	herrschende Meinung
idF:	in der Fassung
idgF:	in der geltenden Fassung
Kap:	Kapitel
KMU:	Kleine und mittlere Unternehmen
LG:	Landesgesetz
LGBI:	Landesgesetzblatt Tirol
lit:	litera
Nr:	Nummer
TLO:	Tiroler Landesordnung
Verf:	Verfassung (Italien)
VfGH:	Verfassungsgerichtshof (Italien)
VfSlg:	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (Österreich)
vgl:	vergleiche
VO:	Verordnung (EU)
WV:	Wiederverlautbarung
Z:	Ziffer

Teil I: Forschungsfragen und Grundlagen der Zusammenarbeit

I. Einleitung - Forschungsfragen

Die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (kurz Euregio) wurde im Jahre 2011 als Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet. Mitglieder der Euregio sind das Land Tirol, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol (Südtirol) und Autonome Provinz Trient (Trentino).

Im Jahr 2021 wurde die Euregio zehn Jahre alt. Im Hinblick auf dieses Gründungsjubiläum unterbreitete das Euregio-Lab 2020 im Rahmen des „Tirol-Tages“ in Alpbach Vorschläge für eine institutionelle Reform der Euregio.¹ Einer dieser Vorschläge betrifft die Erweiterung der Aufgaben und Projekte der Euregio. So sollten erstens neue Kooperationsbereiche vorgesehen, zweitens neue spezifische Projekte definiert und drittens weitere mögliche Kooperationen identifiziert werden. Zu letzterem Punkt sollte eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden, in der einschlägig ausgewiesene Expertinnen und Experten die Schnittstellen in der Kompetenzausstattung der an der Euregio beteiligten Gebietskörperschaften („parallele Kompetenzen“) herausarbeiten und damit mögliche weitere Bereiche der Zusammenarbeit aufzeigen. Dieser Vorschlag wurde von der Euregio noch im Jahr 2020 aufgegriffen. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes der Euregio wurde zwischen der Euregio und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ein Abkommen über Zusammenarbeit geschlossen.²

Darin übernahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Aufgabe, eine wissenschaftliche Studie zu erstellen, in der zunächst die aktuell geltenden innerstaatlichen Zuständigkeiten der Mitglieder der Euregio in Österreich und in Italien dargestellt und anschließend miteinander verglichen werden. Der Vergleich soll jene Bereiche sichtbar machen, in denen alle Mitglieder der Euregio über innerstaatliche Zuständigkeiten verfügen und daher die Möglichkeit haben, innerhalb der Euregio zusammenzuarbeiten.

In Beantwortung der damit verbundenen Forschungsfrage werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio skizziert (Teil I). Daran anschließend werden die Kompetenzen der an der Euregio beteiligten Gebietskörperschaften dargestellt, zunächst die Kompetenzen des Landes Tirol (Teil II), dann die Kompetenzen der beiden autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient (Teil III). Darauf aufbauend werden mittels Vergleich der Kompetenzen die rechtlichen Möglichkeiten künftiger Zusammenarbeit in der Euregio herausgearbeitet und zusammenfassende Schlussfolgerungen gezogen (Teil IV).

II. Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der – als EVTZ ausgestalteten – Euregio Tirol-Südtirol-Trentino beruht auf mehreren rechtlichen Grundlagen: der EVTZ-Verordnung (EVTZ-VO)³, der Übereinkunft und der Satzung der Euregio⁴ sowie – ergänzend – den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Euregio ihren Sitz hat (Art 1 Abs 2 EVTZ-VO).

¹ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (Hrsg), Euregio Fundamentals. Ergebnisse des EuregioLab 2020 (2020).

² Abkommen zur Zusammenarbeit beim Projekt „Euregio-Kompetenzmonitor: Wissenschaftliche Studie zu den Kompetenzen der Länder der Europaregion sowie des EVTZ“ im Rahmen des INTERREG-Projekts Fit4Co.

³ Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des EP und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl 2006 L 210, 19 idF ABl 2013 L 347, 303.

⁴ Übereinkunft über die Errichtung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ vom 22.8.2021; Satzung Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ vom 22.8.2021; abrufbar unter https://www.europaregion.info/fileadmin/downloads/1_UeberUns_Files/20210822-Uebereinkunft-und-Satzung-EVTZ-Euregio-GECT-Convention-e-statuto.pdf (15.1.2026).

A. EVTZ-Verordnung

Als EVTZ hat die Euregio zum Ziel, insbesondere die territoriale Zusammenarbeit, einschließlich einer oder mehrerer der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Ausrichtungen der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, wobei ihr Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken (Art 1 Abs 2 EVTZ-VO). Die Euregio besitzt (unionsrechtliche) Rechtspersönlichkeit (Art 1 Abs 3 EVTZ-VO). Sie verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und Personal einstellen sowie vor Gericht stehen (Art 1 Abs 4 EVTZ-VO).

Die Euregio hat als EVTZ jene Aufgaben auszuführen, die ihr von ihren Mitgliedern im Einklang mit der EVTZ-Verordnung übertragen werden. Diese Aufgaben sind in der Übereinkunft (und in der Satzung) festzulegen (Art 7 Abs 1 EVTZ-VO). Nach der EVTZ-Verordnung darf die Euregio nur innerhalb der Grenzen der ihr übertragenen Aufgaben handeln. Diese sind allgemein auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union sowie der Überwindung von Hindernissen auf dem Binnenmarkt beschränkt. Hinzu kommen sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit mit oder ohne finanzielle Unterstützung der Union. Des Weiteren muss jede der Euregio übertragene Aufgabe in den (innerstaatlichen) Zuständigkeitsbereich jedes Mitglieds der Euregio fallen. Diese spezifische Beschränkung gilt nur dann nicht, wenn der Mitgliedstaat, dessen Recht das Mitglied der Euregio unterliegt, dem betreffenden Mitglied die Genehmigung erteilt, trotz Fehlens der erforderlichen Kompetenz nach innerstaatlichem Recht an der Erfüllung von Aufgaben der Euregio mitzuwirken (Art 7 Abs 2 und Abs 3 EVTZ-VO).

Die der Euregio von ihren Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen in keinem Fall die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen (Art 7 Abs 4 EVTZ-VO).

B. Übereinkunft und Satzung

Nach der geltenden Übereinkunft (2021) und der – diese näher ausführenden – Satzung (2021) verfolgt die Euregio ein allgemeines und mehrere spezifische Ziele (Art 6 Übereinkunft).

Das allgemeine Ziel besteht darin, die territoriale Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern ohne Gewinnabsicht zu erleichtern und zu fördern und so zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zur Überwindung von Hindernissen im Binnenmarkt beizutragen (Art 6 Abs 1 Übereinkunft).

Im Rahmen dieses allgemeinen Ziels verfolgt die Euregio – auch im Geiste der Alpenkonvention und im Einklang mit deren Zielsetzungen – unter Beachtung der internen Zuständigkeiten ihrer Mitglieder insbesondere folgende spezifischen Ziele:

- a)** Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung ihrer Mitglieder;
- b)** Förderung der territorialen Entwicklung ihrer Mitglieder insbesondere in folgenden Bereichen:
 - i) Wirtschaft, ii) Bildung, Forschung und Kultur, iii) Soziales und Gesundheit, iv) Umwelt, v) Mobilität und Verkehr, vi) öffentliche Verwaltung, vii) Zivilgesellschaft;
- c)** Abstimmung der gemeinsamen Teilnahme an Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und anderen Programmen der Europäischen Union;
- d)** Abbau von Hindernissen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Binnenmarkt;

- e) Vertretung der Interessen der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino bei den Institutionen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten;
- f) Wahrnehmung weiterer spezifischer Angelegenheiten der territorialen Kooperation in den Bereichen der gemeinsamen Zusammenarbeit, mit oder ohne finanziellen Beitrag der Europäischen Union.

Die Übereinkunft überträgt der Euregio – zur Verfolgung ihrer Ziele und innerhalb der Grenzen der innerstaatlichen Kompetenzen ihrer Mitglieder sowie unter Beachtung des unionalen Verbots der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen – folgende Aufgaben (Art 7 Übereinkunft):

- a) Ausarbeitung und Durchführung von Projekten der territorialen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, mit oder ohne finanziellen Beitrag der Europäischen Union;
- b) Ausarbeitung und Durchführung von operativen Programmen im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit;
- c) Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen im Binnenmarkt;
- d) Förderung der Interessen der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino bei den staatlichen und europäischen Institutionen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit;
- e) Beitritt zu Organisationen, Vereinigungen und Netzwerken, die mit den Zielen der territorialen Kooperation der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino übereinstimmen;
- f) Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten, die der Verfolgung ihrer Ziele dienen.

Diese Aufgaben werden ganz überwiegend von der Euregio selbst ausgeübt. Der Vorstand der Euregio kann allerdings einstimmig beschließen, einem der Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben der Euregio zu übertragen (Art 7 Abs 3 Übereinkunft). Des Weiteren kann die Euregio zur Erfüllung ihrer Aufgaben Übereinkommen und Vereinbarungen mit öffentlichen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen abschließen (Art 7 Abs 2 Übereinkunft).

Zur Erreichung ihrer Ziele und in Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Euregio insbesondere folgende (spezifischen) Projekte umsetzen:

- a) Bildung: Förderung von Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern, Ausbau des Sprachenunterrichts sowie Zusammenarbeit der der Ausbildung von Lehrpersonen;
- b) Kultur: interregionale Ausstellungen, Museumskooperationen, digitaler Kulturveranstaltungs-kalender sowie Errichtung eines grenzüberschreitenden Kulturpreises;
- c) Energie: Förderung alternativer Energiequellen, nachhaltige Bauweisen;
- d) Nachhaltige Mobilität: Förderung der Grünen Brenner Korridors und Sensibilisierung für Straßenverkehrssicherheit;
- e) Gesundheit: Präventionskampagnen und gemeinsame Initiativen im Gesundheitsbereich;
- f) Forschung in Innovation: Schaffung und Entwicklung von Wissens- und Exellenznetzwerken;
- g) Wirtschaft: Förderung des Unternehmertums, insbesondere der KMU, des Handwerks, des Tourismus, des Handels und der Landwirtschaft;
- h) Berglandwirtschaft- und -umwelt: Organisation von Veranstaltungen zum Klimawandel, Geologischer Ereigniskataster sowie Schutz und gemeinsame Verwaltung von natürlichen Ressourcen.

C. Rechtsvorschriften Italiens

Das italienische Gemeinschaftsgesetz 2008 – Gesetz Nr 88 vom 7. Juli 2009⁵ – sieht in seinem Art 46 Abs 4 lit a ua vor, dass die spezifischen Ziele und die damit verbundenen Aufgaben von den Mitgliedern eines EVTZ wie der Euregio in der Übereinkunft festzulegen sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art 7 der EVTZ-Verordnung können die Mitglieder eines EVTZ diesem – im gegenständlichen Fall der Euregio – insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- » die Rolle als Verwaltungsbehörde, die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen technischen Sekretariats sowie die Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der operationellen Programme, die über die Strukturfonds der Union kofinanziert werden und mit dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Zusammenhang stehen;
- » die Förderung und Umsetzung interregionaler Kooperationsmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der anderen operationellen Programme fallen, die aus den Strukturfonds der Union kofinanziert werden.

Neben diesen Aufgaben kann ein EVTZ wie die Euregio auch mit der Durchführung anderer spezifischer Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit betraut werden, sofern sie das Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts verfolgen sowie die internationalen Verpflichtungen des Staates beachten (Art 46 Abs 5 Gemeinschaftsgesetz 2008).

D. Rechtsfolgen

Aus den unionalen, den internen und den nationalen Rechtsgrundlagen der Euregio resultiert, dass die Mitglieder der Euregio dieser nur solche Aufgaben übertragen können, die innerstaatlich in ihre Zuständigkeit fallen. Dabei sind sie an die Grenzen und Schranken gebunden, denen die jeweilige Zuständigkeit innerstaatlich unterliegt. Die Tätigkeitsfelder der Euregio sind daher auf jene Bereiche beschränkt, die in Österreich in den Kompetenzbereich des Landes Tirol und in Italien in die jeweilige Zuständigkeit der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient fallen. Diese übereinstimmenden Zuständigkeitsbereiche können als „parallele Kompetenzbereiche“ bezeichnet werden.

III. Kompetenzen der beteiligten Länder – Allgemeines

A. Österreich

1. Grundsätzliches zur Kompetenzverteilung

Österreich ist zufolge seiner Proklamation in Art 2 B-VG ein klassischer Bundesstaat, der aus den „selbständigen Ländern“ Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien besteht. Das bundesstaatliche Modell verwirklicht einen im Wesentlichen symmetrischen Föderalismus, der nicht nur durch einen hohen Zentralisierungsgrad, sondern auch eine extreme Kasuistik geprägt ist.

Die Art 10 bis 15 B-VG formulieren vier Kompetenztypen, die als die Haupttypen der Kompetenzverteilung bezeichnet werden, nämlich

- » Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art 10 B-VG),

⁵ Amtsblatt der Republik Italien vom 14.7. 2009, Nr 161.

- » Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung der Länder (Art 11 B-VG),
- » Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art 12 B-VG)
- » Gesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art 15 B-VG).

Für das Schulwesen (Art 14 und 14a B-VG) existiert eine gesonderte Kompetenzverteilung, in der aber sämtliche der angeführten Kompetenztypen vorkommen.

Die überwiegende Zahl der Kompetenzen überhaupt, wie etwa auf dem Gebiet des Sicherheitsrechtes, des Umweltschutzes oder des Wirtschaftsrechtes sind in der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art 10 B-VG) angesiedelt.

Ob diese Vollziehung allerdings durch eigene Bundesbehörden oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgt, ergibt sich wiederum nicht aus Art 10 B-VG, sondern grundsätzlich aus Art 102 B-VG sowie allfälligen Kompetenzdeckungsklausel, worunter man verfassungsrechtliche Regelungen versteht, die – außerhalb der eigentlichen Verfassungsurkunde, dem B-VG – bestimmte Angelegenheiten explizit dem Bund zuweisen.

Im Kompetenztypus des Art 11 B-VG ist der Bund für die Gesetzgebung und sind die Länder für die Vollziehung zuständig. In Deutschland oder der Schweiz ist dieses Modell für den Vollzug von Bundesgesetzen üblich, in Österreich tritt seine Bedeutung deutlich gegenüber jenem nach Art 10 B-VG zurück. Zudem bedeutet das Modell des Art 11 nicht, dass die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze ausschließlich in der selbständigen Landesvollziehung gelegen wäre. Diese ist vielmehr durch eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen beschränkt, die – die Kasuistik der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf die Spitze treibend – hinsichtlich einzelner Kompetenztatbestände unterschiedlich ausgestaltet ist.

Eine weitere Einschränkung erfährt das Modell der selbständigen Landesvollziehung dadurch, dass die Durchführungsverordnungen zu den in diesem Kompetenztypus angeführten Zuständigkeiten des Bundes gemäß Art 11 Abs 3 B-VG vom Bund zu erlassen sind, soweit in diesen Bundesgesetzen nichts anderes bestimmt ist. Man kann in diesem Zusammenhang von einer Kompetenz-Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Durchführungsverordnungen sprechen.

Im Regime des Art 12 B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung lediglich in den Grundsätzen, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegt den Ländern. Erlässt der Bund keine Grundsätze, so sind die Länder frei, ob und in welcher Form sie die betroffene Materie regeln (Art 15 Abs 6 B-VG). Wird die vom Bund gesetzte Frist zur Ausführungsgesetzgebung von dem betreffenden Land nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes auf den Bund über (Devolutionskompetenz). Mit Erlassung des Ausführungsgesetzes tritt ein allfällig vom Bund im Rahmen seiner Devolutionskompetenz erlassenes Gesetz wieder außer Kraft.

Das Modell der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder ist grundsätzlich auf einer Generalklausel aufgebaut (Art 15 Abs 1 B-VG). Die entsprechenden Landeskompetenzen sind daher grundsätzlich nicht enumeriert, verschiedentlich sind Landeskompetenzen aber als Ausnahmen von Bundeskompetenzen formuliert (so zB das Rettungswesen als Ausnahme von der Bundeskompetenz Gesundheitswesen in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).

2. Sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung

Eine wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs der allgemeinen Kompetenzverteilung formuliert Art 17 B-VG. Demnach sind Bund und Länder in ihrem Handeln als Träger von Privatrechten nicht an die Schranken der Kompetenzverteilung gebunden. Dies bedeutet einerseits, dass sich die Kompetenzverteilung gemäß den Art 10 bis 15 B-VG und den zahllosen Kompetenzbestimmungen außerhalb der eigentlichen Kompetenzartikel, auf die hoheitliche Tätigkeit beschränkt sind.

Bund und Länder können hingegen als Träger von Privatrechten, also beispielsweise durch Abschluss von Verträgen, in Angelegenheiten tätig werden, für deren Regelung sie nicht hoheitlich zuständig sind. Sie können in diesen Bereichen auch Selbstbindungsgesetze erlassen, die Erlassung außenwirksamer Normen, insbesondere die Einräumung subjektiver Rechte, bleibt ihnen jedoch verwehrt.

Auch wenn letzteres Kriterium die Gestaltungsmöglichkeit vor allem dem sonst nur überschmale Residualkompetenzen verfügenden Länder auch im Bereich dieser so bezeichneten Privatwirtschaftsverwaltung einschränkt, so sind in der Praxis Bund und Länder in vielen Bereichen kompetenzüberschreitend tätig. Dies führt ausgabenseitig zu einer engen Verflechtung von Bund und Ländern, auch unter Einbeziehung der Gemeinden, welchen ein vergleichbares Recht vermöge des Art 116 Abs 2 B-VG zusteht. Ein erheblicher Bereich der Staatstätigkeit wird im Wege dieser Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt und führt im Ergebnis zu einem – aus föderalistischer Sicht freilich wichtigen – Unterlaufen der hoheitlichen Kompetenzverteilung durch die sonst marginalisierten Länder, freilich aber auch vice versa durch den gerade die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern rechtlich dominierenden Bund.

3. Besondere Kompetenzregime

Daneben gibt es zahlreiche Sonderkompetenztypen, wie etwa die Bedarfsgesetzgebung zur Regelung des Verwaltungsverfahrens (Art 11 Abs 2 B-VG), die Möglichkeit der Länder, zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, wenn dies zur Ausübung ihrer Kompetenzen erforderlich ist (Art 15 Abs 9 B-VG), oder die Möglichkeit des Bundes, die Länder zur Erlassung von Detailregelungen in bestimmten Angelegenheiten (etwa des Wasserrechtes) zu ermächtigen (Art 10 Abs 2 B-VG).

Ein besonderes Kompetenzregime ist für die Angelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehen. Gemäß Art 14b B-VG weist die Gesetzgebung mit Ausnahme der Vergabekontrolle zwar dem Bund zu, erlaubt ihm jedoch, diese Kompetenz ebenso wie die Erlassung von Verordnungen auf der Grundlage dieser Gesetze nur mit Zustimmung der Länder auszuüben.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens wird nicht in der eigentlichen Verfassungsurkunde, dem B-VG, geregelt, dieses verweist vielmehr in seinem Art 13 auf ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG). Das F-VG regelt sowohl die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Besteuerungsrechtes, insbesondere die Gesetzgebung, also auch die Verteilung des Abgabenertrages auf die verschiedenen Ebenen, Bund, Länder und Gemeinden (Finanzausgleich).

4. Vollziehung im Bundesstaat

Die Vollziehung im österreichischen Bundesstaat ist auf eine besondere Weise verflochten. Während Art 10 bis 15 B-VG von einer dualen Bundes- und Landesvollziehung ausgehen, formuliert Art 102 Abs 1 B-VG, dass, soweit nicht die Ausnahmeregelung des Art 102 Abs 2 B-VG greift, die Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird. Es wird damit eine Generalklausel zu Gunsten der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung statuiert, die konzeptionell die Vollziehung des Bundes durch eigene Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) zum Ausnahmefall machen soll. Die mittelbare Bundesverwaltung kompensiert damit partiell den Überhang des Bundes in der Vollziehung.

Die mittelbare Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann wird in Unterordnung unter den Bundesminister als oberstes Organ der Bundesvollziehung ausgeübt. Der Landeshauptmann ist an die Weisungen des Bundesministers gebunden und verpflichtet, diese Weisungen an die ihm nachgeordneten Behörden weiterzugeben (Art 103 Abs 1 B-VG). Deshalb, und nur deshalb lässt sich davon sprechen, dass die mittelbare Bundesverwaltung eine Vollziehung des Bundes ist.

Folgerichtig ist für die Vollziehung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesminister politisch

und rechtlich verantwortlich. Im Amtshaftungsfall ist der Bund verantwortlich.

Die von der Bundesverfassung angelegte Grundkonzeption, wonach die mittelbare Bundesverwaltung den Regelfall bildet, kann heute allerdings auf Grund des ausgeweiteten Katalogs des Art 102 Abs 2 B-VG keine Gültigkeit mehr beanspruchen. Der Katalog der Angelegenheiten, die in unmittelbaren Bundesvollziehung geführt werden können, ist gemäß Art 102 Abs 2 B-VG nämlich sehr umfangreich geworden.

Das B-VG kreiert die Landesvollziehung als eine im Wesentlichen von einer Bundesaufsicht freie Vollziehung, in welcher die Landesregierung das oberste Organ der Landesverwaltung ist. Dies bedeutet eine Weisungsfreiheit der Landesregierung gegenüber einem Bundesorgan. Weiters können auch Instanzenzüge von der Landesregierung zu einem Bundesorgan nur bei bundesverfassungsrechtlicher Ermächtigung führen.

5. Zusammenfassung

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung erweist sich bei näherer Betrachtung somit als komplex.

Ein Problem stellt die Tatsache dar, dass keine Systematik hinter der Kompetenzverteilung erkennbar ist, sondern sich diese vielmehr an Ministerialzuständigkeiten aus der Zeit der k.u.k. Monarchie orientiert.

Man kann daher nicht davon sprechen, dass die Bundesverfassung Staatsaufgaben verteilt, sie zersplittert sie eher und teilt den Trägern der Gesetzgebungshoheit, also Bund und Ländern, einzelne Kompetenzen zu. Die Folge ist eine Vielzahl sogenannter Querschnittsmaterien, worunter Aufgabenbereiche verstanden werden, die nicht nur einem, sondern mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet werden können. Angelegenheiten wie „Umweltschutz“, „Raumordnung“, aber auch „Integration“ bilden klassische Querschnittsmaterien.

Die weiteren Grundprobleme dieser enorm zersplitterten Kompetenzverteilung wie Zersplitterung von Staatsaufgaben und Unübersichtlichkeit wurden bereits oben angesprochen. Die Kompetenzverteilung ist auch nur bedingt vom Subsidiaritätsprinzip⁶ geleitet: Weder ist dieses explizit verankert noch ist die Kompetenzverteilung erkennbar von diesem Prinzip geprägt. Die einzigen Hinweise auf eine „Subsidiarität“ sind der Bedarfsgesetzgebung zu entnehmen, die aber, wie dargestellt, nicht besonders wirkungsvoll sind.

B. Italien

1. Grundsätzliches zur Kompetenzverteilung

Italien kann als dezentralisierter Einheitsstaat eingeordnet werden, der auch als Regionalstaat bezeichnet wird, da neben dem Staat den Regionen Zuständigkeiten in der Gesetzgebung zukommen (Art 117 ff Verf). Der im Rahmen der Verfassungsreform durch Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18. Oktober 2001⁷ reformierte Art 114 Verf betrachtet Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Stadtmetropolen als Bausteine der Republik, wobei dem Staat nach wie vor eine besondere Rolle zukommt (ua die Verfassungsgesetzgebung, Kontrollfunktion gegenüber den nachgeordneten Gebietskörperschaften im Rahmen der direkten Normenkontrolle gemäß Art 127 Verf).⁸

Die Regionen unterscheiden sich in Regionen mit Normalstatut, deren Autonomie grundsätzlich einheitlich in der Verfassung (Teil II, Titel V) geregelt ist⁹ und in Regionen mit Sonderstatut, denen Verfassungsgesetze (Sonderstatute) besondere Formen und Arten von Autonomie zuordnen (Art 116 Abs 1 Verf - Sonderautonomien).

⁶ Das Subsidiaritätsprinzip spielt im Verhältnis der – hier nicht weiter behandelten – Gemeindeverwaltung zur staatlichen Verwaltung von Bund und Ländern eine Rolle und zwar in der Definition des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in Art 118 Abs 2 B-VG, wonach der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde abgesehen vom privatwirtschaftlichen Handeln der Gemeinde alle Angelegenheiten umfasst, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

⁷ Amtsblatt der Republik Italien vom 24.10.2001, Nr 248.

⁸ Grundlegend Urteil VfGH Nr 274/2003.

⁹ Die in Art 116 Abs3 Verf enthaltene Möglichkeit zur Übernahme weitere, individuell festgesetzter Befugnisse durch die Regionen (so genannter differenzierter Regionalismus) ist bis dato nicht umgesetzt worden.

Zu diesen Sonderautonomien zählen auch die Autonomen Provinzen Bozen (Südtirol) und Trient (Trentino), deren Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie im Rahmen des Sonderstatuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol (DPR Nr 670 vom 31. August 1972,¹⁰ im Folgenden: Statut) geregelt ist und die in Art und Inhalt der Sonderautonomie einer Region gleichkommt.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse der Sonderautonomien sind in den jeweiligen Sonderstatuten geregelt und folgen in der Kompetenzverteilung dem Schema der Verfassung von 1948, das den Regionen und den autonomen Provinzen Bozen und Trient Gesetzgebungsbefugnisse in bestimmten Sachbereichen zuordnete, die sie unter Beachtung bestimmter Schranken ausüben konnten und sie in diesen Materien im Sinne des Prinzips des Parallelismus für die Vollziehung (Verordnungsbefugnis und Verwaltungsfunktion) zuständig sah. Der Staat hingegen war in einer impliziten Generalklausel für alle anderen Bereiche in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Seit der Verfassungsreform mit dem Verfassungsgesetz Nr 3/2001, welche die Systematik der Kompetenzordnung zwischen Staat und regionaler Ebene grundlegend umgestaltete und die Gemeinden aufwertete, sieht die Verfassung folgende Kompetenztypen vor:

- » ausschließliche Gesetzgebung des Staates (insb Art 117 Abs 2 Verf),¹¹
- » konkurrierende regionale Gesetzgebung (Art 117 Abs 3 Verf), in denen die grundlegenden Prinzipien dem den staatlichen Gesetzgeber zur Regelung zustehen,
- » ausschließlich-residuale regionale Gesetzgebung (sog Residualklausel - Art 117 Abs 4 Verf), in denen die Regionen gleich wie der Staat die Verfassung, das Unionsrecht und die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten haben (Art 117 Abs 1 Verf),
- » staatliche Verordnungsbefugnis in Parallelität zur ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungsbefugnis mit der Möglichkeit zur Delegation an die Regionen (Art 117 Abs 6 Verf),
- » regionale Verordnungsbefugnis in allen nicht dem Staat zukommenden Bereichen und ausgenommen die Verordnungsbefugnis der lokalen Gebietskörperschaften zur Regelung ihrer Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art 117 Abs 6 Verf) und
- » eine allgemeine Vollziehungszuständigkeit der Gemeinden, ausgenommen die Verwaltungsfunktionen sind zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Ausübung und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit den anderen Gebietskörperschaften zugewiesen (Art 118 Abs 1 Verf).

Durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs wurde diese neue Kompetenzstruktur seit 2001 umfassend ausgelegt, sodass festgehalten werden muss, dass die Kompetenzverteilung nur im Lichte der häufiger den staatlichen Gesetzgeber als die Regionen begünstigenden Auslegung des Verfassungsgerichts verstanden werden kann. Das lässt sich etwa an der Rechtsprechung zu einer Reihe von ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungskompetenzen aufzeigen, die als sogenannte transversale Kompetenzen auch in die regionalen Zuständigkeitsbereiche nicht nur eingreifen, sondern diese in ihrem Anwendungsbereich beschränken können. Zu den transversalen Kompetenzen zählen ua der Schutz des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e) Verf), das Zivilrecht (Art 117 Abs 2 lit l) Verf), die Festlegung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet werden müssen (Art 117 Abs 2 lit m) Verf) und der Umweltschutz und Schutz des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s) Verf).

Zudem kann der staatliche Gesetzgeber durch gesetzliche Regelungen Vollziehungsbefugnissen zum Zwecke einer einheitlichen Ausübung dem Staat zuordnen und dadurch die entsprechenden regionalen Gesetzgebungsbefugnisse auf der Grundlage des Legalitätsprinzips schmälern.¹²

¹⁰ Amtsblatt der Republik Italien vom 20.11.1972, Nr 301.

¹¹ Hinzu kommen weitere ausschließliche staatliche Gesetzgebungszuständigkeiten, etwa in Art 117 Abs 5 und 9 Verf, Art 119, Art 120 Abs 2 Verf.

¹² Grundlegend VfGH Urteil 303/2003, das allerdings dafür eine Einbeziehung der betroffenen Region(en) im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit verlangt.

Damit ergibt sich ein Bild, in dem der Staat umfassende Zuständigkeiten in der Gesetzgebung, aber auch in der Vollziehung hat und auch über die Möglichkeit verfügt, durch seine Gesetzgebung die Kompetenzverteilung zu beeinflussen, auch da der Verfassungsgerichtshof eine Versteinerung der regionalen Kompetenzen stets abgelehnt hat, sondern vielmehr dem staatlichen Gesetzgeber stets zugestanden hat, die Inhalte der regionalen Zuständigkeit durch seine Gesetzgebung zu verändern.¹³

Für die Sonderautonomien besteht in Art 10 Verfassungsgesetz Nr 3/2001 eine Übergangsklausel. Diese sieht vor, dass die Reform für die Sonderautonomien bis zur Anpassung der jeweiligen Sonderstatute an die Reform nur in jenen Teilen Anwendung findet, in denen sie ein Mehr an Autonomie bedeutet (Günstigkeits- oder Gleichstellungsklausel). Damit soll die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bestehende Sonderautonomie unberührt bleiben (Schutzklausel).

2. Kompetenzen der Sonderautonomien

Die Autonome Provinz Bozen und die Autonome Provinz Trient verfügen über fast identische¹⁴ Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Statut (statutarische Kompetenzen) sowie über im Zuge der Verfassungsreform von 2001 erhaltene Kompetenzen. 2026 soll das Statut hinsichtlich der Schranken der Gesetzgebungsbefugnisse sowie der Sachbereiche durch ein Verfassungsgesetz (im Folgenden: VfG 2026) geändert werden, um Einschränkungen der autonomen Befugnisse, die sich seit 2001 durch die ausschließlichen Kompetenzen des Staates ergeben haben (siehe dazu nachstehend), rückgängig zu machen und zur Wiederherstellung der Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung beizutragen.¹⁵

Die Sachbereiche der statutarischen Gesetzgebungskompetenz Südtirols und des Trentino sind im Statut insbesondere in den Art 8, 9, 10, 13, 47 und 80 Statut näher festgelegt. Die autonomen Gesetzgebungskompetenzen unterscheiden sich anhand der Schranken, die in ihrer Ausübung beachtet werden müssen, in ausschließlich-primäre (insbesondere Art 8 und 47 Statut), konkurrierend-sekundäre (Art 9 Statut) und ergänzend-tertiäre (Art 10 Statut) Kompetenzen. Die vom Landesgesetzgeber zu beachtenden Schranken ergeben sich inhaltlich aus dem Unions- und Völkerrecht (internationale Verpflichtungen) sowie aus der Verfassung bzw den einschlägigen staatlichen Rechtsnormen, die Prinzipien der Rechtsordnung der Republik, grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Normen (ausschließlich-primäre Kompetenzen) oder Grundsätze in den Sachgebieten konkurrierend-sekundärer Kompetenz festlegen. Im Falle der ergänzend-tertiären Kompetenzen können die staatlichen Gesetzesbestimmungen ergänzt werden. Mit Inkrafttreten des VfG 2026 wird die Schranke der grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Normen fallen, die Prinzipien der Rechtsordnung der Republik ausdrücklich auf die allgemeinen Prinzipien beschränkt und das Unionsrecht ausdrücklich als Schranke angeführt. Die zusätzliche Schranke der konkurrierend-sekundären Kompetenzen werden die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetze sein.

In den vom Statut festgelegten Materien und innerhalb der Schranken der Gesetzgebungsbefugnis verfügen Südtirol und Trentino über die Zuständigkeit zur Vollziehung der Gesetze in Form der Verordnungsbefugnis und der allgemeinen Verwaltungsbefugnis (so genannter Parallelismus zwischen Gesetzgebung und Verwaltung - Art 16 Abs 1 Statut).

Die Autonomen Provinzen können die Gesetze in ihren Kompetenzbereichen entweder durch die Ausübung der entsprechenden hoheitlichen Befugnisse (Verordnungsbefugnisse, allgemeine Verwaltungsbefugnisse) oder durch die Verwendung privatrechtlicher Instrumente vollziehen.

¹³ ZB Urteil 211/1988.

¹⁴ Unterschiede sind auf das Minderheitenschutzsystem in Südtirol zurückzuführen, zB hinsichtlich der Zuständigkeit Südtirols im Bereich Fernsehen und Radio (siehe dazu unter Teil III, IV.B.).

¹⁵ Nach der im Oktober 2025 erfolgten erfolgreichen ersten Abstimmung in der Abgeordnetenkammer des von der Regierung eingebrachten und damit von der Regierungsmehrheit gestützten Verfassungsgesetzes stand bei Abschluss der Ajourierungsarbeiten die erste der zwei erforderlichen Abstimmung im Senat bevor.

Des Weiteren kann der Staat den Autonomen Provinzen mit Gesetz die Gesetzgebungsbefugnis in weiteren Sachbereichen delegieren (Art 17 Statut), ebenso Zuständigkeiten im Bereich der Vollziehung (Art 16 Abs 3 Statut). In beiden Fällen ist es dem Staat jedoch jederzeit möglich, die Delegierung mit späteren Gesetzesbestimmungen zurückzunehmen bzw detaillierte Vorgaben für deren Ausübung zu setzen. Die Region, der ebenfalls Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse zukommen (siehe insbesondere Art 4, 5 und 6 Statut), delegiert in der Regel ihre Vollziehungsbefugnisse an die autonomen Provinzen (Art 18 Abs 1 Statut, Regionalgesetz Nr 3/2003). Da sich der Regionalrat als Gesetzgebungsorgan der Region aus den Mitgliedern der beiden Landtage zusammensetzt (Art 25 Abs 1 ASt), steht den beiden autonomen Provinzen indirekt der Weg einer politisch konzertierten Gesetzgebung auf regionaler Ebene offen.

Die im Statut festgelegten autonomen Kompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung werden im Wege von Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut näher ausgeführt und ergänzt und zugleich im Verhältnis zu den staatlichen Zuständigkeiten genauer abgegrenzt. Nach Inkrafttreten des VfG 2026 werden die Durchführungsbestimmungen auch ausdrücklich Regelungen zur Harmonisierung der Staatsgesetze und der Landesgesetze enthalten können. Die Durchführungsbestimmungen entstehen als atypische Rechtsquelle in einem Verfahren, in dem ein Interessenausgleich zwischen der staatlichen und der autonomen Ebene stattfindet und können nur im selben Verfahren geändert werden. Damit verfügen sie über eine besondere passive Widerstandskraft gegenüber späteren (staatlichen) Gesetzesbestimmungen. Der Umfang der autonomen Kompetenzen ergibt sich folglich aus der Kombination der im Statut definierten Sachbereiche und den Regelungen der Durchführungsbestimmungen, die häufig auch eine Koordinierung und Kooperation mit dem Staat in der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten vorsehen, etwa in Form einer Stellungnahme oder Zustimmung sowie aus der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vor dem sowohl die autonomen Provinzen als auch der Staat ein Normenkontrollverfahren im Wege einer direkten Verfassungsbeschwerde einleiten können als auch ein Gericht im Wege einer indirekten Verfassungsbeschwerde.

Hinsichtlich der aufgrund von Art 10 Verfassungsgesetz Nr 3/2001 zukommenden neuen Zuständigkeiten ist festzuhalten, dass es sich aufgrund der umfangreichen Sonderautonomie um wenige Sachbereiche handelt, in denen eine konkurrierende und somit unter den Vorgaben der wesentlichen Grundsätze der Staatsgesetzgebung weitere Gesetzgebungsbefugnis (vgl Art 117 Abs 3 Verf) hinzugekommen ist. Angeführt werden können etwa: internationale Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union, Außenhandel, Arbeitsschutz und -sicherheit, wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige, Ernährung. In diesen Bereichen verfügen die autonomen Provinzen zwar gemäß Art 117 Abs 6 Verf auch über die Verordnungsbefugnis, die Verwaltungsbefugnisse sind jedoch mit Durchführungsbestimmung zum Statut zu übertragen (Urteil 236/2004; Art 11 Gesetz Nr 131/2003). Zudem stehen diese neuen Zuständigkeiten auch unter den Vorgaben der staatlichen Regelungen in Ausübung der ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungs- und Verordnungszuständigkeit, die in einer Reihe von Sachbereichen, ua Schutz des Wettbewerbs, Zivilrecht, Umweltschutz und Schutz des Ökosystems (so genannte transversale Zuständigkeiten) dem Landesgesetzgeber auch Details vorgeben oder ihn von einer Regelung ausschließen können. Zuletzt ist festzuhalten, dass sich insgesamt die ausschließlichen staatlichen Kompetenzen aufgrund ihres Ausschließlichkeitscharakters als sehr einschneidend auch für den Umfang der statutarischen Kompetenzen erwiesen haben. Diesen Eingriffen wurde zum einen im Wege ausdrücklicher Regelungen in Durchführungsbestimmungen zum Statut begegnet, zum anderen durch die oben erwähnte Reform des Statuts durch VfG 2026 zur Stärkung der autonomen Befugnisse.

3. Zusammenfassung

Die Kompetenzen der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient ergeben sich in erster Linie aus den besonderen verfassungsrechtlichen Regelungen des Statuts und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Die in der Verfassung enthaltene Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen sollte grundsätzlich nur insofern zum Tragen kommen, als sie ein Mehr an Autonomie ist als über die im Statut geregelte Autonomie in Gesetzgebung und Vollziehung hinausgehend bedeutet.

Der Charakter der Ausschließlichkeit der staatlichen Gesetzgebungskompetenzen gemäß Art 117 Abs 2 Verf, insbesondere der transversalen Materien hat jedoch zur Folge, dass verschiedene statutarischen Kompetenztatbestände inhaltlich im Wege der Schranken stark beschnitten werden und eine Reihe von Regelungsgegenständen in die alleinige Zuständigkeit des Staates gezogen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen des VfG 2026 kann erst nach einigen Jahren eine Aussage getroffen werden.

Teil II: Kompetenzen der beteiligten Länder – Tirol

Die folgende, nach Kompetenzfeldern gegliederte Auflistung soll Aufschluss darüber liefern, in welchen Bereichen dem Land Tirol Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt sind und in welcher Form von dieser auch Gebrauch gemacht wurde. Dabei soll der Gegenstand der Gesetze kurz erklärt und die kompetenzrechtliche Grundlage näher dargestellt werden. Teilweise bedarf es beim Punkt „Zuständigkeiten“ näherer Erläuterungen, ebenso wird darauf Bezug genommen, in welchen Bereichen das Land Tirol privatwirtschaftlich agiert.

I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

A. Landesverfassungsrecht

Tiroler Landesordnung 1989 (LGBl 61/1988 idF LGBl 34/2025)

- » **Gegenstand:** Landesverfassung Tirols.
- » **Zuständigkeit:** Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Erlassung der Verfassung des Landes ergibt sich aus der den Ländern als Gliedstaaten zustehenden Verfassungsautonomie. Zahlreiche Bestimmungen der Bundesverfassung begrenzen allerdings diese Verfassungsautonomie. Art 99 Abs 1 B-VG schreibt beispielsweise vor, dass die Landesverfassung durch Landesverfassungsgesetz zu erlassen ist, und dass durch sie die Bundesverfassung nicht berührt werden darf. Einzelne Regelungen haben eine besondere verfassungsrechtliche Deckung in bestimmten bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften.¹⁶

Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl 17/1993)

- » **Gegenstand:** Bestimmungen zu einer Integrationskonferenz der Länder, der Einrichtung eines Ausschusses für Föderalismus und europäische Integration sowie Informationspflichten der Landesregierung bei Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration. Es handelt sich dabei um das gegenwärtig einzige Landesverfassungsgesetz außerhalb der Stammurkunde der TLO 1989.
- » **Zuständigkeit:** Das Länderbeteiligungsverfahren wurde im Jahr 1992 durch eine B-VG-Novelle, BGBl I 276/1992 in Art 10 Abs 4 bis 6 B-VG verankert. Die Regelungen wurden später geringfügig modifiziert in den durch das EU-Begleit-BVG¹⁷ geschaffenen Art 23d B-VG übernommen.
- » **Anmerkung:** Diennäheren Bestimmungen über das Verfahren in Bezug auf die Abgabe einheitlicher Stellungnahmen der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie einer weiteren Vereinbarung der Länder untereinander (Art 15a B-VG) festgelegt.¹⁸

¹⁶ So beruht etwa Art 29 (Bewerbung um ein Mandat, Beginn und Ausübung des Mandates) weitgehend auf der Ermächtigung des Art 95 Abs 5 zweiter Satz B-VG sowie Art 42 (Anfechtung von Landesgesetzen durch Abgeordnete) auf der Ermächtigung des Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG.

¹⁷ BGBl 1013/1994.

¹⁸ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 sowie Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, Tiroler LGBl 18/1993 ua. Siehe dazu näher *Bußjäger/Klebersberg*,

B. Landesgesetze

Gesetz vom 22. November 1984 über die Verwendung der Vergütungen von bestimmten Aufsichtsratsmitgliedern (LGBl 10/1985 idF LGBl 27/1990)

- » **Gegenstand:** Abbau von Politikerprivilegien – Vergütungen oder Sitzungsgelder, die einem Mitglied der Landesregierung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer AG oder GmbH, an denen das Land beteiligt ist, gebühren, fließen dem Land zu.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (Verfassungsautonomie hinsichtlich der Regelungen von Nebeneinkommen der Mitglieder der Landesregierung).¹⁹

Gesetz, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden (LGBl 152/2018)

- » **Gegenstand:** Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und weitere Verwaltung der Anteilsrechte durch die Landesregierung im Rahmen des Landesvermögens als Träger von Privatrechten.
- » **Zuständigkeit:** Für Fragen der öffentlich-rechtlichen Errichtung, Einrichtung und Bestellung der Organe („Organisation“) ist das Land in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig (Art 15 Abs 1 B-VG).²⁰ In die Organisationskompetenz der Länder fällt auch das genannte Gesetz.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBl 11/1977 idF LGBl 85/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 10 B-VG.
- » **Anmerkung:** Festlegung der Bezirkssprengel erfolgt durch VO der LReg (Art 15 Abs 11 B-VG auf Basis der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019)

Tiroler Bezügegesetz 1995 (LGBl 23/1995 [WV] idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Landtagsabgeordneten, Mitgliedern der Landesregierung und des Landeshauptmannes.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (zu beachten ist jedoch das BezügebegrenzungsBVG).

Gesetz über die Bezüge der Funktionäre von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Bezügegesetz) (LGBl 5/1972 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Bürgermeister*innen und übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte in Tirol (vor 1998).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 115 Abs 2 B-VG (zu beachten ist jedoch das BezügebegrenzungsBVG).

Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (LGBl 25/1998 idF LGBl 2/2026)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Bürgermeister*innen und übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und 115 Abs 2 B-VG (zu beachten ist wiederum das BezügebegrenzungsBVG).

Tiroler Datenverarbeitungsgesetz (LGBl 143/2018)

- » **Gegenstand:** Anpassungen im Landesrecht im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und Regelung des Umgangs mit Daten durch das Land Tirol und anderer Verantwortlicher.

Die einheitliche Länderstellungnahme im Länderbeteiligungsverfahren gemäß Art. 23d B-VG in Österreich am Beispiel der Renaturierungs-Verordnung der Europäischen Union, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2025 (2025) 325 (329 ff).

¹⁹ Ein allfälliges Verhältnis zum Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl 64/1997 idF BGBl I 166/2017 (BezügebegrenzungsBVG) ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieses Gesetz erst im Jahr 1997 in Kraft getreten ist.

²⁰ Siehe dazu Pernthaler, Die föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken für die Länder (1988) 37.

- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (soweit Materienkompetenzen betroffen sind); Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG (als Ausfluss der Organisationskompetenz des Landes in Bezug auf die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich).

Tiroler Ehrungsgesetz (LGBl 6/2010 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur zulässigen Übermittlung von Meldedaten zum Zweck von Ehrungen, wie Jubiläen oder Geburtstage, gemäß § 20 Abs 3 Meldegesetz 1991.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 (LGBl 79/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 26. Juni 2013 (ÄnderungsRL).
- » **Zuständigkeit:** Die Kompetenz zur Umsetzung der ÄnderungsRL ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Für den Bund ergibt sich diese zum einen aus der Zivilrechtskompetenz, wonach er für die Umsetzung bei privatrechtlich organisierten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder (zB Gesellschaften, Vereine) zuständig ist und zum anderen aus seiner Organisationskompetenz im Hinblick auf öffentliche Stellen im Bundesbereich. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG den Ländern zukommt.
- » **Anmerkung:** Die Informationserstellung und -bereitstellung ist auch Ausfluss der privatwirtschaftlichen Leistungsverwaltung, da das Gesetz einerseits auch Einrichtungen der Länder (Fonds, Anstalten etc) verpflichtet, andererseits die Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe nicht relevant ist. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Erstellung bzw Bereitstellung einer Information, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Tiroler Gemeindewahlordnung – TGWO 1994 (LGBl 88/1994 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Wahl der Gemeindeorgane in den Tiroler Gemeinden (mit Ausnahme Innsbrucks).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, Art 115 Abs 2 B-VG, Art 75 TLO. Insbesondere sind auch die Vorgaben des Art 117 B-VG zu beachten.

Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011 (LGBl 120/2011 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Wahl des Gemeinderates, des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die Wahlen des Gemeinderates, des Bürgermeisters und der weiteren Mitglieder des Stadtsenates (Stadträte) sowie der gemeinderätlichen Ausschüsse zu regeln, stützt sich auf Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG, wonach die Landesgesetzgebung, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, das Gemeinderecht nach den in den Art 116 bis 120 B-VG festgelegten Grundsätzen zu regeln hat. Nach Art 117 Abs 6 zweiter Satz B-VG kann der Landesverfassungsgesetzgeber die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger vorsehen (§ 1 Abs 3 IWO 2011).

Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz 2025 (LGBl 14/2025)

- » **Gegenstand:** Normierung verschiedenster Würdigungen aufgrund hervorragenden öffentlichen oder privaten Wirkens.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landes zur Normierung der Grundlage von Auszeichnungen für Verdienste um das Land und die Gemeinden stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG. Der VfGH hat bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 2066/1950 klargestellt, dass die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land oder für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zustehen. In der B-VG-Novelle 1974 ist darüber hinaus in Art VIII verfassungsgesetzlich klargestellt worden, dass unter anderem Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen Titel und Ehrenzeichen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Tiroler Feuerpolizeiordnung (LGBI 111/1998 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Eine Zuständigkeit des Bundes besteht nur insoweit, als solche Maßnahmen Wesensbestandteil eines in seine Zuständigkeit fallenden Kompetenzbereichs sind, was dann der Fall ist, wenn die technische Eigenart der Materie oder Einrichtung eine Trennung an sich verbietet.²¹

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds (LGBI 1/1952)

- » **Gegenstand:** Bildung eines „Gemeindeausgleichsfonds“ zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände als zweckgebundenes Vermögen.
- » **Zuständigkeit:** § 12 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 13 Abs 3 Z 5 FAG 2024.

Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz 2025 (TKKMG 2025) (LGBI 22/2025 [WV] idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt – ohne die Zuständigkeit des Bundes zu berühren – die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen (Einsatzleiter; Einsatzkoordinator; Landeswarnzentrale; Schutz- und Notfallpläne etc).
- » **Zuständigkeit:** Die (hoheitlichen) Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung umfassen nach Art 15 Abs 1 B-VG damit sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden. Soweit Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung betroffen sind, stützt sich das Gesetz auf Art 17 B-VG (etwa § 23).
- » **Anmerkung:** Inhaltlich umfasst die Katastrophenbekämpfung alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, der Abwehr von Sachschäden und der Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Die Regelungen sind demnach verwaltungspolizeilicher und nicht sicherheitspolizeilicher Natur. Dies schließt auch Bestimmungen über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung mit ein. Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organisatorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung. Zur Katastrophenbekämpfung zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen oder die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern. Daher können auf der Grundlage dieser Kompetenz auch Verkehrsbeschränkungen angeordnet oder bestimmte Landesteile gesperrt werden.²²

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (LGBI 97/1998 idF LGBI 39/2024)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kranken- und Unfallfürsorge für Landesbeamte und Landeslehrer.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Tiroler Brexit-Begleitgesetz (LGBI 35/2019 idF LGBI 80/2020)

- » **Gegenstand:** Schaffung begleitender Regelung infolge des Austrittes des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU; Vermeidung von Härtefällen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 21 Abs 1 B-VG.

²¹ Vgl VfSlg 2192/1951 hinsichtlich des Forstwesens, VfSlg 5672/1968 hinsichtlich des Bergwesens sowie Bernard, Die Feuerpolizei in verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1972, 225 ff.

²² Vgl Bußjäger, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat (2003) 46.

Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 (LGBI 75/2003 idF LGBI 79/2023)

- » **Gegenstand:** Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 B-VG (hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen), Art 21 Abs 2 B-VG (hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind).

Tiroler Jugendgesetz (LGBI 4/1994 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Normierung von Regelungen zum Schutz und der Förderung der Jugend (Jugendberatungsdienst, Regelung der Förderbedingungen etc.)
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines entsprechenden Jugendgesetzes ergibt sich aus den Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Der Schutz der Jugend vor sittlicher und körperlicher Gefährdung (Art 9 Abs 1 2 TLO 1989) ist eine durch die Landesverfassung vorgegebene Aufgabe des Landes Tirol. Diese Verfassungsbestimmung ist nicht bloß ein Bekenntnis des Landes zum Jugendschutz, sondern eine soziale Staatszielbestimmung. Aus dieser können zwar keine subjektiven Rechte abgeleitet werden, sie bildet aber einen konkreten Handlungsauftrag für die Gesetzgebung und die gesamte (hoheitliche und privatwirtschaftliche) Vollziehung des Landes Tirol. Die Regelung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Jugendberatungsdienstes und der Förderung der Jugend basieren auf der Kompetenzgrundlage im Art 17 B-VG.

Tiroler Dienstleistungsgesetz (LGBI 124/2011 idF LGBI 51/2020)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung (LGBI 131/2018 idF LGBI 100/2021)

- » **Gegenstand:** Festlegung einer begleitenden Regelung zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union (insbesondere des „Nagoya-Protokolls“ über den Zugang zu genetischen Ressourcen usw).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (im Rahmen der Landwirtschaft) bzw Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (hinsichtlich des Krankenanstaltenbereichs).
- » **Anmerkung:** Es ist nicht von Belang, ob die entsprechenden Tätigkeiten der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind oder von privaten Personen oder Einrichtungen ausgehen.

Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH (LGBI 87/1997)

- » **Gegenstand:** Aufgabenübertragung (Organisation, Planung, und Betreuung im Bereich der EDV und der elektronischen Kommunikation) vom Amt der Landesregierung auf eine eigens gegründete GmbH und Zuweisung von Landesbediensteten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 B-VG, hinsichtlich der Zuweisung von Landesbediensteten Art 21 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Auftragsvergabe erfolgt anstelle der Landesregierung. Hier vertritt die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH das Land Tirol als Träger von Privatrechten.

Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 (LGBI 64/2005 idF LGBI 39/2024)

- » **Gegenstand:** Regelung zum Karenzurlaub, der Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Dienstzeit für Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.²³

²³ Siehe Bußjäger, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 (776), der davon ausgeht, dass Art 21 Abs 1 B-VG auch zivilrechtliche Bestimmungen (bezogen auf das Dienstvertragsrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) miteinschließt. Die ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Karenzurlaub für Väter (Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005), GZ 236/05, XIV. GP, 23 gehen dennoch davon aus, dass sich die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Art 15 Abs 9 B-VG stützen.

Gemeindebeamtenengesetz 2022 – GBG 2022 (LGBI 97/2022 [WV] idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (LGBI 98/1998 [WV] idF LGBI 39/2024)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kranken- und Unfallfürsorge (Anspruchsberechtigung, Leistungen, etc).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 17. November 2004 über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005) (LGBI 2/2005 idF LGBI 144/2018)

- » **Gegenstand:** Einrichtung einer Gleichbehandlungskommission, einer Gleichbehandlungsbeauftragten etc – Anlehnung an Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG, hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen ist Art 15 Abs 1 iVm Art 115 Abs 2 B-VG einschlägig, hinsichtlich der Verweisung auf das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und der darin enthaltenen Schadenersatz- und zivilverfahrensrechtlichen Bestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG.

Gesetz vom 10. Mai 1990 über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz) (G-PVG) (LGBI 51/1990 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Bediensteten in jenen Betrieben der Gemeinden und der Gemeindeverbände, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebliche Vertretungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (LGBI 119/2011 idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen (Vertragsbedienstete).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 (LGBI 44/1970 [WV] idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Umfassende Regelung des Dienstrechts der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck stehenden Bediensteten (Beamten), gleichgültig, ob sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben oder nicht.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 6. November 2002 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG (LGBI 6/2003)

- » **Gegenstand:** Ausgliederung des Liegenschaftsvermögens der Stadt Innsbruck in die im Gesetz genannte GmbH & Co KG und Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck. Die Ausgliederung wird durch Art 116 Abs 2 B-VG ermöglicht.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Gesetz vom 25. November 1993 über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG (LGBI 12/1994 idF LGBI 12/2002)

» **Gegenstand:** Normierung einer Zuweisungsmöglichkeit für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die bei den Stadtwerken Innsbruck, der Stadtentwässerung (Kanalsystem), der Abwasserreinigung (Klärwerk) und der Abfallentsorgung (Müllabfuhr) der Landeshauptstadt Innsbruck beschäftigt sind, an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG.

» **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Gesetz vom 6. November 2002 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (LGBI 7/2003)

» **Gegenstand:** Normierung einer Zuweisungsmöglichkeit für Bedienstete der Stadt Innsbruck, die im Innsbrucker Sozialfonds, im Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck-Stadt, im Verein Wohnungslosenhilfe Innsbruck und in den Kinderheimen beschäftigt sind, an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH.

» **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (LGBI 35/2003 idF LGBI 62/2025)

» **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts (Pflichten, Entlohnung, Urlaub, Beendigung etc.) für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehen (Vertragsbedienstete).

» **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (LGBI 48/2010 idF LGBI 71/2025)

» **Gegenstand:** Regelung der Grundsätze, Organisation, Aufgaben und Kostenträgerschaft der Kinderbetreuung in Tirol.

» **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über die Kinderbetreuungseinrichtungen aus Art 14 Abs 4 lit b B-VG.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im 4. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu den Anstellungserfordernissen der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus Art 14 Abs 3 lit d B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Die Bestimmungen des 7. Abschnitts über die Tagesbetreuung stützten sich vor der B-VG-Novelle, BGBl I 14/2019, auf Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG, nunmehr (aufgrund des Entfalls dieser Ziffer) auf Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stützen sich auf Art 17 B-VG.

Dies betrifft im Wesentlichen die Bestimmungen bezüglich Förderungen bzw Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 38 ff).

» **Anmerkung:** Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Umsetzung der Vorgaben zweier Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, nämlich der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBI 13/2009 (zuletzt geändert mit LGBI 41/2018), sowie der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBI 64/2009. Die letztgenannte Vereinbarung ist für Tirol mittlerweile außer Kraft getreten.

Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet und das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert werden (LGBI 70/2004)

- » **Gegenstand:** Auflösung der städtischen Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Beamte zum Zwecke der Überführung der Anspruchsberechtigten in das System der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Landesbeamten-gesetz 1998 (LGBI 65/1988 [WV] idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der Landesbeamten. Dazu zählen jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2007 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und bis zur Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Tirol ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten des Landes Tirol (Landesbedienstetengesetz) (LGBI 2/2001 idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) zum Land Tirol stehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 8. Oktober 2025 über die Landesgedächtnisstiftung (Tiroler Landesgedächtnis-stiftungsgesetz 2025) (LGBI 78/2025)

- » **Gegenstand:** Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Es handelt sich um einen selbstständigen Fonds, der vom Land übertragene Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt.

Gesetz vom 17. November 2004 über die Tiroler Landeshymne (LGBI 3/2005 idF LGBI 32/2007)

- » **Gegenstand:** Verankerung der Tiroler Landeshymne auf einfachgesetzlicher Ebene sowie Verwaltungsstrafbestimmung zum Schutz der Landeshymne.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Regelungen über die Landessymbole gehören materiell gesehen zum Landesverfassungsrecht (vgl Art 6 Abs 4 TLO 1989).

Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse (LGBI 105/1998 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen über die Einsetzung und Durchführung von Untersuchungsausschüssen in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 15 Abs 9 B-VG in Bezug auf strafrechtliche Bestimmungen.

Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit (LGBI 44/1999 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung des Verfahrens in Fällen der Unvereinbarkeit nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz des Bundes bezogen auf Mitglieder des Landtags, Mitglieder der Landesregierung sowie den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in der Landeshauptstadt Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und 95 Abs 5 iVm Art 59b B-VG. Maßgeblich sind auch die entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelungen im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (siehe §§ 2, 3, 3a, 6a Abs 2 und 10).²⁴

²⁴ ErIRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit geändert wird, GZ 152/14, XIV. GP, 1.

Gesetz vom 7. Februar 2001 über die Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (LGBI 26/2001 idF LGBI 76/2003)

- » **Gegenstand:** Mit dem Gesetz wird für Mitglieder (ehemalige Mitglieder) des Landtages und der Landesregierung, die nach den bestimmten Übergangsregelungen noch einen Pensionsanspruch erwerben können, das Pensionsantrittsalter schrittweise von 55 Jahre auf 65 Jahre angehoben.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 30. September 2009 über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen (LGBI 91/2009 idF LGBI 32/2017)

- » **Gegenstand:** Die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBI 7/1968, wird idF LGBI 91/2009 als einfaches Landesgesetz in Kraft gesetzt.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.²⁵

Gesetz vom 15. Mai 2014 über den Tiroler Landesvolksanwalt (LGBI 66/2014 idF LGBI 77/2025)

- » **Gegenstand:** Einrichtung des Landesvolksanwalts, dessen Aufgabenbereich Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen umfasst.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 148i B-VG (vgl auch Art 59 TLO 1989).

Gesetz vom 6. Mai 2015 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 (LGBI 63/2015 idF LGBI 54/2025)

- » **Gegenstand:** Bestimmungen über die Geschäftsführung des Tiroler Landtags.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (vgl auch Art 26 Abs 1 TLO 1989).
- » **Anmerkung:** Hinsichtlich des Zustandekommens und der Rechtsform der Geschäftsordnungen der Landtage enthält die Bundesverfassung keine Regelungen. Jedoch sind einzelne Vorgaben in Bezug auf die Geschäftsführung der Landtage zu beachten (zB Art 96 Abs 2, 99 Abs 2 und 105 Abs 3 B-VG).²⁶

Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 (LGBI 23/1998 idF LGBI 1/2026)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und des Landtags.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie das BezügebegrenzungsBVG, soweit entsprechend den darin festgelegten Grundsätze Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.
- » **Anmerkung:** Der Anspruch auf Bezüge von Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierung wird dem Grunde nach in der TLO 1989 festgelegt (Art 33 und 55).

Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 (LGBI 160/2021 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Verlautbarungen im Landesgesetzblatt und Bote für Tirol und deren Kundmachungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Gemäß Art 97 Abs 1 B-VG ist zu einem Landesgesetz die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

²⁵ Vgl dazu Ranacher, Art 2 TLO, in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 52 (57) mwN („die Festlegung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebiets und ihres Verlaufs sowie die Vermarkung [fällt] in die Kompetenz der Länder“); einschränkender Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 60, der davon ausgeht, dass aufgrund des Art 3 Abs 2 B-VG nicht von einer „echten“ Gesetzgebung iSd Art 15 B-VG ausgegangen werden könne. ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen, GZ 462/9, XV. GP, 2.

²⁶ Vgl Schramek, Art 26 TLO 1989, in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 331 (332 f).

Tiroler Landesrechnungshofgesetz (LGBI 18/2003 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Nähere Bestimmungen insbesondere betreffend Aufgaben, Ziele, Befugnisse und Organisation » des Landesrechnungshofes ergänzend zu den Art 67 ff TLO 1989.
- Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 127c B-VG
- » **Anmerkung:** Eine Pflicht für die Länder zur Schaffung eigener Einrichtungen der finanziellen Kontrolle ergibt sich aus Art 127c B-VG nicht.

Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (LGBI 148/2012 idF LGBI 62/2025)

- » **Gegenstand:** Im Wesentlichen Regelungen betreffend Organisation und Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichts Tirol.
- » **Zuständigkeit:** hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts aus Art 10 Abs 1 Z 1 iVm Art 136 Abs 1 B-VG sowie hinsichtlich der dienstrechtlichen Regelungen aus Art 21 Abs 1 B-VG.

Tiroler Landeswappengesetz (LGBI 61/2006 idF LGBI 144/2018)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden insbesondere das Recht zur Führung sowie die Gestattung der (würdigen) Verwendung des Landeswappens.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wonach „Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (LGBI 74/2017 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Wahl des Landtages in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 95 B-VG (vgl auch Art 17 TLO).

Tiroler Notifikationsgesetz (LGBI 43/1999 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend das Notifikationsverfahren, dem Entwürfe oder wesentliche Änderungen von technischen Vorschriften, für die nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 eine Notifikationspflicht besteht, zu unterziehen sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (von der Gesetzgebungskompetenz sind die Informationsverfahren jener technischen Vorschriften erfasst, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder Vollziehung des Landes Tirol erlassen werden.)

Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 (LGBI 151/2012 idF LGBI 112/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung der Parteien- und Klubförderung sowie von Spenden an politische und sonstigen wahlwerbende Parteien auf Landesebene.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (in Bezug auf Regelungen über Spenden auf Landesebene allerdings eingeschränkt durch § 6 Abs 10 Parteiengesetz 2012 [PartG]), im Übrigen Art 17 bzw (bezogen auf die Gemeindeebene) Art 116 Abs 2 B-VG (jedoch sind die Rahmenbeträge des § 3 PartG zu beachten)²⁷
- » **Anmerkung:** Die wohl hM ist der Ansicht, dass das Parteienrecht (jedoch nicht auch das Parteienförderungsrecht) einen Bestandteil bestimmter expliziter Bundeskompetenzen („Bundesverfassung“ [Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG] und „Vereinsrecht“ [Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG]) bildet mit einer gewissen Unklarheit hinsichtlich der verbleibenden Zuständigkeiten der Länder. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Länder im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie und unter Beachtung der Vorgaben aus dem PartG Regelungen über die Transparenz und Finanzierung politischer Parteien auf Landesebene erlassen.²⁸

²⁷ Bußjäger, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013, 643 (646). Die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012, GZ 561/12, XV. GP, 4 führen demgegenüber die §§ 3 und 6 Abs 10 PartG sowie im Übrigen Art 15 Abs 1 B-VG an. Bei den genannten Bestimmungen aus dem PartG dürfte es sich jedoch nicht um eigenständige Kompetenzbestimmungen handeln.

²⁸ Ausführlich hierzu Bußjäger, ÖJZ 2013, 644 ff.

Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz (LGBI 5/1993) und Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (LGBI 32/2017)

- » **Gegenstand:** Rechtsbereinigung iSv Reduzierung und Vereinfachung des Normenbestandes im Tiroler Landesrecht, die der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung dient.
- » **Zuständigkeit:** Die Gesetze beziehen sich ausschließlich auf Rechtsvorschriften, die als Landesrecht in Geltung gestanden sind.

Tiroler Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (LGBI 3/2016)

- » **Gegenstand:** Entrichtung von Pensionssicherungsbeiträgen durch ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- und Gemeindeunternehmen.
- » **Zuständigkeit:** § 10 Abs 6 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz (LGBI 23/2022 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl 2019 Nr L 305, 17 (EU-Whistleblower-Richtlinie). Die Richtlinie verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen (sog Hinweisgeber oder „Whistleblower“).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinie erstreckt sich
 - auf die Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen beim Land Tirol, bei den Gemeinden, bei den Gemeindeverbänden, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern und den sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen oder juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,
 - auf die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems für Verstöße gegen Unionsrecht im Rahmen des Anwendungsbereiches der Richtlinie in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung,
 - auf die Schaffung eines (allgemeinen) Benachteiligungsverbotes zum Schutz des Hinweisgebers vor Vergeltungsmaßnahmen in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten bzw vor Benachteiligungen durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, und von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung und
 - auf den Schutz des Hinweisgebers vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung von Verstößen, soweit diese Regelungen unter die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art 21 Abs 1 B-VG (dienstrechtliches Benachteiligungsverbot) fallen.
- » **Anmerkung:**
 - Bei den Bestimmungen über die Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen handelt es sich um organisatorische Bestimmungen, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung durch Landesgesetz für jene juristischen Personen erlassen werden können, deren Organisationsrecht aufgrund der Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art 15 Abs 1 B-VG durch Landesgesetz geregelt wird (zum Kreis der verpflichteten juristischen Personen vgl § 7 Abs 1 Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz).
 - Bei den Bestimmungen über die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems handelt es sich um Aufgabenzuweisungen und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Materiengesetzgeber obliegen. Dementsprechend kommen dem Landesvolksanwalt die Aufgaben der externen Meldestelle auch nur in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung zu, also hinsichtlich jener Rechtsbereiche, die nach der österreichischen Bundesverfassung dem Landesgesetzgeber zur Regelung zugewiesen sind.

•Die im Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz des Hinweisgebers nach den Kapiteln I, II, III und V der EU-Whistleblower-Richtlinie (siehe insbesondere das Vertraulichkeitsgebot des Art 16) stehen im Zusammenhang mit den genannten Kompetenzbereichen. Die Schutzmaßnahmen des Kapitels VI der EU-Whistleblower-Richtlinie werden in Form eines allgemeinen Benachteiligungsverbot anknüpfend an die in den Angelegenheiten der Landesgesetzgebung möglichen Vergeltungsmaßnahmen entsprechend der Materienkompetenz sowie anknüpfend an die Organe, von denen solche Maßnahmen ausgehen entsprechend der Organisationskompetenz im Rahmen dieses Gesetzes, soweit es sich dabei aber um dienstrechtliche Bestimmungen handelt im Rahmen des Gesetzes, mit dem begleitende Regelungen zum Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz erlassen werden (UVHG-Begleitgesetz), umgesetzt. Soweit es sich dabei um Regelungen handelt, die in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen (insbesondere arbeits- oder zivilrechtliche Regelungen), sind diese durch den Bundesgesetzgeber umzusetzen.

Tiroler Volksrechtegesetz (LGBl 56/1990 idF LGBl 60/2022)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf der Grundlage der TLO 1989.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die grundlegenden Festlegungen über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sind ihrer Natur nach Verfassungsrecht im materiellen Sinn und dementsprechend in der TLO 1989 geregelt.²⁹ Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Landesgesetz.

Landesverfassungsgesetz vom 15. Mai 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze bzw Landesgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibenberg-Bodensee“ (LGBl 71/2002 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 21. März 1990 über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenze) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibenberg-Bodensee“ (LGBl 25/1990 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1978 über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenzen) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland im Inn (LGBl 52/1978 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 23. Mai 1972 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (LGBl 53/1972 idF BGBl I 2/2008)

- » **Gegenstand:** Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung des Landesgebietes sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 3 Abs 2 B-VG idF vor der Novelle BGBl I 2/2008 sowie Art 2 Abs 2 TLO 1989 idF vor der Novelle LGBl 59/2011.
- » **Anmerkung:** Alle vier Gesetze wurden mit LGBl 53/2017 von Landesverfassungsgesetzen in einfache Landesgesetze umgewandelt. Hintergrund dafür bildete die Novelle BGBl I 2/2008. Seit deren Inkrafttreten bedürfen Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich Änderungen eines Landesgebietes sind nicht mehr übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes.

Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird (LGBl 28/1996 idF LGBl 51/2024)

- » **Gegenstand:** Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei auf die Landespolizeidirektion.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 4 B-VG („paktierte Gesetzgebung“; vgl § 95 StVO auf Seite des Bundes).

Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (LGBl 92/2001 [WV] idF LGBl 85/2023)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden Organisation und Aufgaben der Feuerwehren.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

²⁹ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Volksrechtegesetzes, GZ 196/90, XI. GP, 15.

» **Anmerkungen:** Die Aufgaben der Brandverhütung und -bekämpfung werden im Allgemeinen dem Kompetenztatbestand Feuerpolizei (vgl Art 15 Abs 3 und Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) zugeordnet.³⁰ Eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Feuerwesens besteht nur insoweit, als solche Maßnahmen Wesensbestandteil eines in seine Zuständigkeit fallenden Kompetenzbereiches sind, was dann der Fall ist, wenn die technische Eigenart der Materie oder Einrichtung eine Trennung an sich verbietet („Annexmaterie“).³¹ Weitere punktuelle Bundeskompetenzen im materienspezifischen Zusammenhang bestehen etwa im Eisenbahnrecht oder im gewerblichen Betriebsanlagenrecht.³²

Landes-Polizeigesetz (LGBI 60/1976 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen insbesondere von Angelegenheiten der örtlichen Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 („Sittlichkeitspolizei“; vgl Art 118 Abs 3 Z 8 B-VG) iVm Art 15 Abs 2 („örtliche Sicherheitspolizei“ sowie Art VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (BGBl 444/1974 idF BGBl I 2/2008).
- » **Anmerkung:** Der VfGH hat im Erkenntnis VfSlg 19.665/2012 klargestellt, dass Regelungen betreffend unerwünschte und die örtliche Gemeinschaft störende Erscheinungsformen des Bettelns eine Angelegenheit der „örtlichen Sicherheitspolizei“ sind.

Sammlungsgesetz 1977 (LGBI 40/1977 idF LGBI 26/2017)

- » **Gegenstand:** Enthalten sind Regelungen betreffend die Durchführung von Sammlungen (jede an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufforderung zur Erbringung unentgeltlicher und freiwilliger Geld- oder anderer Sachleistungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.³³

Tiroler Statistikgesetz (LGBI 78/2011 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Landes- und Gemeindestatistik.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik“ – „unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben“).

Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 (LGBI 26/2008 idF LGBI 85/2023)

- » **Gegenstand:** Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Auflösung von Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen, sowie (hoheitlicher) Vollzug dieser Bestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 sowie – in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen – Art 15 Abs 9 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Im Umkehrschluss aus Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG folgt, dass insoweit eine Landeskompetenz besteht, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen (oder schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung mit 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden).³⁴
Soweit Stiftungen und Fonds Aufgaben der Hoheitsverwaltung erfüllen sollen, richtet sich die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgaben und zur Regelung ihrer Abwicklung nach der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in der betreffenden Verwaltungsmaterie. Soweit aber Stiftungen und Fonds nicht Hoheitsaufgaben erfüllen, sondern die Geschäfte als Träger von Privatrechten besorgen sollen, gelten gemäß Art 17 B-VG die Kompetenzbestimmungen nicht.³⁵
Abzugrenzen ist davon auch das „Privatstiftungswesen“ als Bundeskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, das dadurch gekennzeichnet ist, dass die Förderung und Wahrung des Gemeinwohls kein Wesensmerkmal bildet.

³⁰ Fuchs, Feuerwehrrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 225 (229).

³¹ Vgl VfSlg 2192/1951 hinsichtlich des Forstwesens (Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden; vgl allerdings die Ausführungsbestimmungen in der Tiroler Waldordnung) sowie VfSlg 5672/1968 hinsichtlich des Bergwesens. ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird, GZ 139/1, GP, 2.

³² Fuchs, Feuerwehrrecht 229.

³³ Vgl VfSlg 5573/1976 und 5576/1967.

³⁴ Vgl VfSlg 2668/1954.

³⁵ Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das OÖ Stiftungs- und Fondsgesetz, Blg 157/1988, XXIII. GP, 1.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (LGBl 1/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie der Frauenförderung für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten und für Personen, die sich um die Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol bewerben.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 (hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen) sowie Art 21 Abs 1 B-VG.³⁶

Landes-Personalvertretungsgesetz 1994 (LGBl 58/1994 [WV] idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend insbesondere Organisation, Tätigkeit und Wahlen der Personalvertretung.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 und 2 B-VG.

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (LGBl 86/2016 idF LGBl 62/2025)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird das Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Art 21 Abs 1 B-VG.

Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (LGBl 75/2014 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.
- » **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 4 lit a, 14a Abs 1 und 3 lit b, Art 14 Abs 2 zweiter Satz B-VG (iVm §§ 27 Abs la, 39 Abs 2 und 113d Abs 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl 302/1984 idF BGBl I 100/2025), Art 14a Abs 3 zweiter Satz B-VG (iVm § 68 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen Dienstrechtsgesetz, BGBl 296/1985 idF BGBl I 100/2025) sowie Art 15 Abs 1 und Art 113 B-VG.

Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 (LGBl 63/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Bestimmungen betreffend Mutterschutz (besondere Schutzmaßnahmen, Kündigungs- und Entlassungsschutz, Karenzurlaub, Teilzeitbeschäftigung) für Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, sofern diese Dienstnehmerinnen nicht in Betrieben tätig sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.³⁷

Gesetz vom 12. Mai 2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (LGBl 57/2005)

- » **Gegenstand:** Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Landesbediensteten) B-VG.

Tiroler Reisegebührenvorschrift (LGBl 45/1996 idF LGBl 61/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung des Anspruches auf Ersatz des Mehraufwandes, der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände durch eine Dienstreise, eine Dienstverrichtung im Dienstort, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung erwächst.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

³⁶ Auch hier gehen die ErlRV zum Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, GZ 235/05, XIV. GP, 43 davon aus, dass sich die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Art 15 Abs 9 B-VG stützen. Vgl allerdings die Ausführungen oben in FN 8 zum Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005.

³⁷ Hier gilt das vorangehend Gesagte (FN 23 mit Verweis auf FN 8; vgl die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Mutterschutzgesetzes, GZ 235/05, XIV. GP, 33, die ebenso auf Art 15 Abs 9 B-VG verweisen).

Tiroler Sprengeltierärztegesetz 1989 (LGBI 73/1989 [WV] idF LGBI 75/1995)

- » **Gegenstand:** Dienstrechtliche Regelungen betreffend die Anstellung von Sprengeltierärzten.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

C. Gemeinderecht

Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz (LGBI 32/1984 idF LGBI 97/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung der (nahezu ausschließlich privatwirtschaftlich tätigen) Gemeindeverbände, die für die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten verantwortlich sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 116a Abs 2 B-VG iVm Art 12 Abs 1 Z 1 und Art 15 Abs 1 B-VG. Hinsichtlich der Übernahme von Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergibt sich die Zuständigkeit aus Art 21 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der Regelungen zu Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände ist Art 15 Abs 9 B-VG die entsprechende Kompetenzgrundlage.³⁸

Tiroler EVTZ-Gesetz (LGBI 55/2010 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Schaffung von Regelungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Über den Umfang der Zuständigkeit zur Regelung der EVTZ-Verordnung fanden Bund-Länder-Koordinationssitzungen statt. Es wurden neun EVTZ-Gesetze der Länder erlassen, der Bund hat bislang kein EVTZ-Gesetz beschlossen.³⁹

Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBI 36/2001 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Gemeindewesens in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 115 Abs 2 und 116b B-VG sowie Art 78 TLO.

Innsbrucker Stadtrecht 1975 (LGBI 53/1975 [WV] idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Umfassende Regelung der Organisation der Landeshauptstadt Innsbruck.
Eine Statutarstadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung zu besorgen.
Für die restlichen Gemeinden Tirols gilt die Tiroler Gemeindeordnung.
- » **Zuständigkeit:** Art 115 Abs 2 B-VG („Gemeindeorganisation“).
Grundsätzlich eröffnet das B-VG Gemeinden unter den in Art 116 Abs 3 B-VG normierten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein eigenes Statut verliehen zu bekommen.
Bei der Verleihung ist der Landesgesetzgeber an die Grundsätze gemäß Art 116 bis 119a B-VG gebunden.
- » **Anmerkung:** Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck hatte allerdings schon lange vor Inkrafttreten des B-VG Bestand.
In der Gemeindeverfassungsnovelle 1962, BGBl 205/1962, wurde schließlich normiert (§ 4), dass die bisherigen Städte mit eigenem Statut als solche bestehen bleiben.

D. Finanzrecht/Abgaben

Tiroler Abfallgebührengesetz (LGBI 36/1991 idF LGBI 59/2024)

- » **Gegenstand:** Bildung des gesetzlichen Rahmens für die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu erlassenden Abfallgebührenordnungen (ausschließliche Gemeindeabgabe).

³⁸ Vgl dazu auch die ausführlichen Erläuterungen zur kompetenzrechtlichen Gemengelage in den ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz (Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz), GZ 13/84, IX. GP, 2 f, die freilich auf die in Geltung befindliche Rechtslage anzupassen war.

³⁹ Siehe dazu Bußjäger, Rechtsprobleme um den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, in Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011) 525 (527 ff).

- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 17 Abs 3 Z 4 F-AG (es handelt sich um eine weitergehende Ermächtigung des Landesgesetzgebers).

Tiroler Abgabengesetz (LGBI 97/2009 idF LGBI 33/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung und Erstattung von Landes- und Gemeindeabgaben (zB Grund- und Kommunalsteuer) sowie damit in Zusammenhang stehende strafrechtliche Bestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 115 Abs 2 B-VG (hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts). Die Erlassung strafrechtlicher Bestimmungen fällt nach dem Adhäsionsprinzip ebenfalls in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (Art 15 Abs 9 B-VG).

Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 (LGBI 85/2003 idF LGBI 75/2024)

- » **Gegenstand:** Regelung der Aufenthaltsabgabe zur Förderung des Tourismus.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 des F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2024.

Tiroler Finanzaufweisungsgesetz 2020 (LGBI 7/2020 idF LGBI 32/2025)

- » **Gegenstand:** jährliche Finanzaufweisung des Landes an seine Gemeinden (Schlüsselzuweisung) aufgrund der seit Jahren steigenden Belastung der Gemeindehaushalte (Mindestsicherung, Grundversorgung, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe etc.).
- » **Zuständigkeit:** § 12 Abs 1 F-VG 1948.

Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (LGBI 86/2022 idF LGBI 38/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgaben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 3 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 4 und 4a und Abs 2 FAG 2024.

Tiroler Gebrauchsabgabengesetz (LGBI 78/1992 idF LGBI 110/2002)

- » **Gegenstand:** Gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, durch Verordnung des Gemeinderats für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Betriebe etc Abgaben einzuhoben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 14 FAG 2024.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 (LGBI 64/1987 idF LGBI 59/2024)

- » **Gegenstand:** Befreiung von der Grundsteuer für gewisse im Gesetz näher bezeichnete Bauten.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948.
- » **Anmerkung:** Die Regelung des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben und somit auch für die Grundsteuer fällt gemäß § 7 Abs 6 F-VG 1948 ab dem 1. Jänner 2010 in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Das Verfahrensrecht für die Erhebung von Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben wird nunmehr in der BAO geregelt. Für die Anordnung der Anwendbarkeit einer bestimmten Verfahrensregelung durch den Landesgesetzgeber bestand daher ab diesem Zeitpunkt kein Raum mehr.

Tiroler Hundesteuergesetz (LGBI 3/1980 idF LGBI 59/2024)

- » **Gegenstand:** Ermächtigung des Gemeinderates, für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe (Hundsteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948. Nach dieser Verfassungsvorschrift werden ua die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs 3 bis 5 F-VG durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Nach der Rsp des VfGH⁴⁰ darf die Landesgesetzgebung auch materielle Abgabenvorschriften iZm jenen Steuern erlassen, die sich auf eine bundesgesetzliche Ermächtigung im Rahmen des § 7 Abs 5 F-VG 1948 stützen. Die Erlassung der entsprechenden Verfahrensvorschriften fällt nach dem Adhäsionsprinzip ebenfalls in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 (LGBI 86/2005 idF LGBI 103/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung einer Kulturförderungsabgabe (Abgabenbehörde, Verfahren, etc)
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 10 FAG 2024. Bei der Kulturförderungsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe („Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Sportförderungsabgaben“) nach § 16 Abs 1 Z 10 FAG 2024.

Tiroler Fischereiabgabengesetz (LGBI 81/1996 idF LGBI 85/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung der Fischereiabgabe für die Ausübung der Fischerei.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 7 FAG 2024 (ausschließliche Landesabgabe).

Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (LGBI 54/2007 idF LGBI 8/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Fleischuntersuchungsgebühr bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bzw bei amtlichen Hygienekontrollen etc.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 (ausschließliche Landesabgabe).⁴¹

Tiroler Jagdabgabengesetz (LGBI 20/1991 idF LGBI 85/2023)

- » **Gegenstand:** Erhebung einer Abgabe für die Ausübung der Jagd (Abgabeschuldner, Haftung für Abgabeschulden etc.)
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948. Nach dieser Bestimmung werden ua die ausschließlichen Landesabgaben grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber geregelt. § 16 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 FAG 2024 erklärt die Jagdabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe.

Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Einhebung der Landesumlage

- » **Gegenstand:** Festsetzung des Ausmaßes der Landesumlage, die Aufteilung der Umlage auf die zu ihrer Entrichtung verpflichteten Körperschaften sowie die Art der Einhebung der Umlage.⁴²
- » **Zuständigkeit:** § 3 Abs 2 F-VG 1948 iVm § 21 Abs 1 FAG 1967.
- » **Anmerkungen:** Gemäß § 3 Abs 2 F-VG 1948 sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen.
Mit § 21 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 (BGBl 2/1967), wurde durch eine zeitlich unbefristet in Kraft stehende Verfassungsbestimmung festgelegt, dass die Länder zur Erhebung einer Landesumlage für die Zeit vom 1.1.1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs 2 erster Satz F-VG 1948 berechtigt sind.⁴³

Gemäß § 7 FAG 2024 darf die Landesumlage 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 13 Abs 1 erster Satz FAG 2024) nicht übersteigen.

⁴⁰ Vgl dazu VfSlg 8188/1977.

⁴¹ Vgl dazu § 64 Abs 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.

⁴² Frank, Landesumlage, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 701 (705).

⁴³ Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung der Landesumlage, GZ 442/7, XIV. GP, 2. Vgl auch Bericht des Ausschusses für Finanzen betreffend das Oö Landesumlagegesetz 2008, Beilage 1353/2007, XXVI. GP, 1 f.

Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften (LGBI 4/2008 idF LGBI 144/2018)

- » **Gegenstand:** Grundlagen für die Gründung der Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH und der Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG sowie für die Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol an die zuletzt genannte Gesellschaft.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.

Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (LGBI 157/2013)

- » **Gegenstand:** Regelung der risikoaversen Finanzgebarung bestimmter öffentlicher Rechtsträger in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** § 14 F-VG, Art 17 B-VG. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der vom Entwurf erfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art 15, 115 Abs 2 und Art 116a Abs 4 B-VG).⁴⁴

Mautgesetz Kaiserbachtalweg (LGBI 38/2019 [WV])

Gesetz vom 24. Februar 1975 über die Einhebung einer Maut auf der Zillertaler Höhenstraße (LGBI 37/1975 idF LGBI 78/2001)

Mautgesetz Hinterriß-Eng (LGBI 39/2019 [WV])

- » **Gegenstand:** Regelungen der Einhebung einer Maut als Landesabgabe für die Benützung der öffentlichen Interessentenwege „Kaiserbachtalweg“ und „Zillertaler Höhenstraße“ sowie die öffentliche Interessentenstraße von der Ortschaft Hinterriß durch das Rißtal in die Eng.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 8 FAG 2024.
- » **Anmerkung:** Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH⁴⁵ steht es dem jeweiligen Gesetzgeber frei, anlässlich der Regelung einer Abgabe eine Widmung in das Gesetz mit aufzunehmen. Durch die Zweckwidmung ändert sich am rechtlichen Charakter als Abgabe nichts.⁴⁶

Tiroler Parkabgabegesetz 2006 (LGBI 9/2006 [WV] idF LGBI 59/2020)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird die Erhebung von Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollten sowie in Kurzparkzonen nach § 25 StVO.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 15 Abs 1 Z 19 FAG 2024 sowie das Abgabenerfindungsrecht der Länder.⁴⁷ In Bezug auf die „Lenkerauskunft“ bildet die Verfassungsbestimmung in Art II des Gesetzes BGBl 384/1986 die kompetenzrechtliche Grundlage.

Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 (LGBI 87/2017 idF LGBI 76/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend eine Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals. Es handelt sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe.⁴⁸
- » **Zuständigkeit:** §§ 8 Abs 1 und 5 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 9 und Abs 2 FAG 2024.

Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (LGBI 58/2011 [WV] idF LGBI 3/2024)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend eine Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals. Es handelt sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe.⁴⁹
- » **Zuständigkeit:** §§ 8 Abs 1 und 5 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 9 und Abs 2 FAG 2024.

⁴⁴ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, GZ 475/13, XVI. GP, 2 und 5.

⁴⁵ Vgl etwa VfSlg 16.454/2002.

⁴⁶ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird, GZ 214/1, XIII. GP, 4.

⁴⁷ Siehe hierzu ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, GZ 38/1997, XII. GP, 2. Vgl auch VfSlg 5859/1968: „Nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und nach den auf seiner Grundlage erlassenen, derzeit geltenden Bundesgesetzen fallen Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstraßen sind, besteuern, in die Zuständigkeit der Länder.“

⁴⁸ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, GZ 228/17, XVI. GP, 1.

⁴⁹ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, GZ 228/17, XVI. GP, 1.

Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBl 58/2011 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, der Erschließungsbeitrag und vorgezogene Erschließungsbeitrag, der Gehsteigbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe für Spielplätze. Es handelt sich dabei um ausschließliche Gemeindeabgaben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG.
- » **Anmerkungen:** Die Ausgleichsabgabe hat ihre finanzverfassungsrechtliche Grundlage im Abgabenerfindungsrecht des Landesgesetzgebers zu Gunsten der Gemeinden.
Beim Erschließungsbeitrag und beim Gehsteigbeitrag handelt es sich um Interessentenbeiträge iSv § 16 Abs 1 Z 15 FAG 2024.⁵⁰
Die Ausgleichsabgabe für Spielplätze wurde mit der Novelle LGBl 134/2017 nach dem Vorbild der Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten geschaffen.⁵¹

Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019 (LGBl 32/2019 [WV] idF LGBl 59/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.
- » **Zuständigkeit:** § 8 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 17 FAG 2024 (nach § 16 Abs 2 FAG 2024 sind die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben).

Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz (LGBl 153/2018)

- » **Gegenstand:** Regelung der Höhe des Tarifs und der Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrags.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 3 und § 21 FAG 2024.
- » **Anmerkung:** Es handelt sich um eine ausschließliche Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs.⁵²

Tiroler Zuschlagsabgabengesetz (LGBl 25/2011 idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (betreffend Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals).
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 iVm F-VG § 15 FAG 2024.
- » **Anmerkung:** Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe.

II. Kultur

Tiroler Archivgesetz (LGBl 128/2017 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Sicherung öffentlichen Archivgutes des Landes Tirol, der Gemeinden sowie der mehrheitlich in Landesbesitz stehenden Institutionen für die Zukunft.
- » **Zuständigkeit:** Landeskompetenz aufgrund der Generalklausel (Art 15 Abs 1 B-VG).
- » **Anmerkung:** Der Tatbestand „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“ im Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG bezieht sich nicht auf die im Gesetz vorgesehenen Regelungsaspekte des Archivwesens.

Da der weitere Tatbestand in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) auf Bundesdienststellen beschränkt ist, bleibt für Landes- und Gemeindeeinrichtungen eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, von der hier Gebrauch gemacht wurde. Den Ländern wäre es zudem möglich, auch den Umgang mit Archivalien in privaten Archiven zu regeln.⁵³

⁵⁰ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, GZ 407/97, XII. GP, 3.

⁵¹ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird, GZ 401/17, XVI. GP, 1.

⁵² ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes, GZ 153/2018, XVII. GP, 1.

⁵³ Bußjäger, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 325 (328 ff).

Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 (LGBl 31/2020 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kulturförderung durch das Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Förderungsziele, Förderungsempfänger, Führungsrichtlinien etc).
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Gesetz über den Landeskulturfonds (LGBl 65/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit des mit dem Gesetz vom 8. Mai 1951 (LGBl 18/1951) eingerichteten Landeskulturfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

Gesetz vom 15. Dezember 2005 über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (LGBl 23/2006 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Ermächtigung der Landesregierung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ zu gründen, deren Gesellschafter das Land Tirol und der Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum sind.
Der Gesellschaft können bestimmte Bilder, Skulpturen und sonstige bewegliche Kulturgüter des Landes zur Betreuung und Verwaltung überlassen werden (§ 2).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, 17 und 21 B-VG.

III. Schulrecht

Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 (LGBl 90/1994 [WV] idF LGBl 27/2024)

- » **Gegenstand:** Regelung der Organisation von Pflichtschulen (Berufsschulen) und öffentliche Schülerheime.
- » **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 3 lit b und c B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze,⁵⁴ Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, zu denen auch die Berufsschulen zählen.

Tiroler Bildungsdirektions-Zuweisungsgesetz (LGBl 92/2018)

- » **Gegenstand:** Zuweisung von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion für Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 27. Juni 2018 über den Präsidenten der Bildungsdirektion für Tirol (LGBl 91/2018)

- » **Gegenstand:** Festlegung des Landeshauptmannes als Präsident der Bildungsdirektion Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 113 Abs 8 B-VG.

Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012 (LGBl 88/2012 idF LGBl 63/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens.
- » **Zuständigkeit:** Art 14a Abs 1 (Generalklausel zugunsten der Länder, soweit in den Abs 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist) sowie Abs 4 lit a und b (Grundsatz-/Ausführungsgesetzgebung) B-VG.
- » **Anmerkung:** Das Gesetz enthält Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte (BGBl 317/1975), Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (BGBl 319/1975 idF BGBl I 74/2013) und zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (BGBl 320/1975 idF BGBl I 91/2005).⁵⁵

⁵⁴ Siehe das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes, BGBl 163/1955 idF BGBl I 117/2025.

⁵⁵ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012, GZ 346/12, XV. GP, 2 f.

Tiroler Musikschulgesetz 2024 (LGBl 12/2024)

- » **Gegenstand:** Es handelt sich im Wesentlichen um ein Selbstbindungsgesetz im Hinblick auf die Einrichtung von Landesmusikschulen sowie der Förderung sonstiger Musikschulen.
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG sowie Art 15 Abs 1 B-VG (bezüglich der organisationsrechtlichen Bestimmungen).⁵⁶
- » **Anmerkungen:** Die Einrichtung eines Musikschulbeirates und eines Fachbeirates als Beratungsorgane für die Landesregierung stellt eine Regelung der Organisation der Landesverwaltung dar.
Bei der Erteilung von Musikunterricht an Musiklehranstalten handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit des Schulwesens und ist somit im hoheitlichen Bereich auf der Grundlage von Art 14 Abs 1 B-VG eine Angelegenheit des Bundes.

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (LGBl 84/1991 [WV] idF LGBl 43/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (öffentliche Volks- und Sonderschulen, öffentliche Mittelschulen und öffentliche Polytechnische Schulen) und der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 3 lit a und b sowie Art 113 Abs 4 (Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen)⁵⁷ B-VG.

IV. Land- und Forstwirtschaft

Tiroler Almschutzgesetz (LGBl 49/1987 idF LGBl 110/2021)

- » **Gegenstand:** Schutz der Almen mit dem Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen sowie ihre Erhaltung und Pflege als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (in Abgrenzung zum früheren Kompetenztatbestand „Bodenreform“ in Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG vgl dazu die ausführlichen EB⁵⁸ sowie VfSlg 1390/1931, der nunmehr in die volle Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt).

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019 (LGBl 1/2020 idF LGBl 79/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen über das Halten und die Zucht von Bienen und die Wanderung mit Bienen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (da die Bienenzucht einen Teilbereich der Tierzucht darstellt).

Tiroler Erbhofgesetz (LGBl 31/2019 [WV])

- » **Gegenstand:** Regelung zur Führung der Bezeichnung „Erbhof“.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der Strafbestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG

Tiroler Höfegesetz - THG (LGBl 47/1900 idF LGBl 96/2016)

- » **Gegenstand:** Der Kernbereich des THG zielt auf die Sicherung bereits bestehender oder neu zu bildender geschlossener Höfe in ihrer Existenz als Besitz- und Betriebseinheit ab, großteils mittels anerbenrechtlicher Bestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Aufgrund einer besonderen lokalen Rechtstradition kommt das Anerbengesetzes des Bundes für die Länder Kärnten und Tirol nicht zur Anwendung (§ 21). Für Tirol gelten in Gestalt des Tiroler Höfegesetzes spezielle – partikuläre – bundesgesetzliche Regelungen.⁵⁹ Während die in §§ 15 ff enthaltenen anerbenrechtlichen Vorschriften bundesgesetzlichen Charakter haben (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG), sind die in §§ 1–14 enthaltenen Verkehrsbeschränkungen (Höferecht ieS) in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache gemäß Art 15 Abs 1 B-VG.⁶⁰

⁵⁶ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen in Tirol (Tiroler Musikschulgesetz 2024 - TMG), GZ 12/24, XVIII. GP, 1.

⁵⁷ Vgl § 99h Abs 3, § 101 Abs 2 und 3 und § 102 Abs 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz.

⁵⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Alpen in Tirol (Tiroler Alpschutzgesetz), GZ 89/87, X. GP, 2 ff.

⁵⁹ Vgl Müller, Das partikuläre Bundesgesetz und die österreichische Verfassung, JRP 2015, 303 (309).

⁶⁰ Siehe dazu auch Eccher, Höferecht, in Schwimann/Kodek (Hg), ABGB-Praxiskommentar⁵ (2018) Rz 6.

Tiroler Feldschutzgesetz 2000 (LGBl 58/2000 idF LGBl 32/2017)

- » **Gegenstand:** Schutz des Feldgutes und Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und Festlegung von Strafbestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG;⁶¹ hinsichtlich der Strafbestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG.

Tiroler Fischereigesetz 2020 (LGBl 3/2021 idF LGBl 85/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung des Fischereiwesens (Tiroler Fischerkarte; Gastfischerkarte, Fischerprüfung).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 9 B-VG
- » **Anmerkung:** In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zwischen dem Fischereirecht und der Ausübung des Fischereirechtes zu unterscheiden. Das Fischereirecht ist ein Privatrecht. Seine Ausübung darf aber im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (LGBl 74/1996 idF LGBl 161/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung der Zusammenlegung, Flurbereinigung und Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung.
- » **Zuständigkeit:** Seit dem Inkrafttreten von BGBl I 14/2019 Art 15 Abs 1 B-VG (zuvor Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform“)).⁶²

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (LGBl 61/1996 idF LGBl 72/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Erwerbs von Rechten an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Baugrundstücken und sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist; Normierung verwaltungsbehördlicher Beschränkungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 15 Abs 9 B-VG hinsichtlich der Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes.⁶³
- » **Anmerkung:** Die einzelnen Bereiche des Grundverkehrsrechtes sind durch eine Zersplitterung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen zur Gesetzgebung gekennzeichnet.⁶⁴ Die in Kraft befindliche Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern⁶⁵ mit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken schränkt die Zivil- und Strafrechtskompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 9 B-VG ein.

Güter- und Seilwege-Landesgesetz (LGBl 40/1970 idF LGBl 161/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung land- und forstwirtschaftlicher Bringungsrechte, um das Problem einer fehlenden oder unzureichenden Verbindung eines Grundstückes mit dem öffentlichen Wegenetz zu beseitigen.
- » **Zuständigkeit:** Seit BGBl I 14/2019 Art 15 Abs 1 B-VG. Zuvor regelte das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz des Bundes⁶⁶ die Grundsätze in dieser Angelegenheit, den Ländern war die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform“) vorbehalten.

Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl 41/2004 [WV] idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen des Jagdausübungsrechts in Tirol (Jagdkarte; Schutz der Jagd; Jagdgebiete usw)

⁶¹ Der Bodenschutz ist eine Angelegenheit der Landeskultur, die seit je her zum Landwirtschaftswesen gerechnet wird. Vgl. Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, Bd I (1975) 95 ff. Vgl. auch die Ausführungen zur Gesichtspunktetheorie in den ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz), GZ 236/00, XIII. GP, 2 ff.

⁶² Zur früheren Rechtslage siehe Haunold, Flurverfassung, Wald- und Weideservitute und Agrarbehörden, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 211 ff. Zur nunmehrigen Rechtslage vgl. Bußjäger/Schramek, Grundsatzgesetzgebung als Auslaufmodell?, in Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2019 (2019) 11 (24).

⁶³ Vgl. dazu näher Neugebauer/Steineder, Grundverkehrsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 305 (322 ff); vertiefender Bußjäger, Grundverkehr und Landeskompetenz, in Müller/Weber (Hg), Kommentar TGVG (2017) 9 ff.

⁶⁴ Siehe Lienbacher, Grundverkehr und Raumplanung, in Bachmann et al (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht (2018) 563 (569 ff).

⁶⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für landesgesetzlich zu regelnde Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs (Grundstücksverkehr-Vereinbarung – GruVe-VE), BGBl I 260/1993 idF BGBl I 1/2017.

⁶⁶ Dieses trat 1. Jänner 2020 außer Kraft (siehe dazu Art 151 Abs 63 Z 4 der BGBl-Novelle I 14/2019).

- » **Zuständigkeit:** Das Recht der Jagdausübung, dh Regelungen jagdwirtschaftlicher und jagdpolizeilicher Natur sind Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 15 Abs 1 B-VG).
- » **Anmerkungen:** Abgrenzungsfragen bestehen insbesondere zu den Kompetenzmaterien Zivilrechtswesen (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG); Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG);⁶⁷ Veterinärwesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) und Tierschutz (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG).⁶⁸
Durch die Umsetzung der „Vogelschutz-RL“⁶⁹ und die „FFH-Richtlinie“⁷⁰ ist das Jagdrecht auch stark unionsrechtlich determiniert.

Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz (LGBl 61/2021 idF LGBl 85/2023)

- » **Gegenstand:** Einrichtung folgender Organe für den Vollzug des bundesgesetzlich geregelten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts⁷¹: Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Obereinigungskommission, land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, Gleichbehandlungskommission, Anwältin für Gleichbehandlungsfragen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Da es dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, im Rahmen seiner Kompetenz nach Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“) Verwaltungsorgane einzurichten, obliegt die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes den Ländern. Die Zuweisung von Aufgaben an diese Organe obliegt hingegen dem Bund als Materiengesetzgeber.

Tiroler Landwirtschaftsgesetz (LGBl 3/1975 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Förderung der Landwirtschaft in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz (LGBl 72/2006 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Einrichtung der beruflichen Interessenvertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig und unselbstständig tätigen Personen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 iVm Art 11 Abs 1 Z 2 sowie Art 10 Abs 1 Z 8 und Z 11 B-VG.
- » **Anmerkung:** In Art 10 Abs 1 Z 8 und Z 11 sowie Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG werden jeweils die Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ausdrücklich ausgenommen.⁷²

Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 (LGBl 49/1969 [WV] idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur sowie besondere Förderungsmaßnahmen für entsiedlungsgefährdete Gebiete und Betriebe.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Der hier maßgebliche Kompetenztatbestand „Bodenreform“ wurde mit der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 aus Art 12 B-VG gestrichen und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übertragen.

Das landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz (BGBl 79/1967) ist mit Inkrafttreten der Novelle außer Kraft getreten.

Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz (LGBl 45/2020 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz dient dem Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen.

⁶⁷ Siehe dazu insbesondere VfSlg 10.292/1984.

⁶⁸ Vgl dazu im Detail Raschauer N./Schilchegger, Jagdrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 365 (370 ff).

⁶⁹ RL 2009/147/EG.

⁷⁰ RL 92/43/EG idF RL 2006/105/EG.

⁷¹ Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), BGBl I 78/2021 idF BGBl I 111/2025.

⁷² Vgl auch VfSlg 1537/1947, 1647/1948, 2072/1950, 3753/1960 und 11.501/1987 (ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, GZ 213/6, XIV. GP, 90).

- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (seit der B-VG Novelle BGBl I 14/2019).
- » **Anmerkung:** Abzugrenzen ist der vormals in Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand insbesondere von jenen in Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) sowie Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“).

Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (LGBl 56/2012 idF 85/2023)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (seit der B-VG Novelle BGBl I 14/2019).
- » **Anmerkung:** Siehe vorangehend die Anmerkung zum Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz.

Tiroler Tierseuchenfondsgesetz (LGBl 33/2019 [WV] idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Umfasst sind Errichtung, Einrichtung und Verwaltung des Tierseuchenfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 (LGBl 63/2019 idF LGBl 85/2023)

- » **Gegenstand:** Die Regelungen des Tierzuchtgesetzes betreffen im Wesentlichen die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, Zuchtprogramme, die Übereignung und Überlassung von Zuchttieren, die Abgabe von Zuchtmaterial sowie dessen Verwendung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁷³

» Tiroler Waldordnung 2005 (LGBl 55/2005 idF LGBl 4/2026)

- Gegenstand:** Regelung der Forstorganisation, Waldnutzung, Waldbrandbekämpfung, des Schutzes vor Wildbächen sowie der Förderung der Forstwirtschaft durch das Land Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Gemäß Art 10 Abs 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden in den nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ergehenden Bundesgesetzen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Forstgesetz 1975 (ForstG, BGBl 440/1975 idF BGBl I 144/2023) enthält an mehreren Stellen (§ 15 Abs 4, § 26 Abs 1 und 2, § 42, § 95 Abs 1, § 96 Abs 1 bis 4 und § 101 Abs 8 ForstG) derartige Ermächtigungen, die Grundlage für die Erlassung der Tiroler Waldordnung bilden. Teilweise, insbesondere in Bezug auf verwaltungsorganisatorischen Vorschriften, stützt sich das Gesetz auch auf Art 15 Abs 1 B-VG bzw in Bezug auf die Organisation der Gemeindeverwaltung auf Art 115 Abs 2 B-VG.⁷⁴ Die Umlage (§ 10 Waldordnung) bildet eine ausschließliche Gemeindeabgabe. In Bezug auf Förderungsbestimmungen, die das Land Tirol in seiner Stellung als Träger von Privatrechten betreffen, bildet Art 17 B-VG die maßgebliche Grundlage.⁷⁵

Gesetz vom 17. März 1952 über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz) (LGBl 21/1952 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Einforstungsrechte (Wald- und Weidenutzungsrechte).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Mit 1.1.2020 wurde der hier maßgebliche Kompetenztatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übertragen (B-VG Novelle BGBl I 14/2019).

V. Umwelt

Tiroler Bergwachtgesetz 2003 (LGBl 90/2002 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bergwächter zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung bestimmter Gesetze (ua Tiroler Naturschutzgesetz oder Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern).

⁷³ VfSlg 2073/1950, 3153/1957.

⁷⁴ Vgl ErlRV zum Entwurf einer Tiroler Waldordnung 2005, GZ 135/5, XIV. GP, 46.

⁷⁵ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, GZ 402/17, XVI. GP, 2.

- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (sowohl hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Bergführer als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden, als auch für die sich aus der Organisation des Selbstverwaltungskörpers „Tiroler Bergwacht“ beziehenden Vorschriften).

Gesetz vom 12. Mai 2004 über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung (LGBl 46/2004 idF LGBl 130/2013)

- » **Gegenstand:** Verbot bestimmter Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (LGBl 103/1991 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Erklärung bestimmter Gebiete zum Nationalpark Hohe Tauern sowie Bestimmungen betreffend den Schutz des Nationalparks und die Förderung von Vorhaben in der Nationalparkregion sowie die Organisation insbesondere im Hinblick auf den Nationalparkfonds und das Nationalparkkuratorium.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 sowie Art 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark ist eine Angelegenheit des Naturschutzes (siehe hierzu nachfolgende das Tiroler Naturschutzgesetz). Ebenso auf Art 15 Abs 1 B-VG basiert die Einrichtung des Tiroler Nationalparkfonds (insoweit, als dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht). Soweit das Gesetz privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern regelt, liegt seine Kompetenzgrundlage in Art 17 B-VG („Selbstbindungsgesetz“).

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (LGBl 26/2005 [WV] idF LGBl 72/2025)

- » **Gegenstand:** Das Naturschutzrecht ist gekennzeichnet durch den allgemeinen (nicht materienspezifischen) Landschaftsschutz sowie den Tier- und Pflanzenschutz (Artenschutz) sowie den Schutz von besonderen Naturgebilden und Gebieten.⁷⁶
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 sowie im Hinblick auf privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Art 17 B-VG („Selbstbindungsgesetz“). Die Grundlage für die Naturschutzabgabe bildet das Abgabenerfindungsrecht der Länder.
- » **Anmerkungen:** Der Naturschutz ist weder Querschnitts- noch Annexmaterie, sondern vielmehr im Allgemeinen der Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.⁷⁷
Zum Naturschutz zählt auch der Schutz von Naturdenkmälern,⁷⁸ der wiederum vom „Denkmalschutz“ (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) als Schutz von Denkmälern der Kunst abzugrenzen ist.
Tierschutz (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG) bezweckt überwiegend den Schutz einzelner Individuen, während der Artenschutz des Tiroler Naturschutzgesetzes auf die Population abzielt.⁷⁹
Vom Naturschutz ist der Schutz des Orts-(Stadt-)Bildes abzugrenzen, der zwar jedoch gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ebenfalls Sache der Länder ist, jedoch zur örtlichen Baupolizei iSv Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG und somit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zählt.⁸⁰

Tiroler Umwelthaftungsgesetz (LGBl 5/2010 idF LGBl 23/2019)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden insbesondere in Bezug auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Den Anknüpfungspunkt für die kompetenzrechtliche Einordnung bilden verschiedene sachliche Anwendungsbereiche, zu denen die Schutzgüter Boden (zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeiten), Wasser (Zuständigkeit des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) sowie geschützte Arten und natürliche Lebensräume (Zuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG) zählen. Zuständig ist somit der jeweilige Materiengesetzgeber.⁸¹

⁷⁶ Köhler, Naturschutzrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 1 (3).

⁷⁷ VfSlg 15.552/1999.

⁷⁸ VfSlg 1240/1929.

⁷⁹ Köhler, Naturschutzrecht 8.

⁸⁰ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Naturschutzgesetzes, 27. Tagung vom 28.11.1974, Zu Beilage 4, VII. GP, 4.

⁸¹ Siehe Bauer, Umwelthaftung, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 137 (143 f).

Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (LGBl 89/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt in Landesmaterien.
- » **Zuständigkeit:** Es gilt das Annexprinzip. Die Erlassung von Regelungen im Bereich der Umweltinformation obliegt somit demjenigen Gesetzgeber, der zur Regelung der Hauptmaterie berufen ist (Art 15 Abs 1 B-VG).

Tiroler Umweltprüfungsgesetz (LGBl 34/2005 idF LGBl 161/2021)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt (vgl zum landesgesetzlichen Anwendungsbereich § 2 TUP).
- » **Zuständigkeit:** Es handelt sich ebenfalls um eine Annexmaterie. Somit liegt die Zuständigkeit bei demjenigen Gesetzgeber, der zur Regelung in der Hauptsache berufen ist (Art 15 Abs 1 B-VG).⁸²

VI. Wirtschaftsrecht

Tiroler Bergsportführergesetz (LGBl 7/1998 idF LGBl 3/2026)

- » **Gegenstand:** Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung von erwerbsmäßigen Bergsportführertätigkeiten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG. Das Sportwesen fällt in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich in die Landeszuständigkeit. Es wird von der Gewerberechtskompetenz des Bundes nicht erfasst.⁸³

Tiroler Campinggesetz 2001 (LGBl 37/2001 idF LGBl 76/2024)

- » **Gegenstand:** Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Camping ist Teil des Tourismusrechts iwS, das unter verschiedensten Aspekten „den Fremdenverkehr einer gewissen Ordnung unterwirft oder zu unterwerfen versucht.“⁸⁴ „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) schließen landesgesetzliche Regelungen zum Campieren nicht aus.

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (LGBl 134/2011 idF LGBl 72/2025)

- » **Gegenstand:** Im Wesentlichen Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des ElWOG 2010.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens), nunmehr Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG – Ausführungsgesetzgebung der Länder. Die vom Landesgesetzgeber auszuführenden Grundsatzbestimmungen sind im ElWOG 2010 normiert, welches aufgrund seines hohen Determinierungsgrades dem Landesgesetzgeber kaum Gestaltungsspielraum bietet.

Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl 36/2005 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen in Zusammenhang mit dem Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen und Möglichkeit der Festlegung eines Ausbringungsverbotes (§ 2); Führung eines Tiroler Gentechnik-Registers; Umsetzung der Freisetzungs-RL der EU; Festlegung von Strafbestimmungen
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus den ihm nach Art 15 Abs 1 B-VG zukommenden Kompetenzen im Bereich der Landeskultur, des Bodenschutzes und des Naturschutzes.

Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (LGBl 24/2004 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des Anerkennungsverfahrens für Heilquellen, von Kurorten und des Betriebs von Kuranstalten etc.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 1 B-VG.

⁸² Hierzu Mayrhofer/Metzler, Strategische Umweltprüfung (SUP), in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 159 (166 f).

⁸³ Vgl dazu die VfSlg 2109, 2126, 2332, 4869 und 5871 sowie Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987) 135, und Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in Sprung/König (Hg), Das österreichische Schirecht (1977) 169 (177).

⁸⁴ Vgl Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in Sprung/König (Hg), Das österreichische Schirecht (1977) 169 (175).

Tiroler Fördertransparenzgesetz (LGBI 149/2012 idF LGBI 61/2025)

- » **Gegenstand:** Transparenzregelungen bei vom Land Tirol vergebenen Förderungen.
 - » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (hinsichtlich jener Bestimmungen, die Außenwirkung entfalten, zB indem sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Personen subjektive Rechte einräumen oder diesen Pflichten auferlegen) und Art 17 B-VG.
 - » **Anmerkungen:** Aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf die Erlassung außenwirksamer Normen zur Regelung der Förderbereiche erfolgt der überwiegende Teil der Fördervergabe durch das Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung („Selbstbindungsgesetz“).
- Zu beachten ist ferner die Art 15a B-VG-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

Privatzimmervermietungs-gesetz (LGBI 29/1959 idF LGBI 96/2021)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Gemäß Art III der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 ist die Privatzimmervermietung iSe durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübten Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten von der Gewerbekompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) ausgeklammert.

Tiroler Schischulgesetz 1995 (LGBI 15/1995 idF LGBI 3/2026)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend das erwerbsmäßige Erteilen von Schiunterricht sowie das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum im Rahmen des Betriebes von Schischulen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Gegenständlich handelt es sich um die Vermittlung von Fertigkeiten ohne pädagogische Zielsetzung, was vom schulischen Unterricht iSd Art 14 und 14a B-VG abzugrenzen ist. Ebenso ist die Abgrenzung von den Angelegenheiten des Gewerbes maßgeblich. Hierzu enthält Art III der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 eine klarstellende Ausnahme, die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens von der Gewerbekompetenz ausklammert.⁸⁵

Tiroler Starkstromwegegesetz (LGBI 11/1970 idF LGBI 85/2023)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf das Bundesland Tirol erstrecken (Ausführungsgesetz).
 - » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt“).⁸⁶
 - » **Anmerkungen zur grundsätzlichen Abgrenzung im Elektrizitätswesen:** Nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache die Bereiche „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Daneben gibt es Kompetenzdeckungsklauseln, die einheitliche Regelungen und einen bundesweit einheitlichen Vollzug der Ökostromförderung sicherstellen sollen, so zB in § 1 Ökostromgesetz.⁸⁷
- Alle übrigen Angelegenheiten sind dem Kompetenztatbestand in Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG zuzuordnen.⁸⁸

Tiroler Tourismusgesetz 2006 (LGBI 19/2006 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Enthält Regelungen betreffend Tourismusverbände, Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen sowie den Tiroler Tourismusförderungsfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Umfasst sind fremdenverkehrsrechtliche Bestimmungen „im engeren Sinne“. Demgegenüber stellt Fremdenverkehr „im weiteren Sinne“ eine Querschnittsmaterie dar.

» ⁸⁵Vgl zu den Abgrenzungsfragen Kahl, Schischulen, Berg- und Schiführer, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 541 (544 f).

⁸⁶ Siehe dazu auch oben zum Tiroler Elektrizitätsgesetz.

⁸⁷ Vgl hierzu Hauer, Art 12/1 Z 5 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 35.

⁸⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 geändert wird, GZ 364/14, XVI. GP, 1.

Nach dem Adhäsionsprinzip sind auch Enteignungsbestimmungen, die für die Errichtung oder die Zugänglichkeit von Fremdenverkehrsanlagen notwendig sind, miteingeschlossen.⁸⁹ Die Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen über Tourismusbeiträge stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG, da es sich dabei um keine Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinne handelt.⁹⁰

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (LGBl 86/2003 idF LGBl 39/2025)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend bestimmte öffentliche Veranstaltungen. Wesentliches inhaltliches Merkmal ist, dass es sich um öffentliche Belustigungen und Schaustellungen handelt (vgl auch Art 15 Abs 3 B-VG). Vor dem Hintergrund des weit gefassten Veranstaltungsbegriffs kommt der kompetenzrechtlichen Abgrenzung besondere Bedeutung zu.⁹¹
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁹²
- » **Anmerkungen:** Art 15 Abs 3 B-VG enthält eine Übertragungspflicht an die Landespolizeidirektionen. Die Veranstaltungspolizei ist gemäß Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden. Eine Abgrenzung ist gegenüber verschiedenen Kompetenztatbeständen des Bundes vorzunehmen, so zB: Angelegenheiten der Bundestheater (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG), Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG), Versammlungsrecht (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG).⁹³

Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 (LGBl 94/2018 idF LGBl 161/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Bau- und Dienstleistungskonzessionen.
- » **Zuständigkeit:** Art 14b Abs 3 B-VG.⁹⁴

Tiroler Wettunternehmergesetz (LGBl 98/2019 idF LGBl 27/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung des gewerbsmäßigen Abschlusses und der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten sowie der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden durch Wettunternehmer.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Wetten sind nach hL dem Bereich der „öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“ gemäß Art 15 Abs 3 B-VG zuzurechnen. Umstritten ist in Abgrenzung zur Gewerberechtskompetenz des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG die Kompetenz für sonstige Spiele, insbesondere Spielapparate, die keine Glücksspielautomaten sind.⁹⁵ Die Abgrenzung zur Kompetenz des Bundes, das Glücksspielmonopol zu regeln, ist zu beachten. Diese ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand des Monopolwesens in Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG.⁹⁶

VII. Bau- und Bodenrecht

Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl 3/2008 idF LGBl 34/2023)

- » **Gegenstand:** Regelung einer geordneten Abfallwirtschaft (zB Recycling, Verwertung, Beseitigung).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG fällt die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Beim Kompetenzfeld „Abfallwirtschaft“ handelt es sich um einen Fall der objektiven Bedarfsgesetzgebung.

⁸⁹ Kahl, Tourismusrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 557 (562).

⁹⁰ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Tourismusgesetzes 2006, GZ 427/5, XIV. GP, 47.

⁹¹ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 637 (641).

⁹² Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, GZ 254/3, XIII. GP, 3.

⁹³ Ausführlich hierzu Lienbacher, Veranstaltungsrecht 644 ff.

⁹⁴ Vgl hierzu auch Weinhandl, Vergaberechtsschutz, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 575 (579).

⁹⁵ MwN Segalla, Glücksspielrecht der Länder, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 613 (616 f).

⁹⁶ MwN Segalla, Glücksspielrecht 616; vgl auch Segalla, Glücksspiel- und Wettrecht, in Holoubek/Potacs (Hg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Bd II (2019) 281 (282).

» **Anmerkung:** Folgende Verpflichtungen des Landes Tirol (§ 9 Abs 1 und 2) können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (auf vertraglicher Basis; zu denken ist an die Abfallwirtschaftsverbände) erledigt werden:

Verpflichtung zur Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Behandlungsanlagen
(subsidiäre) Verpflichtung zur Vorsorge für die Verbringung außerhalb Tirols

Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz (LGBI 54/2010 idF LGBI 138/2019)

» **Gegenstand:** Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau der aufgrund der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) erforderlichen Geodateninfrastruktur des Landes Tirol für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

» **Zuständigkeit:** Diese ergibt sich vor allem aus der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG den Ländern zukommt. Einige Regelungen sind nach der Materienkompetenz umzusetzen und finden so ihre Grundlage im Art 15 Abs 1 B-VG.

» **Anmerkung:** Da der Zugang zu den Geodatenätzen und -diensten kein subjektives (öffentliches) Recht darstellt, sondern der öffentlichen Geodatenstelle die Aufgabe obliegt, die Zugänglichkeit dieser Daten entsprechend dem von ihr zu wahrenden öffentlichen Interesse zu ermöglichen, handelt die öffentliche Geodatenstelle als Trägerin von Privatrechten.

Tiroler Bauordnung 2022 (LGBI 44/2022 [WV] idF LGBI 72/2025)

» **Gegenstand:** Regelung des Baurechts, insbesondere Umsetzung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) uvm.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (der Kompetenztatbestand Baurecht umfasst nach der Rsp des VfGH insbesondere Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei).

Tiroler Bauproduktengesetz 2016 (LGBI 41/2016 idF LGBI 15/2023)

» **Gegenstand:** Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen Art 15a-B-VG-Vereinbarungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten sowie über Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; ebenso Umsetzung zweier EU-Richtlinien.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 (LGBI 153/2012 idF LGBI 79/2023)

» **Gegenstand:** Regelung der Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von ortsfesten Aufzügen; nähere Bestimmungen über technische Erfordernisse erfolgen mittels VO der Landesregierung (§ 3 Abs 2).

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (als Ausfluss des Kompetenztatbestandes Baurecht).

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 (LGBI 111/2013 idF LGBI 85/2023)

» **Gegenstand:** Schaffung von Regelungen, die den Betrieb und die Überprüfung von Heizungsanlagen, Anlagen zur Lagerung und Leitung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe sowie Anlagen zur Erzeugung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe zum Inhalt haben.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁹⁷

» **Anmerkung:** Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Umsetzung der Art 15a B-VG-Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBI 120/2012.

⁹⁷ Vgl dazu die ausführlichen ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über Gas-, Heizungs- und Klimaanlage sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013), GZ 391/13, XVI. GP, 3 ff und die darin erörterten Abgrenzungsfragen zu den Kompetenztatbeständen „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) oder auch „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG).

Tiroler Kanalisationsgesetz (LGBI 1/2001 idF LGBI 144/2018)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz regelt die Pflicht der Gemeinde, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen (Kanalisierungspflicht) sowie die Pflicht zum Anschluss von Anlagen an die öffentliche Kanalisation einschließlich des Verfahrens zu deren Durchsetzung (Anschlusspflicht).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG; hinsichtlich der in § 8 Abs 3 und 4 normierten Kontrahierungspflicht Art 15 Abs 9 B-VG.⁹⁸ Zu beachten sind hier insbesondere auch §§ 36 und 43 WRG, die bestimmte Gesetzgebungsbefugnisse auf die Länder delegieren (Art 10 Abs 2 B-VG)
- » **Anmerkung:** Die Gemeinde ist Betreiberin der öffentlichen Kanalisation und stellt diese im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Verfügung. Ihre Tätigkeit ist demnach privatwirtschaftlicher Natur und sind die Gemeinden bei deren Ausübung an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (LGBI 43/2022 [WV] idF LGBI 72/2025)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohnzwecke und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen anderseits.⁹⁹
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und – in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen – Abs 9 sowie Art 115 Abs 2 und Art 116a Abs 2 (in Bezug auf Planungsverbände [Gemeindeverbände]) B-VG.
- » **Anmerkungen:** Im Einzelnen enthält das Tiroler Raumordnungsgesetz auf der Basis von Art 15 Abs 1 B-VG neben den allgemeinen Raumordnungsbestimmungen Regelungen betreffend die Organisation der Landesverwaltung (I. Teil, 4. Abschnitt, „Raumordnungsbeirat“) sowie die Einrichtung des Tiroler Bodenfonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (IV. Teil).
Abzugrenzen ist die allgemeine Raumordnungskompetenz von Fachplanungskompetenzen des Bundes wie zB in Bereichen des Verkehrswesens (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), für Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), im Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) oder im Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG).¹⁰⁰

Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 (LGBI 124/2020 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Enthalten sind Regelungen in Bezug auf Gebäude und bauliche Anlagen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Stadt- und Ortsbild.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (betroffene Materien: Stadt- und Ortsbildschutz,¹⁰¹ Baurecht und [Tiroler] Straßenrecht, Organisation der Landesverwaltung [in Bezug auf den Sachverständigenbeirat])
- » **Anmerkung:** Wesentlich ist die Abgrenzung zum „Denkmalschutz“ in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, der Gebäude und bauliche Anlagen unter dem Gesichtspunkt ihrer allfälligen historischen, künstlerischen oder sonst kulturellen Bedeutung erfasst.¹⁰²
Der 8. Abschnitt des Gesetzes („Förderung“) ist dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen.

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (LGBI 15/1991 idF LGBI 52/2024)

- » **Gegenstand:** Förderung von Vorhaben des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, Art 17 B-VG sowie Art VII B-VG Novelle 1988 (BGBl 685/1988; in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen, die für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendig sind).
- » **Anmerkung:** Seit der Novelle BGBl 640/1987 ist gemäß Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ ausgenommen. Ein Jahr später wurde der Forderung der Länder nach der Zuständigkeit für notwendige Bestimmungen des Zivilrechts in diesem Bereich nachgekommen (BGBl 685/1988).

⁹⁸ Vgl zu Abgrenzungsfragen (insbesondere zu Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG – „Wasserrecht“) ausführlich die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), GZ 375/00, XIII. GP, 11 und 19 ff.

⁹⁹ VfSlg 2674/1954.

¹⁰⁰ Hierzu Klaushofer, Raumordnungsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 827 (834 f) sowie Eller, Kompetenzrechtliche Überlegungen im Zusammenhang mit der Überbauung von Infrastrukturanlagen, ZfV 2020, 347 (348 f).

¹⁰¹ Vgl hierzu VfSlg 3470/1958, 4620/1963, 6053/1969, 7759/1976.

¹⁰² Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021, GZ 440/20, XVII. GP, 1 f.

Den Ländern steht es frei, die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf Grund der Generalklausel nach Art 15 Abs 1 B-VG im Rahmen der Hoheitsverwaltung und auf der Basis von Art 17 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu regeln.¹⁰³

VIII. Straßen- und Verkehrsrecht

Tiroler Straßengesetz (LGBl 13/1989 idF LGBl 30/2025)

- » **Gegenstand:** Das Straßenrecht statuiert öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen und regelt den Gemeingebrauch an Straßen.¹⁰⁴
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Abs 9 (betreffend zivilrechtliche Bestimmungen)¹⁰⁵ B-VG. In Bezug auf Enteignungsbestimmungen ist das Annex- bzw Adhäsionsprinzip maßgeblich.
- » **Anmerkungen:** Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG begründet eine Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers, der mit der Erklärung von Straßenzügen zu Bundesstraßen seine Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten dieser Straßen begründen kann. Maßgeblich ist dabei die Bedeutung des Straßenzuges für den Durchzugsverkehr. Die übrigen Straßen fallen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Landesstraßen iwS).¹⁰⁶ Wesentlich ist auch die Abgrenzung zum Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG.¹⁰⁷

Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen, die Nummerierung von Gebäuden und die Bezeichnung von deren Nutzungseinheiten (LGBl 4/1992 idF LGBl 75/2023)

- » **Gegenstand:** Nummerierung von Gebäuden sowie die Bezeichnung von Straßen, Ortschaften und Nutzungseinheiten von Gebäuden.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Bezeichnung von Verkehrsflächen auch auf Bundesstraßen bezieht. Die Bezeichnung von Verkehrsflächen ist somit von einer Bezeichnung, die ausschließlich der Erklärung des jeweiligen Straßenzuges zur Bundesstraße (vgl § 1 Abs 1 Bundesstraßengesetz) und damit der Unterscheidung einzelner Bundesstraßen untereinander dient, abzugrenzen.¹⁰⁸

Gesetz vom 20. März 2024 über die Fernpassstraße GmbH (LGBl 23/2024)

- » **Gegenstand:** Gesetzliche Grundlagen nach Art 44 Abs 2 Tiroler Landesordnung 1989 zur Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol (konkret: Bewirtschaftung der B 179 Fernpassstraße) an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Fernpassstraße GmbH“, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist und deren Sitz sich in Innsbruck befindet.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

¹⁰³ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, GZ 182/1991, XI. GP, 8 f; vgl auch Cede, Wohnbauförderung, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 861 (872 f).

¹⁰⁴ Baumgartner, Straßenrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 867 (870).

¹⁰⁵ ZB § 72 Tiroler Straßengesetz (grundbuchsrechtliche Bestimmungen).

¹⁰⁶ VfSlg 4349/1963.

¹⁰⁷ Vgl zu alledem Baumgartner, Straßenrecht 878 ff.

¹⁰⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, GZ 292/91, XI. GP, 4 f. Vgl auch Wielinger, Die Rechtsform von Straßennamen, ÖGZ 6/1979, 117 ff.

IX. Soziales

Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 (LGBl 25/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Anti-Rassismus-RL (RL 2000/43/EG) sowie der Gleichbehandlungs-Rahmen-RL (RL 2000/78/EG); Normierung eines umfassenden Diskriminierungsverbotes. Nach § 1 Abs 1 gilt dieses Gesetz für die Besorgung von Aufgaben sowohl der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper (lit a) sowie für natürliche und juristische Personen in Bezug auf Tätigkeiten, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen (lit b).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der enthaltenen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen aus Art 15 Abs 9 B-VG. Insoweit mit diesem Gesetz eine Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I 66/2004, erfolgte, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art 12 Abs 1 B-VG.

Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz (LGBl 86/2015 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Anerkennung beruflicher Qualifikationen für den gesamten Bereich des landesgesetzlichen Berufs- und Dienstrechtes.
- » **Zuständigkeit:** Ergibt sich aus den einzelnen Berufs- und Dienstrechtskompetenzen:
Im Bereich der Berufsrechtsgesetze mit Ausnahme des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ergibt sich diese aus Art 15 Abs 1 B-VG. Im Bereich des Dienstrechtes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aufgrund von Art 21 Abs 1 B-VG. Hinsichtlich des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art 14 Abs 3 lit d B-VG. Eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes bestand ebenfalls im Bereich des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 (nun Art 15 Abs 1 B-VG)¹⁰⁹ sowie des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, und zwar auf Grund von Art 12 Abs 1 Z 4 bzw 6 B-VG (nun eine Bundeskompetenz aufgrund Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG).

Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (LGBl 21/2006 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der Art und des Umfangs der Grundversorgung.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) iVm Art 15 Abs 6 B-VG. Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens mit Ausnahme des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (BGBl I 41/2019 idF BGBl I 25/2025) keine Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheit frei regeln.
- » **Anmerkungen:** Als rechtlicher Rahmen für die Grundversorgung gilt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).
Soweit auf Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz „kein Rechtsanspruch“ besteht, wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung, also nicht hoheitlich, gewährt werden. Es ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Hand auch im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit den Gleichheitssatz zu beachten hat („Selbstbindungsgesetz“).

Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (LGBl 23/2005 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz setzt sich den Schutz der Rechte und Interessen von Heimbewohnern sowie die Wahrung der Menschenwürde und die Sicherung eines bedarfsgerechten Netzes an stationären Dienstleistungen zum Ziel. Dafür werden beispielsweise Pflichten des Heimträgers normiert.

¹⁰⁹ Aufgrund der durch Novelle BGBl I 14/2019 verwirklichten Kompetenzentflechtung.

» **Zuständigkeit:** Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg 13.237/1992) kommt den Ländern die Kompetenz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, nach Art 15 Abs 1 B-VG zu.

» **Anmerkungen:** Der 7. Abschnitt (§§ 15 und 16) enthält zudem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehende Bestimmungen über die Förderung der Errichtung und der Erweiterung von Heimen durch das Land, die auf der Grundlage eines Instruments der qualitativen und quantitativen Planung, dem vom Amt der Landesregierung (als Raumordnungsplan) zu erlassenden Bedarfs- und Entwicklungsplan gewährt werden, insbesondere nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit psychisch kranker Heimbewohner fallen nach Ansicht des VfGH jedoch nicht unter den „Betrieb eines Pflegeheimes“, sondern sind davon völlig losgelöst zu betrachten (VfGH vom 28.6.2003, G 208/02) und sind somit dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) zuzurechnen. Daher beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung reiner Organisations- und Betriebsfragen. Um einen Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes zu vermeiden, wurde darauf Bedacht genommen, dass sich die Grenzen für die inhaltliche Ausgestaltung des Heimvertrages unmittelbar aus den einschlägigen, durch das Heimvertragsgesetz eingefügten Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ergeben. Der Entwurf kennt daher nur Verpflichtungen des Heimträgers, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte der Heimbewohner jedenfalls gewahrt werden.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG (LGBI 150/2013 idF LGBI 35/2025)

» **Gegenstand:** Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern. Es werden Regelungen zu Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialpädagogischen Einrichtungen getroffen.

» **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art 15 B-VG. Durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 wurde vorgesehen, dass der Kompetenztatbestand des „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorgewesens“ in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG überstellt werden soll. Diese Kompetenzverschiebung war an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a Abs 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl I 69/2013, in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGB1149/2019, ist mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.¹¹⁰

» **Anmerkung:** Unter privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind die bisher als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bezeichneten Einrichtungen zu verstehen. Ihnen können jene Aufgaben übertragen werden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind, wie etwa das Anbieten von sozialen Diensten, die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Adoptionsvermittlung etc.

Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz (LGBI 3/1992 idF LGBI 85/2023)

» **Gegenstand:** Förderungen von Arbeitnehmern in Tirol.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (hinsichtlich der Regelung der Organisation der Tiroler Arbeitnehmerförderung – siehe B-VG-Novelle 444/1974) und Art 17 B-VG (hinsichtlich der übrigen Förderbestimmungen). Die Arbeitnehmerförderung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt.

Gesetz über den Verzicht des Landes Tirol auf die Einrede der Verjährung gegenüber Opfern von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt in Heimen der Jugendwohlfahrt (LGBI 133/2020)

» **Gegenstand:** Es handelt sich um ein Selbstbindungsgesetz, dessen zentralen Inhalt die Ermächtigung der Landesregierung zur Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung in Heimmissbrauchsfallen bildet.

» **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

¹¹⁰ Vgl dazu Sommerauer, Rechtsfragen zur „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe, in Bußjäger/Kronister/Schramek (Hg), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020) 79 ff.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (LGBl 99/2010 idF LGBl 16/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dabei handelt es sich um ein Gesamtpaket bestehend aus einem Bündel von Maßnahmen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Arbeitslosen-, der Kranken- und der Pensionsversicherung.¹¹¹
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 sowie Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Mit BGBl I 41/2019 hat der Bund erstmals von der Kompetenz in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG Gebrauch gemacht und das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen. In Tirol wurde bis dato noch kein Ausführungsgesetz erlassen.
Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesetzes wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vollzogen.

Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz (LGBl 9/2009 idF LGBl 41/2025)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird das Berufsbild, die Tätigkeit, die Berufsbezeichnung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Das maßgebliche Abgrenzungskriterium zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) bildet die Art der überwiegend benötigten Betreuung:
 - > Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheimen) obliegt den Ländern.¹¹²
 - > Diese Zuständigkeit umfasst neben der Regelung des Berufsbildes, der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung auch die Regelung der Berufsausbildung.¹¹³

Tiroler Teilhabegesetz (LGBl 32/2018 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Eine vollständige oder teilweise Unterstellung von Bereichen der „Behindertenhilfe“ unter einen anderen Kompetenztatbestand ist insofern nicht ausgeschlossen, als sowohl der Bund als auch die Länder der Behindertenhilfe dienende Maßnahmen im Bereich jener Sachgebiete treffen können, die in ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit fallen („Gesichtspunktetheorie“).¹¹⁴

X. Gesundheit und Sport

Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz) (LGBl 33/1952 idF LGBl 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung von Bestimmungen über die Sprengelärzte, die Totenbeschau, die Bestattung auf Friedhöfen sowie über die Leichenbeschau.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, aus Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG sowie aus Art 21 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Gemeinden bzw die Gemeindeverbände der Sanitätssprengel können die sprengelärztlichen Aufgaben mittels schriftlicher Vereinbarung an bestimmte Personen oder Einrichtungen übertragen, wie beispielsweise an einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder an eine Primärversorgungseinheit. Sie können zur Sicherstellung der sprengelärztlichen Versorgung auch einen Arzt hauptberuflich oder teilzeitmäßig beschäftigen.

¹¹¹ Mayr/Pfeil, Mindestsicherung und Sozialhilfe, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 259 (265).

¹¹² VfSlg 13.237/1992.

¹¹³ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, GZ 341/8, XV. GP, 5 f.

¹¹⁴ VfSlg 8831/1980; ausführlich Pfeil/Mayer, Behindertenhilfe, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 385 (394 ff).

Tiroler Gesundheitsfondsgesetz (LGBI 2/2006 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Errichtung des Tiroler Gesundheitsfonds mit Sitz in Innsbruck. Der Fonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und besorgt seine Aufgaben – mit wenigen Ausnahmen – als Träger von Privatrechten. Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Landesregierung.
- » **Zuständigkeit:** Die im Entwurf enthaltenen Organisationsvorschriften stützen sich dagegen auf Art 15 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Vorgaben zur Ausgestaltung des Gesundheitsfonds ergeben sich im Wesentlichen aus der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBI Nr 56/2005. Für die aktuelle Finanzausgleichsperiode (2017-2020) wurde eine weitere gleichlautende Vereinbarung erlassen (LGBI 69/2017). Die Finanzausgleichsperiode wird aufgrund von COVID-19 um zwei Jahre verlängert und würde dies eine Anpassung auch dieser Vereinbarung erfordern.

Tiroler Krankenanstaltengesetz (LGBI 5/1958 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Regelung allgemeiner Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten sowie Regelung des inneren Betriebs von Krankenanstalten sowie besonderer Bestimmungen zu öffentlichen Krankenanstalten usw.
- » **Zuständigkeit:** In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten ist nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung Landessachen. Ausgenommen davon ist die sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, die nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.
- » **Anmerkung:** In diesem Gesetz erfolgte ua die Umsetzung der Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBI 69/2017.

Gesetz vom 9. März 2005 über die Tiroler Patientenvertretung (LGBI 40/2005 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Einrichtung einer Patientenvertretung für Tirol, die Rechte und Interessen von Personen, die in Tirol Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes solcher Leistungen bedürfen, wahrt.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 („Heil- und Pflegeanstalten“), Art 15 Abs 1 und Art 21 (dienstrechtliche Bestimmungen) B-VG.
- » **Anmerkung:** Auf Art 15 Abs 1 B-VG gründen die Zuständigkeiten in Bezug auf das Rettungswesen, den Gemeindesanitätsdienst sowie die organisatorischen Bestimmungen.¹¹⁵

Gesetz vom 30. Juni 2004 über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz) (LGBI 62/2004 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, 17 und 21 B-VG.

Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz (LGBI 71/2001 idF LGBI 35/2025)

- » **Gegenstand:** Schaffung einer Struktur für die Entschädigung von Patienten nach Schäden, die durch die Behandlung in Tiroler Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Entschädigungsleistungen durch den Fonds werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Die Errichtung eines Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht, ist eine Angelegenheit, die nach Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.¹¹⁶

¹¹⁵ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung, GZ 90/05, XIV. GP, 10.

¹¹⁶ VfSlg 6084/1969. Zum gesamten Absatz: ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes, GZ 221/1, XIV. GP, 3.

Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 (LGBI 69/2009 idF LGBI 35/2025)

» **Gegenstand:** Geregelt wird der öffentliche Rettungsdienst in Tirol. Dieser umfasst die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, Art 17 B-VG (vgl auch Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).

» **Anmerkung:** Der überwiegende Teil der Verwaltungsaufgaben wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt.

Die im Rettungsgesetz enthaltenen Regelungen der Privatwirtschaftsverwaltung bewirken somit eine Selbstbindung des Landes.¹¹⁷

Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 (LGBI 97/2006 idF LGBI 50/2025)

» **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Gewährung von Sportförderungen durch das Land Tirol (als Träger von Privatrechten).

» **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Sprengelhebammenengesetz (LGBI 35/1983 idF LGBI 138/2019)

» **Gegenstand:** Im Wesentlichen werden die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung, die Pflichten sowie das Mindesteinkommen der von den Gemeinden öffentlich bestellten Hebammen geregelt.¹¹⁸

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

» **Anmerkungen:** sEs handelt sich um Regelungen des Gemeindesaniätsdienstes, die gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG vom Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ ausgenommen sind.

Die Angelegenheiten, die mit der Ausbildung zum Beruf einer Hebamme und mit der Ausübung dieses Berufes Zusammenhängen, zählen demgegenüber zum „Gesundheitswesen“.¹¹⁹

¹¹⁷ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Rettungsdienstgesetzes, GZ 318/9, XV. GP, 5.

¹¹⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem unter anderem das Sprengelhebammenengesetz geändert wird, GZ 55/97, XII. GP, 4.

¹¹⁹ ErlRV zum Entwurf eines Sprengelhebammenengesetzes, GZ 6/83, IX. GP, 2.

Teil III: Kompetenzen der beteiligten Länder – Südtirol und Trentino

Die folgende, nach Kompetenzfeldern gegliederte Auflistung, soll Aufschluss darüber liefern, in welchen Bereichen Südtirol und Trentino Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt sind und in welcher Form von dieser auch Gebrauch gemacht wurde. Dabei soll zusätzlich zur Darstellung der relevanten Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut und der Staats- und Regionalgesetze sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Gegenstand der Landesgesetze kurz illustriert und die kompetenzrechtliche Grundlage näher dargestellt werden. Die Gliederung folgt der Darstellung der Tiroler Kompetenzen, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern

I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

A. Statutarische Autonomie (Art 47–54 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Keine.

» VfGH-Judikatur

> Mit Urteil 211/2025 wurde das statutarische Gesetz Nr 1/2025 der autonomen Provinz Trient, das die zulässigen Amtszeiten für den direkt gewählten Landeshauptmann von zwei auf drei erhöhte, aufgrund eines Verstoßes gegen Art 3 Verf (Gleichheitsgrundsatz), Art 51 Verf (passives Wahlrecht) und dem im G Nr 165/2004 enthaltenen Grundsatz der Beschränkung der Amtszeiten für direkt gewählte politische monokratische Organe auf zwei Amtszeiten für verfassungswidrig erklärt. Die Beschränkung auf zwei Amtszeiten stellt einen Grundsatz der Rechtsordnung dar, welcher gemäß Art 47 ASt eine Schranke der sogenannten statutarischen Gesetzgebungsbefugnis der autonomen Provinzen ist.

» Relevante Staatsgesetze

> G Nr 165/2004.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Wahl des Landtags, des LH und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung (LG Nr 14/2017)

> **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten für die Wahl des Landtags und des LH sowie der Zusammensetzung und Wahl der LReg, des aktiven und passiven Wahlrechts für den Landtag; Festlegung der Wahl des LH durch den Landtag.

Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung (LG Nr 22/2018)

> **Gegenstand:** Regelung der Instrumente direkter Demokratie (Volksabstimmungen, Volksbegehren), des Bürgerrats; Bestimmungen zu Information, Transparenz und politischer Bildung. Geändert durch LG 24/2023.

b. Trentino

Bestimmungen über die Direktwahl des Trentiner Landtags und des LH (LG Nr 2/2003)

> **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten der Wahl des Landtags und des LH und der Ernennung der Landesräte;

Direktwahl des LH; Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts; Einführung einer Mehrheitsprämie für die Liste oder Koalition, die den meistgewählten LH-Kandidaten unterstützt.

Bestimmungen über die einführende Volksabstimmung, die Volksbefragung, die aufhebende Volksabstimmung und das Volksbegehren in Bezug auf Landesgesetze (LG Nr 3/2003)

> **Gegenstand:** Regelung der einführenden Volksabstimmung, der Volksbefragung, der aufhebenden Volksabstimmung und des Volksbegehrens.

3. Ergebnis

Gemäß Art 47 ASt sind die beiden Länder dafür zuständig, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und des einschlägigen Kapitels des ASt durch ein mit absoluter Mehrheit angenommenes LG die Regierungsform des Landes, die Modalitäten für die Wahl des Landtags, des LH und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen des Landes, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Misstrauensantrags gegen den LH, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie die Ausübung des Rechts auf Volksinitiative hinsichtlich der LG und der landesweiten aufhebenden, einführenden oder konsultativen Referenden zu regeln (Abs 2).

Gemäß Abs 3 erfolgt die Wahl des Landtags in Südtirol nach dem Verhältniswahlssystem; ein etwaiges LG, das die Direktwahl des LH in Südtirol vorsieht, muss vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden. Über die genannten LG ist bei Vorliegen der in Abs 4 und Abs 5 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Beantragung die Abhaltung einer Volksabstimmung möglich.

Art 48 ASt sieht besondere Bestimmungen zur Gewährleistung der Vertretung der ladinischsprachigen Minderheit im Südtiroler (Abs 2) und Trentiner (Abs 3) Landtag vor. Die Mitglieder der beiden Landtage können nicht wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen belangt werden (Art 48-bis Abs 2 ASt).

Beide Länder verfügen über ein LG zur Wahl des Landtags und des LH. In Südtirol erfolgt die Wahl des LH durch den Landtag, im Trentino wählt die Bevölkerung den LH direkt, wobei dessen Liste bzw Koalition eine Mehrheitsprämie erhält und eine Beschränkung der Amtszeiten auf zwei aufeinanderfolgende Mandate besteht. Ebenso sind in beiden Ländern mit LG Instrumente der direkten Demokratie eingeführt worden, wobei das Land Südtirol zusätzlich den Bürgerrat vorsieht.

B. Beziehungen zur EU und internationale Beziehungen (Art 117 Verf)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Gemäß DPR Nr 526/1987 sind die Länder dazu befugt, in ihren Kompetenzbereichen gemäß Art 8 und 9 ASt EU-Verordnungen umzusetzen, falls es einer solchen zur Durchführung ergänzender Regelungen oder der entsprechenden Verwaltungstätigkeit bedarf (Art 6).
- > Zudem können die Länder in den Bereichen primärer Gesetzgebungskompetenz Empfehlungen und Richtlinien der EU unmittelbar umsetzen, wobei in weiterer Folge eine Anpassung an die staatlichen Umsetzungsgesetze erforderlich ist (Art 7).
- > Eine Ersatzbefugnis des Staates ist nach Festlegung einer Frist zur Umsetzung der fraglichen unionsrechtlichen Bestimmungen durch das Land vorgesehen (Art 8).

» VfGH-Judikatur

- › Die Länder sind dazu befugt, im Einvernehmen mit dem Staat und unter Beachtung seiner Lenkungsfunktion Werbetätigkeiten im Ausland durchzuführen, da diese nicht von der Materie der Außenbeziehungen iES umfasst sind (VfGH 179/1987). Die Pflicht eines Einvernehmens mit dem Staat ist zudem laut VfGH auch in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und in Anwendung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit erforderlich (VfGH 13/2003).
- › Der VfGH hat später klargestellt, dass die in Art 117 Abs 3 und 9 Verf enthaltenen Bestimmungen auch auf die beiden Länder Anwendung finden und dass die VfGH-Rechtsprechung vor 2001 auch nach der Reform des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung zu beachten ist (VfGH 238/2004) und dass die staatlichen Bestimmungen zur Regelung der Ersatzbefugnis nach Art 120 Abs 2 Verf grundsätzlich auch auf die Länder Anwendung finden (VfGH 236/2004). Im selben Urteil hat der VfGH jedoch klargestellt, dass für jene Materien, wofür die Länder auf der Grundlage des ASt zuständig sind, weiterhin die im Sonderstatut bzw den DFB festgelegten Formen der Ersatzgewalt zur Anwendung kommen.¹²⁰ Die staatlichen Bestimmungen zur Teilnahme der Regionen an der aufsteigenden Phase des Unionsrechts sind auch auf die Länder anwendbar (VfGH 239/2004).
- › Das Unionsrecht stellt eine Schranke für die Gesetzgebungskompetenz der Länder dar (VfGH 182/1976 und 81/1979). Bei der Umsetzung von Richtlinien und Empfehlungen müssen sich die Länder zudem an die entsprechenden staatlichen Umsetzungsgesetze anpassen (VfGH 349/1991), wobei Art 2 GvD Nr 266/1992 für eine wichtige Begrenzung der Anpassungspflicht der Länder sorgt. In einem späteren Urteil (VfGH 126/1996) erkannte der VfGH die Zuständigkeit der Länder zur Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts in jenen Sachgebieten, für die sie selbst zuständig sind. Die Ersatzgewalt gemäß DPR 526/1987 betrifft laut VfGH nur die Verwaltungsebene (VfGH 425/1999).

» Relevante Staatsgesetze

- › G Nr 948/1984 (Ratifizierung der Europäischen Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften): Die Länder sind unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen Italien und den Nachbarstaaten besteht, zum Abschluss von Vereinbarungen und Übereinkommen mit nachgeordneten Gebietskörperschaften sowie Verbänden zwischen diesen von angrenzenden Staaten befugt, zuvor ist aber ein Einvernehmen mit dem Staat erforderlich.
- › Art 58 Abs 4 G Nr 52/1996: Ermächtigung der Länder zur Einrichtung von Verbindungsbüros auch gemeinsam mit anderen Regionen in Brüssel.
- › G Nr 131/2003: Art 6 sieht in Bezug auf die Außenbefugnisse der Länder Mitteilungspflichten gegenüber dem Außenministerium und der Abteilung für Regionalangelegenheiten beim Ministerratspräsidium vor. Der Abschluss von Übereinkünften und Abkommen durch die Länder bedarf der Zustimmung des Staates. Abkommen mit anderen Staaten sind auf die Ausführung bereits in Kraft getretener völkerrechtlicher Verträge, auf Abkommen (verwaltungs-)technischer Natur sowie auf programmatische Abkommen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beschränkt.
- › Art 11 Abs 3 G Nr 131/2003 sieht vor, dass Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit der Länder in Bezug auf völker- und unionsrechtliche Verhältnisse mit DFB geregelt werden können.
- › Art 46-48 G Nr 88/2009: Regelung der Gründung eines EVTZ: öffentliche Rechtspersönlichkeit des EVTZ; Festlegung der zur Teilnahme ermächtigten Körperschaften; staatliche Vorabkontrolle durch die Ermächtigung zur Bildung eines EVTZ; Haushalt.

¹²⁰ Vgl Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 335.

- > G Nr 234/2012 (Allgemeine Bestimmungen zur Beteiligung Italiens an der Entstehung und Umsetzung der Bestimmungen und Politiken der EU): Beteiligung des Parlaments am Entstehungsverfahren der Rechtsakte der Union; Koordinierung der italienischen Beteiligung; Beteiligung der Länder an der aufsteigenden Phase (Art 22 ff); Umsetzung der aus der Unionsmitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen; Streitverfahren; Beihilfen.
- > G Nr 125/2014 (Allgemeine Bestimmungen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit): Umfassende Regelung der Entwicklungszusammenarbeit; für die Tätigkeiten der Regionen und autonomen Provinzen und ihre gesetzliche Regelung sind die Bestimmungen des Gesetzes grundlegende Prinzipien und diese müssen vorab eine positive Stellungnahme von staatlicher Seite erhalten.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Solidaritäts- und Friedensbestrebungen (LG Nr 5/1991)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeiten des Landes zur Entwicklungszusammenarbeit auch zum Schutze von Minderheiten; Förderung des Ehrenamts.

Maßnahmen zur Koordinierung interregionaler Initiativen territorialer Kooperation (LG Nr 6/2011)

- > **Gegenstand:** Gründung des EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino.

Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften (LG Nr 14/2015)

- > **Gegenstand:** Regelung des Europagesetzes des Landes.

b. Trentino

Tätigkeiten und Eingriffe der Autonomen Provinz Trient im Bereich der internationalen Solidarität (LG Nr 4/2005)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit zur Entwicklungszusammenarbeit des Trentino; Arten von Maßnahmen; Bewertung der Maßnahmen.

Tätigkeit des Landes im Rahmen der Europäischen Union, interregionale Beziehungen und territoriale Zusammenarbeit (LG Nr 2/2015)

- > **Gegenstand:** Regelung der Teilnahme des Trentino an der Entstehung der Akte der EU sowie der Modalitäten zur Umsetzung der aus dem Unionsrecht resultierenden Verpflichtungen; Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips; Informationstätigkeit über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene; Teilnahme am Ausschuss der Regionen; Vertretung des Trentino bei der EU, EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

3. Ergebnis

Gemäß Art 117 Abs 3 Verf sind die internationalen Beziehungen der Länder und ihre Beziehungen zur EU eine geteilte Gesetzgebungskompetenz. Die Umsetzung der Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der EU durch die Länder ist durch DFB geregelt. Seit der Verfassungsreform 2001 sieht die Verfassung vor, dass die Länder zudem für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der EU teilnehmen und für die Anwendung und Durchführung völkerrechtlicher Abkommen und Rechtsakte der EU einschließlich der Richtlinien sorgen (Art 117 Abs 5 Verf). Die Mitwirkung der Länder an der aufsteigenden Phase des Unionsrechts ist somit in Art 117 Abs 5 Verf vorgesehen; die entsprechende Verfahrensregelung ist in Art 22 ff G Nr 234/2012 enthalten. Bei Untätigkeit der Länder kann der Staat gemäß Art 120 Abs 2 Verf die entsprechende Ersatzbefugnis ausüben; in diesem Zusammenhang hat der VfGH (236/2004) klargestellt, dass die einschlägigen Bestimmungen zur Umsetzung der staatlichen Ersatzgewalt gemäß Art 120 Abs 2 Verf grundsätzlich auch auf die Länder Anwendung finden.

Durch das G Nr 88/2009 wurden die autonomen Provinzen ermächtigt, einen EVTZ zu gründen; dies erfolgte 2011 mit der Gründung des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Die autonomen Provinzen haben weiters mehrere sog Europagesetze erlassen, mit denen die Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen auf Landesebene erfolgte.

Hinsichtlich des Völkerrechts können die autonomen Provinzen auf Grundlage von Art 117 Abs 9 Verf für die Materien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften abschließen, wobei sie an die durch Staatsgesetze geregelten Fälle und Formen gebunden sind.

Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen wurden mit Art 6 G Nr 131/2003 beschlossen, die in erster Linie eine umfangreiche Mitteilungspflicht gegenüber dem Staat und eine staatliche Zustimmung zur Unterzeichnung von Abkommen vorsehen. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hängen Tätigkeit und Initiativen der beiden autonomen Provinzen von der Zustimmung des Staates ab.

C. Ämterordnung und Personal (Art 8 Nr 1 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DFB wurden nach Inkrafttreten des ASt eine Reihe von Dienst- und Verwaltungsstellen samt ihren Bediensteten an die autonomen Provinzen übertragen.¹²¹ Auch die Kompetenz zur Ordnung der jeweiligen Statistikämter wurde unter Gewährleistung der vollen Autonomie der Landesorgane auf die autonomen Provinzen übertragen, wobei die Statistikämter Teil des staatlichen Statistiksystems sind und mit der ISTAT und weiteren staatlichen Ämtern korrespondieren.¹²²

Die DFB DPR Nr 752/1976 (Proporz und Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst) und DPR Nr 574/1988 (Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in Verwaltung und bei Gericht) wurden mehrfach geändert, insbesondere hinsichtlich der Prüfungssprachen bei öffentlichen Wettbewerben (GvD Nr 65/2023), der Sprachzertifikate und der nunmehr auch digital möglichen Sprachgruppenzählung (GvD Nr 150/2021), ebenso hinsichtlich einer befristeten Abweichung von der Besetzung der Stellen im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen (Proporz) aufgrund von insb Personalmangel (GvD Nr 97/2025).

» VfGH-Judikatur

- Der Teilbereich des Dienstrechts und der rechtlichen Stellung des Landespersonals wurde hinsichtlich der Landeskompetenz zur Bemessung der Gehälter eingeschränkt (VfGH 40/1972, 21/1978, 45/1978). Das staatliche Rahmengesetz zu den öffentlichen Dienstverhältnissen (G 93/1983) stellt eine wirtschaftlich-soziale Reform dar, die als Schranke zu beachten ist (VfGH 219/1984).
- Unter die Zivilrechtskompetenz des Staates (Art 117 Abs 2 lit I Verf) fällt die Regelung der Arbeitsverhältnisse (VfGH 77/2013) und die Haftung der öffentlichen Bediensteten (VfGH 184/2007). Die autonomen Provinzen sind an die staatlich vorgegebenen Einschränkungen der öffentlichen Ausgaben hinsichtlich der Stellung ihrer Beschäftigten gebunden (VfGH 169/2007 und 127/2014). Der VfGH hat gleichzeitig präzisiert, dass die staatliche Zivilrechtskompetenz nur hinsichtlich der privatisierten Aspekte des Dienstrechts greift und dass in Zusammenhang mit den öffentlich-organisatorischen Aspekten mit Verweis auf die Günstigkeitsklausel des Art 10 VerfG Nr 3/2001 die Residualkompetenz gemäß Art 117 Abs 4 Verf zur Anwendung kommt (VfGH 42/2021; 43/2023).

¹²¹ Vgl DPR Nr 381/1974, 469/1975, 474/1975, 475/1975 und 527/1987 sowie GvD Nr 16/2017.

¹²² Art 1 Abs 1 und Abs 2 GvD Nr 290/1993. Landeskompetenz bestätigt in VfGH 359/1991.

- Die Regelung der Verwaltungsverfahren steht den beiden autonomen Provinzen für ihre Kompetenzbereiche zu (VfGH 465/1991), der Staat kann aber über seine ausschließliche Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf einheitliche Verfahrensregelungen festlegen (VfGH 20/2012), da die Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren selbst als „Leistung“ definiert werden (VfGH 298/2013). Die Schranke des nationalen Interesses (Art 4 iVm Art 8 ASt) impliziert, dass auf dem gesamten Staatsgebiet das Recht auf Nutzung eines einheitlichen Verfahrens bei der Bearbeitung von Anträgen an die öffentliche Verwaltung besteht (VfGH 207/2012). Staatliche Neuregelungen von Verwaltungsverfahren für ihre Digitalisierung sind verfassungskonform, etwaige Überschneidungen mit anderen Kompetenztatbeständen werden zugunsten des Staates aufgelöst (VfGH 251/2016).¹²³

» Relevante Staatsgesetze

- Dienstrecht: Rahmengesetz über die öffentlichen Dienstverhältnisse (G Nr 93/1983; heute Einheitstext GvD Nr 165/2001). Seit der Privatisierung des öffentlichen Diensts durch das GvD Nr 29/1993 ist die rechtliche Stellung der Bediensteten auf der Grundlage von Kollektivverträgen durch individuelle Arbeitsverträge zu bestimmen.
- Das Verwaltungsverfahrensgesetz (G Nr 241/1991) legt allgemeine Grundsätze der Verwaltungstätigkeit fest und enthält präzise verfahrensrechtliche Vorschriften. Teilweise landesgesetzlich übernommene Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit enthält zudem das DPR Nr 445/2000. Der Kodex der digitalen Verwaltung (GvD Nr 82/2005).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung (LG Nr 9/1992) ersetzt durch LG Nr 6/2022 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung)

- **Gegenstand:** Festlegung der Grundsätze des Aufbaus und der Tätigkeit der Landesverwaltung; Regelung der Führungsstruktur (Generalsekretariat, Generaldirektion, Ressorts, Abteilungen, Ämter), des Zugangs zu Führungspositionen, diverser Aspekte der Führungstätigkeit; Einrichtung einer Prüfstelle; Auflistung der eingerichteten Landesabteilungen und der entsprechenden Aufgaben.

Personalordnung des Landes (LG Nr 6/2015)

- **Gegenstand:** Regelung des Dienstverhältnisses (mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Arbeitsverhältnisse nach dem Zivilrecht geregelt werden); Einrichtung einer Landesagentur für Gewerkschaftsbeziehungen; Regelung der Kollektivverträge; Festlegung der Stellenkontingente; Disziplinarordnung des Landes.

Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung (LG Nr 9/2017)

- **Gegenstand:** Festlegung einer Jahreshöchstgrenze der wirtschaftlichen Behandlung der Führungskräfte in Höhe von 240.000 Euro (Anpassung an die entsprechende staatliche Regelung).¹²⁴

Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes (LG Nr 16/2001)

- **Gegenstand:** Vorliegen der verwaltungsrechtlichen Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Unanfechtbarkeit von Ermessensentscheidungen.

Regelung des Verwaltungsverfahrens (LG Nr 17/1993)

- **Gegenstand:** Im Wesentlichen Übernahme der entsprechenden staatlichen Regelung (G Nr 241/1990).

¹²³ Vgl. Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht (2021) 301.

¹²⁴ Mit VfGH 135/2025 wurde die Obergrenze von 240.000 Euro für verfassungswidrig erklärt.

Neuordnung des Landesstatistiksystems (LG Nr 12/1996)

- > **Gegenstand:** Bestimmung der Subjekte des Landesstatistiksystems; Definition der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse; volle Unabhängigkeit des Landesinstituts für Statistik (ASTAT) von den Landesorganen.

Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtags und der Landesregierung (LG Nr 5/2017)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Landtags und der Landesregierung; Regelung des Anrechts auf die pauschale Spesenrückerstattung; Regelung der Dienstreisen; Teilnahme an Sitzungen; Rückerstattung von Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten der Landtagsabgeordneten; Informationssystem betreffend die Daten zur Finanzierung der Tätigkeiten der Fraktionen.

Ehrungen für Verdienste um das Land Südtirol (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Einführung der Möglichkeit für die Landesregierung, Persönlichkeiten, die sich um das Land außerordentlich verdient gemacht haben, aber nicht in Südtirol ansässig sind, Ehrungen zu verleihen; Verfahren; Widerruf der Ehrung; Südtiroler Minderheitenpreis und Förderung des Zusammenlebens der Sprachgruppen; Finanzbestimmungen.

Einrichtung eines Verzeichnisses der gewählten und ernannten Personen (LG Nr 11/2011)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Verzeichnisses der in Südtirol gewählten und ernannten Personen beim Präsidium der Landesregierung; Inhalt des Verzeichnisses; Finanzbestimmungen.

Neuordnung und Aktualisierung der Repräsentationsspesen (LG Nr 4/2013)

- > **Gegenstand:** Neuregelung der Repräsentationsspesen der Mitglieder der Landesregierung und des Landtagspräsidiums sowie der entsprechenden Verwaltungs- und buchhalterischen Verfahren; Aufzählung der Repräsentationsspesen; Festlegung der Höhe der Ausgaben durch den Haushalt des Landtags bzw des Landes; Finanzbestimmungen.

Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen (LG Nr 11/2020)

- > **Gegenstand:** Regelung der beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen (Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Amt der Gleichstellungsrätin/des Gleichstellungsrats und Landesbeirat für das Kommunikationswesen); Aufgaben; Zugangsvoraussetzungen; Wahl- und Ernennungsverfahren; Unvereinbarkeitsgründe; Amtsdauer; Besoldung; Haftpflichtversicherung; Rechtsstatus und Zugangsrecht; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 7/1997)

- > **Gegenstand:** Regelung der Organisation der Landesverwaltung, des Führungswesens, der Dienstverhältnisse (Verweis auf das allgemeine Arbeitsrecht), der gewerkschaftlichen Beziehungen; Einrichtung einer Landesagentur für die Verhandlung der Kollektivverträge.

Grundsätze zur Demokratisierung, Vereinfachung und Teilnahme an der Verwaltungstätigkeit des Landes und Bestimmungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens (LG Nr 23/1992)

- > **Gegenstand:** im Wesentlichen Übernahme der entsprechenden staatlichen Regelung (G Nr 241/1990). Geändert durch LG Nr 2/2023, ua hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Anträgen.

Neuordnung der Entwicklungsplanung und Anpassung der Bestimmungen im Bereich der Buchhaltung und der benachteiligten Gebiete (LG Nr 4/1996)

- > **Gegenstand:** Instrumente der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm, Landesurbanistikplan, Jahres- und Mehrjahreshaushalt, Territorialpläne, von der Bereichsgesetzgebung vorgesehene Pläne, Projekte).

Abschnitt I – Neuordnung der Statistiktätigkeit und Ordnung des Landesstatistiksystems. Änderungen des Landesgesetzes Nr 13/2009 im Bereich der Förderung der landwirtschaftlichen Produkte mit geringer Umweltbelastung und des Landesgesetzes über öffentliche Arbeiten 1993 (LG Nr 9/2014)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Statistikinstituts des Trentino (ISPAT); Übertragung der Landesfunktionen im Statistikbereich; Gewährung wissenschaftlicher, organisatorischer, verwaltungsmäßiger und buchhalterischer Autonomie.

Einrichtung des Amts der Volksanwaltschaft (LG Nr 28/1982)

> **Gegenstand:** Einrichtung der Volksanwaltschaft beim Landtagspräsidium; Aufgaben, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben im Umweltbereich; Eingriffsmodalitäten und -verfahren; Auskunftsrechte, Berichterstattung; Zugangsvoraussetzungen und Ernennung; Unvereinbarkeitsgründe; Amtsdauer; Einrichtung der Anwaltschaft für die Rechte der Inhaftierten und der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Besoldung und Spesenrückerstattung.

Bestimmungen über die Amtsträger und die entsprechenden Bezüge und Änderungen des Gesetzes über die Verträge und Landesgüter (LG Nr 11/2010)

> **Gegenstand:** vollständige oder teilweise Übertragung der eigenen Amtsentschädigung durch bestimmte Amtsträger.

Regelung der Ernennungen und Bestellungen, die im Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Trient liegen, und Änderung des Landesgesetzes vom Nr 3/1996 (Bestimmungen zur Verlängerung der Amtsdauer der Verwaltungsorgane) (LG Nr 10/2010)

> **Gegenstand:** Anwendungsbereich (Ernennungen und Bestellungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung bzw des Landtags); Grundsatz der Öffentlichkeit der Ernennungen und Bestellungen; Vorstellung der Kandidaten; Beurteilungskriterien; Unvereinbarkeitsgründe; Interessenskonflikte; Beschränkung der Amtsausübung; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder von Verwaltungsräten; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder von Kontrollorganen; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder der Prüfstelle in den vom Land kontrollierten Gesellschaften, Verpflichtungen, die durch die Ernennung entstehen; mit dem Amt verbundene Pflichten, Verfall, Geschlechtervertretung.

Bestimmung der Bezüge, die den Mitgliedern der Landesregierung zustehen (LG Nr 13/1976)

> **Gegenstand:** Festlegung der monatlichen Bezüge, die dem LH und den Mitgliedern der Landesregierung zustehen; zusätzliche wirtschaftliche Behandlung, Spesenrückerstattung.

Bestimmungen über die Pflichten zur Öffentlichkeit, Transparenz und Verbreitung von Informationen und Änderung des Landesgesetzes Nr 5/2013 (LG Nr 4/2014)

> **Gegenstand:** Regelung der Transparenzpflichten, die die Tätigkeit des Landes betreffen; Transparenz der Verwaltungstätigkeit; Veröffentlichung der Daten, Dokumente und Informationen; Zugangsrechte, Transparenzverantwortliche; Umsetzungs- und Finanzbestimmungen.

Bestimmungen über die Anwendung der Verwaltungsstrafen (LG Nr 20/1982)

> **Gegenstand:** Festlegung des zuständigen Landesamts für die Bearbeitung von Widersprüchen; Verfahrensbestimmungen.

3. Ergebnis

Die gegenständliche Kompetenz berechtigt die autonomen Provinzen dazu, die Landesämter und die Stellung des Personals unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze gemäß Art 28 sowie 97 Abs 2, 3 und 4 Verf zu regeln. Die Kompetenz umfasst insb die Regelung von Organisation und Aufbau der Landesverwaltung, des Dienstrechts der Landesbediensteten sowie des Verwaltungsvorgangs.

Die beiden autonomen Provinzen haben ihre Kompetenz gemäß Art 8 Nr 1 ASt mehrfach ausgeübt und umfassend die Organisation der jeweiligen Landesverwaltungen, das Dienstrecht und das Verwaltungsvorgehen geregelt, wobei sich die entsprechenden LG im Wesentlichen entsprechen.

Einige Abweichungen zwischen den beiden Ländern finden sich im Aufbau der Landesverwaltung und der Regelung der entsprechenden Strukturen.

Die Kompetenz wurde durch die VfGH-Judikatur und die Staatsgesetzgebung im Bereich der Privatisierung des öffentlichen Diensts eingeschränkt (staatliche Zivilrechtskompetenz) und ist im Bereich des Verwaltungsverfahrens stark an die einheitliche staatliche Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Aktenzugangs gebunden.

Die entsprechende Landesgesetzgebung beschränkt sich vielfach darauf, die staatlichen Vorgaben mit allenfalls geringfügigen Abweichungen zu übernehmen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen gemäß Art 8 Nr 1 ASt dazu befugt, eigene Statistikinstitute einzurichten, denen volle Autonomie gewährleistet werden muss.

Mit Inkrafttreten des VfG 2026 wird der Sachbereich auch ausdrücklich die Regelung der Arbeitsverhältnisse und der damit verbundenen Tarifverhandlungen umfassen.

D. Enteignungen (Art 8 Nr 22 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Art 2 DPR Nr 381/1974 idgF sieht vor, dass etwaige finanzielle Maßnahmen des Staates für Bauten, die in die Kompetenz des Landes fallen, die Landeskompetenz im Bereich der Enteignungen nicht beeinträchtigen (Abs 1) und dass die autonomen Provinzen bei Übertragung von Aufgaben, die die Errichtung öffentlicher Bauten staatlicher Zuständigkeit betreffen, die Enteignungen im Namen und im Auftrag des Staates auf der Grundlage der Landesbestimmungen durchführen (Abs 2).
- Die autonomen Provinzen können die vom Staat geschuldeten Entschädigungszahlungen für den Zweck des örtlichen Ausgleichs bis zu dem in eigenen Bestimmungen festgelegten Höchstbetrag erhöhen (Abs 3). Art 19 DPR Nr 381/1974 idgF enthält einen Katalog jener öffentlichen Bauten, die im Zuständigkeitsbereich des Staates verbleiben (Abs 1) und sieht vor, dass die für den Bau, die Erweiterung, die Richtigstellung und die Instandhaltung der Staatsstraßen erfolgten Enteignungen auf der Grundlage von Landesbestimmungen erfolgen (Abs 4).

» VfGH-Judikatur

- Für die Berechnung der Entschädigung müssen die Eigenschaften des zu enteignenden Guts sowie dessen wirtschaftliche Widmung in Betracht genommen werden; dementsprechend ist die Berücksichtigung des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Werts verfassungswidrig (VfGH 5/1980). In einem späteren Urteil (VfGH 348/2007) wurde die mittlerweile geänderte Berechnungsgrundlage wiederum für verfassungswidrig erklärt, da sie nicht den Standards zum Schutz des Eigentums nach Art 1 1. ZP zur EMRK entsprach.
- Die autonomen Provinzen sind zudem dazu verpflichtet, das staatliche Berechnungskriterium für die Berechnung der Entschädigung zu beachten, das der VfGH als grundlegende Bestimmung einer wirtschaftlich-sozialen Reform einstuft (VfGH 80/1996). In diesem Zusammenhang wurde das vom Land Südtirol eingeführte Kriterium, das eine höhere Entschädigung als das staatliche Kriterium vorsah, für verfassungswidrig erklärt. Der von der autonomen Provinz Bozen festgelegte Enteignungsvorbehalt von zehn Jahren ist unverhältnismäßig und muss daher auf 5 Jahre, wie auf gesamtstaatlicher Ebene vorgesehen, verkürzt werden (VfGH 37/2025).

» Relevante Staatsgesetze

- ZGB: Festlegung des Grundsatzes der angemessenen Entschädigung (Art 834 Abs 1).
- G Nr 2359/1865: Staatliche Bestimmungen über Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit.
- Auf staatlicher Ebene ist die Materie nunmehr im entsprechenden Einheitstext (DPR Nr 327/2001) geregelt.

- > Art 5 bestimmt insb, dass die beiden autonomen Provinzen ihre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit unter Beachtung der jeweiligen Statute sowie der Bestimmungen des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung, sofern diese größere Formen der Autonomie als die bereits zuerkannten vorsehen, ausüben (Abs 2), dass die autonomen Provinzen die eigenen Gesetzesbestimmungen gemäß Art 4 und 8 ASt sowie Art 2 GvD Nr 266/1992 anpassen (Abs 3) und dass zu den vom Staat den Regionen und Autonomen Provinzen übertragenen Verwaltungsbefugnissen auch jene gehören, die die Verfahren zur Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit und die materielle Übernahme der Flächen betreffen (Abs 4). Art 6 Abs 3 sieht weiters vor, dass die Regionen und die beiden autonomen Provinzen sämtliche Akte der Enteignungsverfahren, die für die Pflege der von ihnen verwalteten öffentlichen Interessen erforderlich sind, auch im Falle von Übertragungen staatlicher Funktionen vornehmen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Entschädigungen bei Enteignungen und Besetzungen für Bauarbeiten, für die der Staat zuständig ist: Ergänzung durch das Land (LG Nr 7/1982)

- > **Gegenstand:** Einführung einer Ergänzung der Entschädigungen, die vom Staat zu entrichten sind, durch das Land und Regelung der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.

Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist (LG Nr 10/1991)

- > **Gegenstand:** Regelung der Enteignungen für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen; Festlegung der Rechtshandlungen vor Erlass der Gemeinnützigkeitserklärung; Regelung der Gemeinnützigkeitserklärung (Verfahren); Berechnung und Auszahlung der Entschädigung; Einführung der Landesschätzungskommission; Regelung der Anfechtungsklage; Rückgabe und vorübergehende Besetzung der Grundstücke; Dringlichkeitsbesetzung.

b. Trentino

Ausgleichsbeiträge in Bezug auf Enteignungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen (LG Nr 10/1982)

- > **Gegenstand:** Einführung einer Ergänzung der Entschädigungen, die vom Staat zu entrichten sind, durch das Land und Regelung der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.

Bestimmungen über Enteignungen für gemeinnützige Zwecke (LG Nr 6/1993)

- > **Gegenstand:** Regelung der Enteignungen für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen; Regelung des Enteignungsverfahrens; Berechnung der Entschädigung; Rückgabe; vorübergehende Besetzung, Dringlichkeitsbesetzung.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen sind in Ausübung der in Art 8 Nr 22 ASt vorgesehenen primären Gesetzgebungskompetenz an die Vorgaben des Art 42 Abs 3 Verf gebunden, wonach Enteignungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gegen Entschädigung aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen dürfen, wobei sie den Grundsatz der angemessenen Entschädigung beachten bzw gewährleisten müssen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen an die Einhaltung des staatlichen Berechnungskriteriums gebunden, wobei Art 834 Abs 1 ZGB bestimmt, dass die Entschädigung angemessen sein muss. In den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fallen auch die mit der Enteignung verbundenen Rechtsinstitute, etwa die Erklärung der Gemeinnützigkeit.¹²⁵

Die autonomen Provinzen haben einerseits Ergänzungen der staatlichen Entschädigungen eingeführt, andererseits Enteignungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich geregelt, wobei sich die entsprechenden LG im Wesentlichen entsprechen.

¹²⁵ Regio d'Acì, La Regione Trentino-Alto Adige (1994) 93.

Die Region verfügt hingegen gemäß Art 4 Nr 4 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Arbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind“. Die Kompetenz der Region hat residualen Charakter, da sie sich auf Arbeiten bezieht, die weder in den Zuständigkeitsbereich des Staates noch in jenen der Länder fallen.¹²⁶

E. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe (Art 8 Nr 13 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 381/1974 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet des Zivilschutzes übertragen (Art 1). Die staatlichen Zivilschutzbestimmungen finden in den Ländern weiterhin Anwendung, wenn „Schadens- oder Gefahrensituationen, die wegen ihrer Natur und ihres Umfangs nicht durch die Ausübung eigener oder übertragener Befugnisse und den Einsatz der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Mittel bewältigt werden können“, auftreten (Art 33). Die Erklärung des Notstands gemäß Art 5 G Nr 996/1970 und die dementsprechende Ernennung des darin vorgesehenen Kommissars erfolgt „im Einvernehmen mit den beiden Landeshauptleuten, falls die Gefahr beide Länder betrifft, oder im Einvernehmen des LH des betroffenen Landes, falls nur eines der beiden Länder von der Gefahr betroffen ist“

- › (Art 34). Die genannte Bestimmung greift jedoch nicht, falls der Notstand von gesamtstaatlicher Relevanz ist, in diesem Fall erfolgt die Notstandserklärung gemäß Art 24 GvD Nr 1/2018 idgF durch den Ministerrat.

» VfGH-Judikatur

- › Im Bereich der Kontrollen über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) überwiegt die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Umweltschutzes (Art 117 Abs 2 lit s Verf) vor der Landeskompentenz gemäß Art 8 Nr 13 ASt (VfGH 135/2005).
- › In Bezug auf die Eingriffe zum Schutz vor hydrogeologischen Gefahren sah der VfGH hingegen eine Kompetenzverflechtung und verlangte eine Einbeziehung der autonomen Provinzen in Form eines Einvernehmens; eine staatliche Bestimmung zur Ernennung außerordentlicher Kommissare nach bloßer Anhörung der Landeshauptleute wurde daher für verfassungswidrig erklärt (VfGH 109/2011).

» Relevante Staatsgesetze

- › G Nr 996/1970 (Bestimmungen zur Notstandshilfe und Hilfeleistung zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturgefahren oder -katastrophen betroffen sind – Bevölkerungsschutz): Definition der Naturgefahr oder -katastrophe als „das Auftreten von Situationen, die einen schweren Schaden oder die Gefahr eines schweren Schadens für die Unversehrtheit von Personen und Sachen mit sich bringen und die aufgrund ihrer Natur oder ihres Ausmaßes durch außerordentliche technische Eingriffe bewältigt werden müssen“ (Art 1).
- › G Nr 225/1992 (Einrichtung des staatlichen Zivilschutzdienstes), später aufgegangen in GvD Nr 1/2018 (Zivilschutzkodex, Einheitstext), in dem nun die relevanten staatlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Zivil- bzw Bevölkerungsschutzes enthalten sind.

» Relevante Regionalgesetze

- › RG Nr 17/1978: Übertragung der Verwaltungsbefugnisse betreffend das Sachgebiet der Feuerwehrdienste an die autonomen Provinzen (Art 2 Abs 1).

¹²⁶ Reggio d’Aci, La Regione 92.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (LG Nr 15/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung des Zivilschutzdienstes und Ergänzung der Rechtsvorschriften für den Feuerwehrdienst; Organisation; Gemeinde-, Bezirks- und Landesleitstellen; Landeszivilschutzkomitee; Notstand; Koordinierung der Einsätze mit dem Staat; Landesfunknetz; Landesbeirat für den Feuerwehrdienst; Einrichtung der Agentur für Bevölkerungsschutz; Vorschriften über den Feuerwehrdienst; Zuständigkeiten; Strafen; zivilrechtliche Haftung für Schäden; Vorschriften über die Berufsfeuerwehr; Vorschriften über die freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände; Betriebsfeuerwehren; Landesfeuerweherschule; Finanzbestimmungen.

Lawinenkommissionen (Titel I LG Nr 7/2013)

- > **Gegenstand:** Regelung der Einsetzung und Aufgaben der Lawinenkommissionen sowie der Aufgaben der Gemeinden und der Agentur für Bevölkerungsschutz; Einsetzung und Ernennung der Kommissionen; Aufgaben (Analyse und Bewertung der Gefahr, die von Lawinen ausgeht; Risikomanagement; Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos; Beratungstätigkeit für die BM; Prüfung und Dokumentation der Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse); Beiträge.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Brandschutzdienste (LG Nr 26/1988)

- > **Gegenstand:** Regelung der Landesbrandschutzkasse und der entsprechenden Organe und Aufgaben; Feuerweherschule; Finanzbestimmungen. Geändert durch LG Nr 6/2024: effizientere Verfahren für Feuerwehren.

Ordnung der Eingriffe des Landes auf dem Sachgebiet des Bevölkerungsschutzes (LG Nr 2/1992)

- > **Gegenstand:** Vorbeugung der Unfälle, die mit Gefahrenstoffen verbunden sind; Finanzielle Maßnahmen, die mit der Brandschutzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Trentino verbunden sind.

Ordnung der Bevölkerungsschutzfähigkeiten in der Provinz Trient (LG Nr 9/2011)

- > **Gegenstand:** Regelung des Landeszivilschutzes und insbesondere Festlegung der Subjekte, Zuständigkeiten und institutionellen Verhältnisse; Organisation; Vorhersage- und Vorsorgetätigkeit; Vorbeugung bestimmter Gefahren; Instrumente des Zivilschutzes; Ausbildung; Notstandsmanagement; Koordinierung der Einsätze mit dem Staat; ehrenamtliche Mitarbeit; Mitarbeit der Brandschutzdienste; Wiedererrichtungseinsätze; Finanzbestimmungen. Geändert durch LG Nr 6/2024: effizientere Verfahren für Zivilschutzorganisationen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 13 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich „Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe“. Mit DFB wurden ihnen die vormalig staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Zudem hat die Region den autonomen Provinzen in Umsetzung von Art 18 Abs 1 ASt die Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste übertragen.

Infolge der Verfassungsreform von 2001 ergeben sich Überschneidungen mit den ausschließlich staatlichen Kompetenzen in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) sowie Umweltschutz (Art 117 Abs 2 lit s Verf). In Zusammenhang mit der staatlichen Inspektionstätigkeit zur Vorbeugung erheblicher Brandschäden hat der VfGH klargestellt, dass Art 117 Abs 2 lit s Verf vor Art 8 Nr 13 ASt überwiegt (VfGH 135/2005). Im Bereich der hydrogeologischen Gefahren hat er allerdings auf die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Staat und Land hingewiesen (VfGH 109/2011).

Südtirol hat einen vereinheitlichten Text zur Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste erlassen, in dem der Zivilschutzdienst geregelt wird und die verschiedenen Subjekte und Kompetenzen festgelegt werden. Das Trentino verfügt einerseits über Bestimmungen im Bereich der Brandschutzdienste, andererseits über eine Ordnung der Zivilschutzfähigkeit. Beide Länder regeln auch die Koordinierung von Einsätzen mit dem Staat.

F. Feuerwehrdienste (Art 4 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Keine.

» **VfGH-Judikatur**

> Keine.

» **Relevante Staatsgesetze**

> GvD Nr 139/2006 (Neuordnung der Bestimmungen über die Funktionen und Aufgaben des Nationalen Feuerwehrkorps): Insb Definition der Brandverhütung als „die Funktion von vorrangig öffentlichem Interesse, die darauf abzielt, nach staatsweit einheitlichen Anwendungskriterien die Ziele der Sicherheit von Menschenleben, der Sicherheit von Personen und des Schutzes von Gütern und der Umwelt zu erreichen, und zwar durch die Förderung, Untersuchung, Ausarbeitung und Erprobung von Bestimmungen, Vorkehrungen, Maßnahmen und Handlungsweisen, die darauf abzielen, das Auftreten eines Brandes und die damit jedenfalls verbundenen Ereignisse zu verhindern oder die entsprechenden Folgen zu begrenzen“ (Art 13 Abs 1).

2. Ausübung: Landes- und Regionalgesetze

a. **Südtirol**

> Keine.

b. **Trentino**

> Keine.

c. **Region**

Ordnung des Feuerwehrdienstes und Übertragung der Befugnisse auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen (RG Nr 17/1978)

> **Gegenstand:** Übertragung der Verwaltungsbefugnisse betreffend das Sachgebiet der Feuerwehrdienste an die Länder (Art 2 Abs 1). Die Länder regeln demnach „mit eigenen Bestimmungen die Modalitäten für die Organisation, die Funktionsfähigkeit und [...] die Finanzierung der Feuerwehrdienste sowie die Modalitäten zur Einsetzung der Freiwilligen Feuerwehren“ (Art 2 Abs 2). Bei fortdauernder Untätigkeit oder Verletzung des RG Nr 17/1978 durch die LReg sieht Art 2 Abs 3 eine Ersatzbefugnis der RReg vor.

3. Ergebnis

Die Region ist für die Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste primär zuständig. Die Verwaltungsbefugnisse sind jedoch gemäß Art 18 Abs 1 ASt verpflichtend an die Länder zu übertragen, was mit RG Nr 17/1978 erfolgt ist. Dementsprechend verfügen die Länder über die Verwaltungskompetenz.

G. Ortspolizei (Art 9 Nr 1 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Der Region und den beiden autonomen Provinzen wurden iSv Art 16 ASt die verwaltungspolizeilichen Aufgaben in den ihnen zustehenden Kompetenzbereichen übertragen (Art 3 Abs 1 DPR Nr 526/1987). Zudem wird in Zukunft die Übertragung staatlicher Verwaltungsfunktionen an die Region oder an die Länder auch die dazugehörigen verwaltungspolizeilichen Aufgaben umfassen (Art 3 Abs 2 DPR Nr 526/1987). Der LH ist dazu angehalten, den Regierungskommissaren eine Kopie der Gemeindeverordnungen im Bereich der Ortspolizei zu übermitteln (Art 3 Abs 5 DPR Nr 526/1987).

- Die von Art 19 DPR 616/1977 in den Regionen mit Normalstatut den Gemeinden übertragenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben – dazu gehören im Wesentlichen die Ausstellung von Lizenzen verschiedener Gewerbe – werden vom LH ausgeübt; eine Delegation an die Gemeinden ist zulässig, wobei die Bürgermeister zur Einhaltung der Weisungen des LH verpflichtet sind (Art 3 Abs 3 DPR Nr 526/1987).
 - Die nicht in den Kompetenzbereich der Region und Länder fallenden Verwaltungsbefugnisse werden hingegen von den Gemeinden ausgeübt (Art 15 Abs 1 DPR Nr 526/1987 idgF).
 - Im Hinblick auf die gemäß Art 20 Abs 1 ASt vom LH ausgeübten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit wurden diesem durch Art 3 Abs 2 DPR Nr 686/1973 idgF auch die von Art 75 und 127 KglD Nr 773/1931 (Herstellung von Filmstreifen sowie Handel mit Wertgegenständen) vorgesehenen Aufgaben und die Ausstellung der Lizenzen für die Ausübung des Fotografiegewerbes übertragen.
 - Hinsichtlich der öffentlichen Veranstaltungen und öffentlichen Betriebe werden die örtlichen Sicherheitsbefugnisse gemäß Art 4 DPR Nr 686/1973 je nach Gemeinde bzw Sachgebiet entweder vom LH, vom Polizeidirektor, von den Sicherheitsbeamten oder von den Bürgermeistern ausgeübt.
- » **VfGH-Judikatur**
- In den Kompetenzbereich der Länder gemäß Art 9 Nr 1 ASt fallen verwaltungspolizeiliche Aufgaben, nicht aber die Regelung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (VfGH 14/1956).
 - Der LH übt die ihm gemäß Art 20 ASt und Art 19 DPR Nr 616/1977 iVm Art 3 Abs 3 DPR Nr 526/1987 übertragenen Befugnisse als Organ des Staates aus, für deren Ausübung er sich der Ortspolizei bedienen kann. Folglich liegt keine Ausdehnung der autonomen Zuständigkeiten der Länder vor (VfGH 196/2009).
 - Hinsichtlich der in Art 20 Nr 1 ASt aufgezählten Sachgebiete hat der VfGH klargestellt, dass der darin enthaltene Verweis keine Versteinerung („pietrificazione“) der Bedeutung der entsprechenden Bestimmungen impliziert (VfGH 211/1988).
- » **Relevante Staatsgesetze**
- Art 18 DPR Nr 616/1977: Die auf die Ortspolizei bezogenen Verwaltungsfunktionen umfassen jene Polizeitätigkeiten, die ausschließlich innerhalb des Gemeindegebiets erfolgen und nicht in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden staatlichen Behörden fallen. Diese für die Regionen mit Normalstatut vorgesehene Definition kann auch auf die in Art 9 Nr 1 ASt enthaltene Zuständigkeit angewandt werden.
 - Auf staatlicher Ebene wurde die Materie im Rahmengesetz zur Ordnung der Gemeindepolizei (G Nr 65/1986) geregelt, wobei die Beachtung der Befugnisse der Regionen mit Sonderstatut und der beiden Länder Südtirol und Trentino darin ausdrücklich erwähnt wird (Art 6 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über das Gemeindepolizeiwesen (LG Nr 21/1993)

- **Gegenstand:** Verweis auf staatliche Bestimmungen (auf jene bezüglich Funktionen als Gerichts- und Straßenpolizei und öffentliche Sicherheit; Art 5 G Nr 65/1986); Einrichtung einer Gemeindepolizei seitens der Gemeinde zur Ausübung autonomer bzw übertragener Aufgaben der Orts-, Stadt-, Landes- und Verwaltungspolizei; Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bzw Delegation von Aufgaben an die Bezirksgemeinschaften; Weisungs- und Aufsichtsfunktion des Bürgermeisters Gemeindepolizeikorps: Zuordnung; Aufgaben; örtliche Begrenzung; Geschäftsordnung; Uniformen; Einstellung; Finanzierung.

Zudem Übertragung der Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze an die Ortspolizei, etwa:

- > Art 5/sexies LG Nr 26/1975 (Errichtung des Landesdenkmalamts sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen Nr 16/1970 und Nr 37/1973)
- > Art 8 LG Nr 29/1975 (Bestimmungen zum Schutz der stehenden Gewässer)
- > Art 46 LG Nr 58/1988 (Gastgewerbeordnung)
- > Art 21 LG Nr 33/1991 (Berg- und Skiführerordnung)
- > Art 3 LG Nr 12/1997 (Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes)
- > Art 12 LG Nr 7/2003 (Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche)
- > Art 11 LG Nr 21/2012 (Regelung von Tourismusberufen).

b. Trentino

Förderung eines integrierten Sicherheitssystems und Ordnung der Ortspolizei (LG Nr 8/2005)

- > **Gegenstand:** Sicherheitspolitik durch die Förderung eines integrierten Sicherheitssystems; Organisation und Funktionen der Ortspolizei; Durchführung des Diensts durch die Gemeinden; übergemeindliche Kooperationen; Regelung des Zugangs zum Dienst und der Ausbildung der Bediensteten; Gemeindeverordnungen; Zuständigkeiten des Landes und Lenkungsfunktion; Möglichkeit der Einführung einer Landespolizei.
- > Zusätzlich zur von Art 10 LG Nr 8/2005 vorgesehenen Beauftragung der Ortspolizei zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen Übertragung der Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze.

3. Ergebnis

In den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen gemäß Art 9 Nr 1 ASt fallen laut VfGH verwaltungspolizeiliche Aufgaben; in diesem Zusammenhang findet die Definition der Verwaltungspolizei des DPR Nr 616/1977 auch auf die autonomen Provinzen Anwendung. Deren Aufgaben sind von jenen der zuständigen staatlichen Behörden zu unterscheiden. Eine DFB (DPR Nr 526/1987) sieht zudem vor, dass die in den Regionen mit Normalstatut den Gemeinden übertragenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben in Südtirol und im Trentino vom LH ausgeübt werden. Gleichzeitig wurden dem LH über dieselbe DFB zusätzliche Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit übertragen (vgl Art 20 ASt). Der LH trifft zudem gemäß Art 52 Abs 2 ASt die „notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit“, falls diese zwei oder mehrere Gemeinden betreffen.

Beide autonomen Provinzen haben ein entsprechendes Materiengesetz über die Ortspolizei erlassen. Zudem wurden den Ortspolizeien in verschiedenen Bestimmungen die Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze übertragen.

II. Gemeinderecht

A. Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzungen (Art 4 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Die Zuständigkeit der Region umfasst die Ordnung der örtlichen Körperschaften einschließlich der Regelung der Organe, Strukturen, Ämter und der grundlegenden Prinzipien hinsichtlich des Personals (Art 65 ASt; VfGH 100/1980) sowie der internen Funktionsweise¹²⁷ unter Berücksichtigung des Sprachgruppenverhältnisses (Art 61 ASt; VfGH Nr 155/1985, 233/1994, 289/1987, 261/1995).

¹²⁷ Reggio d'Acì, La Regione 89 f.

Außerdem von der Kompetenz umfasst ist die Festlegung der Gebietsabgrenzungen der Gemeinden (Art 4 Nr 3 ASt iVm Art 7 ASt, Art 31 DPR Nr 49/1973), nicht hingegen die der Bezirksgemeinschaften, die Länderzuständigkeit sind (Art 7 DPR Nr 279/1974). Eine Zuständigkeit des Staates besteht hingegen für öffentliche Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich über die Region hinausreicht (Art 64 ASt).

- Art 15 DPR 526/1987: Ausübung jener Verwaltungsbefugnisse durch die Gemeinden, die ihnen mit allgemeinen Staatsgesetzen (insb gemäß DPR Nr 616/1977) zugewiesen werden, ausgenommen sie betreffen Bereiche, die in Zuständigkeit der Region oder der autonomen Provinzen fallen; in diesen Bereichen kann die Übertragung nur mittels Regional- bzw Landesgesetz erfolgen.
- DPR Nr 50/1973 idF GvD Nr 309/2002: Ausübung des Wahlrechts für Staatsbürger in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes bei Nichterfüllung der Ansässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art 25 ASt.

» VfGH-Judikatur

- Die Personalordnung der Gemeinden kann nicht an die autonomen Provinzen übertragen, sondern muss von der Region geregelt werden (VfGH 132/2006). Die regionale Kompetenz zur Regelung des Dienstverhältnisses der Gemeindebediensteten wurde bestätigt (VfGH 100/1980). Ebenso von der gegenständlichen Kompetenz der Region – und nicht der autonomen Provinzen – umfasst ist die Regelung der Beteiligung der Gebietskörperschaften an börsennotierten Gesellschaften (VfGH 159/2008). Die Kompetenz umfasst auch den gemeindlichen Schatzamtsdienst (VfGH 1/1988). Für die Enthebung von Mitgliedern politischer Gemeindeorgane aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist der Staat zuständig (VfGH 218/1993, 191/1994).

» Relevante Staatsgesetze

- DPR Nr 570/1960 (Einheitstext für die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeverwaltungen).
GvD Nr 267/2000 (Einheitstext der örtlichen Körperschaften).
Geändert durch G Nr 35/2022 ua hinsichtlich einer Amtszeitbeschränkung für Bürgermeister von Gemeinden unter 5.000 Einwohner (3 Mandate).

2. Ausübung: Regionalgesetze

Einheitstext der örtlichen Körperschaften (RG Nr 2/2018)

- **Gegenstand:** Autonomie und Funktionen der Gemeinden, Gemeindegliederung, äußere Symbole der Autonomie, Verordnungsbefugnisse, Bürgerbeteiligung und Verwaltungsverfahren, Gemeindeabgrenzungen, Zusammenarbeit von Gemeinden, örtliche öffentliche Dienste, politische Organe (Wahlrecht, Wahlverfahren, Verwalter, Organisation), Organisation und Personal (Führungskräfte, Gemeindegliederung), Haftung und Kontrollen, Bestimmungen zum Rechnungswesen.
- Beratungsfunktion des Rats der Gemeinden (Südtirol) und des Rats der örtlichen Autonomien (Trentino) gegenüber der Region (RG Nr 1/2011).
- Reform der örtlichen Autonomien (RG Nr 7/2004).¹²⁸

3. Ergebnis

In Ausübung ihrer Zuständigkeit hat die Region die Materie umfassend mit dem Einheitstext der örtlichen Körperschaften geregelt.

¹²⁸ Siehe auch Kap Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> **Gemeinden:** Gemäß Art 15 Abs 1 DPR Nr 526/1987 idgF werden jene Verwaltungsaufgaben des Staates, die von der Staatsgesetzgebung an die Gemeinden übertragen werden, auch auf die Gemeinden der beiden autonomen Provinzen übertragen, falls diese nicht Materien betreffen, die in die Zuständigkeit der autonomen Provinzen selbst fallen (Abs 1). Die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen des Landes an die Gemeinden erfolgt jedenfalls mit LG (Abs 2).

> **Bezirksgemeinschaften:** Den beiden autonomen Provinzen wurde mit Art 7 DPR Nr 279/1974 die Befugnis übertragen, zur Aufwertung der Berggebiete zwischen Gemeinden, die zur selben Gemeinschaft („comprensorio“) gehören, die von G Nr 1102/1971 vorgesehenen Berggemeinschaften oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit vergleichbaren Aufgaben einzurichten sowie deren Ordnung zu regeln.

» VfGH-Judikatur

> Der Regierungskommissar ist befugt, in Anwendung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Präventivkontrolle über die Beschlüsse der örtlichen Körperschaften, die An- und Verkäufe sowie öffentliche Aufträge und Verträge betreffen, auszuüben, ohne dadurch die Befugnisse des Landes zu verletzen (VfGH 191/1994). Die staatliche Zuständigkeit besteht ebenfalls in Bezug auf die Sammlung der Daten über die Haushaltsvoranschläge und Rechnungslegungen der Berggemeinschaften (VfGH 279/1992). Die mit GvD Nr 118/2011 auf staatlicher Ebene beschlossene Harmonisierung der öffentlichen Haushalte findet auch auf die Finanz- und Haushaltsordnung der Gebietskörperschaften der autonomen Provinzen (darunter Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) Anwendung (VfGH 80/2017).

» Relevante Staatsgesetze

> GvD Nr 267/2000 (Einheitstext über die örtlichen Körperschaften).
Geändert durch G Nr 35/2022 ua hinsichtlich einer Amtszeitbeschränkung für Bürgermeister von Gemeinden unter 5.000 Einwohner (3 Mandate).

» Relevante Regionalgesetze

> RG Nr 7/2004 (Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien): Bestimmungen über die Gemeindeordnung und über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane.¹²⁹

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Ordnung der Bezirksgemeinschaften (LG Nr 7/1991)

> **Gegenstand:** Rechtsnatur; Aufgaben; Satzung; Organe und Verordnungen der Bezirksgemeinschaften, Aufsicht und Kontrolle; Personal, Finanzierung.

Einrichtung und Ordnung des Rats der Gemeinden (LG Nr 4/2010)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Rats der Gemeinden als Beratungsorgan und Gremium der Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden; Regelung der Zusammensetzung, der Wahl und Ernennung der Mitglieder, der Organisation und Funktionsweise, der Fälle, in denen ein zwingendes Gutachten des Rats erforderlich ist und der weiteren Zuständigkeiten. Geändert durch LG Nr 11/2022, ua Anzahl der Mitglieder mit 17 fixiert, Einführung des Rechts auf Gesetzesinitiative.

¹²⁹ Siehe auch Kap Örtliche Körperschaften.

Neuordnung der örtlichen Körperschaften (LG Nr 18/2017)

- > **Gegenstand:** Ordnung der vom Land und von den Gemeinden ausgeübten Befugnisse und Dienste; Grundsätze über die Selbstverwaltung der Gemeinden; Übertragung von Verwaltungsbefugnissen und Diensten; Finanzautonomie; zwischengemeindliche Zusammenarbeit; Ersatzbefugnis des Landes.

b. Trentino

Einrichtung und Ordnung des Rats der örtlichen Autonomien (LG Nr 7/2005)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Rats der örtlichen Autonomien; Zusammensetzung; Ernennung und Bestellung der Mitglieder; Funktionsweise; Zuständigkeiten; Realisierung der Einvernehmen und Zusammenarbeit mit dem Landtag, Finanzausstattung.

Bestimmungen zur Verwaltung der Autonomie des Trentino (LG Nr 3/2006)

- > **Gegenstand:** Ausübung der Verwaltungsbefugnisse und Organisation der öffentlichen Dienstleistungen; Funktionen des Rats der örtlichen Autonomien; Verwaltungsbefugnisse des Landes und der Gemeinden, Einrichtung und Organe der Gemeinschaften; Regelung der Partizipation in den örtlichen Körperschaften; Finanzierung der örtlichen Körperschaften.

Ratifizierung des Einvernehmens zwischen der Region Venetien und der Autonomen Provinz Trient zur Begünstigung der Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Gebieten (LG Nr 21/2007)

- > **Gegenstand:** Ratifizierung des am 4. Juli 2007 in Recoaro Terme unterzeichneten Einvernehmens zur besseren Ausübung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der lokalen Entwicklung, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Hochschulbildung, der Bildung und Ausbildung und der Infrastrukturen und Transportnetze, die die benachbarten Gebiete in Venetien und im Trentino betreffen, und entsprechende Finanzausstattung.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 3 ASt über die primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung.

Den beiden autonomen Provinzen stehen gemäß Art 54 Nr 5 ASt hingegen die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen und über andere örtliche Körperschaften (darunter die Bezirksgemeinschaften) zu. Die Landeskompetenz umfasst die Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung der Organe der betroffenen Körperschaft; in diesen Fällen, und wenn die Verwaltungen aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, ernennt die Landesregierung einen Kommissar, wobei dafür jedoch der Staat zuständig ist, falls die Ernennung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgt bzw wenn es sich um Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern handelt. Für die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Satzungen der Gemeinden sind die autonomen Provinzen gemäß RG Nr 7/2004 (in Anpassung an die Aufhebung des Art 130 Verf) nicht mehr zuständig. Die autonomen Provinzen verfügen jedoch über eine Zuständigkeit im Bereich der Gemeindenfinanzierung (Art 80 ASt).¹³⁰ Mit DFB wurde nur verfügt, dass die aus staatlicher Ebene den Gemeinden übertragenen Verwaltungsbefugnisse nur dann von den Gemeinden der Länder ausgeübt werden, falls es sich nicht um Materien handelt, die in die Landeskompetenz fallen. Zudem erfolgt die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Gemeinden in den Kompetenzbereichen des Landes gemäß Art 18 ASt mit LG. In Südtirol ist der LH weiters befugt, Inspektionen der meldeamtlichen Register zu veranlassen (Art 26 Abs 1 G Nr 118/1972).

Beide autonomen Provinzen verfügen über LG, die die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse durch die Gemeinden regeln, und haben in Umsetzung ihrer statutarischen Autonomie und in Anlehnung an Art 123 Abs 4 Verf einen Rat der örtlichen Autonomien (in Südtirol: Rat der Gemeinden) eingerichtet, dessen Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen, die Gemeindeangelegenheiten betreffen, eingeholt werden muss und der auch über Gesetzesinitiative in Angelegenheiten von Gemeindeinteresse verfügt.

¹³⁰ Siehe auch Kap Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen.

Körperschaften öffentlichen Rechts iSv Art 7 Abs 1 DPR Nr 279/1974 wurden ebenfalls sowohl in Südtirol als auch im Trentino eingerichtet, obwohl Unterschiede hinsichtlich ihrer Anzahl bestehen. Zudem wird der Rat der jeweiligen Körperschaft (Gemeinschaften) im Trentino direkt von den in den beteiligten Gemeinden ansässigen Bürgern gewählt. In Südtirol bestehen die Bezirksräte hingegen aus den Bürgermeister*innen und, je nach Gemeindegröße, aus einigen Gemeinderäten.

III. Finanzrecht/Abgaben

A. Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen

1. Definition und Umfang

» Autonomiestatut

- › Die Regelung über die Finanzen der Region und der autonomen Provinzen findet sich im VI. Abschnitt ASt (Art 69-86 ASt idgF). Die darin enthaltenen Bestimmungen sehen einerseits die vollständige oder teilweise Abtretung des Ertrages bestimmter staatlicher Steuereinnahmen und Gebühren an die autonomen Provinzen, andererseits die Möglichkeit für die autonomen Provinzen, bestimmte Steuern (etwa die Fremdenverkehrssteuer oder die Kfz-Steuer) selbst einzuführen, vor. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der autonomen Provinzen zur Aufnahme von Schulden eingeschränkt (Art 74 ASt idgF). Die autonomen Provinzen haben weiters gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiet der Lokalfinanzen (Art 80 Abs 1 ASt idgF). Art 84-85 ASt enthalten schließlich Bestimmungen über den Haushalt. Der Abschnitt VI ASt kann gemäß Art 104 ASt durch staatliche Gesetzesbestimmungen geändert werden, die auf einem Einvernehmen zwischen Regierung und Landeshauptleuten beruhen (paktierte Gesetze). 2024 wurde der Beitrag der autonomen Provinzen zum staatlichen Haushalt (Solidarbeitrag) für die Jahre 2025-2029 neu festgeschrieben (Art 1 Abs 717-718 G Nr 207/2024).

» Durchführungsbestimmungen

- › Gemäß Art 8-bis DPR Nr 687/1973 werden die steuerlichen Einnahmen des Hilfswerks der Universität Trient dem Land Trentino übertragen.
- › Gemäß Art 2 GvD Nr 268/1992 erfolgt die Abtretung an die autonomen Provinzen der in Art 69 ASt festgelegten Anteile an staatlichen Steuereinnahmen auf der Grundlage der auf dem Gebiet der Region selbst zugunsten des Staates entrichteten Einnahmen. Die autonomen Provinzen können auf der Grundlage von Art 3 Abs 1 GvD Nr 268/1992 „eigene Steuern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems einführen, die aus Gesetzen hervorgehen, durch welche sie ausdrücklich für die einzelnen Steuern festgelegt werden, oder die im Falle einer Einführung von Steuern, die nicht eigens durch Staatsgesetze geregelt sind, der geltenden einschlägigen Gesetzgebung zu entnehmen sind“. Gleichzeitig können sie, „in Übereinstimmung mit den in den entsprechenden Gesetzen festgelegten Grundsätzen (...) in den ihnen übertragenen Sachgebieten Steuern und Abgaben einführen, und zwar jene, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Regionen mit Normalstatut und der anderen Provinzen fallen“. Art 8 GvD Nr 268/1992 regelt die Modalitäten zur Überweisung der staatlichen Finanzmittel an die autonomen Provinzen und die Region.

» VfGH-Judikatur

- › Der ausschließlich staatliche Vorbehalt der Einnahmen aus der Kapitalrückkehr aus dem Ausland verstößt nicht gegen die von Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF vorgesehene Beteiligung der autonomen Provinzen am Steueraufkommen, da es sich um neue, nicht kontinuierlich angewandte Abgaben handelt (VfGH 182/2010).

- > In Zusammenhang mit der staatlichen Kfz-Zusatzsteuer, die jährlich auf bestimmte Fahrzeuge mit einer Leistung von mindestens 185 kW angewandt wird, hat der VfGH jedoch präzisiert, dass die in Art 9 GvD Nr 268/1992 (nunmehr Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF) enthaltenen Voraussetzungen für den staatlichen Vorbehalt nicht gegeben sind und dass folglich den autonomen Provinzen der Anteil von 9/10 des durch die betroffene Abgabe erwirtschafteten Steueraufkommens zusteht (VfGH 142/2012).
- > Hinsichtlich der Kfz-Steuer hat der VfGH präzisiert, dass es sich dabei um eine landeseigene Abgabe im engeren Sinn handelt und dass die Einführung etwaiger Steuerbefreiungen in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fällt (VfGH 118/2017 und 107/2021).

» Relevante Staatsgesetze

- > DPR Nr 39/1953 (Einheitstext der Gesetze über die Kfz-Steuern).
- > G Nr 212/2000 (Bestimmungen im Bereich des Statuts der Rechte der Steuerpflichtigen).
- > GvD Nr 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung): insb für alle öffentlichen Verwaltungen bestehende Verpflichtung, die staatliche Zahlungsplattform zu verwenden.
- > G Nr 42/2009 (Delegierung der Regierung im Bereich des Fiskalföderalismus in Umsetzung von Art 119 Verf).
- > GvD Nr 23/2011 (Bestimmungen im Bereich des Fiskalföderalismus auf Gemeindeebene): Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer auf staatlicher Ebene.
- > G Nr 111/2023: Ermächtigungsgesetz für die Regierung zur grundlegenden Reformierung des italienischen Steuersystems zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Unionsrechtskonformität; ua GvD 209/2023 (Einführung der Global Minimum Tax); GvD 219/2023 (Reform des Statuts der Rechte der Steuerpflichtigen); GvD 220/2023 (neue Bestimmungen im Bereich Steuerstreitverfahren); GvD 216/2023 (IRPEF-Reform); GvD 192/2024 (Reform der Unternehmensbesteuerung).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften (LG Nr 6/1992)

- > **Gegenstand:** Verwaltungsautonomie und Vertretung der Gemeinden; Zuweisung finanzieller Mittel an die Gemeinden durch das Land; Regelung der Finanzierungsmaßnahmen; Aufnahme von Darlehen seitens der Gemeinden.

Einführung der Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien (LG Nr 3/1997)

- > **Gegenstand:** Einrichtung einer Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien; Anwendungskriterien; Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Abgabe; Einzahlung und Meldung.

Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen (LG Nr 9/1998)

- > **Gegenstand:** Einrichtung und Ordnung der folgenden steuerlichen Einnahmen: Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium, Kraftfahrzeugsteuer des Landes, Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, die Eintragung und die Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (PRA); Befreiung des Landes Südtirol von der Zahlung der eigenen Abgaben.

Erleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU), im Bereich der Gemeindeabgabe für Abfälle und Dienste (TARES) und Bestimmungen über das Kataster (LG Nr 8/2012)

- > **Gegenstand:** Regelungsbefugnis der Gemeinde im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien sowie der Gemeindeabgabe für Abfälle und Dienste – TARES; Finanzausgleich; Übernahme staatlicher Bestimmungen.

Finanzierung im Tourismus (LG Nr 9/2012)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Gemeindeaufenthaltsabgabe; Möglichkeit der Einrichtung einer Landestourismusabgabe.

Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) (LG Nr 3/2014)

- > **Gegenstand:** Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer; Regelungsbefugnis und Beschlüsse der Gemeinden; Gegenstand der Steuer (Besitz von Immobilien im Gemeindegebiet als Voraussetzung für die Besteuerung); Festlegung der Steuerpflichtigen und der Steuergläubiger; Besteuerungsgrundlage; Festlegung des Steuersatzes; Freibetrag für die Hauptwohnung; Steuerbefreiungen; Steuereinhebung. Geändert ua durch LG Nr 3 und 6/2023, die Neuerungen hinsichtlich Leerstand und Definition der Hauptwohnung vorsehen.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Lokalfinanzen (LG Nr 36/1993)

- > **Gegenstand:** Finanzautonomie der Gemeinden; Grundsatz der Autonomie und Beteiligung der Gemeinden an den Finanzmitteln des Landes; Verwaltung und Finanzierung der gemeindeeigenen Dienste; Unterstützung der Investitionen; Organisationsbestimmungen; Auszahlung der Beiträge.

Landesabgaben für das Recht auf Universitätsstudium und für die Berufsausübungsbefähigung (LG Nr 1/1997)

- > **Gegenstand:** Einrichtung und Ordnung der Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium; Ordnung der Abgabe für die Berufsausübungsbefähigung.

Art 38 – Maßnahmen zur Rationalisierung der Landesfinanzen (LG Nr 10/1997)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Landesabgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien; Anwendungskriterien; Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Abgabe; Einzahlung.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 1998 (LG Nr 10/1998)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes und der Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, die Eintragung und die Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (PRA).

1. Kapitel, 1. Abschnitt – Bestimmungen zur Bildung des Jahreshaushalts 2015 und des Mehrjahreshaushalts 2015–2017 der Autonomen Provinz Trient (Landesfinanzgesetz 2015) (LG Nr 14/2014)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Einfachen Immobiliensteuer (Imposta immobiliare semplice, IMIS); Besteuerungsgrundlage (Besitz dinglicher Rechte an jenen Immobilien, auf die die Steuer angewandt wird) und Steuerzeiträume; Festlegung der Steuerpflichtigen und der Steuergläubiger; Berechnung der Steuer auf Gebäude und Baugründe; Steuerbefreiungen und -erleichterungen; Verordnungsbefugnis der Gemeinden; Einhebung der Steuer; Feststellung der Steuer und Rückerstattungen; Anwendung bzw Nichtanwendung staatlicher Rechtsvorschriften.

Art 15 – Ordnung der territorialen Förderung und des Tourismusmarketings im Trentino und Änderungen des Landesgesetzes vom Nr 2/2020 über öffentliche Aufträge (LG Nr 8/2020)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Landestourismusabgabe; Festlegung des Mindest- und Höchstausmaßes der Steuer; Festlegung der zur Zahlung verpflichteten Subjekte.

3. Ergebnis

Der Großteil der Landeseinnahmen setzt sich aus den vom Staat abgetretenen Abgaben zusammen, während die landeseigenen Abgaben einen Anteil in Höhe von ungefähr 5 bis 10 Prozent bilden. Die übrigen Einnahmen stammen aus den laufenden Zuwendungen sowie aus weiteren, zahlenmäßig geringeren Einnahmequellen, darunter die außersteuerlichen Einnahmen.

Die autonomen Provinzen verfügen über die folgenden eigenen, vom ASt vorgesehenen steuerlichen Einnahmequellen:

Grundsätzlich sind die autonomen Provinzen gemäß Art 73 Abs 1 ASt idgF befugt, „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems mit Gesetzen eigene Steuern auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten einzuführen“.

Gleichzeitig sind die mit LG eingeführten Kfz-Steuern eigene Steuern (Art 73 Abs 1 ASt idgF).

Der VfGH hat in diesem Zusammenhang präzisiert, dass es sich um eigene Steuern im engeren Sinne handelt (VfGH 118/2017 und 107/2021).

Gemäß Art 72 ASt idgF können die autonomen Provinzen Fremdenverkehrssteuern und -gebühren einführen.

Zudem haben die autonomen Provinzen „gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiet der Lokalfinanzen“ (Art 80 Abs 1 ASt idgF) und können in ihren Kompetenzbereichen „neue örtliche Abgaben einführen“ (Art 80 Abs 2 ASt idgF).

Mit LG werden zudem gemäß Art 80 Abs 2 ASt idgF „die örtlichen, mit Staatsgesetz eingeführten Gemeindeabgaben auf Liegenschaften“ geregelt. Falls der Staat eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, können die autonomen Provinzen „für die Staatssteuern auf jeden Fall die Steuersätze ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorsehen“ (Art 73 ASt idgF).

Gemäß Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF ist „der Ertrag aus der Erhöhung von Steuersätzen oder aus der Einführung neuer Abgaben, der im Sinne von Artikel 81 der Verfassung von Gesetzes wegen zur Deckung spezifischer neuer, nicht ständig wiederkehrender Ausgaben bestimmt ist, die nicht in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fallen, einschließlich der Ausgaben in Zusammenhang mit Naturkatastrophen, dem Staat vorbehalten, sofern er zeitlich begrenzt ist und im Staatshaushalt separat verbucht werden kann und somit quantifizierbar ist“.

Eine Einschränkung der Landeskompetenz im Bereich der Einhebung der Einnahmen ergibt sich seit 2021 durch den verpflichtenden Beitritt aller öffentlichen Verwaltungen Italiens (einschließlich der autonomen Provinzen und der örtlichen Gebietskörperschaften) zur staatlichen Zahlungsplattform pagoPA (Art 5 Abs 2 GvD Nr 82/2005).

Beide autonomen Provinzen haben per LG ua die Kfz-Steuer, die Landesumschreibesteuer, die Abgabe auf das Recht auf Universitätsstudium, die Landesabgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien, die Tourismusabgabe und die Gemeindeimmobiliensteuer eingeführt sowie landeseigene Gesellschaften gegründet (Südtiroler Einzugsdienste AG und Trentino Riscossioni AG), die mit der spontanen Einhebung und Zwangseintreibung bestimmter Einnahmen beauftragt sind.

B. Rechnungswesen und Haushalt

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Gemäß DPR Nr 268/1992 sind die beiden autonomen Provinzen befugt, Bestimmungen im Bereich des Haushalts und der Rechnungslegung für sich selbst und für die von ihnen abhängigen Körperschaften zu erlassen (Art 16).

» **VfGH-Judikatur**

- > Vom Rechnungshof vorgebrachte Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Haushaltsbestimmungen sind zulässig (VfGH 244/1995).
- > Der seit der Verfassungsreform von 2001 in Art 119 Abs 6 Verf enthaltene Grundsatz, wonach sich die Regionen und Provinzen nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden dürfen, findet auch auf die autonomen Provinzen Anwendung, da laut VfGH die damit einhergehende Zielsetzung des Ausgleichs der öffentlichen Haushalte sowohl für Regionen mit Normalstatut als auch für Regionen mit Sonderstatut und Autonome Provinzen bindend ist (VfGH 425/2004).
- > Die staatlichen Bestimmungen zur Haushaltsharmonisierung werden mit Verweis auf Art 2 GvD Nr 266/1992 nicht direkt auf die autonomen Provinzen angewandt (VfGH 178/2012).

» **Relevante Staatsgesetze**

- > GvD Nr 118/2011 (Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushaltssysteme und der Haushalte der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften und der von diesen abhängigen Körperschaften).
- > G Nr 243/2012 (Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des ausgeglichenen Haushalts gemäß Art 81 Verf).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen (LG Nr 17/1976)

- > **Gegenstand:** Übertragung des Schatzamtsdiensts an Kreditinstitute; Bedingungen und Ausführungsweise für die Abwicklung des Schatzamtsdiensts; Rechnungslegung des Schatzmeisters.

Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes (LG Nr 1/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung des Landeshaushalts und des Rechnungswesens des Landes; verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen; Fristen für die Ausgabenverfahren; Verwaltungshaushalt; Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol; Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen; Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen; Landesstabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz; Regelung der Haushaltsänderungen; Sicherstellungen; Kassenvorschüsse; Buchhaltungsautonomie des Landtags; Gebarung der Einnahmen (Feststellung, Einhebung); verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung der Einnahmen; zwangsweise Eintreibung; Südtiroler Einzugsdienste AG; Gebarung der Ausgaben (Phasen der Ausgabe); Ökonomatsdienste; allgemeine Rechnungslegung; Rechnungsprüferkollegium.

b. Trentino

Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Trient und der abhängigen öffentlichen Körperschaften (LG Nr 4/1975)

- > **Gegenstand:** Übertragung des Schatzamtsdiensts an ein Kreditinstitut; Bedingungen und Vorgaben für die Abwicklung des Schatzamtsdiensts; Aufsicht.

Bestimmungen im Bereich des Haushalts und des allgemeinen Rechnungswesens der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 7/1979)

> **Gegenstand:** Bestimmungen über den Haushalt und die allgemeine Rechnungslegung des Landes; verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen; Finanzierung von Körperschaften; Subjekten und Organismen; Haushaltsvoranschlag; Landesstabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz; Garantien des Landes; Verfahrensvereinfachung durch die Verwendung von Informatiksystemen; Rechnungslegung der Einnahmen (Feststellung); Zwangseintreibung; Gebarung der Ausgaben (Phasen der Ausgabe); Durchführungsmodalitäten der Zahlungen; allgemeine Rechnungslegung; Agenturen und abhängige Körperschaften des Landes; Rechnungsprüferkollegium.

3. Ergebnis

Das ASt sieht zwar keinen ausdrücklichen Kompetenztatbestand im Bereich des Rechnungswesens vor, in der Lehre wird aber auf die primäre Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 1 ASt verwiesen.¹³¹ Gemäß Art 16 DPR Nr 268/1992 sind die autonomen Provinzen jedenfalls dazu befugt, Bestimmungen in den Bereichen des Haushalts und der Rechnungslegung für sich selbst und für die von ihnen abhängigen Körperschaften zu erlassen.

Seit der Verfassungsreform von 2001 besteht eine geteilte Kompetenz im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen (Art 117 Abs 3 Verf). Unbeschadet der genannten Kompetenz koordinieren die autonomen Provinzen gemäß Art 79 Abs 3 ASt (idF Art 1 Abs 407 G Nr 190/2014) „für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen“ und „überwachen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften [...] und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mit“.

Ferner verpflichten sich die autonomen Provinzen gemäß Art 79 Abs 4-octies ASt idGF, ein LG „mit ausdrücklichem Querverweis auf die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Erstellung der Haushalte der Regionen und örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen“ wie im staatlichen Rahmengesetz zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen (GvD Nr 118/2011) vorgesehen, zu erlassen, sodass die genannten Bestimmungen „umgesetzt und entsprechend angewandt werden können“.

Weiters für die Ausübung der Landeskompentenz von Relevanz ist der mit VerfG Nr 1/2012 eingeführte Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts. Art 79 Abs 4-quater (idF Art 1 Abs 407 Nr 190/2014) bestimmt nunmehr, dass die autonomen Provinzen ab dem Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt gewährleisten. Dabei wird auf das in diesem Zusammenhang erlassene staatliche G Nr 243/2012 verwiesen. Beide autonomen Provinzen haben mit LG die Ausübung des Schatzamtsdiensts des Landes geregelt sowie Bestimmungen zu den Sachbereichen Haushalt und Rechnungslegung erlassen. Letztere sehen insbesondere die verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die Neu- oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bedeuten, vor, enthalten Bestimmungen zur Gebarung der Einnahmen und Ausgaben, zur Rechnungslegung und zu den Ökonomatsdiensten und sehen die Einrichtung eines Rechnungsprüferkollegiums vor.

¹³¹ Reggio d’Aci, La Regione 459 und Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 116.

IV. Kultur

A. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen (Art 8 Nr 2 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Keine.

» VfGH-Judikatur

> Die Region ist ausschließlich für die Benennung der Gemeinden, die autonomen Provinzen sind hingegen für die Benennung der übrigen Ortsnamen einschließlich der Fraktionen zuständig (VfGH 28/1964). Die in Art 8 Nr 2 verankerte Verpflichtung zur Zweisprachigkeit bedeutet, dass ein Ortsname sowohl in italienischer Sprache als auch in der Minderheitensprache benannt werden muss (VfGH 210/2018).

» Relevante Staatsgesetze

> KglD Nr 800/1923: Einführung von Ortsnamen und Ermächtigung des Innenministers, die Orts- und Flurnamenbezeichnungen zu ändern und entsprechende Verzeichnisse zu veröffentlichen (in weiterer Folge durch das MD vom 10.7.1940 erfolgt).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

> Keine.

b. Trentino

Neue Bestimmungen im Bereich der Katalogisierung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter des Trentino und entsprechendes Inventar (LG Nr 2/1980)

> **Gegenstand:** Einführung eines Ortsnamenlexikons („Dizionario toponomastico trentino“) für den Zweck der Kulturflege.

Bestimmungen über den Schutz und die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten (LG Nr 6/2008)

> **Gegenstand:** Verwendung der Orts- und Flurnamen der Fersentaler, zimbrischen und ladinischen Sprachminderheiten.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 2 ASt sind die beiden autonomen Provinzen für die Ortsnamengebung zuständig. Die wesentliche Auslegungsschwierigkeit des gegenständlichen Kompetenztatbestands betrifft die Frage nach der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit als notwendige Folge der statutarisch festgelegten „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen“.

Der Südtiroler Landtag hat bisher ein einziges LG in Ausübung von Art 8 Nr 2 ASt erlassen, das aber infolge der Anfechtung vor dem VfGH wieder zurückgenommen wurde. Das Trentino hat dagegen die Einführung eines Ortsnamenlexikons und die Verwendung der Toponyme der Sprachminderheiten mit LG geregelt.

B. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte (Art 8 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Den beiden autonomen Provinzen wurden mit DPR Nr 690/1973 und GvD Nr 506/1998 die staatlichen Zuständigkeiten im Bereich der Ordnung, des Schutzes, der Überwachung, der Aufbewahrung und der Instandhaltung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter übertragen. Für deren Definition verweist Art 2 Abs 1 DPR Nr 690/1973 auf das G Nr 1089/1939 (nunmehr GvD Nr 42/2004).
- > Die Übertragung betrifft für das Trentino auch die Archive und Unterlagen des Landes (Art 2 Abs 2 DPR Nr 690/1973 iVm Art 2 GvD 506/1988). Privatarhive verbleiben hingegen in staatlicher Zuständigkeit, deren Feststellung unterliegt allerdings einer paritätischen Kommission, die aus je drei Vertretern des Staates und des Landes besteht (Art 2 Abs 3 DPR Nr 690/1973 iVm Art 2 GvD 506/1988). Falls die autonomen Provinzen die ihnen übertragenen Befugnisse in Bezug auf Bauwerke wahrnehmen, die für die Leistung öffentlicher staatlicher Dienstleistungen zweckbestimmt sind, müssen die entsprechenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsverwaltung erlassen werden (Art 4 Abs 2 DPR 690/1973). Beide autonomen Provinzen sind zudem für die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr von Kulturgütern zuständig, es besteht aber eine Mitteilungspflicht an das Ministerium für Kulturgüter (Art 7 Abs 1 DPR Nr 690/1973 iVm Art 4 GvD 506/1988).
- > Das GvD Nr 488/1998 (ersetzt das DPR Nr 48/1973) zählt jene Güter auf, die von nationalem Interesse und folglich von der Landeskompetenz ausgenommen sind. Es handelt sich nunmehr lediglich um das Doss Trento bei Trient im Trentino sowie um das Siegesdenkmal in Bozen und das Alpini-Denkmal in Bruneck in Südtirol.

» VfGH-Judikatur

- > Die bei der Einrichtung des Ministeriums für Kulturgüter und Umwelt eingeführte Schutzklausel, wonach die Kompetenzen der beiden autonomen Provinzen unbeschadet bleiben, ist verfassungskonform (VfGH 169/1976).
- > Die Landeskompetenz zur Regelung des Vorverkaufsrechts des Landes im Erbfall für Liegenschaften, die unter Denkmalschutz stehen, wurde bestätigt (VfGH 405/2006). Verfassungswidrig ist hingegen eine Landesbestimmung, die das Vorverkaufsrecht bei Leasing-Geschäften einschränkt (VfGH 221/2007).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 118/1972: Aufteilung der Archive und Akte, die im Staatsarchiv Bozen enthalten sind, zwischen dem Staat und dem Land Südtirol.
- > GvD Nr 42/2004 (Einheitstext der Kultur- und Landschaftsgüter).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Landesgesetz für die Kulturgüter (LG Nr 14/2023)

- > **Gegenstand:** Das LG hebt das LG Nr 26/1975 über das Landesdenkmalamt und LG Nr 17/1985 über das Archivwesen auf und regelt Schutz, Erhaltung und Aufwertung der Kulturgüter (Güter, die geschichtlich, künstlerisch oder volkskundlich wertvoll sind), ihre Unterschutzstellung und die Aufgaben des Landeskonservatorin/des Landeskonservators; ebenso das Archivwesen in Südtirol. Koordinierte Führung auf Landesebene der Stätten und Elemente, die Gegenstand von UNESCO-Anerkennung (LG Nr 13/2023) sind.

b. Trentino

Neue Bestimmungen im Bereich der Kulturgüter (LG Nr 1/2003)

- > **Gegenstand:** Subsidiäre Anwendung der staatlichen Gesetze und Verordnungen auf Kulturgüter, die in den Zuständigkeitsbereich des Trentino fallen; Einrichtung des Landesausschusses für Kulturgüter; Regelung des Enteignungsverfahrens; Bestimmung der Aufgaben des mit LG Nr 11/1992 eingerichteten Landesarchivs; Eintragung von Dokumenten in das Landesarchiv und Einsicht in dieses; Finanzierung des Archivwesens.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen sind durch die im DPR Nr 296/1973 enthaltene DFB für die Ordnung, den Schutz, die Überwachung, die Aufbewahrung und die Instandhaltung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter zuständig; davon ausgenommen sind nunmehr lediglich das Doss Trento bei Trient, das Siegesdenkmal in Bozen und das Alpini-Denkmal in Bruneck. Ein Einvernehmen mit dem Staat ist gem Art 4 Abs 2 DPR Nr 690/1973 in Bezug auf jene Bauwerke erforderlich, die für die Leistung öffentlicher Dienstleistungen durch den Staat zweckbestimmt sind.

Südtirol hat das Denkmalamt 1975 eingerichtet, wobei das entsprechende LG (nunmehr LG Nr 14/2023) ua vorsieht, dass die Feststellung der geschützten Kulturgüter durch ein Dekret der Landeskonservatorin bzw des Landeskonservators erfolgt. 1985 wurde das Südtiroler Landesarchiv eingerichtet. Das Trentino verfügt über ein LG über die Kulturgüter, das ua das Enteignungsverfahren regelt. Beide autonomen Provinzen sehen für den Fall, dass die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die subsidiäre Anwendung der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften vor.

C. Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen (Art 8 Nr 4 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Das DPR Nr 691/1973 bildet die entsprechende DFB. Art 1 sieht die Übertragung der Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen Bräuche und Sitten sowie kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters an die beiden autonomen Provinzen vor. Art 2 Abs 1 sieht dieselbe Übertragung für die Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen, künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten vor. Als kulturelle Einrichtungen provinziellen Charakters iSv Art 8 Nr 4 ASt gelten jene, die mit LG eingerichtet werden (Art 4 Abs 1).
- > Im Bereich Hörfunk und Fernsehen sieht Art 7 Abs 1 die Übertragung der Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten mit den Mitteln des Hörfunks und des Fernsehens, die von den Zentral- und Außenstellen des Staates ausgeübt wurden, an das Land vor. Die genannte Übertragung umfasst auch die Verwaltungsbefugnisse (Art 7 Abs 2). Dem Land Südtirol ist es verboten, Rundfunk- und Fernsehanlagen zur Erstellung eigener Sendungen einzurichten (Art 7 Abs 3). Es ist allerdings befugt, ein Netz zu errichten und zu betreiben, das geeignet ist, den gleichzeitigen Empfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen ausländischer Hörfunk- und Fernsehstationen aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum im Landesgebiet mittels Verwendung jeglicher technischen Mittel zu ermöglichen (Art 10 Abs 1). Auch konnte das Land binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten des DPR Nr 691/1973 die privaten Anlagen im Landesgebiet erwerben (Art 10 Abs 4).

» VfGH-Judikatur

- > Die Landesgesetzgebung darf nicht in den zur Zuständigkeit des Staates gehörenden Bereich der öffentlichen Ordnung einwirken (VfGH 26/1976). Für die Ausstellung von sog Unbedenklichkeitserklärungen, die für die Erlaubnis künstlerischer Tätigkeiten erforderlich sind, sind hingegen die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 450/1988). Die Übertragung der beweglichen Güter des aufgelassenen provincialen „Centro nazionale per i sussidi audiovisivi“ an das Unterrichtsministerium und nicht an die autonomen Provinzen war rechtmäßig (VfGH 741/1988).
- > Das Land Südtirol besitzt keine Befugnis zur Festlegung von Richtlinien für informative Fernsehprogramme; diese steht weiterhin den entsprechenden staatlichen Organen zu (VfGH 206/1985). Die Frequenzuteilung gehört ebenfalls zu den staatlichen Aufgaben (VfGH 206/1985). Für die Festlegung der Standorte der Übertragungsanlagen ist eine „schwache“ Form des Einvernehmens ausreichend (VfGH 21/1991). Die Gewährung von Zuschüssen durch das Land an lokale Rundfunksender für eine Reihe von Ausgaben (darunter die Kosten für den Erwerb von deutsch- und ladinischsprachigen Agenturnachrichten) ist verfassungskonform (VfGH 29/1996). Verfassungswidrig ist hingegen das Erfordernis, über einen Rechtssitz und eine operative Hauptredaktion in Südtirol sowie eine presserechtliche Eintragung am Landesgericht Bozen zu verfügen, um Landesbeiträge erhalten zu können (VfGH 190/2014).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 103/1975: Verpflichtung des Rundfunkkonzessionärs, in den zweisprachigen Grenzgebieten die Rundfunkgeräte für den Empfang ausländischer Programme auszurüsten sowie in Südtirol deutsch- und ladinischsprachige Hör- und Rundfunkprogramme zu erstellen (Art 19); Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit den staatlichen Stellen (Art 20).
- > DPR Nr 860/1975 (Abkommen gemäß Art 20 G Nr 103/1975): Festlegung der jährlichen Sendezeit in deutscher (4090 Stunden im Hörfunk, 550 Stunden im Fernsehen) und ladinischer (150 Stunden im Hörfunk) Sprache.
- > Art 17 Abs 3-ter G Nr 112/2004 idgF: gesetzliche Verankerung der Vereinbarungen zwischen dem Land Südtirol und der RAI.
- > GvD Nr 177/2015 (Einheitstext über die Rund- und Hörfunkdienstleistungen).
- > DPMR vom 4.10.2013: Übernahme der Kosten für die deutsch- und ladinischsprachige Redaktion der RAI durch das Land.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Errichtung der RAS (Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol) (LG Nr 16/1975)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der RAS und Festlegung ihrer Aufgaben (vordergründig die Errichtung eines Hörfunk- und Fernsehnetzes, das im ganzen Land den Empfang ausländischer deutsch- und ladinischsprachiger Programme ermöglicht) und Organe.

Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung (LG Nr 6/2002)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen; Regelung der Infrastrukturen.

Landeskulturgesetz (LG Nr 9/2015)

- > **Gegenstand:** Ziele und Grundsatzbestimmungen; Vergabe von wirtschaftlichen Vergünstigungen und Förderungen; Einrichtung der Kulturbeiräte; Beteiligung an kulturellen Körperschaften. Geändert durch LG Nr 4 /2022 zur Förderung der lokalen Medien. Musikschulen (Art 20-bis LG Nr 5/2028)

b. Trentino

Ordnung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen (LG Nr 19/2005)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen; Aufgaben; Tätigkeiten und Zusammensetzung des Beirats.

Ordnung der Kulturtätigkeiten (LG Nr 15/2007)

- > **Gegenstand:** Ziele und Grundsatzbestimmungen; Festlegung der Instrumente zur Planung der Kulturtätigkeiten des Landes; Richtlinien der Kulturpolitik; Einrichtung des Landeskulturbeirats; beteiligte Subjekte; Feststellung der Kulturtätigkeiten von Landesbedeutung; Förder- und Unterstützungsmaßnahmen; besondere Bestimmungen für einzelne Kulturbranchen; Musikschulen; Landesmuseen.
Geändert durch LG Nr 14/2022 und Nr 15/2022 zur Stärkung des Museums- und Bibliothekswesens und der im Bereich Kultur Tätigen.

3. Ergebnis

Die primäre Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 4 ASt umfasst drei unterschiedliche Teilbereiche: örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; Hörfunk und Fernsehen,¹³² wobei letzterer Bereich auf Südtirol beschränkt ist. Die entsprechenden DFB wurden mit DPR Nr 691/1973 erlassen. Damit wurden den autonomen Provinzen die Aufgaben im Bereich der örtlichen Bräuche und Sitten sowie der kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters (Art 1) sowie im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten (Art 2) von der Staatsverwaltung übertragen. Dem Land Südtirol wurden zusätzlich die Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten mit den Mitteln des Hörfunks und des Fernsehens, die von den Zentral- und Außenstellen des Staates ausgeübt wurden, übertragen (Art 7). Gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 verfügen beide autonomen Provinzen zudem über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Regelung des Kommunikationswesens.

Das Land Südtirol beschloss 1975 die Einrichtung der RAS. Mit LG geregelt wurden mehrere Teilbereiche (u.a. die Einrichtung der Teßmann-Landesbibliothek). Beide autonomen Provinzen verfügen über ein Kulturgesetz (Südtirol) bzw. über ein LG über die Kulturtätigkeiten (Trentino) und haben mit LG einen Landesbeirat für das Kommunikationswesen eingerichtet.

V. Schulrecht

A. Kindergärten (Art 8 Nr 26 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > **Südtirol:** Mit DPR Nr 89/1983 wurden die direkt von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung sowie von öffentlichen nationalen oder überregionalen Körperschaften und Instituten ausgeübten Befugnisse an das Land übertragen (Art 1 Abs 1). Seit 1996 ist das Land zudem für die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Lehrpersonals zuständig (Art 1 Abs 2). Das DPR Nr 89/1983 schreibt zudem die Verwendung der ladinischen Sprache bzw. der Muttersprache der Schüler in den ladinischen Ortschaften vor (Art 7 Abs 3 idgF).

¹³² Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 191 und Reggio d'Aci, La Regione 113.

> **Trentino:** Mit DPR Nr 405/1988 wurden – in Anlehnung an die bereits für Südtirol bestehenden Bestimmungen des DPR Nr 89/1983 – die direkt von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung sowie von öffentlichen nationalen oder überprovinziellen Körperschaften und Instituten ausgeübten Befugnisse an das Land übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

> Das Ausbildungsprofil des Kindergartenpersonals fällt laut VfGH nicht in die primäre Landeskompetenz gemäß Art 8 Nr 26 ASt, sondern ist Ausdruck der staatlichen Kompetenz im Bereich der Hochschulbildung (VfGH 191/1991).

» Relevante Staatsgesetze

> DPR Nr 417/1974 (Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Lehrpersonals).¹³³
GvD 127/2025 (Reform der Matura).

GD 71/2024 (umgewandelt in Gesetz 106/2024): (Verbesserung der Unterstützung für Schüler mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen im Bereich Integration von Schülern mit Migrationshintergrund): bei mehr als 20 % der Schüler mit Migrationshintergrund/ohne ausreichende Sprachkenntnisse sind eigene Lehrpersonen für Italienisch als Zweitsprache vorgesehen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

I. Abschnitt 5. Kapitel – Rechtsordnung des Kindergartenwesens (LG Nr 36/1976)

> **Gegenstand:** Aufsicht; Verwaltung und Mitbestimmungsgremien der Kindergärten; Einrichtung eines Direktionsrats für jeden Kindergarten; Kollegium der Kindergärtnerinnen; Kindergartenbeirat; Bestimmungen für die Mitbestimmungsgremien; Mitbestimmungsgremien an den Privatkindergärten (insb verpflichtende Einrichtung eines Kindergartenbeirats an jedem durch das Land finanzierten Privatkindergarten).

1. und 2. Abschnitt – Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergärten und Unterstufe (LG Nr 5/2008)

> **Gegenstand:** Festlegung allgemeiner Bildungsziele und Ordnung der Kindergärten und der Unterstufe; Dauer des Kindergartenjahrs; Schulinformationssystem des Landes; Ziele des Kindergartens; Planung der Bildungstätigkeit; Autonomie; Verteilungsplan der Kindergartensprengel und Errichtung der Kindergärten; Organe und Führung der Kindergartensprengel; Finanzierung der Kindergärten; Jahresstundenkontingente; Einschreibung in die Kindergärten.

Art 11/bis und 11/ter – Personalordnung des Landes (LG Nr 6/2015)

> **Gegenstand:** Bestimmungen für das Kindergartenpersonal; Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst; Berufsbild „Pädagogischer Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin“; Rangordnung; erforderliche Studientitel.

b. Trentino

Ordnung der Kindergärten der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 13/1977)

> **Gegenstand:** Einrichtung von Kindergärten durch das Land; Zielsetzungen; Festlegung der Ausrichtung der Bildungstätigkeit durch ein Dekret des LH; Besuch der Kindergärten, Lehrpersonal; besondere Bestimmungen für Kinder mit Beeinträchtigungen; Vorrang bei Einschreibungen; Koordinierungssprengel; Lenkungsbeiräte und Aufgaben; Aufsicht; Landespersonal; Aufgaben der Lehrkräfte und Personalaufnahme; gleichgestellte Kindergärten; Finanzierung durch das Land; Planungstätigkeit; Jahresplan; Übernahme des Personals des staatlichen Fürsorgeinstituts ONAIRC (Opera nazionale di assistenza all'infanzia delle regioni di confine).

¹³³ Vgl Kap Unterricht.

Bestimmungen im Bereich der Zusatzlehrkräfte in den Kindergärten (LG Nr 27/1993)

- **Gegenstand:** Personalzuweisung; Vorrang bei der Stellenzuweisung; Gewährleistung der Bildungskontinuität; Bestimmungen für gleichgestellte Kindergärten.

Neuordnung der sozialpädagogischen Dienste für das frühe Kindesalter (LG Nr 4/2002)

- **Gegenstand:** Anerkennung der Rechte der Kinder; Bestandteile der sozialpädagogischen Dienste für das frühe Kindesalter (Kindertagesstätten, Kindertagesstätten an Arbeitsorten, Kindergärten und Tagesmutterdienste); Aufgaben der einzelnen Bestandteile; Einrichtung zusätzlicher Dienste; Verwaltung der Dienste und entsprechende Zugangsvoraussetzungen; Planungstätigkeit auf Landesebene; finanzielle Eingriffe des Landes.

3. Ergebnis

Die Ausübung der primären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 27 ASt muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Bereich der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) erfolgen, soweit entsprechende staatsgesetzliche Bestimmungen statutarische Schranken darstellen; in Südtirol muss zudem Art 19 ASt zur Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts beachtet werden.

Mit DPR Nr 89/1983 (Südtirol) und DPR Nr 405/1988 (Trentino) wurden den beiden autonomen Provinzen umfangreiche Verwaltungsbefugnisse übertragen. Die beiden Länder haben eigene LG zum Kindergartenwesen erlassen, die die Ordnung des Kindergartenwesens (ua Rechtsordnung, Bildungsziele, Mitbestimmung, Organe, Aufgaben, gleichgestellte Kindergärten, Finanzierung) und die rechtliche Ordnung des Personals betreffen.

B. Schulfürsorge, für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht (Art 8 Nr 27 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- Mit DPR Nr 687/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die sowohl durch zentrale und periphere Organe des Staates als auch durch gesamtstaatliche oder überprovinzielle öffentliche Körperschaften und Institute ausgeübten Befugnisse der Staatsverwaltung im Bereich der Schulfürsorge zugunsten der Schüler der Grund- und Sekundarschulen übertragen (Art 1 Abs 1). Ebenfalls von den autonomen Provinzen ausgeübt werden die Zuständigkeiten in Bezug auf die Schulpatronate und die provinziellen Konsortien der Schulpatronate (Art 2 Abs 1).
- Mit DPR Nr 575/1988 erhielten die autonomen Provinzen zudem Befugnisse im Bereich der Hochschulfürsorge, wenn auch nur als sekundäre Gesetzgebungskompetenz. Zu diesem Zweck können die autonomen Provinzen gemäß Art 1 Abs 3 – als teilweiser oder vollständiger Stipendienersatz – durch den Abschluss von eigens vorgesehenen Abkommen mit zuständigen Stellen oder geeigneten Subjekten Fürsorgeleistungen zugunsten von Studierenden, die an Hochschuleinrichtungen im Inland oder in den Ländern des deutschsprachigen Kulturraums inskribiert sind, erbringen.

» **VfGH-Judikatur**

- Die autonomen Provinzen sind für Wettbewerbe für die Vergabe von kostenlosen Studienplätzen in Internaten ebenso zuständig (VfGH 797/1988) wie für Schülertransporte (VfGH 30/1998).
- Der Staat kann hingegen einheitliche Standards im Bereich der Schulfürsorge festlegen, falls dies aufgrund von außerordentlichen Umständen erforderlich ist oder es sich um bloße Zusatzleistungen handelt (VfGH 36/1992).

- > Staatliche Bestimmungen, die die Aufwendung zusätzlicher Mittel im Bereich der Schulfürsorge vorsehen, dürfen nicht den Ausschluss der autonomen Provinzen vorsehen und müssen diesen ebenso wie den übrigen Regionen zur Verfügung stehen (VfGH 419/2001).
- > Die Bindung des Zugangs zu Maßnahmen der Schul- und Hochschulförderung für Nicht-EU-Bürger an einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Land verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen Art 34 Verf (VfGH 2/2013).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 42 DPR Nr 616/1977: Definition des Sachbereichs „Schulfürsorge“ als „sämtliche Einrichtungen, Dienstleistungen und Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, durch finanzielle Aufwendungen oder durch individuelle oder kollektive Dienstleistungen den auch erwachsenen Schülern öffentlicher oder privater Schuleinrichtungen die Erfüllung der Schulpflicht sowie den fähigen und verdienstvollen Schülern, auch wenn sie mittellos sind, die Fortführung der Studien zu erleichtern“.
- > G Nr 390/1991 (Bestimmungen über das Recht auf Hochschulstudien): insb kostenlose Verwendung der Immobilien des Staates und der beweglichen Güter, die für die Umsetzung des Rechts auf Hochschulstudien bestimmt sind, durch die Regionen (Art 21).
- > GvD Nr 68/2012 (Grundsätze im Bereich der Bildungsförderung): Definition der wesentlichen Leistungen im Bereich der Bildungsförderung; gesetzlich anerkannte Studierendenheime; Schutzklausel zugunsten der autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung (LG Nr 7/1974)

- > **Gegenstand:** Regelung der vom Land erbrachten Leistungen zur Förderung des Rechts auf Bildung; Studienbeihilfen.

Recht auf Hochschulbildung (LG Nr 9/2004)

- > **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Hochschulbildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Bildungsförderung im Rahmen der Hochschulbildung (LG Nr 9/1991)

- > **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Hochschulbildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten (Beschränkung auf die Universität Trient und auf Hochschulen mit Rechtssitz im Trentino); Regelung des universitären Hilfswerks Trient.

5. Titel – Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der vom Land erbrachten Leistungen zur Förderung des Rechts auf Bildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 27 ASt sind die beiden autonomen Provinzen für die Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens zuständig, für die ihnen die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Da die Leistungen auf dem Sachgebiet der Schulfürsorge aber einen akzessorischen Charakter zu den Gesetzeskompetenzen aufweisen, ist der Bereich der Hochschulfürsorge vom Anwendungsbereich des Art 8 Nr 27 ASt jedoch zunächst ausgeschlossen.¹³⁴

¹³⁴ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 456.

Gemäß Art 113 ASt bleiben jedoch die Bestimmungen des Südtiroler LG Nr 1/1958 über Beihilfen an Universitätsstudenten unberührt, demnach war die Provinz Bozen in der Substanz auch zur Regelung der Hochschulfürsorge befugt.¹³⁵ Mit DFB (DPR Nr 296/1973) wurden den autonomen Provinzen umfangreiche Befugnisse im Bereich der Schulfürsorge übertragen, darin inbegriffen ist nun auch die Hochschulfürsorge, wenn auch nur als sekundäre Gesetzgebungskompetenz.

Die Ausübung der gegenständlichen Kompetenz muss unter Beachtung von Art 34 Verf erfolgen, wonach insb die Schule jedermann offensteht (Abs 1), der Unterricht in den Grundschulen acht Jahre lang erteilt werden muss, verpflichtend und unentgeltlich ist (Abs 2), die Fähigen und Verdienstvollen das Recht haben, selbst wenn sie mittellos sind, die höchsten Studiengrade zu erreichen (Abs 3) und die Republik dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Fürsorgemaßnahmen verwirklicht, die durch Wettbewerbe zugeteilt werden müssen (Abs 4). Relevant ist in diesem Zusammenhang auch die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf).

Beide autonomen Provinzen haben die Schul- und Hochschulförderung mit LG geregelt und dabei unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf (Hochschul-)Bildung eingeführt (ua Stipendien).

C. Schulbau (Art 8 Nr 28 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 687/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Befugnisse im Bereich des Schulbaus übertragen (Art 5 Abs 1). Sollte der Staat mit eigenen Mitteln Eingriffe im gegenständlichen Bereich finanzieren, müssen die entsprechenden Pläne vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit jenem Land, dem die entsprechenden Geldmittel übertragen werden, beschlossen werden (Art 5 Abs 2); die genannten Eingriffe müssen im Staatsgesetz ausdrücklich als außerordentlich bezeichnet werden (Art 5 Abs 3). Die Übertragung der staatlichen Güter im Bereich des Schulbaus erfolgte gemäß Art 8 Abs 1 lit g DPR Nr 115/1973.
- > Mit GvD Nr 245/2006 wurden dem Land Südtirol die Befugnisse im Bereich der Akademien der schönen Künste, der Istituti superiori per le industrie artistiche (ISIA), der Konservatorien und der gleichgestellten Musikschulen übertragen.

» VfGH-Judikatur

- > Staatliche Finanzmittel dürfen im Bereich des Hochschulbaus nicht direkt den Gemeinden anstelle der autonomen Provinzen übertragen werden. Zudem sind eine vom Unterrichtsministerium ausgeübte Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis sowie eine staatliche Ersatzkontrolle des Regierungskommissars im gegenständlichen Kompetenzbereich verfassungswidrig (VfGH 381/1996).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 4 G Nr 412/1975 (Bestimmungen zum Schulbau und finanzieller Eingriffsplan): Grundsätze über die Ausführung der Schulbauwerke sind gemäß Abs 1 auch auf die autonomen Provinzen anwendbar.
- > Art 47 Nr 590/1982: Übertragung der Befugnisse im Bereich des Hochschulbaus, die die Universität Trient betreffen, an das Land Trentino.

¹³⁵ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 456.

- > Art 17 Abs 121 G Nr 127/1997: Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Hochschulbaus an das Land Südtirol.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich (LG Nr 37/1992)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Aufgaben der Gemeinden und des Landes; Musikschulen des Landes; Regelung über die Benützung der Schulen für die Schultätigkeit sowie für außerschulische Tätigkeiten; Instandhaltung der Schulgebäude; Ankauf von beweglichen Sachen für die Schulen; Förderung der Fürsorge im Bereich der Schule und der Schülerheime; Zweckbestimmung der Gebäude; Führung von Diensten; Übertragung von Vermögensgütern.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich des Hochschulbaus (LG Nr 13/1984)

- > **Gegenstand:** Regelung des Hochschulbaus in Bezug auf die Universität Trient; Arten von Immobilien; Auswahl der Immobilien; Enteignungen; Durchführung der Arbeiten; Finanzierungspläne; Beitragsauszahlung; Nutzung der Landesgüter, Finanzbestimmungen.

Titel VI, Kapitel II, Abschnitt II – Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der Schulbautätigkeit; Zielsetzungen; Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden; Arten von Baueingriffen; Zweckbestimmungen; Verwendung der Gebäude für außerschulische Tätigkeiten; Verwaltungsdienste.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 28 ASt verfügen die autonomen Provinzen über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulbaus. Die gegenständliche Befugnis beschränkt sich allerdings auf jene Teilbereiche des Schulwesens, für die den autonomen Provinzen eine Gesetzgebungskompetenz zusteht, obwohl diese Einschränkung nicht direkt aus dem Wortlaut von Art 8 Nr 28 ASt hervorgeht.¹³⁶ Folglich bezieht sich die primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulbaus auf die Kindergärten, die Grund- und Sekundärschulen, nicht aber auf die Hochschulen. Mit einfachen StaatsG wurden aber den autonomen Provinzen die Gesetzgebungsbefugnis für den Hochschulbau in Bezug auf die Universität Trient (Trentino) und auf die Freie Universität Bozen (Südtirol) übertragen.

Beide autonomen Provinzen haben in Anwendung von Art 8 Nr 28 ASt Bestimmungen zum Schul- und Hochschulbau erlassen. Diese regeln in erster Linie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden, die Benützung der Gebäude zu schulischen bzw außerschulischen Zwecken, die Instandhaltung, die Zweckbestimmung und die Finanzierung des Schulbaus.

D. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art 8 Nr 29 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Gemäß DPR Nr 689/1973 sind die autonomen Provinzen für die Berufsertüchtigung, Berufsausbildung und Berufsberatung zuständig (Art 1). Die Landeskompetenz umfasst auch die Befugnis zur Berufsausbildung der Arbeitslosen (Art 2 lit a), zur Vorbereitung und Fortbildung des Personals, das für die Tätigkeiten zur Berufsertüchtigung und Berufsausbildung eingesetzt wird (Art 2 lit b), und zur technischen und verwaltungsmäßigen Überwachung der Tätigkeiten selbst (Art 2 lit c).

¹³⁶ Bronzetti, Le potestà legislative ed amministrative della Regione Trentino-Alto Adige e delle Province di Trento e Bolzano (1985) 134 f; Obwehler/Happacher, Rechtsgutachten 461; Reggio d'Acì, La Regione 180 f.

Dem Staat vorbehalten sind hingegen ua die Berufsausbildungs- und Berufsertüchtigungsmaßnahmen, die vom Verteidigungs- und Innenministerium hinsichtlich der bewaffneten Korps und Polizeikorps ausgeübt werden (Art 6 lit c).

» VfGH-Judikatur

- Die staatliche Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Förderung der Berufsbildung ist in Anbetracht der Verantwortung des Staates gegenüber der EU für den korrekten Einsatz der Zuwendungen verfassungskonform (VfGH 38/1991).
- Der Kompetenzbereich der Berufsertüchtigung und Berufsbildung lässt sich insofern von der universitären Lehre abgrenzen, als er sich auf den Schutz der Arbeit und die Umsetzung von Art 35 Verf, der der Republik die berufliche Schulung und Fortbildung der Arbeitnehmer anvertraut, bezieht, während die universitäre Lehre auf Art 33 Verf zurückzuführen ist. Demnach bezieht sich die gegenständliche Landeskompetenz auf die Arbeitswelt, nicht aber auf die Hochschulebene (VfGH 191/1991).
- Die Regelung der zweijährigen Ausbildung in Allgemeinmedizin fällt jedoch aufgrund ihres – unionsrechtlich vorgegebenen – vorrangig praktischen Inhalts in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 29 ASt (VfGH 316/1993 und VfGH 328/2006). Entsprechende staatliche Bestimmungen sind keine grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen (VfGH 354/1994). Die autonomen Provinzen sind auch für die Regelung der Betreuung (tutorato) im Rahmen der Allgemeinmedizin-Ausbildung zuständig (VfGH 126/2017).
- Auch die Berufsbildung in der Landwirtschaft fällt unter die gegenständliche Landeskompetenz (VfGH 170/2001). Die „private“ Berufsausbildung, dh jene, die innerhalb eines Betriebs im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, ist der Landeskompetenz dagegen entzogen und fällt unter die staatliche Zuständigkeit im Bereich der Zivilgesetzgebung; dies gilt jedoch nicht für die Regelung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika ohne Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (VfGH 50/2005).
- Die Ableistung des Zivildiensts ist nicht Ausdruck der gegenständlichen Landeskompetenz (VfGH 228/2004), ebenso nicht die Feststellung von Berufsbildern (VfGH 449/2006) und die Regelung von Staatsprüfungen, die den Zugang zur universitären Ausbildung ermöglichen (VfGH 213/2009). Auch der Übertritt vom Schul- ins Berufsbildungssystem fällt nicht unter die Landeskompetenz (VfGH 213/2009).

» Relevante Staatsgesetze

- GvD Nr 226/2005 (Allgemeine Bestimmungen und wesentliche Leistungen im Rahmen der sekundären Bildungsebene gemäß Art 2 G Nr 53/2003): Festlegung der wesentlichen Leistungen im Bereich der Berufsausbildung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Ordnung der Berufsbildung (LG Nr 40/1992)

- **Gegenstand:** Förderung der Berufsbildung und Regelung der entsprechenden Maßnahmen; Regelung der Bildungssysteme; Ermächtigung der Landesregierung zur Einrichtung von Fachhochschulen; Planung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen; Einrichtung der Landeskommision für die Berufsbildung; Bildungseinrichtungen; Betriebspraktika; Diplomprüfung; Finanzierung.

b. Trentino

Ordnung der Berufsbildung (LG Nr 21/1987)

- **Gegenstand:** Zielsetzung und allgemeine Grundsätze der Berufsbildung; Planung der Tätigkeit und Einführung eines Mehrjahresplans der Berufsbildung; Organisation der Tätigkeiten; Festlegung von Bildungszielen und -standards; Verbindungen zur Arbeitswelt; Personal; Bildungsinitiativen zugunsten besonderer Berufsgruppen; Finanzierung.

3. Ergebnis

Der gegenständliche Kompetenzbereich umfasst im Allgemeinen die Regelung der Ausbildungen, die sich auf die Förderung der Bildung und der beruflichen Fähigkeiten der Arbeitnehmer beziehen.¹³⁷ Sie muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Kompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) ausgeübt werden, sofern die einschlägigen staatlichen Bestimmungen Schranken der statutarischen Landeskompetenz darstellen.

Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Zuständigkeiten im Bereich der Berufsertüchtigung, Berufsausbildung und Berufsberatung übertragen. Der VfGH hat die gegenständliche Kompetenz in seiner Rechtsprechung ua von der universitären Lehre und vom Gesundheitswesen abgegrenzt; ebenso hat er auf die Grenzen zur staatlichen Zivilrechtskompetenz, die im Bereich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten ist, und zu den allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht hingewiesen.

Beide autonomen Provinzen haben ein entsprechendes Materiengesetz beschlossen sowie die Regelung der Ausbildung besonderer Berufsgruppen (insb im Gesundheitswesen) mit einschlägigen Bestimmungen geregelt.

E. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen (Art 9 Nr 2 ASt))

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> **Südtirol:** Gemäß DPR Nr 89/1983 idgF werden die vormals vom Staat ausgeübten Befugnisse im Bereich der Grund- und Sekundarschulen vom Land ausgeübt (Art 1 Abs 1). Die Grund- und Sekundarschulen des Landes haben staatlichen Charakter (Art 3 Abs 1), die darin erworbenen Titel sind für jeden Zweck gültig (Art 3 Abs 2). Die Einrichtung der Grundschulen erfolgt gemäß Art 4 durch das Land unter Beachtung der Schulbevölkerung sowie der territorialen und sozio-ökonomischen Lage. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des – plan- und außerplanmäßigen – Lehrpersonals fällt trotz Beibehaltung des staatlichen Anstellungsverhältnisses in die Landeskompetenz (Art 1 Abs 2 idgF). Zudem ist das Land für die Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen zuständig, muss aber das Unterrichtsministerium vorab anhören (Art 11 Abs 1 idgF).

Die Ernennung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen erfolgt gemäß Art 11 Abs 4 idgF durch das Land. Die nach deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Schulen differenzierten Stellenpläne werden vom Land unter Beachtung der Grundsätze der Staatsgesetze festgelegt (Art 12 Abs 1 idgF). In Umsetzung von Art 19 ASt regelt das Land durch ein Einvernehmen mit der Freien Universität Bozen oder mit dem Musikkonservatorium gemäß Art 12-bis die anfängliche Ausbildung der Lehrkräfte. Kollektivverträge werden auf Landesebene nach Anhörung des Unterrichtsministeriums abgeschlossen (Art 12 Abs 9 idgF). Die auf staatlicher Ebene vom Nationalen Beirat der öffentlichen Bildung (Consiglio nazionale della pubblica istruzione) ausgeübten Befugnisse werden gemäß Art 12 Abs 14 vom Landesschulrat ausgeübt. Für die Fortbildung des Lehrpersonals sowie der Schulführungskräfte und Inspektoren ist das Land zuständig; eine Teilnahme an Bildungsinitiativen in anderen Ländern ist in diesem Zusammenhang möglich (Art 18 Abs 1 idgF).

Die Ernennung des Hauptschulamtsleiters erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Land und dem Unterrichtsministerium, jene des deutschen und ladinischen Schulamtsleiters durch das Land nach Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums (Art 21 Abs 2).

> **Trentino:** Gemäß DPR Nr 405/1988 werden die vormals vom Staat ausgeübten Befugnisse im Bereich der Grund- und Sekundarschulen vom Land ausgeübt (Art 1 Abs 1).

¹³⁷ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 465 und Reggio d’Aci, La Regione 183.

Zur Landeskompetenz gehört ebenfalls die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Lehrpersonals (Art 2 Abs 1). Kollektivverträge werden auf Landesebene nach Anhörung des Unterrichtsministeriums abgeschlossen (Art 2 Abs 4 idgF). Das Land ist weiters für die Feststellung des Stellenplans zuständig (Art 2 Abs 2). Für die wirtschaftliche Behandlung der Lehrkräfte ist das Land zuständig (Art 2 Abs 8). Die auf staatlicher Ebene vom Nationalen Beirat der öffentlichen Bildung (Consiglio nazionale della pubblica istruzione) ausgeübten Befugnisse werden gemäß Art 2 Abs 9 vom Landesschulrat ausgeübt. Zudem ist das Land für die Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen zuständig, muss aber vorab das Unterrichtsministerium anhören (Art 8 Abs 1). Das Land ernennt den Hauptschulamtsleiter (Art 16 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

- > Hinsichtlich der Einrichtung von Schulen in Südtirol hat der VfGH klargestellt, dass die Befugnis zwar dem Land zusteht, deren Ausübung allerdings mit Bezug auf die für das Staatspersonal und die Änderungen des Personalbestands anfallenden Kosten ein Einvernehmen mit dem Staat erfordert (VfGH 279/1984). Die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des Lehrpersonals der Konservatorien ist Aufgabe des Staates und bildet den Gegenstand eines mit dem Land zu erreichenden Einvernehmens (VfGH 343/1990).
- > Die staatlichen Vorgaben für die Gestaltung der Zeugnisse, die ua das staatliche Emblem und die staatliche Bezeichnung enthalten müssen, sind auch für die autonomen Provinzen bindend (VfGH 328/2010). Die autonomen Provinzen dürfen zudem nicht auf staatlich vorgesehene Titel bei der Regelung des Stellenzugangs verzichten (VfGH 533/2002).

» Relevante Staatsgesetze

- > DPR Nr 417/1974 (Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Lehrpersonals): Grundsatz der Freiheit der Lehre; Lehr-, Direktions- und Inspektionsaufgaben; Regelung der Aufnahme in den Dienst und der entsprechenden Voraussetzungen; Wettbewerbe; Aufnahme des Direktions- und Inspektionspersonals; Rechte und Pflichten des Personals; Disziplinarstrafen.
- > G Nr 107/2015 (Reform des staatlichen Bildungs- und Ausbildungssystems und Delegation zur Neuordnung der bestehenden Gesetzesbestimmungen): insb Festlegung von Bildungszielen; Einführung des dreijährigen Bildungsplans; Bestimmungen im Personalbereich.
- > GvD Nr 60/2017: Bestimmungen zur Förderung der humanistischen Kultur und des Kulturvermögens innerhalb des Schulsystems; Kunstplan.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Autonomie der Schulen (LG Nr 12/2000)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Bereiche, in denen den Schulen Autonomie gewährt wird (didaktische und organisatorische Autonomie, Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche, Verwaltungsautonomie, finanzielle Autonomie); Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Schulen; Festlegung der Schulgrößen, des Dreijahresplans des Bildungsangebots, der Curricula; Bewertung der Schulführungskräfte; Regelung der Stellenpläne; Koordinierung der Befugnisse; gleichgestellte Kindergärten und Schulen.

I. und III. Abschnitt – Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe (LG Nr 5/2008)

- > **Gegenstand:** Regelung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Bildungssystems des Landes; Evaluation; Regelung der Unterstufe; Aufbau; Einschreibung in die Grundschule; Ziele der Unterstufe; Rahmenrichtlinien des Landes; Unterrichtszeit; Organisation der Bildungs- und Unterrichtstätigkeit; Bewertung in der Grund- und Mittelschule sowie Schlussbewertungen und Prüfungen.

Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol (LG Nr 11/2010)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen und Aufbau der Oberstufe; Regelung der Gymnasien; Fachoberschulen; Berufsbildung und Kurse für Erwachsene; Maßnahmen zur Orientierung, Bildungskontinuität und Durchlässigkeit; Festlegung von Rahmenrichtlinien; Regelung der Unterrichtszeit und der Bewertung.

b. Trentino

Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule (LG Nr 4/1997)

- > **Gegenstand:** Einführung des Unterrichts der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule in den ladinischen Ortschaften; Unterrichtsprogramme für die Grund- und Mittelschule.

Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Grundsätze und Ziele des Bildungssystems; Aufbau des Bildungssystems; Subjekte des Bildungssystems; schulische und berufsbildende Einrichtungen des Landes; Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen sowie mit anderen Subjekten; Organe; gleichgestellte Schulen; Festlegung der Befugnisse des Landes und der handelnden Organe; Maßnahmen zur Forschung, Bildung und Evaluierung; besondere Bestimmungen zugunsten der Sprachminderheiten; Ordnung der verschiedenen Schulstufen; Stellung des Personals; Führungskräfte; Finanzierung; Landesplan zur Digitalisierung im Schulbereich.

Art 2 – Bestimmungen im Bereich des Lehrpersonals (LG Nr 18/2010)

- > **Gegenstand:** Einberufung des Lehrpersonals der Bildungseinrichtungen des Landes.

3. Ergebnis

Die Ausübung der sekundären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 9 Nr 2 ASt muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Zuständigkeit im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) erfolgen, soweit statutarische Schranken betroffen sind; in Südtirol muss zudem gemäß Art 19 ASt der muttersprachliche Unterricht gewährleistet werden. Gleichzeitig sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze im Bereich des Schulwesens zu beachten (Art 33 und 34 Verf – ua Freiheit der Lehre, Errichtung von Schulen und Erziehungsanstalten durch Körperschaften und Einzelpersonen, Staatsprüfungen).

Aufgrund der in Südtirol geltenden Bestimmungen gemäß Art 19 ASt bestehen zwischen den beiden autonomen Provinzen wesentliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der statutarischen Vorgaben als auch in der einschlägigen Landesgesetzgebung. Mit DPR Nr 89/1983 (Südtirol) und DPR Nr 405/1988 (Trentino) wurden den beiden autonomen Provinzen umfangreiche Befugnisse von der Staatsverwaltung übertragen, die ua folgende Bereiche betreffen: Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Lehrpersonals, Abschluss der Kollektivverträge, Ernennung des Hauptschulamtsleiters sowie – für Südtirol – des deutschen und ladinischen Schulamtsleiters (in diesem Zusammenhang besteht nach wie vor ein Unterschied zwischen den beiden autonomen Provinzen, da das Trentino allein für die Ernennung des Hauptschulamtsleiters zuständig ist, während in Südtirol ein Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium erforderlich ist), Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die autonomen Provinzen über weitreichende Zuständigkeiten im Bereich des Abschlusses der Kollektivverträge verfügen. Beide autonomen Provinzen haben LG in Ausübung von Art 9 Nr 2 ASt erlassen.

Im Trentino findet sich eine umfangreiche Regelung der Materie im LG über die Schule, während die wesentlichen Bestimmungen in Südtirol im LG über die Autonomie der Schulen, im LG über die Ordnung der Kindergärten und der Unterstufe sowie im LG über die Oberstufe enthalten sind. Das Land Südtirol verfügt zudem über ein eigenständiges Gesetz zur Autonomie der Schulen.

F. Wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Keine.

» VfGH-Judikatur

> Keine.

» Relevante Staatsgesetze

> GD Nr 83/2012 (Dringende Maßnahmen für das Wachstum des Staates): ua Maßnahmen zur Digitalisierung und zur wirtschaftlichen Entwicklung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Forschung und Innovation (LG Nr 14/2006)

> **Gegenstand:** Definition des Landesforschungs- und des Landesinnovationssystems; Regelung der Planungs-, Förderungs- und Evaluierungsmaßnahmen des Landes sowie des Bereichs der förderwürdigen Maßnahmen; Definition der zulässigen Subjekte; Ermittlung der finanziellen Ressourcen; Einrichtung des Rats für Wissenschaft und Forschung; Maßnahmen zur Förderung der Innovation und Forschung; Einrichtung einer Stiftung; Monitoring und Evaluierung; Maßnahmen über die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; Beteiligung an europäischen und internationalen Programmen.

b. Trentino

Kapitel I–IV – Neuordnung des Landesforschungs- und Innovationssystems. Änderungen der Landesgesetze Nr 6/1999 im Bereich der Unterstützung der Wirtschaft, Nr 28/1990 über das Agrarinstitut von San Michele all'Adige sowie anderer, damit verbundener Bestimmungen (LG Nr 14/2005)

> **Gegenstand:** Feststellung der Forschungseinrichtungen, durch die die Ziele des Landes im Bereich Forschung und Innovation erreicht werden sollen; Definition der Maßnahmen zur Förderung und Evaluierung der Tätigkeit; Förderung eines Landesforschungs- und Innovationssystems; Finanzierung; Einrichtung mehrerer Stiftungen; Planungs-, Finanzierungs- und Evaluationsinstrumente.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung sowie der Förderung der Innovation im Produktionssektor.

Beide autonomen Provinzen haben entsprechende LG erlassen, die umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Forschung und Innovation sowie Regelungen zur Bereitstellung, Finanzierung und Evaluierung der entsprechenden Tätigkeiten enthalten. Beide autonomen Provinzen sehen die Errichtung eines Landesforschungs- und eines Landesinnovationssystems sowie von Stiftungen vor.

VI. Land- und Forstwirtschaft

A. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung (Art 8 Nr 21 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 115/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen ua die Forste, die bis dahin der Region gehörten (Art 4 Abs 1), sowie die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Güter, Weideflächen, Felsen und die übrigen nicht produktiven Güter (Art 8 Abs 1 lit c) übertragen.
- › Gemäß DPR Nr 279/1974 sind die autonomen Provinzen zudem für die Ausübung der vormals staatlichen Aufgaben ua in den Bereichen Landwirtschaft, Forstschutz und Forstkorps, Vieh- und Fischvermögen, veterinäre Einrichtungen, landwirtschaftliche Genossenschaften, Hagelschutzdienste und Bonifizierung zuständig (Art 1 Abs 1). Die Forschungs- und Versuchstätigkeit von nationalem Interesse fällt gemäß Art 8 lit c in den Zuständigkeitsbereich des Staates, muss aber bei Interesse für die autonomen Provinzen durch ein Einvernehmen mit der Forschungs- und Versuchstätigkeit der autonomen Provinzen koordiniert werden. Den Bediensteten der höheren und gehobenen Laufbahn im Forstwesen sowie den Unteroffizieren und Forstwachen des Landesforstkörps kann mittels Dekrets des Regierungskommissars die Stellung eines Sicherheitspolizeibeamten zuerkannt werden (Art 14 Abs 1). Die Beobachtungsstelle für den Pflanzenschutz Bozen („osservatorio fitopatologico“) wurde zwar dem Land Südtirol übertragen, dessen Tätigkeit unterliegt aber weiterhin den Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums (Art 12 Abs 1).
- › Den autonomen Provinzen wurden zudem die von den Regionen mit Normalstatut ausgeübten Befugnisse im land- und forstwirtschaftlichen Bereich übertragen (Art 66 DPR Nr 616/1977).

» VfGH-Judikatur

- › Ein Staatsgesetz, das unionsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Tierzucht umsetzt, kann nicht per se als wirtschaftlich-soziales Reformgesetz eingestuft werden, weshalb nur jene Bestimmungen, die das Unionsrecht direkt umsetzen, auf die autonomen Provinzen anwendbar sind (VfGH 349/1991). Ebenfalls nicht anwendbar sind die mit G Nr 948/1977 eingeführten Koordinierungsmaßnahmen der Förderungen in der Landwirtschaft, da das betroffene Gesetz eine detaillierte Regelung der Materie enthält, die der VfGH als Eingriff in den Kompetenzbereich der autonomen Provinzen wertet. Nicht verfassungskonform ist eine Bindung der autonomen Provinzen bei der Vergabe staatlicher Fördermittel in der Landwirtschaft, die den autonomen Provinzen jeglichen Ermessensspielraum nehmen würde (VfGH 357/1985). Die Annahme förderungswürdiger Projekte im Bereich der Tierzucht ist auch von der Landeskompetenz umfasst, weil die Übertragung dieser Materie an ein staatliches Organ nicht durch das nationale Interesse gerechtfertigt werden kann (VfGH 116/1991); dasselbe gilt für die Festlegung der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen für die Entwicklung und Mechanisierung der Landwirtschaft, da eine Einschränkung der Landeskompetenz allenfalls über ein Staatsgesetz, aber nicht mit Ministerialdekret erfolgen darf (VfGH 204/1991).
- › Die Einrichtung eines Registers zur Weinproduktion und zum Weinhandel auf regionaler Basis durch den Staat ist hingegen verfassungskonform (VfGH 745/1988).
- › Die Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Milchproduktion fällt grundsätzlich unter die Landeskompetenz, der Staat kann jedoch beim Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit eine einheitliche Regelung erlassen (VfGH 340/1987). Die Einrichtung einer zentralen Behörde im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung in Umsetzung einer EG-Richtlinie verletzt die Landeskompetenz (VfGH 126/1996).

- > Der Staat ist zwar für die Verhängung von (strafrechtlichen) Sanktionen für die Verletzung unionsrechtlicher Bestimmungen über den Schutz der geografischen Angaben von Lebensmitteln zuständig, die Kontrolltätigkeit obliegt allerdings den autonomen Provinzen (VfGH Nr 106/2006).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 103/1975: Umsetzung von unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Viehzucht.
- > G Nr 81/1997: Anerkennung des Viehregisters auf Landesebene bei gleichzeitiger Pflicht zur Übertragung der Daten des Landes an eine gesamtstaatliche Datenbank.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Einführung des Landesviehregisters und dringende Maßnahmen in der Landwirtschaft (LG Nr 9/1995 idgF)

- > **Gegenstand:** Einführung des Landesviehregisters beim Landestierärztlichen Dienst; Meldung der Betriebe.

Forstgesetz (LG Nr 21/1996)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung (Schutz von Böden und Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung, insb der Wälder, Bergmähder und Weiden); Auferlegung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung; Umwandlung von Wäldern in andere Nutzungsformen und Erdbewegungen; Verwaltungsstrafen; Behandlung privater und öffentlicher Wälder; Weidenutzung; Schutz des Waldes (ua vor Waldbränden); forstliches Vermehrungsgut; Arbeiten in Regie und Förderung im Berggebiet; Wasserschutzbauten; Förderung der Forst-, Berg- und Almwirtschaft; Beiträge; Landesforstdienst.

Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft (LG Nr 11/1998)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernisse); Arten und Gegenstand der Förderung; Finanzierung; Leistung von Bürgschaften durch das Land; Förderungskriterien; Aufgaben der Landeszahlstelle.

Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 10/1999)

- > **Gegenstand:** Regelung der Herstellung; Verarbeitung; Kontrolle und des öffentlichen Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte.

Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln (LG Nr 1/2001)

- > **Gegenstand:** Regelung der Kennzeichnung der Lebensmittel, die keine genetisch veränderten Organismen enthalten, nicht aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind.

Bestimmungen zur Bonifizierung (LG Nr 5/2009)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung; Festlegung der Bonifizierungsbauten (ua jener von Landesinteresse); Gründung von Bonifizierungskonsortien und Regelung der Mitgliedschaft; Aufgaben; Organe und Finanzierung der Konsortien; Planung und Durchführung der Bonifizierungstätigkeit; Grundzusammenlegung; Erhaltung der Bonifizierungsbauten; Festlegung der verbotenen Eingriffe; Verwaltungsstrafen.

Förderung der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel aus dem heimischen Anbau, der Erziehung zu gesundem Essverhalten und des bewussten Konsums (LG Nr 8/2010)

- > **Gegenstand:** Maßnahmen zur Förderung des Konsums qualitativ hochwertiger und gekennzeichnete landwirtschaftlicher Produkte und Lebensmittel aus biologischem und heimischem Anbau.

Neuordnung des Versuchszentrums Laimburg (DLH Nr 35/2016)

- > **Gegenstand:** Ordnung des Versuchszentrums Laimburg als Forschungs- und Innovationszentrum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Errichtung der Agentur Landesdomäne (DLH Nr 36/2016)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Agentur und Festlegung ihrer Aufgaben, ihres Vermögens, ihrer Organe und ihrer Finanzierung.

Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei (LG 3/2023)

- > **Gegenstand:** Neue Bestimmungen zur Erhaltung/Verbesserung der Südtiroler Gewässer sowie zu Fischereimethoden; Umweltvorgaben.

Bestimmungen im Bereich Pflanzenschutz in der Landwirtschaft (LG 14/2025).

- > **Gegenstand:** Organisation des landesweiten Pflanzenschutzdienstes, Regeln für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlingsausbreitung, Bienenschutz.

b. Trentino

Ordnung der Tiervermehrung und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 16/1984)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen über die Vermehrung von Rindern und anderen Tierarten; Zertifizierungen; Verwaltungsstrafen.

Unterstützung der landwirtschaftlichen Wirtschaft, Ordnung der biologischen Landwirtschaft und der Kennzeichnung der nicht genveränderten Produkte (LG Nr 4/2003)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft der benachteiligten Berggebiete); Empfänger der Förderungen; Förderungsmodalitäten und -kriterien; Pflichten und Sanktionen; besondere Bestimmungen für Jungunternehmen und benachteiligte Gebiete; Unterstützung der Unternehmensführung in assoziierter Form; Eingriffe im Bereich der Tier- und Pflanzenherstellung; Maßnahmen zur Förderung der biologischen Landwirtschaft und der Produktqualität; Kennzeichnung nicht genveränderter Lebensmittel.
Geändert durch LG Nr 16/2021: Bio-Anbau und Förderung der Landwirtschaft, ua neues Fördersystem für Betriebe mit ökologischer Produktion; Regelung von Beiträgen für Investitionen in und die Vermarktung von lokalen Produkten.

Bestimmungen im Bereich der Bonifizierung und Bodenverbesserung, der Grundzusammenlegung und Bewahrung der Einheit des landwirtschaftlichen Unternehmens und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 9/2007)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen; Definition der Bonifizierungstätigkeit; Planungsinstrumente; Ausführung der Arbeiten; Instandhaltung und Aufsicht über die Arbeiten; verwaltungspolizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bonifizierung; Organisation; Organe und Tätigkeiten der Bonifizierungskonsortien; Finanzierung; Meliorierungskonsortien (einschließlich Regelung der Organe und Funktionen); Bodenverbesserung.

Ordnung der Forst- und Berggebiete, Wasserläufe und Schutzgebiete (LG Nr 11/2007)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts der Forst- und Berggebiete sowie Verbesserung der Biodiversität); Planungsmaßnahmen; Eingriffe zur Sicherstellung des Geländes (ua in Bezug auf Wasserbecken und Forstgebiete); Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten; Landesschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete; Ordnung der Naturparks des Landes; Verwendung der Forste; Verwaltungsstrafen.

Bestimmungen für kleine Agrar- und Lebensmittelproduktionen mit lokalem Ursprung (LG Nr 18/2022).

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 21 ASt besteht eine primäre Landeskompetenz im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und

landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr und Bodenverbesserung. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben sowie land- und forstwirtschaftliche Güter übertragen.

Der VfGH hat in mehreren Fällen die Landeskompetenz bestätigt, allen voran bei der Umsetzung der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (siehe etwa VfGH 349/1991 und 126/1996).

Beide autonomen Provinzen haben mehrere Materiengesetze in den zu Art 8 Nr 21 ASt gehörenden Teilbereichen erlassen, ua Gesetze im Bereich der Landwirtschaft – samt Regelung der entsprechenden Fördermaßnahmen – und der Forstwirtschaft, wobei letztere Gesetze insb unterschiedliche Bestimmungen zum Schutz der Forst- und Berggebiete samt Tier- und Pflanzenarten enthalten. Zudem regeln die LG die Kennzeichnung von Lebensmitteln (insb jener, die keine gentechnisch veränderten Organismen beinhalten), die Einführung von Viehregistern, die Bonifizierung sowie die Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Wesentlichen Einfluss auf die Landesgesetzgebung hat die EU-Agrarpolitik.¹³⁸

VII. Umwelt

A. Landschaftsschutz ieS (Art 8 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen und Definition

- › Keine Durchführungsbestimmungen; Definition des Landschaftsbegriffs anhand staatlicher Normen und VfGH-Judikatur.¹³⁹ Die Landschaft ist ein verfassungsrechtlich geschützter Wert (Art 9 Abs 2 Verf; ex multis VfGH 378/2007) und betrifft den visuellen Aspekt der Umwelt (VfGH 367/2007) bzw das Gebiet, das von der Bevölkerung als Ausdruck der Identität wahrgenommen wird, die aufgrund von natürlichen (sog Naturlandschaft) oder menschlichen Wirkens (sog Kulturlandschaft) entstanden ist (Art 131 Abs 1–2 KGK¹⁴⁰). Der Landschaftsschutz besteht in der Identifizierung, Erhaltung sowie etwaigen Wiederherstellung und Aufwertung der kulturellen, historischen, morphologischen oder ästhetischen Charakteristika der Landschaft (Art 131 Abs 4–5 KGK; VfGH 367/2007).¹⁴¹

» VfGH-Judikatur

- › Einschränkung gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz zur Festlegung von einheitlichen Leistungsstandards im Bereich der bürgerlichen und sozialen Rechte) hinsichtlich der Genehmigung für geringfügige Eingriffe und dementsprechende Anwendung von Art 6 Abs 2 DPR Nr 139/2010 (gemäß Art 146 Abs 9 KGK) auf die autonomen Provinzen (VfGH 207/2012, 189/2016). Hingegen Bestätigung der primären Kompetenz durch Nichtanwendung von Art 117 Abs 2 lit s Verf (staatliche Umweltkompetenz) auf die autonomen Provinzen im Landschaftsschutz (VfGH 226/2009). Bestätigung erfolgt auch in Bezug auf die Standortbestimmung von Anlagen erneuerbarer Energien, wobei jedoch aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit eine Abstimmung mit den Belangen, die der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Umweltschutzes und der geteilten Zuständigkeit im Bereich der Energie zugrunde liegen, erforderlich ist (VfGH 275/2011, 275/2012).

Der Schutz der Fauna ist nicht per se im Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen (VfGH 151/2011).¹⁴² Beachtung staatlicher Mindestschutzstandards in den Bereichen Jagd (VfGH 536/2002, 278/2012)¹⁴³ und Tierschutzparke (VfGH 135/2005).¹⁴⁴

¹³⁸ Vgl Auckenthaler, Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie (2017) 433 ff.

¹³⁹ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 222 ff.

¹⁴⁰ Kulturgüterkodex.

¹⁴¹ Siehe Art 8 Nr 18 ASt bezüglich Verkehrseinschränkungen und -verbote iVm Art 19 Abs 11 und 12 DPR Nr 381/1974.

¹⁴² Siehe Art 8 Nr 16 ASt.

¹⁴³ Siehe Art 8 Nr 15 ASt.

¹⁴⁴ Siehe Art 8 Nr 16 ASt.

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 42/2004 (KGK) findet auf die autonomen Provinzen nur Anwendung, wenn die Normen Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen sind (Art 8 KGK; VfGH 226/2009). Dies trifft zu auf: die ex lege unter Schutz gestellten Gebiete (Art 142 KGK; VfGH 201/2018, 226/2009), die landschaftsrechtliche Genehmigung (Art 146 KGK), Eingriffe, die von einer Genehmigung ausgenommen sind (Art 149 KGK) (VfGH 201/2018). Aufgrund der Qualifizierung der landschaftsrechtlichen Genehmigung als „notwendiges Institut für den einheitlichen Umweltschutz“ (VfGH 238/2013 in Bezug auf Aosta) könnte auch die Regelung der entsprechenden verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen als Ausdruck von Art 117 Abs 2 lit I, m und s Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz in den Bereichen Zivilrechtsordnung, Festlegung von einheitlichen Standards im Bereich bürgerlich-sozialer Rechte und Umweltschutz) von den autonomen Provinzen zu beachten sein (Art 167 und 181 KGK; VfGH 238/2013 für Aosta, 186/2016 für Sardinien; siehe Anfechtung seitens der Regierung des Südtiroler LG Nr 9/2018 idF von 17/2019).¹⁴⁵ Es könnten noch weitere Bestimmungen als grundlegende wirtschaftlich-soziale Normen angesehen werden, etwa hinsichtlich der Ausarbeitung des Landschaftsplans Art 135 und 143 KGK (vgl VfGH 151/1986; vgl in Bezug auf Sardinien VfGH 178/2018, 308/2013).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Raum und Landschaft (LG Nr 9/2018)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Landschaftsschutz (Schutzkategorien, Förderungen), Festlegung der Landschaftsplanungsinstrumente (Ausarbeitungsverfahren), landschaftsrechtliche Genehmigung (Zuständigkeiten, Verfahren), Sanktionen bei Nichtbeachtung der landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen. Geändert durch LG Nr 9/2023, insb hinsichtlich der nachträglichen landschaftsrechtlichen Genehmigungen.

Naturschutzgesetz (LG Nr 6/2010)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Artenschutz wildlebender Tiere bzw wildwachsender Pflanzen, Schutz von Lebensräumen (stehende Gewässer, Nass- und Feuchtfächen und Trockenstandorte, Ufervegetationen und Auwald, Vegetationsdecken), Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete, Schutz von Mineralien und Fossilien, Fördermaßnahmen zum Naturschutz.¹⁴⁶

b. Trentino

Raumordnungsgesetz (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Schutz (Regelung der Eingriffe, die einer landschaftsrechtlichen Genehmigung bedürfen, des Verfahrens, der Zuständigkeiten und der Sanktionen, die durch Art 137 und 138 LG Nr 1/2008 ergänzt werden) und zur Aufwertung der Landschaft; Beratungs- und Beobachtungsorgane.

Naturschutzgesetz (LG Nr 11/2007)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen bezüglich: Schutz und Aufwertung der Berggebiete; Tier- Pflanzen-, Pilz-, Trüffelschutz; Naturschutzgebiete und Naturparks im Landesinteresse; Bestimmungen zu Natura-2000-Gebieten; Schutz des Waldes; Verwaltungs-, Koordinierungs- und Kontrollinstrumente; Förderbeiträge für Naturschutz.

3. Ergebnis

Der Handlungsspielraum der autonomen Provinzen hat bereits Einschränkungen aufgrund von Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz zur Festlegung von Mindestschutzstandards im Bereich der bürgerlich-sozialen Rechte gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf im Bereich der Verfahrensregeln erfahren und läuft zudem Gefahr, weitere Einschränkungen zu erfahren.

¹⁴⁵ Maier, Berührungspunkte zwischen Raumordnung und Landschaftsschutz, in: Ebner/Maier/Pircher (Hg), Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes (2007) 33 (34 f).

¹⁴⁶ Siehe auch Art 8 Nr 16, Art 9 Nr 9 und Art 8 Nr 15 ASt.

Weiters müssen die grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen des KGK beachtet werden, welche potenziell alle mit dem Institut der landschaftsschutzrechtlichen Ermächtigung zusammenhängenden Aspekte betreffen können. Beide autonomen Provinzen regeln die allgemeinen Aspekte des Landschaftsschutzes zusammen mit der Raumordnung, spezifische Regelungen bezüglich des Naturschutzes finden sich hingegen in separaten Gesetzen.

B. Landschaftsschutz iWS: umweltrelevante Regelungen der autonomen Provinzen

1. Definition und Umfang

» VfGH-Judikatur

- > Die Länder haben keine allgemeine (statutarische) Umweltschutzkompetenz, sondern diese liegt gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf beim Staat. In seiner Aufgabe der Erhaltung (VfGH 315/2009) des verfassungsrechtlich geschützten Werts (Art 9 Abs 2 Verf) und in Ausübung der als Querschnittsmaterie qualifizierten Kompetenz (ex multis VfGH 407/2002, 378/2007, 198/2018) legt der Staat Mindestschutzstandards fest, die verschiedene regionale Kompetenzbereiche einschränken können (ex multis VfGH 407/2002, 536/2002, 198/2018).¹⁴⁷
- > Mit Inkrafttreten von VfG 2026 werden die autonomen Provinzen eine ausschließliche Zuständigkeit im Sachbereich "Schutz der Umwelt und des Ökosystems im Interessenbereich der Provinz, einschließlich der Regelung des Wildtiermanagements" (Art 8 Nr 29-bis ASt) erhalten. Sie werden folglich neben den Zuständigkeiten hinsichtlich Materien, die umweltrelevante Aspekte betreffen, wie Landschaftsschutz, Jagd und Fischerei, Pflanzen- und Tierschutzparks¹⁴⁸ (VfGH 104/2008, 62/2008) auch über eine ausdrückliche Zuständigkeit im Bereich Umweltschutz verfügen. Auch ist durch VfG Nr 1/2022 die Aufgabe des Schutzes der Umwelt, der Biodiversität und der Ökosysteme auch im Interesse künftiger Generationen ausdrücklich der Republik und damit auch den autonomen Provinzen als deren Bausteine zugeordnet (Art 9 Abs 2 Verf). Konnten die autonomen Provinzen bisher in Ausübung der entsprechenden Kompetenzen durchaus umweltschutzrelevante Regelungen – va hinsichtlich der Nutzung (VfGH 315/2009) – erlassen (VfGH 62/2005, 380/2007, 12/2007, 247/2006), jedoch stets unter Beachtung der staatlichen Mindeststandards gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf, die auch in Ausübung der primären Kompetenzen zu beachten sind (Mindestschutzstandards für Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Abfall: siehe VfGH 315/2009; für Abfall außerdem VfGH 62/2008, 269/2014; für Eingriffe in andere Bereiche wie Jagd, Tierparks, Bergbau oder Zivilschutz siehe die entsprechenden Kompetenztatbestände), sind sie nun ausdrücklich für Regelungen im Umweltbereich zuständig, wobei die staatliche Kompetenz nach wie vor im Wege der Schranken Einfluss nehmen wird. Genauso ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor die umweltrelevanten Bereiche auch durch Unionsrecht bedingt sind, was sich wiederum oft in staatlichen Mindestschutzstandards widerspiegelt (VfGH 62/2008, 198/2018, 93/2019).
- > In den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Luftreinhaltung sowie Gewässer- und Bodenschutz, die generell eindeutig der staatlichen Kompetenz zugeordnet sind (VfGH 62/2008, 378/2007), kommen va die Kompetenztatbestände Landschaftsschutz, Raumordnung sowie Hygiene und Gesundheitswesen zum Tragen (VfGH 62/2008, 315/2009, 350/2010, 312/2003). Hinsichtlich des Bereichs der Lärmbelästigung liegt die Grundlage in Art 101, 102 und 104 DPR Nr 616/1977 iVm DPR Nr 526/1987 (VfGH 517/1991). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann für die mittels DPR Nr 381/1974 übertragenen Bereiche (bspw Raumordnung) mit Landesgesetz geregelt werden (Art 19-bis DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 463/1999).

¹⁴⁷ Zur Vertiefung siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 302 ff.

¹⁴⁸ Für Näheres siehe die betreffenden Kompetenztatbestände.

- › Staatliche Eingriffe im institutionellen Bereich: Verpflichtung zur Einrichtung einer Landesagentur für Umweltbelange, die der Weisungs- und Koordinierungsbefugnis der Nationalen Agentur für Umweltschutz (ISPRA) hinsichtlich technischer Aspekte (zB Daten- und Informationsverarbeitung der Umweltsituation) unterliegt, unbeschadet der Landeszuständigkeit gemäß Art 8 Nr 1 ASt (VfGH 356/1994, 254/1996, 212/2017). Qualifizierung der einschlägigen Normen als grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen, die auf die Errichtung eines national strukturierten Umweltschutzsystems ausgerichtet sind (VfGH 356/1994, 254/1996, 212/2017).

» Relevante Staatsgesetze

- › GvD Nr 152/2006 (Umweltkodex): Ausdruck der staatlichen Umweltkompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf, anwendbar auf die autonomen Provinzen unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen (VfGH 198/2018, 93/2019). Der VfGH bestätigt, dass die dort geregelten Materien eindeutig in den Kompetenzbereich des Staates fallen (für Abfall siehe VfGH 62/2008, 378/2007; für Strategische Umweltprüfung (SUP) und UVP siehe VfGH 198/2018, 93/2019). Zudem sind einige Bestimmungen zur UVP als grundlegende wirtschaftlich-soziale Reformen zu qualifizieren sowie aufgrund der Unionsrechtsschranke gemäß Art 117 Abs 1 Verf zu beachten (VfGH 198/2018, 93/2019).¹⁴⁹ In Bezug auf UVP, SUP und Integrierte Umweltermächtigung (IUE) enthält der Umweltkodex eine sehr begrenzte Delegation von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, insb in Art 7 Abs 9 und 7-bis Abs 8 (VfGH 198/2018).
Geändert durch GD Nr 153/2024 (umgewandelt in das Gesetz 191/2024): Dringende Maßnahmen im Bereich Umweltschutz: Vereinfachung und Beschleunigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen; Priorisierung strategischer Projekte im Rahmen nationaler Energie- und Klimaziele (insbesondere im Hinblick auf den Nationalen Aufbau- und Resilienzplan); Maßnahmen in den Bereichen Abfallwirtschaft und Bodenschutz.
- › G Nr 394/1991 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete):¹⁵⁰ Ausweisung von Parks von nationaler bzw überregionaler Bedeutung ist Aufgabe des Staates, bedarf aber des Einvernehmens mit dem Land (VfGH 366/1992).
- › G Nr 36/2001 (Rahmengesetz zum Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Emissionsquellen): Festlegung der Grundsätze; die Erstellung des Fachplans der Telekommunikationsinfrastrukturen bedarf des Einvernehmens mit dem entsprechenden Ministerium (VfGH 312/2003)
- › G Nr 447/1995 (Rahmengesetz zur Lärmbelästigung): Festlegung der Lärmlimits seitens des nationalen Gesundheitsdiensts (bestätigt mit VfGH 517/1991).
- › G Nr 349/1986 (Einrichtung des Umweltministeriums).
- › GD Nr 496/1993 (Einrichtung der Nationalen Agentur für Umweltschutz (ANPA): verpflichtet zur Einrichtung regionaler Agenturen (siehe oben VfGH 356/1994, 254/1996).
- › G Nr 132/2016 (Einrichtung des Nationalen Netzwerksystems für Umweltschutz und Regelung der ISPRA) (siehe VfGH 212/2017).
- › GvD Nr 155/2010 (Umsetzung der RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft).

¹⁴⁹ Art 7-bis Umweltkodex (Zuständigkeiten im Bereich der UVP); Art 19 Umweltkodex (Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht – in einigen Aspekten unmittelbare Übernahme der Richtlinie 2014/52/EU, daher gemäß Art 117 Abs 1 Verf und gleichzeitig als grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reformen zu beachten); Art 27 Umweltkodex; Art 14 Abs 4 G Nr 241/1990 idF Art 24 GvD Nr 104/2017 (Dienststellenkonferenz für UVP-pflichtige Projekte iSv Art 27-bis Umweltkodex).

¹⁵⁰ Siehe dazu Art 8 Nr 16 ASt.

- > G Nr 82/2025 (Strafrechtlicher Tierschutz).
- > **Gegenstand:** Reform des StGB, die Tiere rechtlich nicht mehr als Sachen betrachtet werden, sondern als fühlende Wesen mit eigenen Rechten; Erhöhung der Strafen für die Tötung, Misshandlung und Aussetzung von Tieren sowie anderen Formen der Gewalt.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Errichtung der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (LG Nr 26/1995), basierend auf GD Nr 496/1993¹⁵¹

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zu Organisation und Aufgaben.

Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz (LG Nr 4/2006)

- > **Gegenstand:** Klassifizierung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen; Zuständigkeiten von Land und Gemeinden in der Abfallbewirtschaftung; Abfallbewirtschaftungsplan des Landes; Pflichten für unterschiedlich qualifizierte Subjekte im Umgang mit Abfall; Genehmigungs- und Ermächtigungsverfahren für Abfallanlagen; Finanzbestimmungen; Bestimmungen zur Verpackungsbewirtschaftung; Maßnahmen zum Bodenschutz, Sanierung und Wiederherstellung; Aufsichtsbestimmungen; Verwaltungsstrafen; entsprechende Verweise auf den staatlichen Umweltkodex und auf unionsrechtliche Bestimmungen.

Bestimmungen zur Luftreinhaltung (LG Nr 8/2000)

- > **Gegenstand:** Bedingungen für den Betrieb und die Ermächtigung von Anlagen, die Luftverschmutzung verursachen, Verbrennungsanlagen, bezüglich Immissionen: Luftqualitätsplan, Kontrolle und Erhaltung der Luftqualität, Mautgebühr bei starkem Verkehrsaufkommen im Bereich der Landeszuständigkeit, Aufsicht und Verwaltungsstrafen; Sonderbestimmungen bezüglich: Lackierarbeiten, Verbrennung von Biomaterial, Staubemissionen, geruchsintensive Stoffe, chemische Reinigung, händisch beschickte Feuerungsanlagen.

Bestimmungen zur Lärmbelästigung (LG Nr 20/2012)

- > **Gegenstand:** Verweis auf staatliches Rahmengesetz Nr 447/1995; verschiedene Zuständigkeiten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz im Bereich Lärmschutz; Bestimmungen betreffend Lärmschutztechniker; entsprechende Begriffsbestimmungen; Richtlinien für Lärmmessungen; Gemeindepläne für akustische Klassifizierung und deren Verhältnis zu Raumordnungsplänen; lärmspezifische Bestimmungen in Bezug auf Straßen, Eisenbahnen, Flugplätze, lärmverursachende Anlagen, besonderes laute Arbeiten, Veranstaltungen; Festlegung der Immissionsgrenzwerte und Anwendungsbereich; Maßnahmen zur akustischen Sanierung; Aufsicht und Sanktionen.

Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes (LG Nr 15/1997)

- > **Gegenstand:** Einschränkung des Verkehrs von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in Naturparks, Biotopen und landschaftlichen Gebietsplänen; Verbot von Heliskiing.

Bestimmungen über die Gewässer – Gewässerschutzplan (LG Nr 8/2002).¹⁵²

Bestimmungen zu Bodenschutz, Lawinen- und Wildbachverbauungen (LG Nr 35/1975).

Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte (LG Nr 17/2017)

- > **Gegenstand:** Verweis auf EU-Richtlinie und Umweltkodex; Bestimmungen zu SUP, UVP und IUE (Verfahren, Zuständigkeiten, Institutionen, Arbeitsgruppen); Sammelgenehmigungsverfahren; Beschwerden, Aufsicht.

¹⁵¹ Siehe oben.

¹⁵² Siehe dazu Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 Ast).

Einrichtung von Weideschutzgebieten (LG 10/2023)

- > **Gegenstand:** Regelung von Gebieten mit besonderem Schutz vor Wolfs- und anderen Raubtierrissen; Maßnahmen zur Entnahme von Wölfen samt Verfahrensregelung; Durchführungsverordnung: DLH 25/2023.

b. Trentino

Einheitstext zu umweltschutzrelevanten Regelungen, genehmigt mit DLH Nr 1-41/Legis. 1987 (gemäß Art 1 LG Nr 22/1988)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zu Luftverschmutzung, Gewässerschutz (Abwasser), Abfallbewirtschaftung, Bodenschutz (Ermächtigung und Errichtung von Anlagen, Gewässersanierungsplan, Müllentsorgungsplan, Abfallverwertung, Organisations- und Verfahrensbestimmungen, Zuständigkeiten; Verweise auf Koordinierung mit staatlichen Bestimmungen, Umweltkodex; entsprechende Sanktionen und Kontrollbestimmungen. Geändert durch LG Nr 13/2021, ua Verbot von Steigenlassen von Ballonen oÄ.

Einrichtung der Landesumweltagentur (LG Nr 11/1995)

- > **Gegenstand:** Organisation und Aufgaben.

Bestimmungen zu UVP (LG Nr 19/2013)

- > **Gegenstand:** UVP-Verfahren, Sanktionen und Monitoring; Bestimmungen zum Klimaschutz.

Wiederherstellung und Aufwertung von Gebieten von besonderem ökologischen Interesse (LG Nr 32/1990).

Energieeinsparung und Lichtverschmutzung (LG Nr 16/2007)

- > **Gegenstand:** Zuständigkeiten von Land und Gemeinden, Landesplan zur Vermeidung und Verringerung von Lichtverschmutzung, Sanktionen.

Mülltrennung (LG Nr 5/1998).

Standortbestimmung von Rundfunkanlagen (LG Nr 9/1997).¹⁵³

Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen (LG Nr 5/1996).

Lärmbelästigung (LG Nr 6/1991).

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Schutz der alpinen Bewirtschaftungssysteme (LG Nr 9/2018)

- > **Gegenstand:** Umsetzung Art 16 RL 92/43/EWG.
Geändert durch LG Nr 2/2024 in Bezug auf das Management von Großraubtieren (Wolf und Braunbär), jährliche Obergrenze für Entnahmen (Abschüsse).

Schutz von Biotopen von bedeutendem ökologischem, kulturellem und wissenschaftlichem Interesse (LG Nr 14/1986).

Schutz und Förderung der Bienenzucht (LG Nr 2/2008).

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen haben bis zum Inkrafttreten des VfG 2026 keine allgemeine Kompetenz zum Schutz der Umwelt, der Ökosysteme und der Biodiversität und im Wildtiermanagement, jedoch verfügen sie über Kompetenztatbestände, anhand derer sie auch in diesen Bereichen tätig werden können. Allerdings haben sie hier die seitens des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf festgelegten Mindestschutzstandards zu beachten.

¹⁵³ Siehe Art 8 Nr 4 und 5 ASt.

Weiters zu berücksichtigen ist das Unionsrecht, das den Bereich erheblich determiniert und dessen Umsetzung teils in den staatlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit könnte sich daraus ein Vorteil ergeben, da die inhaltlichen Unterschiede geringer ausfallen dürften. Im vorgegebenen Rahmen nehmen die autonomen Provinzen die Möglichkeit umweltrelevante Regelungen zu erlassen wahr – Südtirol anhand einzelner separaten Gesetze, das Trentino hingegen durch die Zusammenfassung der Bestimmungen in einem Einheitstext, der durch sektorale Gesetze ergänzt wird.

C. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche (Art 8 Nr 14 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DPR Nr 115/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals im Eigentum der Region befindlichen Bergwerke, Mineral- und Thermalwässer mit dazugehörigem Vermögen, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche übertragen (Art 4 Abs 1 idgF).
- Mit DPR Nr 1017/1978 idgF wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben in der gegenständlichen Materie übertragen (Art 1 Abs 1). Dazu zählen auch die entsprechenden Polizeiaufgaben, die Hygiene- und Arbeitssicherheitsaufgaben gemäß DPR Nr 128/1959 und jene, die schon mit DPR Nr 547/1955 und DPR Nr 302/1956 auf die Gruben- und Bergbaupolizei übertragen wurden (Art 9).

» VfGH-Judikatur

- Der VfGH hat präzisiert, dass die staatlichen Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Gesellschaften in den Sachgebieten gemäß Art 8 Nr 14 ASt von der mit DPR Nr 115/1973 verfügten Eigentumsübertragung an die autonomen Provinzen ausgeschlossen sind, da diese von den tatsächlich übertragenen öffentlichen Gütern und den Verwaltungsaufgaben zu unterscheiden sind (VfGH 532/1988).
- Die staatlichen (Detail-)Bestimmungen im Bereich des Bergbaus finden in Anbetracht des vorrangigen nationalen Interesses auch auf die autonomen Provinzen Anwendung; der VfGH hat gleichzeitig die Rolle des Einvernehmens für Vereinbarungen zwischen Staat und autonomen Provinzen hervorgehoben (VfGH 663/1988).
- Bestätigt wurde die Landeskompentenz hinsichtlich der Übertragung der Prüfung der Eignung der Mineralwässer an die Landesagentur für Umwelt und den Gesundheitsbetrieb, da der Landesgesetzgeber dadurch nicht den staatlich festgelegten Vorgaben über die Eigenschaften des Wassers derogiert hat, die Grundzüge der Rechtsordnung darstellen (VfGH 73/2008).
- Die staatlichen Bestimmungen über die Nutzung der geothermischen Energie sind angesichts der Bedeutung, die dem Umweltschutz in diesem Zusammenhang zukommt, als wirtschaftlich-soziale Reform einzustufen. Die autonomen Provinzen sind aber für die wirtschaftliche Nutzung der Ressourcen zuständig, weil diesbezüglich nicht die ausschließlich staatliche Umweltschutzkompetenz (Art 117 Abs 2 lit s Verf), sondern die Landeskompentenz zur Anwendung kommt (VfGH 112/2011). Die Landeskompentenz gemäß Art 8 Nr 14 ASt wird durch die staatliche Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich beschränkt (VfGH 145/2013).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 1 DPR Nr 2/1972: Übertragung der Befugnisse im Bereich der Zulassungen für die Erforschung und Nutzung von Mineralwasserquellen (Abs 2 lit a), die Herstellung und Nutzung von Mineralwässern (Abs 2 lit b), die Öffnung und den Betrieb von Thermal- und Wassertherapieanstalten (Abs 2 lit c), die Aufsicht über die Nutzung von Mineralwässern und den Betrieb von Thermal- und Wassertherapieanstalten (Abs 2 lit d), die Aufsicht über die Nutzung von Steinbrüchen und Gruben sowie Torfstichen (Art 2 lit e), die Konsortien für die Führung von Steinbrüchen und Gruben sowie Torfstichen (Abs 2 lit f) und die Sammlung von statistischen Daten über die genannten Verwendungen (Abs 2 lit g); Hygienebestimmungen und Gesundheitskontrollen über Mineral- und Thermalgewässer (Abs 2 lit i).
- > DPR Nr 616/1977 idgF: Definition der Materie „Mineral- und Thermalwässer“ als „die Erforschung und Nutzung von Mineral- und Thermalwässern und die Überwachung der diesbezüglichen Tätigkeiten, einschließlich des Ausspruchs der Verwirkung des Konzessionsnehmers, unbeschadet der Bestimmungen des Art 30 lit u für die Anerkennung der Gewässer“ (Art 61) sowie der Materie „Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche“ als „sämtliche Tätigkeiten, die die Steingruben gemäß Art 2 Abs 3 sowie gemäß des 3. Titels KglD Nr 1443/1927 betreffen“ (Art 62 Abs 1).
- > G Nr 221/1990 idgF (Bestimmungen zur Umsetzung der Bergbaupolitik).
- > G Nr 59/1997 idgF: Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Nutzung der Mineral- und Thermalwässer sowie der Aktienbeteiligungen, der Tätigkeiten der Güter, des Personals, des Vermögens, der Marken und Zuständigkeiten der Thermalbetriebe, die in der aufgelösten Autonomen Körperschaft für die Führung von Thermalbetrieben (EAGAT) zusammengefasst waren (Art 22 Abs 1).
- > GvD 176/2011 idgF (Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern): ua Festlegung der Eigenschaften der Mineralwässer.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche (LG Nr 7/2003)

- > **Gegenstand:** Regelung des Abbaus in Steinbrüchen, Gruben und Torfstichen; Abbaugesuche und -genehmigungen; Sicherheitsleistungen; Verpflichtungen der Betreiber; Abbauggebühr; Strafen; Aufsicht; Koordinierung mit Planungsinstrumenten.

b. Trentino

Ordnung der Steinbruchstätigkeit (LG Nr 7/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeiten der Suche, des Abbaus und der Verarbeitung von Steinbruchmaterialien; Arbeitsschutz; Planungsinstrumente; Genehmigungsverfahren; Aufsicht; Strafen; Konzessionsgebühren.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 14 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die entsprechenden, vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben und Güter übertragen.

Der VfGH hat präzisiert, dass die Landeskompentenz durch die ausschließlich staatliche Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich beschränkt wird (VfGH 112/2011 und 145/2013).

Beide autonomen Provinzen haben LG erlassen, die den Abbau in Steinbrüchen, Gruben und Torfstichen sowie die entsprechenden Genehmigungsverfahren regeln.

Trotz der großen Gemeinsamkeiten zwischen den beiden LG ist anzumerken, dass das Trentiner LG in einigen Aspekten – in erster Linie hinsichtlich der landesweiten Planungsinstrumente – detailliertere Bestimmungen als das Südtiroler LG enthält.

D. Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei übertragen (Art 1 Abs 1). Der „Schutzstandard der Fauna“ wird durch LG geregelt, das auch „den Jagdkalender und die jagdbaren Wildarten“ in Übereinstimmung mit den völker- und unionsrechtlichen Schutzniveaus festlegt (Art 1 Abs 2). Im Landesgebiet ist die Wahl für eine der von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Jagdformen nicht erforderlich (Art 1 Abs 3). Mit LG kann nach Einholung des Gutachtens der Wildbeobachtungsstelle die Entnahme des Schalenwilds auch außerhalb der staatsgesetzlich festgelegten Zeiten bestimmt werden (Art 1 Abs 4). Ebenso ist das Land für die Regelung der Jagdtätigkeit innerhalb der vom Land eingerichteten Naturparks zuständig (Art 1 Abs 5). Weiters kann der LH „im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz nach Einholen der Stellungnahme der staatlichen Umweltbehörde ISPRA und nach Anhören des Ministers für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung für bestimmte Zeiträume Änderungen an der Liste der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen jagdbaren Tierarten verfügen“, unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene die Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustands als günstig ausfällt (Art 1 Abs 6).

In seiner Maßnahme muss der LH gemäß Art 1 Abs 7 bestätigen, dass die besagte Voraussetzung erfüllt ist, und detaillierte Vorgaben zur Anzahl der freigegebenen Stücke, den Zeiträumen, Tageszeiten, Gebieten und Modalitäten der Entnahme sowie zu den Überwachungsmodalitäten geben. Sofern die positive Stellungnahme des ISPRA vorliegt, gilt das Einvernehmen auch dann als gegeben, falls das Umweltministerium nicht binnen dreißig Tagen Stellung bezieht (Art 1 Abs 8). Falls sich die Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes infolge der Maßnahme des LH als ungünstig erweist, widerruft dieser gemäß Art 1 Abs 9 die Maßnahme; bei Untätigkeit besteht eine entsprechende Ersatzbefugnis des Umweltministers.

» VfGH-Judikatur

- › Die Festlegung der Jagdzeiten fällt laut VfGH in den Anwendungsbereich der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) und ist damit der Landeskompentenz entzogen (VfGH 536/2002).

Die in Art 1 Abs 2 DPR Nr 279/1974 idF Art 5 GvD Nr 267/1992 enthaltene Bestimmung, wonach sich die autonomen Provinzen bei der Festlegung der jagdbaren Wildarten und der Jagdzeiten an die völker- und unionsrechtlichen Schutzstandards halten müssen, bedeutet nicht, dass die entsprechenden Regelungen des staatlichen Rahmengesetzes die autonomen Provinzen nicht binden (VfGH 227/2003).

Auch in einem weiteren Urteil wurden Landesbestimmungen, die bei der Festlegung der jagdbaren Wildarten und der Jagdzeiten das staatliche Schutzniveau unterschritten, für verfassungswidrig erklärt (VfGH 278/2012).

- › Die autonomen Provinzen sind nicht dazu befugt, Bestimmungen zu erlassen, die ausschließlich auf den Schutz der Fauna abzielen, da die Materie dem staatlichen Gesetzgeber gemäß Art 117 Art 2 lit s Verf vorbehalten ist (VfGH 151/2011). Verfassungswidrig war auch eine Bestimmung, nach der der zuständige Landesrat bei Beachtung eines besonderen, landesgesetzlich geregelten Verfahrens eine Reduzierung der Wildbestände vorschreiben (VfGH 387/2008) oder den Abschuss bestimmter Wildarten (VfGH 151/2011) erlauben konnte.

- > Überschneidet sich die primäre Landeskompetenz im Bereich der Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt) mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf), kommt dieser der Vorrang zu und die autonomen Provinzen dürfen die staatlichen Umweltschutzstandards nicht unterschreiten (VfGH 278/2012).
- > Landesgesetzliche Bestimmungen über die Ermächtigung zur Entnahme von Bären und Wölfen unter besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (ua Gutachtens der staatlichen Umweltbehörde ISPRA) sind verfassungskonform (VfGH 215/2019).

» Relevante Staatsgesetze

DPR Nr 616/1977:

- > **Definition der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Jagd:** „Ausübung der Jagd, Schutz der Fauna einschließlich der Regulierung von Produktionsbetrieben; Schutzgebiete, Jagdreservate und Wiederbesiedlungsreservate; Ausstellung von Jagdscheinen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Organe für die Ausstellung von Waffenscheinen; Jagdpolizei und Polizeitätigkeit zum Schutz des Viehbestands“ (Art 99 Abs 1).
Den Regionen übertragen wurden auch „die Regulierung der Tätigkeit und Organisation der Jäger, die Führung von Registern der Jagdscheininhaber, ihre Ausbildung und technische Vorbereitung, die Organisation von Wettkämpfen, Ausstellungen, Shows, Wettbewerben und anderen öffentlichen Veranstaltungen“ (Art 99 Abs 2) sowie jene, die die „Vogelfänger und Konzessionäre von Schutzgebieten und Wildreservaten“ (Art 99 Abs 3) betreffen.
Die Regionen sind zudem mit der „Förderung der Entwicklung der Wildproduktion, der jagdlichen Forschung und Versuchstätigkeit, der Verbesserung des Wildbestands und der Bekämpfung der illegalen Jagd“ (Art 99 Abs 4) beauftragt.
- > **Definition der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Fischerei (in Binnengewässern):** „Schutz und Erhaltung der Fischbestände, zivile Nutzung, Fischerei, Lizenzvergabe, Fischzucht und Fischbesatz, Studien und Werbung, Konsortien zum Schutz und zur Aufwertung der Fischerei“ (Art 100 Abs 1). Die Regionen sind zudem für die „Förderung und Forschung und Versuchstätigkeit“ im gegenständlichen Bereich zuständig (Art 100 Abs 2) und stellen Fischereikonzessionen für Demanialgewässer nach Einholung des Gutachtens des zuständigen staatlichen Organs aus (Art 100 Abs 3). Schließlich sind die „ausschließlichen staatlichen Fischereirechte der Landesverwaltung übertragen“ (Art 100 Abs 4).
- > G Nr 157/1992 idgF (Rahmengesetz über die Jagd).
- > GD Nr 203/2005 idgF: Ermächtigung der autonomen Provinzen, die Jagd auch außerhalb der im staatlichen Rahmengesetz vorgeschriebenen Zeiträume und Uhrzeiten zu regeln (Art 11-quaterdecies Abs 5).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Fischerei (LG Nr 28/1978)

- > **Gegenstand:** Regelung des Fischereirechts; Vergabe des Fischereirechts; Fischwasser; Ausübung der Fischerei; Fischerschein; Fischereiordnung; Schonstrecken; Maßnahmen zum Schutz der Fische; Aufsicht; Strafen.

Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung (LG Nr 14/1987)

- > **Gegenstand:** Regelung der Jagdausübung und deren Überwachung; Definitionen; Hege; jagdbare Tiere und Jagdzeiten; Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebiete; Jagdreviere; Wildschutzgebiete; Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes; Schongebiete; Jagdausübung; Jägerprüfung; Jagdwaffen und Fanggeräte; Wildhaltung und Wildhandel; Verwaltung der Jagdreviere; Jagdbehörden; Wild- und Jagdschaden; Strafen.

b. Trentino

Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei in der Provinz Trient (LG Nr 60/1978)

- > **Gegenstand:** Regelung des Fischereirechts; Vergabe von Konzessionen; Fischzucht; Einrichtung des Landesfischereibeirats; Ausübung der Fischerei; Fischereilizenz; Aufsicht; Strafen.

Bestimmungen zum Schutz der Wildtierarten und zur Ausübung der Jagd (LG Nr 24/1991)

- > **Gegenstand:** Schutz der Wildfauna und Regelung der Jagd; Jagdplan; Zuständigkeiten der Landesregierung; Schutzgebiete; Ausübung der Jagd in den Schutzgebieten; Voraussetzungen zur Ausübung der Jagd; Mittel zur Jagd; Entnahmemaßnahmen; jagdbare Wildarten und Jagdzeiten; Kontrolltätigkeit; Jagdlizenzen; Prüfungen; Aufgaben der Jagdaufsicht; Verwaltungsstrafen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 15 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Jagd und Fischerei. Mit DFB wurden ihnen die entsprechenden, vormals staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Der LH kann insbesondere gemäß DPR Nr 279/1974 idgF im Einvernehmen mit dem Umweltministerium und der staatlichen Umweltbehörde ISPRA für bestimmte Zeiträume Änderungen an der Liste der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen jagdbaren Tierarten verfügen.

Seit der Verfassungsreform 2001 haben sich mehrere Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) ergeben, wobei der VfGH präzisiert hat, dass bei etwaigen Konflikten der staatlichen Kompetenz der Vorrang zukommt und die autonomen Provinzen staatliche Umweltschutzstandards nicht unterschreiten dürfen (VfGH 278/2012).

Beide autonomen Provinzen haben Materiengesetze sowohl zur Jagd als auch zur Fischerei erlassen, die ua die Voraussetzungen für die Ausübung der beiden Tätigkeiten, den Schutz der Fauna sowie die Aufsichtstätigkeit regeln.

E. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks (Art 8 Nr 16 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben in den Bereichen Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks übertragen (Art 1 Abs 1).
- > Hinsichtlich des Nationalparks Stilfserjoch sieht das DPR Nr 279/1974 vor, dass die beiden autonomen Provinzen die Verwaltungsaufgaben für den zu ihrem Landesgebiet gehörenden Teil des Nationalparks selbst wahrnehmen, wobei eine einheitliche Gestaltung und Bezeichnung beibehalten wird (Art 3 Abs 1 idgF). Die einheitliche Gestaltung wird durch die Errichtung eines eigens dafür vorgesehenen Koordinierungs- und Lenkungsbeirats gewährleistet, der aus Vertretern der beiden autonomen Provinzen, der Region Lombardei, des Umweltministeriums, der Gemeinden und der Umweltorganisationen besteht (Art 3 Abs 2 idgF). Die beiden autonomen Provinzen legen eigene Pläne und Verordnungen über den Nationalpark fest (Art 3 Abs 4 idgF), wofür allerdings vorab ein positives Gutachten des Umweltministeriums einzuholen ist (Art 3 Abs 4 idgF). Die Finanzierung des Nationalparks wird von den autonomen Provinzen übernommen (Art 3 Abs 7 idgF).

» VfGH-Judikatur

- > Die autonomen Provinzen sind nicht dazu befugt, Militärübungen und Einrichtungen von Militärinfrastrukturen in Naturparks zu verbieten (VfGH 167/1987, 191/1987). Das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete ist auch auf die autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 366/1992), allerdings sind die im III. Titel des G Nr 394/1991 enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich der Grundsätze über die Teilnahme der autonomen Provinzen an der Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete sowie der Veröffentlichung der Akte, die die Einrichtung des Schutzgebiets und die Festlegung des Naturparks betreffen, für die Landesgesetzgebung als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik bindend (VfGH 266/1992).

- > In Bezug auf den Nationalpark Stilfserjoch bedarf die Regelung des Verkehrs im zum jeweiligen Landesgebiet gehörenden Teil des Nationalparks eine vorherige Absprache des Landes mit dem Staat (VfGH 271/1997). Der Staat ist nicht befugt, einseitige Regelungen über die Aufsicht des Nationalparks zu erlassen (VfGH 311/1999).
- > Der VfGH hat klargestellt, dass die Naturparks und Biotope des Landes trotz der Bedenken des „Comitato per le aree naturali protette“ in das staatliche öffentliche Verzeichnis der Naturschutzgebiete über die Landesbestimmungen im Bereich der Jagd eingetragen werden können, da die Befugnisse des staatlichen Beirats darauf beschränkt sind, die Eingrenzung des Schutzgebiets und dessen korrekte Klassifizierung auf der Grundlage der vorhandenen Natur- und Umweltkriterien zu beurteilen (VfGH 389/1999).
- > Der Landesgesetzgeber ist nicht dazu befugt, mehr Tierarten vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Haltung von Wildtieren in Zoos auszuschließen als von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen, die der VfGH als zwischengeschaltete Norm zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit heranzieht. Ebenfalls verfassungswidrig ist die Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Voraussetzungen für die Öffnung und Schließung der Wildtierzoos an die Wildbeobachtungsstelle, weil ein solcher Ermessensspielraum die staatlichen Mindeststandards im Bereich des Tierschutzes verletzt. Die Verwaltungsbefugnisse der autonomen Provinzen hinsichtlich der Wildtierzoos sind jedoch gegeben (VfGH 387/2008).
- > Laut dem VfGH verfügen die autonomen Provinzen über keine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Schutz der Fauna, da die Materie zur ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) gehört (VfGH 151/2011).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 394/1991 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete): Definition der drei Arten von Schutzgebieten: Naturparks (Art 2 Abs 1), regionale Naturparks (Art 2 Abs 2) und Naturschutzgebiete (Art 2 Abs 3); Einrichtung der Schutzgebiete von internationalem und nationalem Interesse im Einvernehmen zwischen Staat und Land (Art 2 Abs 6); Regelung der Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete (Art 8 ff).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparks (LG Nr 7/1981)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft der Naturparks); diverse Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen; Führungsausschuss des Naturparks; Zuständigkeiten der Landesregierung.

Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen (LG Nr 6/2010)

- > **Gegenstand:** Regelung des Schutzes der wild lebenden Tiere, der wild wachsenden Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie des Schutzes von Fossilien und Mineralien; Recht auf Naturgenuss und Erholung, Artenschutz (Schutzgegenstand und -gebiete); Schutz wild wachsender Pflanzen (Schutzgegenstand, vollkommen und teilweise geschützte Pflanzenarten, Schutzgebiete, land- und forstwirtschaftliche Nutzung); Ausnahmeregelungen und Einschränkungen; Verbot des Ausbringens gentechnisch veränderter Organismen; Schutz von Lebensräumen; Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete; Schutz von Mineralien und Fossilien; Durchführung des Gesetzes (Aufsicht und Kontrolle, Verwaltungsstrafen).

b. Trentino

IV. und V. Titel – Ordnung der Forst- und Berggebiete, Wasserläufe und Schutzgebiete (LG Nr 11/2007)

- > **Gegenstand:** Schutz der Flora, Fauna, Pilze und Trüffel; Definitionen; Schutzmaßnahmen; Sammel- und Handelsverbote; Ausnahmeregelungen und Sachverhalte, die vom LG ausgeschlossen sind; Zuständigkeiten der Landesregierung; Bestimmungen über das Pilze- und Trüffelsammeln; Bestimmungen über die Einrichtung

und Verwaltung der Landesnaturschutzgebiete; Aufzählung der Arten von Schutzgebieten; Festlegung und Einrichtung von Schutzgebieten; Natura-2000-Gebiete; Ordnung und Arbeitsweise der Landesnaturparks; Ordnung und Arbeitsweise des Nationalparks Stilfserjoch im Trentino; Koordinierungs- und Kontrollinstrumente.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 16 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks. Mit DFB wurden ihnen die vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben übertragen sowie die Landeskompentenzen hinsichtlich des Nationalparks Stilfserjoch geregelt.

Gemäß Art 3 DPR Nr 279/1974 idgF nehmen die autonomen Provinzen die Verwaltungsaufgaben für jenen Teil des Nationalparks selbst wahr, der zu ihrem Landesgebiet gehört; sie sind auch für die entsprechende Finanzierung zuständig. Gleichzeitig wird ein einheitlicher Koordinierungs- und Lenkungsbeirat eingerichtet, der aus Vertretern der betroffenen Gebiete, dem Umweltministerium und von Umweltorganisationen besteht. Der VfGH hat ua klargestellt, dass das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete zwar auch auf die autonomen Provinzen Anwendung findet, allerdings nur hinsichtlich bestimmter Grundsätze, die den Landesgesetzgeber binden (VfGH 266/1992 und 366/1992).

Einschränkungen der Landeskompentenz ergeben sich durch Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf); auf dieser Grundlage hat der VfGH befunden, dass der Bereich Schutz der Fauna zur staatlichen Kompetenz gehört (VfGH 151/2011). Beide autonomen Provinzen haben sowohl die Ordnung der Naturschutzgebiete geregelt als auch Bestimmungen zum Schutz der Flora und Fauna sowie über das Pilze- und (im Trentino) Trüffelsammeln erlassen.

VIII. Wirtschaftsrecht

A. Handwerk (Art 8 Nr 9 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet des „Handwerks“ übertragen (Art 1).

» VfGH-Judikatur

- › Die autonomen Provinzen können als Voraussetzung für die Ausübung der handwerklichen Tätigkeiten nicht die Eintragung in ein Verzeichnis der Handwerksbetriebe festlegen, falls dies nicht von der Staatsgesetzgebung vorgesehen ist, da eine solche Eintragung einer Einschränkung des Rechts auf Arbeit gemäß Art 120 Verf gleichkäme (VfGH 6/1956).

Ebenfalls auf die Schaffung von Zugangsvoraussetzungen bezieht sich ein späteres Urteil (VfGH 168/1987), womit der VfGH präzisiert hat, dass eine von der Landesgesetzgebung vorgesehene verpflichtende Eintragung in die Handwerkerrolle für die Ausübung der Handwerksberufe verfassungswidrig ist.

Die Schaffung solcher Zugangsvoraussetzungen fällt demnach in den Kompetenzbereich des staatlichen Gesetzgebers, die autonomen Provinzen können in diesem Zusammenhang nur dann Bestimmungen erlassen, falls diese „notwendigerweise und vernünftigerweise mit lokalen Besonderheiten verbunden sind“.

- > Die Grundsätze des Rahmengesetzes über das Handwerk sind auch auf die autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 168/1987).
 - > Hinsichtlich der Interessensvertretung der Handwerksunternehmen darf ein LG nicht a priori einen Verband festlegen, dem die Vertretungsaufgabe zukommt, sondern muss die entsprechende Feststellung den Verwaltungsbehörden überlassen (VfGH 975/1988).
 - > Die autonomen Provinzen können zwar eine von der Staatsgesetzgebung abweichende Definition des Handwerksunternehmens einführen, allerdings kann diese nicht zwecks Einstufung des Unternehmens ins Vorsorgesystem herangezogen werden (VfGH 336/1989).
 - > Der VfGH hat schließlich präzisiert, dass die Regionen mit Normalstatut infolge der Verfassungsreform 2001 über eine residuale Gesetzgebungskompetenz auf dem Sachgebiet des Handwerks verfügen (VfGH 162/2005). Da diese Residualkompetenz weniger Schranken als die statutarische Kompetenz unterliegt, kann sie unter Umständen auch für die autonomen Provinzen zu einem größeren autonomen Spielraum führen und iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 auch auf diese anwendbar sein (vgl VfGH 165/2007 zu Friaul-Julisch Venetien).
 - > Die Festlegung der Berufe, Berufsbilder, Ausbildungsordnungen und der für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen Qualifikationen gehört allerdings nicht zur Handwerkskompetenz, sondern zur geteilten Kompetenz im Bereich Berufe, und ist innerhalb dieser dem Staat vorbehalten (VfGH 423/2006).
 - > Die im staatlichen Recht auch für die Aufnahme von Handwerkstätigkeiten vorgesehene „Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns“ findet auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung, da sie unter die „Festlegung von wesentlichen Standards für die Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die auf dem ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs 2 lit m), fällt (VfGH 203/2012).
- » **Relevante Staatsgesetze**
- > DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet des Handwerks als „die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren und Dienstleistungen in handwerklicher Form, gemäß den Bestimmungen, die in den geltenden Gesetzen enthalten sind, sowie Handwerksunternehmen in Form von Einzelunternehmen und Gesellschaften, der Schutz, die Entwicklung und die Förderung derselben, die Verwaltungsorganisation in Bezug auf das Handwerk“ (Art 63 Abs 1). Die genannten Befugnisse umfassen auch jene, die von den Handelskammern ausgeübt werden, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Handwerksunternehmen und weitere, in Art 63 Abs 2 aufgelistete Tätigkeiten.
 - > G Nr 443/1985 idgF (Rahmengesetz über das Handwerk): insb Erfordernis der persönlichen Führung des Handwerksunternehmens (Art 2 Abs 1); Festlegung einer quantitativen, nicht aber qualitativen Eingrenzung des Handwerksbegriffs (Art 3 Abs 1); zahlenmäßige Beschränkung der in einem Handwerksunternehmen beschäftigten Personen auf 18 Mitarbeiter (mit Ausnahmen, Art 4 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Handwerksordnung (LG Nr 1/2008)

- > **Gegenstand:** Regelung der gewerbsmäßig ausgeübten handwerklichen Tätigkeiten; Zulassungsvoraussetzungen; Definition des Handwerksunternehmens; Handelsregister und Verzeichnis der handwerklichen Tätigkeiten; Handwerksmeister/Betriebswirt; Ausbildung; Meisterbund; Bestimmungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Kfz-Gewerbe, Installationsgewerbe, Hygiene und Körperpflege, Nahrungsmittelgewerbe, Kaminkehrer, Grünbaumpfleger, Textilreinigung); Verfahrensbestimmungen; Verwaltungsstrafen; Aufgabenübertragung an die Handelskammer; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung des Handwerksunternehmens in der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 11/2002)

- » **Gegenstand:** Ordnung des Handwerksunternehmens; Einrichtung der Titel des Handwerks- und Berufsmeisters; Bildung der Lehrbetriebe; Definition des Handwerksunternehmens; Verzeichnis der Handwerksunternehmen; Aufgaben; Produktverkauf; Ordnung der Titel des Handwerks- und Berufsmeisters mit Verweis auf einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung; Meisterbund; Lehrbetriebe; Eingriffe zur Förderung des Handwerks; Ordnung körpernaher Berufe; Verwaltungsstrafen; Übertragung von Aufgaben an die Handelskammer; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden Länder verfügen gemäß Art 8 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Handwerks. Der VfGH hat in mehreren Urteilen (6/1956, 168/1987) präzisiert, dass die Schaffung von Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung handwerklicher Tätigkeiten grundsätzlich ebenso dem Staat vorbehalten ist wie die Festlegung der Berufe (423/2006).

Beide autonomen Provinzen haben umfassende Gesetze zur gegenständlichen Materie erlassen. In diesen finden sich ua Definitionen der Handwerksunternehmen, die Einrichtung der Berufstitel und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen, besondere Bestimmungen für einzelne Bereiche und die Übertragung einzelner Aufgaben an die gebietsmäßig zuständigen Handelskammern.

B. Binnenhäfen (Art 8 Nr 11 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- » Mit DPR Nr 115/1973 wurden die Binnenhäfen auf die beiden autonomen Provinzen übertragen (Art 1), mit DPR Nr 527/1987 die vormals staatlichen Aufgaben (Art 1).

» **VfGH-Judikatur**

- » Keine.

» **Relevante Staatsgesetze**

- » Keine.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

- » Keine.

b. Trentino

Ordnung des Seeguts und der Schifffahrt auf dem Gardasee (Art 8 ff LG Nr 9/2001)

- » **Gegenstand:** Ordnung der Häfen, Vergabe von Konzessionen; Bedingungen für die Einrichtung neuer Häfen; Häfen für touristische Zwecke.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 11 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Binnenhäfen, wobei das Sachgebiet nur für das Trentino relevant ist, da sich der einzige Binnenhafen der Region in Riva del Garda befindet. Das Land Trentino hat die Ordnung der Häfen im Rahmen des LG über die Ordnung der Seen und der Schifffahrt geregelt.

C. Messen und Märkte (Art 8 Nr 12 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte übertragen (Art 1). Sie betreffen insb sämtliche Strukturen, Dienstleistungen und Tätigkeiten der Einrichtung, Ordnung und Durchführung von Messen jeglicher Art, von Ausstellungen und Musterschauen im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, auch mit Kunstgegenständen, von Groß- und Erzeugermärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fleisch und Fischprodukte (Art 6 Abs 1). Die Erstellung und Führung des Messekalenders erfolgt durch den Staat nach Anhörung der autonomen Provinzen (Art 6 Abs 2).

» VfGH-Judikatur

- Der VfGH hat klargestellt, dass eine auf die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit abzielende Verordnung nicht in die primäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen eingreifen darf, weshalb die Regelung der Verfahren auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte in die Landeskompetenz fällt. Folglich muss der Marktkalender im Einvernehmen zwischen Staat und Land nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erstellt werden (VfGH 69/1995).
- Die im staatlichen Rahmengesetz über das Messewesen vorgesehene ministerielle Ersatzbefugnis in Ermangelung einer Einigung zwischen Land und Staat über den Zeitraum der Abhaltung nationaler und internationaler Messen desselben Fachgebiets ist ebenso wenig auf die autonomen Provinzen anwendbar wie die Bestimmungen, wonach die Voraussetzungen für die Zuerkennung des staatlichen Charakters von Messen durch Ministerialdekrete festgelegt werden (VfGH 91/2003).

» Relevante Staatsgesetze

- GvD Nr 112/1998: Definition der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte als „nicht ständige Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Handel, die Kultur, die Kunst und die Technik durch die Zurschaustellung von Gütern und Dienstleistungen durch mehrere Aussteller im Rahmen einer Vorführveranstaltung der betroffenen Produktionszweige zu fördern“ (Art 39); staatliche Kompetenz für die Einstufung von Messen als Messen internationalen Charakters (Art 40 Abs 1 lit c), die Veröffentlichung des Messekalenders für Messen internationalen Charakters (Art 40 Abs 1 lit d) und die Koordinierung der Abhaltungszeiträume dieser Messen nach Anhörung der Regionen (Art 40 Abs 1 lit e).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Regelung des Messesektors (LG Nr 9/2005)

- **Gegenstand:** Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit; Zielsetzungen (Aufwertung, Förderung und Entwicklung der Wirtschafts- und Gewerbetätigkeiten, insb jener in Südtirol, sowie der Handelsbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit); Aufzählung der Sachbereiche, die vom Anwendungsbereich des LG ausgeschlossen sind; Mitteilung von Messeveranstaltungen; stillschweigende Zustimmung; Einstufungen; Strafen.

b. Trentino

5. Abschnitt – Ordnung der Handelstätigkeit (LG Nr 17/2010)

- **Gegenstand:** Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit; Definitionen; Aufzählung der Arten von Messeveranstaltungen, die in den Anwendungsbereich des LG fallen; Einordnung der Messeveranstaltungen durch die Landesregierung; Mitteilung von Messeveranstaltungen; Pflichten der Veranstalter; Verwaltungsstrafen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 12 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Messen und Märkte. Zudem fällt das Sachgebiet in die Residualkompetenz der Regionen (Art 117 Abs 4).

Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass der Staat für die Erstellung und Führung des Messekalenders nach Anhörung der autonomen Provinzen zuständig ist.

Der VfGH hat die Landeskompentenz auch hinsichtlich der Regelung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens bestätigt.

Das Land Südtirol hat ein eigenes LG zur Regelung der Messetätigkeit erlassen, das ua den Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit festsetzt und die Mitteilung von Messeveranstaltungen regelt. Ähnliche Bestimmungen finden sich zwar auch im Trentino, wo sie aber kein eigenes Materiengesetz bilden, sondern Teil des LG über die Handelstätigkeit sind.

D. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen (Art 8 Nr 20 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 278/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem gegenständlichen Sachgebiet übertragen (Art 1). Ebenso üben die autonomen Provinzen die Verwaltungsbefugnisse der Organe des Staates und der Region in Bezug auf die anderen örtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Organisationen, die auf dem besagten Sachgebiet tätig sind, aus (Art 2 Abs 1). Die Lizenzen für die Ausübung des Führer-, Dolmetscher-, Reiseleiter-, Bergführer- und Bergträger- oder Skilehrerberufs werden vom LH ausgestellt, sofern die Landesgesetzgebung nicht anders bestimmt (Art 3 Abs 2). Die autonomen Provinzen stellen die Lizenzen für Reiseagenturen an ausländische natürliche oder juristische Personen nach Einholung einer positiven Stellungnahme der zuständigen staatlichen Verwaltung aus (Art 6). Hinsichtlich der Maßnahmen über die Kur-, Aufenthalts- und Tourismusanstalten ist bis zur Neuordnung der steuerlichen Bestimmungen weiterhin ein Gutachten des Finanzministers erforderlich (Art 7).
- > Mit GvD Nr 139/2002 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Förderung der Unternehmen übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

- > Die Einstufung der Beherbergungsbetriebe fällt in Ermangelung einer entsprechenden ausdrücklichen staatlichen Befugnis in die Landeskompentenz (VfGH 70/1981). Die Werbetätigkeit der autonomen Provinzen im Ausland muss zwar mit dem Staat koordiniert werden (VfGH 564/1988), allerdings reicht nach einem späteren Urteil (VfGH 425/1995) eine Mitteilung über die Initiative durch das Land an die Regierung aus. Das staatliche Rahmengesetz über die Ordnung des Bergführerberufs ist nicht auf die beiden autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 372/1989).
- > Nicht zur Landeskompentenz gehört die Einführung eines Berufsverzeichnisses und einer Berufskammer der Bergführer (VfGH 372/1989).

- Hinsichtlich der Ordnung der Skilehrerausbildung wurde das entsprechende Rahmengesetz auf die Festlegung der Prüfungsprogramme und -kommissionen aber als auch auf die autonomen Provinzen anwendbar befunden, da die beanstandeten Bestimmungen laut VfGH die für die Regional- und Landesgesetzgeber bindenden Grundsätze enthalten und deren primäre Gesetzgebungskompetenz nicht einschränken (VfGH 360/1991).
 - Die vollständige Liberalisierung der Preise im Fremdenverkehrssektor und die staatliche Regelung über die Meldung der Preise aus Informationsgründen binden auch die autonomen Provinzen (VfGH 188/1992).
 - Staatliche Eingriffe in die Befugnisse der regionalen Gebietskörperschaften zur Aufwertung des Fremdenverkehrs hinsichtlich der nationalen und internationalen wirtschaftlichen Aspekte wurden zwar für zulässig erachtet, allerdings kommt in diesem Zusammenhang der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zur Anwendung (VfGH 76/2009).
 - Die Regelung der Tourismusberufe fällt nicht in den Anwendungsbereich des Fremdenverkehrs, sondern unter die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Berufe (VfGH 222/2008).
 - Die Einführung sog. „Condhotels“ (Mischformen zwischen Hotels und Wohnhäusern) durch die Staatsgesetzgebung ist zulässig, da die Materie auf verschiedene Bereiche zurückgeführt werden kann und der staatliche Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zulässig ist (VfGH 1/2016).
- » **Relevante Staatsgesetze**
- DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs und des Gastgewerbes als „sämtliche Dienstleistungen, Strukturen und öffentliche und private Tätigkeiten, die die Organisation und Entwicklung des regionalen Fremdenverkehrs, auch in den damit verbundenen Unterhaltungsaspekten, und des Gastgewerbes betreffen, sowie die öffentlichen Körperschaften und Betriebe, die auf dem genannten Sachgebiet auf lokaler Ebene tätig sind“ (Art 56 Abs 1).
 - G Nr 81/1991 (Ordnung der Skilehrerausbildung): Festlegung der Dauer und Inhalte der Ausbildungskurse (Art 7); Aufbau und Inhalt der Prüfung (Art 9 Abs 2); Schutzklausel zugunsten der Sonderautonomien (Art 22 Abs 2).
 - GD Nr 97/1995 (Neuordnung der Funktionen im Tourismusbereich).
 - GvD Nr 112/1998: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich Fremdenverkehr und Gastgewerbe als jene, die „sämtliche öffentliche oder private mit dem Fremdenverkehr verbundene Tätigkeiten einschließlich der Erleichterungen, Förderungen, Beiträge, Prämien, unabhängig von deren Bezeichnung, die, wenn auch für bestimmte Zwecke, zugunsten der Tourismusbetriebe eingerichtet werden“, betreffen (Art 43).
 - GvD Nr 79/2011 (Rahmengesetz über den Tourismus).
 - GD Nr 83/2014: Ausdehnung der Bestimmungen über die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns auf die Tourismusbetriebe und Reiseagenturen mit Anpassungspflicht der autonomen Provinzen (Art 13).
 - G Nr 190/2023: Regelung des Berufs des Fremdenführers, ua Berufsbefähigungsprüfungen, gesamtstaatliches Verzeichnis, Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zur Anerkennung von Berufsbefähigungen; enthält Schutzklausel zugunsten der Kompetenzen der Sonderautonomien (Art 1 Abs 3).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen (LG Nr 8/1993)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung (Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung und zur Modernisierung privat vermieteter Gästezimmer und Ferienwohnungen); Beitragsbegünstigte; Ansuchen; Gewährung der Zuschüsse; Auszahlung der Förderungen; Widerruf der Zuschüsse; Finanzierung.

Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs (LG Nr 5/2001)

- > **Gegenstand:** Regelung des Skilehrerberufs und der Tätigkeit der Skischulen; Definition des Berufsbilds des Skilehrers; Festlegung der Berufskategorien und Ausbildungsabschnitte; Landesberufsverzeichnis der Skilehrer (einschließlich Bedingungen für die Eintragung); Aus- und Fortbildung; rechtliche Behandlung der nicht im Landesberufsverzeichnis eingetragenen Skilehrer; Pflichten des Skilehrers; Qualifikation und Spezialisierungen; Landesberufskammer der Skilehrer; Disziplinarstrafen und Rekurse; Skischulen; Führungsbewilligungen; Verwaltungsstrafen; Versicherungen; Fördermaßnahmen.

Regelung der Reisebüros (LG Nr 3/2002)

- > **Gegenstand:** Anwendungsbereich (Regelung der Tätigkeit der Reise- und Fremdenverkehrsbüros sowie der von Vereinen ohne Gewinnabsicht ausgeübten Organisation und Vermittlung von Reisen); Begriffsbestimmungen; Bewilligung zur Eröffnung und zum Betrieb von Reisebüros; Ausstellung der Bewilligung; Widerruf; berufliche Voraussetzungen; Prüfungskommission; Eignungsprüfung; Voraussetzungen für Reisebüroleiter; Pflichten; Befreiung von der Bewilligungspflicht; Aufsicht und Kontrolle; Verwaltungsstrafen.

Regelung von Tourismusberufen (LG Nr 21/2012)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit des Fremdenführers/der Fremdenführerin und des Reiseleiters/der Reiseleiterin; Begriffsbestimmungen; Bedingungen für die Ausübung der Berufe; zeitweilige und gelegentliche Dienste; zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Befähigung; Befreiungen vom Befähigungsnachweis; Pflichten und Verbote; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Tourismusorganisationen (LG Nr 15/2017)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung, Inhalt (Regelung der Aufgaben und der Förderung der Tourismusorganisationen, der landeseigenen Gesellschaft IDM samt Außenstellen); Definition der Tourismusorganisationen; Tourismusorganisationen (Ziele und Aufgaben, Eintragung in das Landesverzeichnis, Streichung, Haushalt); IDM und Außenstellen; Aufgaben der IDM (Strategieentwicklung, touristische Vermarktung Südtirols in Italien und im Ausland, Kontrolle der Tourismusorganisationen); Präsidentenkollegium; Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt; Beteiligung der Gemeinden; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung der Ausübung der Berufstätigkeit des Tourismusführers, des Tourismusbegleiters und des Reittourismusassistenten (LG Nr 12/1992)

- > **Gegenstand:** Regelung der Zugangsvoraussetzungen für die betroffenen Berufsbilder; Befähigungen; Prüfungskommission; Aus- und Weiterbildung; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Berufsbilder des Bergführers, des Bergbegleiters und des Skilehrers in der Provinz Trient und Änderung des LG Nr 7/1987 (Ordnung der Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst und der Skipisten) (LG Nr 20/1993)

- > **Gegenstand:** Definitionen; Gegenstand der Berufe; Berufsverzeichnisse; Berufsbefähigungen; Zulassungsprüfungen; Skischulen; ausländische Skilehrer; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Hotelbetriebe und der weiteren Gastbetriebe und Förderung der Qualität der Tourismuswirtschaft (LG Nr 7/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung der Arten und Einstufung der Hotelbetriebe; Definitionen; Arten von Hotelbetrieben; Mindeststandards; Parameter; Qualitätsmarke und Produktmarken; Verwaltungsstrafen; Tourismusbetriebe, die keine Hotels sind.

Ordnung der Tourismuswirtschaft im Freien und Änderungen des LG Nr 6/2009 im Bereich der Bildungsaufenthalte (LG Nr 19/2012)

- > **Gegenstand:** Definitionen; Arten von Tourismusbetrieben im Freien; Campingverbot; Regelung der Tätigkeiten und Pflichten für die Betriebsinhaber; Verwaltungsstrafen.

1.–7. Abschnitt – Ordnung der territorialen Förderung und des Tourismusmarketings im Trentino und Änderungen des Landesgesetzes Nr 2/2020 über öffentliche Aufträge (LG Nr 8/2020)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Werte, Fähigkeiten, Traditionen und Kulturen des Trentino durch die territoriale Vermarktung); Förderung der territorialen Vermarktung und der Tourismuswerbung des Trentino und deren Ordnung und Aufbau; Definitionen; Tätigkeit der Tourismusorganisationen; Rolle der landeseigenen Gesellschaft Trentino Marketing; Rolle des Landes; Finanzierung; Formen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Subjekten.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 20 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen. Mit DFB wurden ihnen die entsprechenden staatlichen bzw regionalen Aufgaben und Güter übertragen.

Der VfGH hat sich ua mit der Werbetätigkeit der autonomen Provinzen im Ausland (VfGH 564/1988 und 425/1995) und der Zulässigkeit staatlicher Eingriffe im Tourismusbereich aus wirtschaftlichen Gründen (VfGH 76/2009) befasst. Bestätigt wurde die Landeskompentenz etwa im Zusammenhang mit der Einstufung der Beherbergungsbetriebe (VfGH 70/1981) und der Ordnung des Bergführerberufs (VfGH 372/1989), bindend sind dagegen insb das Rahmengesetz über die Ordnung der Skilehrerausbildung hinsichtlich der Ausbildungsprogramme und Prüfungskommissionen (VfGH 360/1991) und die Liberalisierung der Preise im Fremdenverkehrssektor (VfGH 188/1992).

Die beiden autonomen Provinzen haben in den unterschiedlichen, auf Art 8 Nr 20 ASt zurückzuführenden Sachbereichen – etwa die Tourismusförderung, die Regelung der Hotel- und Gastbetriebe, der Berufsbilder im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr und die Tourismusorganisation – mehrere LG erlassen. Beide autonomen Provinzen haben für den Zweck der Werbetätigkeit im In- und Ausland landeseigene Gesellschaften (IDM und Trentino Marketing) eingerichtet.

E. Öffentliche Dienste und Sonderbetriebe (Art 8 Nr 19 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Keine.

» VfGH-Judikatur

- > Der Kompetenzbereich umfasst nicht den öffentlichen Dienst des Rundfunks (VfGH 206/1985 und 207/1985). Die Regelung des Streikrechts ist dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten (VfGH 32/1991).
- > Hinsichtlich der Organisation der öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung

liegt die Zuständigkeit der beiden autonomen Provinzen vor (VfGH 412/1994 und 233/2013). Vom Anwendungsbereich von Art 8 Nr 19 ASt ausgeschlossen sind hingegen Regelungen im Bereich der Energie (VfGH 165/2011).

- Eine einheitliche gesamtstaatliche Regelung der lokalen öffentlichen Dienstleistungen ist zwar in Anwendung der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) verfassungskonform, hinsichtlich der wirtschaftlich nicht relevanten öffentlichen Dienstleistungen verbleibt aber Raum für eine spezifische und angemessene regionale bzw lokale Regelung (VfGH 272/2004).

Die Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen fällt laut VfGH in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 19 ASt, muss jedoch unter Beachtung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs und der Rechtsprechung des EuGH erfolgen (VfGH 439/2008).

Die Rolle der ausschließlichen Kompetenz des Staates im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs wurde in einem weiteren Urteil (VfGH 325/2010) bekräftigt, nach dem die Modalitäten der Vergabe lokaler öffentlicher Dienstleistungen in den Anwendungsbereich von Art 117 Abs 2 lit e Verf fällt. Auch die Zuständigkeit zur Einstufung lokaler öffentlicher Dienstleistungen als wirtschaftlich relevant steht dem Staat aufgrund seiner Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs zu (VfGH 325/2010).

» Relevante Staatsgesetze

- GvD Nr 267/2000: Definition lokaler öffentlicher Dienstleistungen (Art 112); Regelung der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen (Art 113).

» Relevante Regionalgesetze

- Art 41 RG Nr 2/2018: Insb Regelung der örtlichen öffentlichen Dienste mit LG unter Beachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen.
GvD Nr 201/2022: Neuordnung der Regelung der lokalen öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Bedeutung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen (LG Nr 12/2007)

- **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen sowie der öffentlichen Beteiligungen, die im Besitz des Landes, der von diesem abhängigen Körperschaften, der Bezirksgemeinschaften oder der Gemeinden sind; Definition der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen; Verbot für Verwaltungen, im eigenen Zuständigkeitsbereich Gesellschaften zur Produktion von Gütern und zur Leistung von Diensten zu bilden; Regelung der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen an Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital, an private Rechtsträger durch Wettbewerb und an Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung; Einführung eines Verbots der unternehmerischen Tätigkeit und Regelung der Veräußerung der Gesellschaftsbeteiligungen.

b. Trentino

Abschnitt 2 – Bestimmungen in den Bereichen Organisation, Verkehr und öffentliche Dienste (LG Nr 6/2004)

- **Gegenstand:** Regelung der öffentlichen Dienste, die in den Kompetenzbereich des Landes fallen; Eigentum an den Gütern; Verwaltung der Leitungen und Netze; Organisationsbestimmungen mit Verweis auf unionsrechtliche Bestimmungen.

3. Ergebnis

Die in Art 8 Nr 19 ASt enthaltene primäre Gesetzgebungskompetenz umfasst grundsätzlich die Übernahme öffentlicher Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche mit Ausnahme jener Dienste, die einen nationalen oder internationalen Charakter besitzen.¹⁵⁴ Den beiden autonomen Provinzen steht die Befugnis zu, die Übernahme und die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen – in direkter Form oder durch einen Sonderbetrieb – zu regeln.¹⁵⁵ Die gegenständliche Kompetenz wird hinsichtlich der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen durch die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf, VfGH 272/2004) sowie durch die verpflichtende Beachtung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs und der Rechtsprechung des EuGH (VfGH 439/2008) eingeschränkt.

Die Region hat 2018 die Regelung der örtlichen öffentlichen Dienste den Landesgesetzgebern übertragen.

Das Land Südtirol hat die Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen mit einem entsprechenden Materiengesetz (LG Nr 12/2007) geregelt. Eine ähnliche Regelung findet sich im Trentino innerhalb des LG, das Bestimmungen in den Bereichen Organisation, Verkehr und öffentliche Dienste enthält. Mit dem Inkrafttreten des VfG 2026 wird die Materie neu formuliert und wird in Zukunft die „direkte Übernahme, Gründung, Organisation, Betrieb und Regelung von öffentlichen Dienstleistungen von provinzialem und lokalem Interesse, einschließlich der Abfallwirtschaft“ umfassen.

F. Handel (Art 9 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DPR Nr 1017/1978 wurden die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich des Handels ebenso den autonomen Provinzen übertragen (Art 1) wie die Verwaltungsbefugnisse, die die Tätigkeit der provinziellen Preisbeiräte auf der Grundlage der Bestimmungen zur Reform der kontrollierten Preise betreffen (Art 11).
- Durch das GvD Nr 139/2002 wurden die noch beim Staat verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der Unternehmensförderung gemäß Art 19, 30, 34, 41 und 48 GvD Nr 112/1998 den autonomen Provinzen übertragen (Art 1 Abs 1).
- Gemäß Art 40 Abs 1 DPR Nr 381/1974 gewährleisteten die autonomen Provinzen die Freiheit der Öffnung von neuen Handelsbetrieben ohne Kontingentierungen, Gebietseinschränkungen oder sonstigen Verpflichtungen jeglicher Art. Zwecks Gewährleistung des Schutzes bestimmter Werte können die autonomen Provinzen jedoch Zonen mit Handelsverboten und Handelseinschränkungen in Gewerbegebieten vorsehen.

» VfGH-Judikatur

- Die von der Staatsgesetzgebung vorgesehene Befugnis der Bürgermeister, in Notfällen im Zusammenhang mit dem Verkehr oder der Umwelt- oder Lärmbelastung, besonderen Erfordernissen der Benutzer oder aus Sicherheitsgründen die Öffnungszeiten der Handelsbetriebe festzulegen, findet auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung (VfGH 196/2009).
- Der Staat darf Grundsatzbestimmungen im Bereich der Festlegung des Tankstellennetzes erlassen (VfGH 183/2012).

¹⁵⁴ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten. Entwicklung und Veränderungen der Südtiroler Autonomie seit der Streitbeilegungserklärung 1992 (2015) 364.

¹⁵⁵ Reggio d'Acì, La Regione 158.

- > Der 2011 vom Staat beschlossenen vollkommenen Liberalisierung der Öffnungszeiten von Handelsbetrieben darf der Landesgesetzgeber nicht derogieren, da es sich dabei laut VfGH um allgemeine Grundsätze der Rechtsordnung handelt (VfGH 299/2012). Von diesen Grundsätzen darf auch nicht mittels „Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe“, die von der Landesregierung zu erlassen sind, abgewichen werden (VfGH 38/2013; 134/2021).
- > Ein grundsätzliches Verbot, den Einzelhandel in Gewerbegebieten auszuüben, verstößt gegen die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) und ist folglich verfassungswidrig (VfGH 38/2013). Die Auswirkungen des betroffenen Urteils wurden jedoch durch Art 40 DPR Nr 381/1974 idgF zT eingeschränkt.
- > Die Handelskammern der beiden autonomen Provinzen sind nicht dazu verpflichtet, jährlich Ressourcen in einen durch staatliche Bestimmungen eingerichteten Fonds zur Förderung der KMU einzuzahlen (VfGH 28/2016).
- > Die Definition und Regelung der Verabreichung von Speisen und Getränken unter Ausschluss des Elements der Bedienung fällt in die autonome Zuständigkeit (VfGH 210/2024).
- » **Relevante Staatsgesetze**
 - > GvD Nr 114/1998 (Staatliche Handelsordnung).
 - > GD Nr 223/2006: insb Abschaffung der beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten mit Ausnahme des Lebensmittelbereichs und der Verabreichung von Speisen und Getränken (Art 3 Abs 1 lit a); Abschaffung der Mindestabstände zwischen Handelsbetrieben, die Waren derselben Art anbieten (Art 3 Abs 1 lit b); Abschaffung der quantitativen Beschränkungen des Warenangebots vorbehaltlich der Differenzierung zwischen Lebensmitteln und anderen Waren (Art 3 Abs 1 lit c).
 - > Art 3 Abs 1 lit d-bis idF Art 31 Abs 1 GD Nr 201/2011: vollständige Liberalisierung der Öffnungszeiten der Handelsbetriebe.
- » **Relevante Regionalgesetze**
 - > RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse bezüglich der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern an die autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Handelsordnung (LG Nr 12/2019)

- > **Gegenstand:** Regelung des Handels in Südtirol; Grundsatz der freien privaten Wirtschaftsinitiative in Übereinstimmung mit der Unionsrechtsordnung und unter Achtung der Grundsätze der einschlägigen Staatsgesetzgebung; Begriffsbestimmungen; Raumplanung; Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten; Anwendungsbereich; Voraussetzungen für die Ausübung der Handelstätigkeit; Handel auf festem Standort; Eröffnung; Verlegung; Erweiterung; Schließung der unterschiedlichen Betriebsarten; Auflistung der Tätigkeiten, für die keine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns erforderlich ist; Handel auf öffentlichem Grund; Gemeindeplan für den Handel auf öffentlichem Grund; besondere Verkaufsformen im Einzelhandel; Verkaufsangebote; Preisangaben/Preisschilder; Festlegung der Zeitabschnitte des saisonalen Schlussverkaufs durch die Handelskammer; Tankstellen; Ausbildung zum Handelsfachwirt; Öffnungs- und Schließungszeiten (freie Festlegung durch Handelstreibende); Übertragung der Berechtigung zur Handelstätigkeit; Verwaltungsstrafen; Finanzierung der Handelskammer; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung der Handelstätigkeit (LG Nr 17/2010)

- **Gegenstand:** Zielsetzungen; Auflistung der vom Anwendungsbereich ausgenommene Sachverhalte; Begriffsdefinitionen; allgemeine Bestimmungen; Warenarten; Übertragung der Berechtigung zur Handelstätigkeit; Detailhandel auf privaten festen Flächen; Einhaltung von Bestimmungen in den Bereichen Raumordnung und Umwelt; Meldung des Tätigkeitsbeginns; Bedingungen zur Öffnung großer Verkaufsflächen; Detailhandel auf öffentlichen Flächen; Ausübung der Tätigkeit; Bewilligungen; Arten von Märkten; besondere Formen des Detailhandels; Öffnungs- und Schließungszeiten (freie Festlegung durch Handelstreibende); freie Verfügung der Handelstreibenden über den saisonalen Schlussverkauf; Veröffentlichung der Preise; Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften; Großhandel; Tankstellen; Messetätigkeit, Kontrollen und Verwaltungsstrafen; Maßnahmen zur Förderung des Handels; Einschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 3 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Handels. Diese Kompetenz wird mit dem Inkrafttreten von VfG 2026 zu einer ausschließlichen Zuständigkeit werden und folglich nicht mehr den grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung unterliegen.

Diese Zuständigkeit umfasst sowohl die Ordnung des Handels als auch die Förderung der Handelsbetriebe und der einheimischen Qualitätsprodukte.¹⁵⁶ Mit DFB wurden den autonomen Provinzen zunächst die entsprechenden, vormals staatlichen Aufgaben übertragen und später auch einige Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Unternehmensförderung.

Einschränkungen der Landeskompetenz haben sich aufgrund von Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) ergeben. So findet etwa die vollkommene Liberalisierung der Öffnungszeiten auch auf die beiden autonomen Provinzen Anwendung (VfGH 299/2012, 38/2013 und 134/2021), und die Landesgesetzgebung darf kein grundsätzliches Verbot der Ausübung von Einzelhandel in Gewerbegebieten vorsehen (VfGH 38/2013). Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die staatliche Handelspolitik im Laufe der vergangenen Jahrzehnte von einer besonders restriktiven zu einer äußerst liberalen wandelte, was auch die Landesgesetzgebung nachhaltig beeinflusst hat.¹⁵⁷

Beide autonomen Provinzen haben Handelsordnungen erlassen. Sie regeln ua die Voraussetzungen für die Ausübung der Handelstätigkeit, die unterschiedlichen Arten von Handelsbetrieben sowie besondere Formen des Handels. Die Unterschiede zwischen den beiden autonomen Provinzen sind nur geringfügig, etwa im Zusammenhang mit dem saisonalen Schlussverkauf, dessen Zeitrahmen in Südtirol durch die Handelskammer festgelegt werden, im Trentino hingegen vollständig liberalisiert wurden. Hinsichtlich der Regelung der Öffnungs- und Schließungszeiten haben beide autonomen Provinzen in Umsetzung der VfGH-Rechtsprechung den staatlichen Grundsatz der freien Festlegung durch die Handelstreibenden übernommen.

G. Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft (Art 9 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DPR Nr 686/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im gegenständlichen Bereich übertragen (Art 1 Abs 1). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass gemäß DPR Nr 686/1973 die autonomen Provinzen sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit – mit Ausnahme jener, die sich auf öffentliche Vorführungen beziehen – unter der Aufsicht des Regierungskommissars ausüben (Art 6).

¹⁵⁶ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 507.

¹⁵⁷ Auckenthaler, Entstehung 425.

» VfGH-Judikatur

- > Autorennen fallen in den Anwendungsbereich von Art 9 Nr 6 ASt, weshalb der LH für die Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen zuständig ist (VfGH 277/1988).

» Relevante Staatsgesetze

- > KgID Nr 773/1931 (Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit): insb Art 68 ff.
- > Art 19 DPR Nr 616/1977 iVm Art 3 und 15 DPR Nr 526/1987: Übertragung verwaltungspolizeilicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Vorführungen (insb die Ausstellung von Lizenzen und Benutzungsbewilligungen für Theater und Orte, an denen Vorführungen stattfinden, sowie die Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Verordnungen über die Sicherheit) an den LH.
- > GD Nr 78/2010 idF G Nr 122/2010: Einführung der sog „zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns“ (SCIA).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen (LG Nr 13/1992)

- > **Gegenstand:** Regelung der Durchführung von Unterhaltungsveranstaltungen und öffentlichen Vorführungen, die auch nur vorübergehend an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfinden und des Betriebs von Tanzsälen, Billardsälen, Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten; Erteilung der Bewilligung, zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Voraussetzungen; Auflagen; erlaubte Spiele; Verbote und Einschränkungen; Einrichtung der Landes- und Gemeindegemeinschaft für öffentliche Veranstaltungen; Aufsicht; Geldbußen.

b. Trentino

- > Keine.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 6 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „öffentlichen Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft“. Dadurch erhalten sie zwar Zuständigkeiten in dem traditionell staatlichen Bereich der öffentlichen Sicherheit, die Landeskompetenz dehnt sich aber nicht auf den materiellen Aspekt der öffentlichen Vorführungen aus.¹⁵⁸ Potenzielle Überschneidungen ergeben sich im Zusammenhang mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf).

Mit DPR Nr 686/1973 wurden ihnen die entsprechenden, vormals staatlichen Aufgaben übertragen; mit DPR Nr 526/1987 iVm Art 3 und 15 DPR Nr 526/1987 wurden weitere verwaltungspolizeiliche Aufgaben im Bereich der öffentlichen Vorführungen an den LH übertragen. Die Einführung der sog „zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns“ auf staatlicher Ebene, die unter besonderen Umständen den Antrag und die Ausstellung einer Genehmigung durch die Verwaltung ersetzt, findet auch auf die autonomen Provinzen Anwendung. Das Land Südtirol hat ein eigenes Materiengesetz erlassen, das ua die Durchführung der Veranstaltungen und die Voraussetzungen für die Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen regelt. Das Trentino verfügt hingegen über kein solches LG.

H. Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie (Art 9 Nr 7 ASt)

¹⁵⁸ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 543.

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 686/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Betriebe übertragen (Art 1 Abs 1). Die autonomen Provinzen sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Innenminister für den Zweck einer etwaigen Aufhebung von Amts wegen eine monatliche Auflistung der erlassenen Maßnahmen unter Angabe ihres Gegenstands zu übermitteln (Art 1 Abs 2). In Anwendung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse dürfen die öffentlichen Sicherheitskräfte jederzeit die öffentlichen Betriebe betreten und die Erfüllung der von den Gesetzen und Verordnungen – auch des Landes – vorgesehenen Vorgaben kontrollieren (Art 7).

Gegen die von den lokalen Sicherheitsbehörden im Bereich der öffentlichen Betriebe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erlassenen Maßnahmen ist ein Rekurs an den zuständigen LH zulässig (Art 8 Abs 1 idgF). In jenen Materien, die nicht in den Kompetenzbereich der autonomen Provinzen fallen, ist der Rekurs an den zuständigen Regierungskommissar zu richten (Art 8 Abs 2). Gegen die Entscheidungen des LH gemäß Art 8 Abs 1 idgF kann über den Regierungskommissar eine Beschwerde an den Innenminister eingereicht werden (Art 8 Abs 3). Rekurse gegen die von den autonomen Provinzen in Anwendung der gemäß Art 1 Abs 1 vom Staat übertragenen Befugnisse sind, sofern nicht anders mit LG vorgesehen, an die zuständige Landesregierung zu richten (Art 8 Abs 4).

» VfGH-Judikatur

- > Der VfGH hat die staatlichen Bestimmungen bestätigt, wonach der Bürgermeister bei außerordentlicher Notwendigkeit sowie in Notfällen die Öffnungszeiten der öffentlichen Betriebe festlegen darf, da dies nicht die allgemeine Befugnis der autonomen Provinzen zur Festlegung der genannten Uhrzeiten verletzt (VfGH 196/2009).
- > Ebenso verfassungskonform ist die Befugnis des Polizeidirektors, Regelungen über verbotene Spiele zu erlassen und die Installation und den Gebrauch von Geräten per Dekret zu regeln, da die genannten Sachverhalte in den Anwendungsbereich der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) fallen (VfGH 72/2010). Die autonomen Provinzen können jedoch ein Verbot des Betriebs sog „erlaubter Spiele“ gemäß Art 100 Abs 6 des Einheitstexts der Gesetze über die öffentliche Sicherheit in der Nähe sensibler Orte aussprechen (VfGH 300/2011).
- > In zwei Fällen wurde die Schließung öffentlicher Betriebe durch den Polizeidirektor (VfGH 129/2009) bzw den Regierungskommissar (VfGH 259/2010) mit Verweis auf die ausschließliche staatliche Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) für verfassungskonform erachtet.

» Relevante Staatsgesetze

- > KglD Nr 773/1931 idgF (Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit): Aufzählung der öffentlichen Betriebe, für deren Betrieb eine Lizenz erforderlich ist. Es handelt sich um „Hotels, einschließlich Tageseinrichtungen, Gasthöfe, Pensionen, Gasthäuser, Schankwirtschaften, Cafés oder andere Betriebe, in denen Wein, Bier, Spirituosen oder alkoholfreie Getränke im Einzelhandel verkauft oder konsumiert werden, sowie öffentliche Hallen für Billard oder andere legale Spiele oder Badeanstalten, Kraftfahrzeug- oder Kutschenhäuser oder Räumlichkeiten für die Unterbringung von Fahrzeugen und dergleichen“ (Art 86 Abs 1).
- > DPR Nr 616/1977: Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Regionen mit Normalstatut im Bereich der „öffentlichen Betriebe, in denen Lebensmittel und Getränke verkauft und verabreicht werden“ (Art 52 Abs 1 lit a) – Ausdehnung der genannten Bestimmungen auf die autonomen Provinzen gemäß Art 9 ff DPR Nr 526/1987.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Gastgewerbeordnung (LG Nr 58/1988)

> **Gegenstand:** Regelung der gewerbsmäßig ausgeübten Verabreichung von Getränken und Speisen sowie der Beherbergung von Gästen, sofern nicht von anderen LG geregelt; Merkmale und Begriffsbestimmungen der Schank- und Speisebetriebe und der Beherbergungsbetriebe; Erlaubnispflicht; Übertragung von Verwaltungsaufgaben und -befugnissen an die Bürgermeister; zulässige Spiele; Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis; Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Erlaubniswerbers; berufliche Befähigung; Verfügbarkeit und Eignung der Betriebsräume; Einstufung und Benennung der gastgewerblichen Betriebe; Betriebsführung; Verfahrensvorschriften; Meisterausbildung im Gastgewerbe; Regelung der Tätigkeit im Wellnessbereich; Strafbestimmungen.

b. Trentino

2. Titel – Ordnung der Hotelbetriebe und der weiteren Gastbetriebe sowie Förderung der Qualität der Tourismuswirtschaft (LG Nr 7/2002)

> **Gegenstand:** Regelung der Hoteltätigkeit; Definitionen, Arten von Hoteltätigkeiten; Klassifizierungen, Mindeststandards.

Ordnung des Urlaubs auf dem Bauernhof („agriturismo“) und Änderung des Agriturismo-Gesetzes 2001 und des Landesgesetzes über die Förderung von Unternehmen 1999 (LG Nr 10/2019)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen; Definitionen; Arten von Betrieben; Voraussetzungen für die Führung der Betriebe; Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen; Bautätigkeit; zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Förderungen für Unternehmen; Pflichten der Betriebsführer; Aufsicht; Verwaltungsstrafen; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 7 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Betriebe, wobei jedoch die durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, die Aufsichts befugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiet getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben, aufrecht bleiben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie – dieser Umstand wurde durch eine entsprechende Durchführungsbestimmung (Art 8 DPR Nr 686/1973) umgesetzt. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen auch die vormals staatlichen Aufgaben übertragen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen dazu verpflichtet, dem Innenministerium monatlich eine Auflistung der erlassenen Maßnahmen zu übermitteln.

Überschneidungen mit den vom Staat ausgeübten Befugnissen ergeben sich insb in Zusammenhang mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf). Der VfGH hat insb staatliche Bestimmungen, die etwa dem Polizeidirektor oder dem Regierungskommissar die Befugnis erteilen, öffentliche Betriebe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu schließen, oder die Bürgermeister ermächtigen, unter besonderen Umständen die Öffnungszeiten der Betriebe festzulegen, für verfassungskonform erachtet.

Südtirol verfügt – anders als das Trentino – über eine Gastgewerbeordnung. Im Trentino finden sich entsprechende Bestimmungen ua in den LG über die Tourismusbetriebe und den Urlaub auf dem Bauernhof.

J. Förderung der Industrieproduktion (Art 9 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- » Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Förderung der Industrieproduktion übertragen (Art 1). Hinsichtlich des von Art 15 Abs 1 ASt verfügtten Finanzierungssystems¹⁵⁹ sieht das DPR Nr 1017/1978 vor, dass die von den autonomen Provinzen im Bereich der Industrieproduktion erlassenen Gesetze, „die die Verwendung der den Ländern selbst zugewiesenen Anteile betreffen, geeignete Richtlinien zur Erreichung der vorgegebenen Ziele der Förderung, der Umstrukturierung, der Umwandlung und der Entwicklung im Industriebereich, die in der Staatsgesetzgebung festgelegt sind, enthalten müssen“ (Art 5 Abs 1). Für die Festlegung der entsprechenden Umsetzungskriterien ist die Landesregierung zuständig, wobei die entsprechenden Beschlüsse vor ihrer Annahme dem Interministeriellen Komitee für die wirtschaftliche Planung (CIPE) übersendet werden müssen. Das CIPE kann binnen 60 Tagen Beobachtungen formulieren. Beschlüsse, die in Abweichung von den Beobachtungen des CIPE angenommen werden, müssen in Bezug auf die genannten Beobachtungen unter Beachtung des LG begründet werden (Art 5 Abs 2). Die Landesregierung übermittelt dem CIPE halbjährlich einen Bericht über die angenommenen Maßnahmen und über die mit der Verwaltung der Finanzierungsanteile durch das Land erzielten Ergebnisse (Art 5 Abs 4). Die Industrietätigkeiten der Unternehmen mit staatlicher Beteiligung werden nach Anhörung des betroffenen Landes umgesetzt (Art 5 Abs 5).

» VfGH-Judikatur

- » Die Planung und der Bau von Kraftwerken fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art 9 Nr 8 ASt (VfGH 190/1976).
- » Der in Abweichung der von Art 15 Abs 1 ASt vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der Industrieförderung eingerichtete Fonds ist verfassungskonform, da es sich dabei um ein anderes Finanzierungssystem im Rahmen der Bestimmungen über die Wirtschaftsplanung handelt (VfGH 734/1988). Verfassungskonform sind auch die Bestimmungen über den Sonderfonds für die angewandte Forschung (VfGH 734/1988) sowie die Einführung von Finanzierungsmaßnahmen für die Industrieproduktion der KMU, die auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung finden (VfGH 796/1988), und die staatlichen Innovations- und Entwicklungsförderungen für Kleinunternehmen (VfGH 427/1992). Staatliche Finanzierungsmaßnahmen, die Kompetenzbereiche der autonomen Provinzen betreffen, müssen jedoch eine Abstimmung („raccordo“) zwischen Staat und Land vorsehen (VfGH 109/1993). Nach der Verfassungsreform 2001 erachtete der VfGH staatliche Finanzierungsmaßnahmen als Ausdruck der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) für zulässig, sofern diese eine makroökonomische Bedeutung aufweisen (VfGH 14/2004).

» Relevante Staatsgesetze

- » G Nr 118/1972: Umsetzung neuer staatlicher Industrietätigkeiten im Südtiroler Landesgebiet nur im Einvernehmen mit dem Land (Art 20 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (LG Nr 4/1997)

- » **Gegenstand:** Regelung der Beihilfen in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen; Formen der Förderung (Beiträge, Zinsbegünstigungen und begünstigte Darlehen); Verpflichtungen; Voraussetzungen; Maßnahmen zur Förderung betrieblicher Investitionen; Maßnahmen zugunsten von Umweltinvestitionen; Maßnahmen zur Förderung von Beratung; Weiterbildung und Wissensvermittlung; Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen; Ermächtigung des Landes, sich an einer Gesellschaft mit öffentlichem und privatem Kapital zu

¹⁵⁹ Siehe unten.

beteiligen, die den Zweck verfolgt, die Entwicklung des Beschäftigungsstands und des Einkommens in Südtirol zu stützen; Förderung der Internationalisierung der Betriebe; Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen und Notstandssituationen; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Maßnahmen des Landes zur Förderung der Wirtschaft und des neuen lokalen Unternehmertums, der von Frauen geführten Unternehmen und der Jungunternehmen. Hilfeleistungen für die Dienste zugunsten der Unternehmen, der Unternehmensnetzwerke, der Innovation und der Internationalisierung. Änderungen des Gesetzes über die Landesplanung (LG Nr 6/1999)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen; finanzielle Beihilfen, Empfänger (KMU); Beihilfen für fixe Investitionen; Umweltschutzmaßnahmen; Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung; Maßnahmen zur Internationalisierung der Unternehmen; Festlegung des Ausmaßes der Förderungen durch die Landesregierung; Arten von Beihilfen (Kapitalbeiträge, Leasingbeiträge, Zinsbegünstigungen, Steuererleichterungen), Einreichung und Beurteilung der Anträge; Pflichten; Verwaltungsstrafen und Kontrollen; allgemeine Maßnahmen zur Unternehmensförderung (ua Forschungstätigkeit, Dienstleistungen für Unternehmen, Flächen, Immobilien und Infrastrukturen für Wirtschaftstätigkeiten, Garantien).

Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Trentino (LG Nr 6/2023)

> **Gegenstand:** Förderung der Produktivität, Beschäftigung, des Unternehmertums, der Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des ökologischen Fußabdrucks und Klimaschutz; Digitalisierung.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 8 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Förderung der Industrieproduktion. Die Förderung umfasst dabei insb sämtliche öffentlichen Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Einrichtung und die Führung von Industriebetrieben durch Beiträge und andere Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.¹⁶⁰ Infolge der Verfassungsreform 2001 verfügen die beiden autonomen Provinzen über eine Residualkompetenz im Bereich der Industrie (Art 117 Abs 4 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001).¹⁶¹

Der VfGH hat in mehreren Urteilen präzisiert, dass weitere staatliche Finanzierungsmaßnahmen in Abweichung von Art 15 Abs 1 ASt zulässig sind (ua VfGH 734/1988, 796/1988 und 427/1992); seit der Verfassungsreform 2001 sind solche Maßnahmen Ausdruck der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf), müssen allerdings eine makroökonomische Bedeutung aufweisen (VfGH 14/2004).

Ganz allgemein gilt festzuhalten, dass beide autonomen Provinzen die Unternehmensförderung iWS mit LG geregelt haben. Die jeweiligen Bestimmungen betreffen ua die Arten von Beihilfen, die Festlegung der Begünstigten, die Fördervoraussetzungen sowie unterschiedliche Maßnahmen zur Unternehmensförderung, etwa im Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Internationalisierung und Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen..

K. Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Autonomiestatut, Durchführungsbestimmungen und Art 117 Abs 3 Verf**

> **Zuständigkeit der autonomen Provinzen:** Übertragung der Befugnisse an die autonomen Provinzen im Sachgebiet Energie, das Erzeugung, Speicherung, Erhaltung, Transport und Verteilung jedweder Art von Energie umfasst (Art 01 Abs 1–2 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999) – Ausweitung dieser Befugnisse durch Anwendung des Kompetenztatbestands Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung der Energie gemäß Art 117 Abs 3 Verf auf die autonomen Provinzen:

¹⁶⁰ Reggio d’Aci, La Regione 214 f.

¹⁶¹ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 568.

Die Gesetzgebungs- (VfGH 383/2005) und Verwaltungskompetenzen gemäß Art 117 Abs 3 und Art 118 Verf sind umfassender als jene gemäß ASt (hauptsächlich Art 9 Nr 9, 12, 13 Abs 1–4 idF bis 2017) iVm Art 01 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 (VfGH 165/2011, 275/2012), weshalb diese Kompetenzen gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001 auch auf die autonomen Provinzen ausgedehnt werden (VfGH 165/2011, 275/2012). Die statutarische Kompetenz ist in jener gem Art 117 Abs 3 Verf enthalten (VfGH Nr 165/2011).

- > Ausübung der Elektrizitätswirtschaft einschließlich Aus- und Einfuhr von Elektroenergie seitens der örtlichen Körperschaften durch eigene Betriebe (Art 1 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999); Einrichtung von Hilfskörperschaften der autonomen Provinzen zur Ausübung der zuerkannten Befugnisse (gemäß Art 10 Abs 1 und Art 13 DPR Nr 235/1977); Übernahme von ENEL-Personal (Art 10 Abs 2 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999); bezüglich Stromverteilung: Übertragung der Kompetenz für die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Elektrizitätsverteilungsdienste nach dem Landesplan für Stromverteilung auf die autonomen Provinzen (Art 1-ter); die Verteilung erfolgt bis Ende 2030 durch die Unternehmen, auf die die Verteilungsanlagen der ENEL AG übergegangen sind, bzw die am 25.12.1999 (Inkrafttreten GvD Nr 463/1999) tätig waren, ab 2031 müssen die Konzessionen dagegen öffentlich ausgeschrieben werden (Art 1-ter); Bau und Betrieb der Verbundhochspannungsleitungen (Art 10 Abs 1 idF GvD 118/2003).
- > Bezüglich großer Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie: Übergangsregelung bezüglich der Dauer von Konzessionen großer Wasserableitungen sowie Übergang der ENEL AG erteilter Konzessionen und Anlagen an die autonomen Provinzen (Art 1/bis Abs 13–15/bis DPR Nr 235/1977 idF 289/2006). Gemäß Art 1-bis DPR Nr 235/1977 idF 289/2006 Übertragung der staatlichen Befugnisse im Bereich der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie im Einklang mit der Kompetenzerweiterung gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001¹⁶² einschließlich Festlegung der Konzessionsgebühr unter Beachtung von Art 117 Abs 2 Verf und staatlichen Grundsätzen (Abs 16; VfGH 64/2014). Nunmehr gemäß Art 13 ASt idF Art 1 Abs 832–834 G Nr 205/2017: ausschließliche Zuständigkeit¹⁶³ für die Konzessionsvergabe (insb Festlegung von Vergabeverfahrensbestimmungen, Ausschreibungsfristen, Zulassungs-, Zuschlags- und Anforderungskriterien, Konzessionsdauer, Kriterien für die Festlegung der Konzessionsgebühren bezüglich der Nutzung und Aufwertung des Wasserguts und der entsprechenden Vermögensgüter, umweltbezogene und landschaftliche Ausgleichsmaßnahmen) großer Wasserableitungen (Kraftwerke) zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung und des Unionsrechts (Abs 1); unentgeltliche Eigentumsübergabe entsprechender Anlagen gemäß Abs 2 an die autonomen Provinzen; unentgeltliche Abtretung von Strom an die autonomen Provinzen seitens der Konzessionsinhaber von Kraftwerken ab 220 kWh Nennleistung, Zweckbindung und Festlegung des Preises des abgetretenen Stroms für die Verteilerbetriebe seitens der autonomen Provinzen (Abs 3 und 4); Verlängerung bestehender Konzessionen für große Wasserableitungen bis 31.12.2024 bzw evt im Folgenden definiert durch Landesgesetz (Abs 5 und 6); Zusammenarbeit im Bereich des Wassersystems mittels Einvernehmensprotokoll zwischen den autonomen Provinzen und der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt (ARERA) (Abs 7). In Bezug auf die Abgrenzung zwischen den autonomen Provinzen ist jenes Land zuständig, in dessen Gebiet die Wasserfassung oder der größere Wasserstau liegt (Art 14 DPR Nr 381/1974 idF GvD 463/1999; VfGH 443/2008, 269/2009). Betrifft die Wasserableitung eine weitere Region, bedarf es eines Einvernehmens mit ebendieser (gemäß Art 89 Abs 2 GvD Nr 112/1998; VfGH 133/2005).
- > Bezüglich Wassernutzung gemäß Art 9 Nr 9 ASt: Zuständigkeit der autonomen Provinzen für das gesamte öffentliche Wassergut (gemäß Art 4 und Art 8 lit e DPR Nr 115/1973) und der damit verbundenen Befugnisse einschließlich Schutz der Gewässer, Wasserpolizei (Art 5 Abs 1 DPR 381/1974; VfGH 169/2014),

¹⁶² Obwexer, Energie und Konzessionsvergabe, in: Obwexer/Happacher/Baroncelli/Palermo (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie (2015) 257 (267).

¹⁶³ Siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 365 ff.

Feststellung der Grenzen des öffentlichen Wasserguts (Art 11/bis DPR Nr 381/1974) und Bemessung des Wasserzinses (VfGH 64/2014); Wassernutzungsplan¹⁶⁴ (Art 14 Abs 3 ASt): ersetzt den staatlichen Plan der Wassereinzugsgebiete gemäß Art 5 Abs 3 DPR Nr 381/1974 (VfGH 353/2001) und den Gesamtplan für Wasserleitungen (Art 10 Abs 2 DPR Nr 381/1974); Inhalt: Regelung der Verwendungszwecke des Wassers, der Wasserläufe, des Bodenschutzes unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen (Art 8 Abs 1 DPR Nr 381/1974), der Wasserableitungen (Art 6 Abs 2 iVm Art 10 Abs 2 DPR Nr 381/1974); Erstellung des Plans im paritätischen Ausschuss, Beschluss und Erklärung der Durchführbarkeit durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ministerium, unbegrenzte Gültigkeit des Plans (Art 14 Abs 3 ASt iVm Art 8 Abs 2–6 DPR Nr 381/1974; VfGH 169/2014).

> **Bezüglich Wasserbauten:** Übertragung der Wasserbauten (gemäß Art 8 lit e DPR Nr 115/1973) und der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974, für jene der ersten und zweiten Kategorie gemäß Art 7 Abs 1 DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 463/1999 unter Beachtung der von staatlichen Stellen erteilten Richtlinien gemäß Art 16 Abs 2 und 3 DPR Nr 381/1974; einvernehmliche Erstellung und Genehmigung von Mehrjahresplänen für die Verwaltung und Investitionen für den Bau neuer Wasserbauten erster und zweiter Kategorie (Art 7 Abs 2 DPR Nr 381/1974 iVm Art 14 Abs 2 ASt).

> **Staatliche Zuständigkeit:** gemäß Art 1 Abs 3 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 bzw GvD Nr 118/2003 ua für „Verteilernetze für den Transport von elektrischer Energie mit einer Spannung von über 150 KV, die das gesamtstaatliche Übertragungsnetz bilden“ (lit c), „die Regelung der Aus- und Einfuhr der Energie“ (lit d), „allgemeine technische Baukriterien und der Erlass der wesentlichen technischen Vorschriften betreffend die Anlagen zur Erzeugung, Erhaltung, Speicherung und Verteilung von Energie“ (lit e); für die Entwicklung des gesamtstaatlichen Übertragungsnetzes auf dem Gebiet der autonomen Provinzen bedarf es deren Stellungnahme (Art 1 Abs 4, Art 9 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 iVm Art 14 Abs 1 ASt); für Stauanlagen mit einer Höhe von über 15 Metern (Art 5 Abs 2-bis DPR Nr 381/1974). Staatliche Zuständigkeit zur Festlegung von grundlegenden Bestimmungen im Kompetenzbereich gemäß Art 117 Abs 3 Verf (VfGH 383/2005, 1/2008, 28/2014).

» VfGH-Judikatur

> **Einschränkung** gemäß Art 117 Abs 2 lit e Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz für Schutz des Wettbewerbs) ua bezüglich der Regelung der Ausschreibung und Verlängerung von Konzessionen für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung (VfGH 1/2008, 114/2012, 275/2012, 114/2012, 28/2014). Ausübung der geteilten Kompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 117 Abs 3 Verf im Einklang mit Art 117 Abs 2 lit s Verf (staatliche Umweltschutzkompetenz; 275/2011, 114/2012, 275/2012). Organisatorische und Planungsaspekte bezüglich Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie sind Art 117 Abs 3 Verf zuzuordnen (VfGH 1/2008), ebenso kann das Land die Aspekte der Wassernutzung, der Transparenz der Konzessionen sowie der Verwaltungstätigkeiten regeln (VfGH 28/2014) und die Konzessionsgebühren für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie festlegen (VfGH 64/2014). Bestätigung der Landeszuständigkeit bezüglich Wassernutzung und Kooperationsmechanismus bei Ausarbeitung des Wassernutzungsplans (VfGH 169/2014, 137/2014, 412/1994). Beachtung von Art 117 Abs 2 lit l Verf (Zivilgesetzgebung) bezüglich des öffentlichen Wasserguts, Unveräußerlichkeit der Wasserleitungen (Trinkwasser-, Abwasserleitungen und Kläranlagen), Wasserbauten, da Demanialgüter (VfGH 114/2012). Beachtung der Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Mineralwasser (VfGH 73/2008). Die autonomen Kompetenzen gemäß Art 13 ASt unterliegen denselben Schranken wie die Befugnisse gemäß Art 8 ASt, insb den grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen und damit dem Prinzip des einheitlichen Verfahrens auf gesamtstaatlicher Ebene (VfGH 117/2022).

¹⁶⁴ Genehmigung des Wassernutzungsplans der AP-BZ (GA Nr 181 vom 04.08.2017) bzw AP-Trient DPR 05.02.2006 (GA Nr 119 vom 24.05.2006).

» Relevante Staatsgesetze

- > KD Nr 1775/1933: Einheitstext Wasser und elektrische Anlagen (Regelung der Ableitung und Nutzung der öffentlichen Gewässer).
- > G Nr 481/1995: Einrichtung der Genehmigungsbehörde für elektrische Energie und Gas.
- > GvD Nr 79/1999: Regelung der Verfahren zur Konzessionsvergabe (Umsetzung der RL 96/92/EG bezüglich gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt).
- > G Nr 239/2004: Neuordnung des Energiesektors.
- > Finanzgesetz Nr 266/2005: Ausschreibung der Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (siehe VfGH 1/2008).
- > GvD Nr 93/2011: ua Umsetzung der Strom-RL 2009/72/EG.
- > GD Nr 83/2012: Ergänzungen zum Grundsatz des öffentlichen Vergabeverfahrens bezüglich der Konzessionen.
- > GvD Nr 36/2023: Vergabegesetzbuch.
- > GvD Nr 152/2006: Umweltschutzkodex.
- > GvD Nr 176/2011: Umsetzung der RL 2009/54/EG bezüglich Mineralwasser.
- > GvD Nr 31/2001: Umsetzung der RL 98/83/EG bezüglich Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch.
- > GvD Nr 199/2021, Nr. 199: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
- > GvD Nr 190/2024: Regelung der Verwaltungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, in Umsetzung von Artikel 26, Absätze 4 und 5, Buchstaben b) und d), des Gesetzes vom 5. August 2022, Nr. 118.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Gewässer (LG Nr 8/2002)

- > **Gegenstand:** Zuständigkeiten Land, Gemeinden; Abwasserdienst und -leitungen; Trinkwasserversorgung (Festlegung der Einzugsgebiete, Tarife, Leitungen, Schutzgebiete); Grundwasser.

Nutzung öffentlicher Gewässer (LG Nr 7/2005)

- > **Gegenstand:** Konzessionsvergabe für kleine und große Wasserableitungen (Verfahren, Erneuerung); Nutzungsverbote; Überprüfung von Anlagen; Quellen für privaten Gebrauch; Wassernotstand; Mineralwässer (Konzessionen).

Regelung der Staulagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer (LG Nr 21/1990)

- > **Gegenstand:** Regelung für Stauanlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Meter (von der Baugenehmigung bis zur Abnahme; Sanktionen).

Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie (LG Nr 14/1997)

- > **Gegenstand:** Durchführung von DPR Nr 235/1977; Neuorganisation des Stromsektors mit Fokus auf Gründung von Kapitalgesellschaften, wobei ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften Südtirols beteiligt sind; Pflichten der Konzessionsinhaber bezüglich Lieferung elektrischer Energie gemäß Art 13 ASt und Verteilung an Verbrauchergruppen nach den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten (Art 6 idF LG Nr 12/2017).

Vergabe von Konzessionen für Großableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (LG Nr 7/2006)

- > **Gegenstand:** Art-19 bis idF LG Nr 18/2015.

Vergabe von Konzessionen für kleinere und mittlere Ableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (LG Nr 2/2015)

- > **Gegenstand:** Gemeinnützigkeit der mittleren Wasserableitungen (Ausschreibungsverfahren der Konzession, Enteignung der erforderlichen Flächen, Bautätigkeit, Erneuerung der Konzession); kleinere Wasserableitungen (keine Gemeinnützigkeit; Konzessionen für Alm- und Schutzhütten, Bergbauernhöfe); Überprüfung und

Sicherheit; Verwaltungsstrafen.

Maßnahmen für die Erdgasversorgung in Südtirol (LG Nr 16/1992)

> **Gegenstand:** Vereinbarung mit staatlicher Gesellschaft für Methangasversorgung für Bau von (Haupt-)Erdgasleitung; Sicherheitsbestimmungen für Gasleitungen.

Vergabe der öffentlichen Dienstleitung der Erdgasverteilung in Südtirol (LG Nr 15/2013).

Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung und erneuerbaren Energiequellen (LG Nr 9/2010).

Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken (LG Nr 20/2023).

b. Trentino

Öffentliche Gewässer und Wasserbauten (LG Nr 18/1976)

> **Gegenstand:** Regelung des öffentlichen Wasserguts (Erstellung des Verzeichnisses der öffentlichen Gewässer – Feststellungsverfahren, Konzessionen und Eingriffsgenehmigungen, Festlegung der Grenzen des öffentlichen Wasserguts, Verwaltungsstrafen), Aufgaben des Wasserdiensts, der Wasserpolizei, Wasserableitungen, Wassernotstand, Wasserentnahme, Bestimmungen für Benutzer (Tarife, Installation von Ablesegeräten), Suche nach Grundwasser und Brunnen, Wasserschutz; Bestimmungen bezüglich Staudämmen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern (Genehmigung, Bau, Bauabnahme).

Energiegesetz (LG Nr 20/2012)

> **Gegenstand:** Zuständigkeiten des Landes gemäß ASt und DFB, der Talgemeinschaften, der Gemeinden; Einrichtung des technischen Komitees für Energie; Beobachtungsstelle; Landesenergie-Umweltplan; Monitoring und Kontrolle der Heizanlagen; Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen, Umsetzung von Art 13 RL 2009/28/EG bezüglich Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energiequellen; Bestimmungen zur Umsetzung von Art 13 ASt (idF LG Nr 9/2020): Verwendung des gemäß Art 13 Abs 1 ASt dem Land von den Konzessionsinhabern zur Verfügung gestellten Stroms.

Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie (LG Nr 4/1998 idF LG Nr 9/2020)

> **Gegenstand:** Umsetzung von Art 13 ASt bezüglich der Vergabe der Konzessionen für Großableitungen für die Erzeugung elektrischer Energie.

Ratifizierung des Einvernehmens mit der Region Venetien bezüglich der Verwaltungstätigkeit bei Großableitungen, die beide Gebiete betreffen (LG Nr 1/2007 und Nr 6/2014).

Förderung von Erdgasleitungen (LG Nr 8/1983).

Energieeinsparung (LG Nr 16/2007).

Produktion und Nutzung von Biomasse (LG Nr 12/2008).

Regelung der Anlagen zur Stromerzeugung bis zu 150.000 Volt (LG Nr 7/1995).

Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (LG Nr 4/2022): (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) sowie Änderungen damit zusammenhängender Bestimmungen.

3. Ergebnis

Das gesamte öffentliche Wassergut ist den autonomen Provinzen übertragen, denen eine umfassende Zuständigkeit bezüglich der Nutzung der öffentlichen Gewässer zukommt. Einschränkungen ergeben sich allerdings insbesondere aufgrund von Überschneidungen mit der Zivilrechtskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf. Der Kompetenzbereich Energie umfasst alle Phasen von der Erzeugung bis hin zur Verteilung. Gemäß der Anwendung von Art 117 Abs 3 Verf auf die autonomen Provinzen sind die grundlegenden staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Mit der Änderung des Art 13 ASt durch G Nr 205/2017 erhalten die autonomen Provinzen eine ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der großen Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie, wobei zunächst nur noch das Unions- und Völkerrecht sowie die Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung als Schranken aufscheinen, der VfGH jedoch aus systematischen Gründen diese Kompetenz mit den in Art 8 ASt enthaltenen Zuständigkeiten gleichsetzt und deshalb die selben Schranken als vorgegeben erachtet (Urteil 117/2022).

L. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung (Art 8 Nr 23 ASt) / Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art 9 Nr 15 ASt) / Art 10 ASt / Arbeitsschutz und -sicherheit (Art 117 Abs 3 Verf)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 280/1974 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Bildung und Arbeitsweise der Arbeitsvermittlungskommissionen übertragen (Art 1).

» VfGH-Judikatur

- › Der VfGH hat auf die unterschiedlichen, in Zusammenhang mit dem Sachgebiet der Arbeitsvermittlung anwendbaren Schranken durch die ausschließlich staatliche Zivilrechtskompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf aufmerksam gemacht; insbesondere ist die betriebsinterne Ausbildung der staatlichen Kompetenz zuzuschreiben (VfGH 50/2005).¹⁶⁵

» Relevante Staatsgesetze

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung:

- › G Nr 675/1977: Übertragung der Aufgaben im Bereich der Mobilität von Arbeitskräften an die von den autonomen Provinzen eingerichteten Kommissionen in Anwendung von Art 16 ASt (Art 22 Abs 3).
- › G Nr 223/1991: Ersetzung des Grundsatzes der bloß numerischen Anforderung von Arbeitskräften durch die namentliche Anforderung.
- › GD Nr 494/1994: Einführung des Grundsatzes der Direkteinstellung von Arbeitskräften sowie – für das Land Südtirol – Ausdehnung des Grundsatzes des Vorrangs der in Südtirol ansässigen Staatsbürger auf Direkteinstellungen (Art 1 Abs 5).
- › GvD Nr 469/1997: Privatisierung der Arbeitsvermittlungstätigkeit (Art 10).
- › GvD Nr 150/2015.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit:

- › GvD Nr 81/2008 (Rahmengesetz im Bereich der Arbeitssicherheit): insb Begriffsdefinitionen; Anwendungsbereich; Vorbeugungsmaßnahmen; Notfallmanagement; Beteiligung der Arbeitnehmer; Gebrauch von Gegenständen; besondere Bestimmungen für Baustellen; Gefahrenausschüttung; Umgang mit gefährlichen Substanzen; Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

¹⁶⁵ Vgl Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 476 f.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol¹⁶⁶

Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung (LG Nr 39/1992):

- > **Gegenstand:** Beschäftigungspolitische Maßnahmen; Gegenstand und Planung; Maßnahmenkatalog; Einsatz von Arbeitslosen; Gewährung von Darlehen an Unternehmen; Durchführung; Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt; Arbeitsförderungsinstitut; Landesarbeitskommission; Arbeitsvermittlungskontrolle.

Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen (LG Nr 5/2010)

- > **Gegenstand:** Förderung der Gleichstellung; Bestimmungen zur Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung (darunter Gleichstellungspläne, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf), im Sprachgebrauch, in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten, in Gremien und Funktionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Privatwirtschaft; Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung.

b. Trentino

Ordnung der Maßnahmen im Bereich der Arbeitspolitik (LG Nr 19/1983)

- > **Gegenstand:** Beschäftigungspolitische Maßnahmen; Planung; Beschäftigungsprogramm; Auflistung der Maßnahmen; Beobachtung des Arbeitsmarkts; Landesarbeitskommission; Arbeitsagentur; Arbeitsvermittlungskontrolle.
Geändert durch LG Nr 12/2022 zur aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Förderung der Gleichbehandlung und der Kultur der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern (LG Nr 13/2012)

- > **Gegenstand:** Förderung der Gleichbehandlung; Maßnahmen; Information des Landtags; Einrichtung einer Beobachtungsstelle; Vergabe von Beiträgen; Landeskommission; Gleichstellungsrätin; Garantiekomitee.

Vorbeugung und Bekämpfung des Mobbing und Förderung des strukturellen Wohlbefindens am Arbeitsplatz und Änderungen des Landesgesetzes Nr 13/2012 im Bereich der Gleichstellung (LG Nr 2/2013)

- > **Gegenstand:** Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Mobbing am Arbeitsplatz; Landeskoordinierung; Auflistung der Maßnahmen.
Berufliche Eingliederung von Personen mit Autismus-Spektrum-Störungen (LG Nr 20/2021).

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung“ gemäß Art 8 Nr 23 ASt sowie über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung“. Zudem können die autonomen Provinzen gemäß Art 10 ASt ergänzende Gesetze im Bereich der Arbeitsvermittlung und -zuweisung erlassen. Infolge der Verfassungsreform von 2001 verfügen die autonomen Provinzen über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsmarkts¹⁶⁷ sowie in den Bereichen Arbeitsschutz und -sicherheit.

Die Bedeutung der genannten Materien hat sich infolge der mit Reformen des italienischen Arbeitsmarkts eingeführten Grundsätze der Direkteinstellungen und der Privatisierung der Arbeitsvermittlung stark verändert; zugleich widerspricht der für Südtirol statutarisch verankerte Einstellungsvorrang für ansässige Staatsbürger der unionsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit¹⁶⁸ und ist insofern obsolet.

Beide autonomen Provinzen haben LG erlassen, die verschiedene beschäftigungspolitische Maßnahmen auflisten.

¹⁶⁶ Zur Gleichstellungsrätin siehe LG Nr 11/2020 im Kap Verfassungs- und Organisationsrecht.

¹⁶⁷ Auckenthaler, Entstehung 368.

¹⁶⁸ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 437.

Jeweils sind ua die Einrichtung von Beobachtungsstellen und einer Landesarbeitskommission sowie Regelungen zur Arbeitsvermittlungskontrolle vorgesehen. In jüngerer Zeit hinzugekommen sind Bestimmungen zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

M. Ordnung der Handelskammern (Art 4 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

› Mit DPR Nr 1017/1978 wurden der Region die vormaligen staatlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Ordnung der Handelskammern übertragen (Art 1 Abs 1). Gemäß Art 4 Abs 1 idgF werden jene Funktionen, die vom provinziellen Amt für Industrie, Handel und Handwerk ausgeübt werden und nicht in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fallen, den Handelskammern übertragen. Davon ausgenommen bleiben Funktionen, die die nationale Sicherheit betreffen – diese werden mit Dekret des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Verteidigungsminister und dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk festgelegt. Die Befugnisse des provinziellen Eichamts wurden ebenfalls den Handelskammern übertragen (Art 4 Abs 2 idgF), die entsprechenden Ämter aufgehoben und das Personal den Handelskammern übertragen (Art 4 Abs 4 idgF). Bei den Handelskammern ist gemäß Art 4 Abs 3 idgF eine Person zu benennen, die für die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher und des öffentlichen Glaubens zuständig ist, insb für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätskontrolle von Erzeugnissen und Messgeräten, die bereits von den provinziellen Ämtern ausgeübt wurden.

» **VfGH-Judikatur**

› Die Kompetenz umfasst auch die Ordnung der rechtlichen Stellung und der wirtschaftlichen Behandlung des Personals der Handelskammern, da diese Befugnis notwendigerweise zur Ordnung einer Körperschaft gehört und auf diese Weise die Autonomie der Handelskammern nicht verletzt wird (VfGH 65/1982).

» **Relevante Staatsgesetze**

› G Nr 580/1983 (Neuordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern): Aufgaben und Funktionen; (verwaltungstechnisch-buchhalterische) Aufsicht; Tätigkeitsbericht; Handelsregister; Organe; Finanzierung und Personal.

» **Relevante Regionalgesetze**

› RG Nr 7/1982 (Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen): Wesen und Befugnisse der Kammern; Organe; Einnahmen; Organisation der Kammerdienste.

› RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.

› RG Nr 1/2022 (Bestimmungen in Sachen Bürgergenossenschaften)

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 8 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ordnung der Handelskammern und hat diese mit RG Nr 7/1982 ausgeübt. Den autonomen Provinzen, die keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzen, wurde 2004 die Verwaltungskompetenz übertragen.

Die Führungsstruktur der Handelskammern von Bozen und Trient unterscheidet sich stark von den restlichen Handelskammern auf staatlicher Ebene, da der Präsident vom Kammerrat selbst gewählt wird.¹⁶⁹

N. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften (Art 4 Nr 9 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 472/1975 wurden der Region die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich des Genossenschaftswesens übertragen (Art 1). Die Region ist gemäß Art 2 idgF insb für Initiativen und Tätigkeiten zur Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Erziehung auf Gesetzesebene sowie für die Verwirklichung von Studien und Forschungstätigkeiten zuständig. Finanzielle Fördereingriffe, auch für den Zweck des Schutzes der Beschäftigung, fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen. Die Aufsicht über die Genossenschaften erfolgt gemäß Art 3 Abs 1 durch die Region nach den mit RG festgelegten Modalitäten; der Aufsicht durch die Region unterliegen die genossenschaftlichen Körperschaften und Einrichtungen mit Sitz in der Region, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit (Art 3 Abs 2).

» VfGH-Judikatur

- › Keine.

» Relevante Staatsgesetze

- › Keine.

» Relevante Regionalgesetze

- › RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.
- › RG Nr 5/2008 (Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften).
- › RG Nr 1/2022 (Bestimmungen in Sachen Bürgergenossenschaften)

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Entfaltung des Genossenschaftswesens und der Aufsicht über die Genossenschaften. Die Kompetenz umfasst nicht die Regelung der privatrechtlichen Aspekte des Genossenschaftswesens, die in den Anwendungsbereich der staatlichen Zivilrechtskompetenz fallen; demnach umfasst die Regionalkompetenz alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, das Genossenschaftswesen – primär in Umsetzung von Art 45 Verf – zu fördern.¹⁷⁰

Den autonomen Provinzen, die keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzen, wurde 2004 die Verwaltungskompetenz übertragen. Demzufolge wird die Aufsicht über die Genossenschaften von den autonomen Provinzen ausgeübt.

¹⁶⁹ Del Zot, Camere di commercio, in: Autonome Region Trentino-Südtirol/Università degli Studi di Trento (Hg.), Commentario delle norme di attuazione dello Statutospeciale di autonomia (1995), 401 (404 ff).

¹⁷⁰ Reggio d'Acì, La Regione 105.

O. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art 5 Nr 2 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 234/1977 idgF wurden die entsprechenden staatlichen Verwaltungsaufgaben an die Region übertragen (Art 1 Abs 1). Art 2 definiert die Banken regionalen Charakters und beschränkt insb die Anzahl der Schalter, die die Bank in Nachbarprovinzen eröffnen darf. In Art 3 werden die einschlägigen Zuständigkeiten der Region im Detail festgelegt; einige davon bedürfen in ihrer Ausübung der Zusammenarbeit mit dem Schatzministerium bzw der Banca d'Italia,

» **VfGH-Judikatur**

- > Keine.

» **Relevante Staatsgesetze**

- > GvD Nr 385/1993 (Einheitstext über das Banken- und Kreditwesen).

» **Relevante Regionalgesetze**

- > RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 5 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters. Den autonomen Provinzen wurden 2004 die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse übertragen. Diese können gemäß Art 11 ASt nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums die Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern von Kreditanstalten örtlichen, provinziellen und regionalen Charakters genehmigen (Abs 1). Gemäß Abs 2 wird die Genehmigung zur Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern der anderen Kreditanstalten innerhalb des Landes vom Schatzministerium nach Einholen der Stellungnahme des betreffenden Landes erteilt. Die autonomen Provinzen ernennen zudem nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Sparkasse.

IX. Bau- und Bodenrecht

A. Anlegung und Führung der Grundbücher (Art 4 Nr 5 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 49/1973 wird festgelegt, dass die Regionalgesetze den staatlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Grundbücher und über die gerichtliche Kontrolle der Eintragungen nicht derogieren dürfen (Art 29).
- > Mit GvD Nr 280/2001 wurden die staatlichen Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Grund- und

Gebäudekataster an die autonomen Provinzen übertragen (Art 1 Abs 1).

» **VfGH-Judikatur**

> Keine.

» **Relevante Staatsgesetze**

> KglD Nr 499/1929 (Bestimmungen über die Grundbücher in den neuen Provinzen): Beibehaltung des k.-k.-Grundbuchsystems in den vormals österreichischen Gebieten und Ordnung der Grundbücher.

» **Relevante Regionalgesetze**

> RG Nr 6/1990 (Bestimmungen zur Koordinierung zwischen Grundkataster und Grundbuch in Anwendung von Art 3 RG Nr 12/1980).

> RG Nr 4/1999 (Umstellung des Grundbuchs auf ein Datenverarbeitungssystem): Einführung der informatischen Datenverarbeitung in das bestehende Grundbuchsystem (Art 1 Abs 1).

> RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Delegierung der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Anlegung und Führung der Grundbücher an die beiden autonomen Provinzen (Art 1 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

> Keine.

3. Ergebnis

In den beiden autonomen Provinzen wurde das Grundbuchsystem beibehalten. Die Region ist gemäß Art 4 Nr 5 ASt für die Anlegung und Führung der Grundbücher zuständig, wobei die gegenständliche Materie nicht die Regelung der Wirksamkeit der Grundbücher umfasst (Zivilrechtskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf), wie auch von der entsprechenden DFB (Art 29 DPR Nr 49/1973) festgestellt. Die autonomen Provinzen verfügen zwar über keine Gesetzgebungskompetenz im gegenständlichen Bereich, ihnen wurden aber mit RG Nr 3/2003 idgF die Verwaltungsbefugnisse übertragen.

B. Raumordnung und Bauleitpläne (Art 8 Nr 5 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Vorhaben in folgenden Sachgebieten bedürfen einer Koordinierung im Sinne eines Einvernehmens mit den autonomen Provinzen gemäß Art 20 DPR Nr 381/1974: das Straßenwesen (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit a und b), die Eisenbahnlinien (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit c; VfGH 768/1988, 2/1996), die Flugplätze (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit d¹⁷¹), die Lawinenschutzbauten zum Schutz der vorgenannten Bereiche (Art 19 Abs 1 lit g; VfGH 180/1989), die Änderung der Zweckbestimmung von Demanialgütern und unverfügbarem Staatsvermögen (VfGH 286/1985), die Standortwahl für die Errichtung von Rundfunk- und Fernsehsendeanlagen, wobei der Staat hier letztlich auch bei fehlendem Zustandekommen des Einvernehmens weiterverfahren kann (VfGH 21/1991, 6/1993). Ein Einvernehmen ist hinsichtlich der genannten Sachbereiche auch dann nötig, wenn nicht ausdrücklich in der staatlichen Bestimmung vorgesehen (VfGH 38/1992, 286/1985) sowie im Falle einer nachfolgenden Änderung nach einem bereits erfolgten Einvernehmen (VfGH 524/1988). Kein Einvernehmen braucht es für Vorhaben zum Zweck der Landesverteidigung, etwa für die Errichtung von Dienstwohnungen des Militärpersonals (VfGH 215/1985, 216/1985); hier greift allerdings Art 23 DPR Nr 381/1974.

¹⁷¹ Vgl dazu Kap Flugverkehr.

- Genehmigung der Landesraumordnungsinstrumente: Stellungnahme seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr; Planungsinstrumente der Gemeinden: Genehmigung mit Landesgesetz (Art 21 DPR Nr 381/1974).
- Gemäß Art 22 DPR Nr 381/1974 bedarf es der Ermächtigung der Militärbehörde für Bautätigkeiten, die Errichtung von Infrastrukturen und landschaftliche Veränderungen in 22 Südtiroler Gemeinden, die als Zone von militärischem Interesse eingestuft sind, außer der Landesraumordnungsplan oder die entsprechenden Gemeindebauleitpläne wurden bereits mit positivem Gutachten der Militärbehörde genehmigt (Art 22 Abs 2). Allerdings braucht es die Ermächtigung immer für zwischengemeindliche Straßenbauten (Art 22 Abs 3) und im gesamten Landesgebiet für Bauten in Bereichen des Straßen- und Eisenbahnnetzes sowie für Staudämme (Art 22 Abs 1 DPR 374/1981 iVm Art 13 G Nr 886/1931, nunmehr Art 334 Militärkodex (MK)).
- Gemäß Art 23 DPR Nr 381/1974 muss bei der Errichtung von Militärservituten durch den Staat ein paritätisches Fachkomitee konsultiert werden. Bei Nichteinigung entscheidet das Verteidigungsministerium. Diese Entscheidung kann dem Ministerrat vorgelegt werden (VfGH 545/1990). Militärservitute sind ua: militärische Schießübungen, die Nutzung der Schießstände (VfGH 167/1987), die Dienstwohnungen für das Militärpersonal (VfGH 1065/1988, 263/1990).
- GvD Nr 146/2016: Möglichkeit der Einschränkung bzw Vorsehen von Verbotszonen hinsichtlich der Handelstätigkeit in Gewerbegebieten (Art 40 Abs 2 DPR Nr 381/1974; VfGH 9/2018); GvD Nr 9/2018: Möglichkeit der Festlegung der urbanistischen Standards.
- GvD Nr 143/2023: Autonome Regelung der Genehmigungsverfahren in Sachen Landschaftsschutz, Bestimmungen zur Vereinfachung der Verfahren im Rahmen der von den Planungsinstrumenten vorgesehenen Schutzniveaus und Schutzmaßnahmen; Berücksichtigung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.
- » **VfGH-Judikatur**
 - Einschränkung durch Vorrang der ausschließlich staatlichen Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf (Festlegung von einheitlichen Standards im Bereich der bürgerlich-sozialen Rechte): notwendige Berücksichtigung des staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes, und insb der Zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT). Dadurch ist keine Landesregelung im Bereich der ZeMeT von Baumaßnahmen (SCIA edilizia) möglich (VfGH 203/2012, 121/2014).
 - Potenzielle Überschneidungen können sich auch mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf ergeben. Darauf beruhte die Anfechtung der Regierung des LG Nr 17/2019 zur Änderung des Südtiroler LG Raum und Landschaft Nr 9/2018. Die Landesregierung reagierte mit einer erneuten Gesetzesänderung (LG Nr 15/2020), worauf die Regierung auf die Verfassungsbeschwerde verzichtete (VfGH 85/2021).
 - Es können keine zusätzlich zu den staatlicherseits festgelegten Kriterien zur Bewertung der „Unmöglichkeit des Wiederherstellens“ (Rückbau, technische Unmöglichkeit) eingeführt werden und Strafen nach eigenem Ermessen (etwa anhand des verursachten städtebaulichen Schadens) gestaffelt werden (VfGH 22/2025). Die autonome Provinz kann auch keine Wirksamkeitsdauer von 10 Jahren für Bindungen in Hinblick auf eine Enteignung vorsehen, da sie dadurch in unvernünftiger und unverhältnismäßiger Weise vom staatlichen Standard von 5 Jahren Dauer abweicht und subjektive Rechte (Eigentum) und das Gleichgewicht zwischen öffentlichem Interesse und privaten Rechten verletzt (VfGH 37/2025). Ebenso ist der Grundsatz der „doppelten Konformität“ - das Bauvorhaben muss sowohl zum Zeitpunkt der Errichtung als auch zum Zeitpunkt des Antrags auf heilende Baugenehmigung den städtebaulichen Vorschriften entsprechen - einzuhalten (VfGH 125/2024).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 66/2010 (Militärkodex): Materiengesetzgebung in den Bereichen Landschafts- und Umweltschutz, Naturparks;¹⁷² potenziell auch das staatliche Urbanistikgesetz Nr 1150/1942.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Raum und Landschaft (LG Nr 9/2018)

- > **Gegenstand:** Gebietsnutzung, Beratungsorgane auf Landes- und Gemeindeebene, Planungsinstrumente und entsprechende Ausarbeitungs- und Änderungsverfahren, Eingriffsgenehmigungen und deren Kontrolle, Aufsicht und entsprechende Sanktionen.
Geändert durch LG Nr 9/2023, insb hinsichtlich Bodenverbrauch, Wohnungen für Ansässige, Planungsinstrumente.

Sanierung von Bauvergehen (LG Nr 6/2004)

- > **Gegenstand:** abgeänderte Übernahme der staatlichen Bestimmungen zur Sanierung von Bauvergehen (GD Nr 269/2003).

b. Trentino

Raumordnungsgesetz (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Einrichtung von Landes- und Gemeindegremien, Planungsinstrumente, deren Ausarbeitungs- und Abänderungsverfahren sowie Wirkungsdauer, Bauwesen (bezüglich der Sanktionen durch das Vorgängergesetz Nr 1/2008 ergänzt), Wiedergewinnung von Bausubstanz.
Geändert durch LG Nr 3/2025, ua hinsichtlich Abständen von Bauwerken, Bauleitplänen, Installation von Wärmepumpen.

Sanierung von Bauvergehen (LG Nr 3/2004)

- > **Gegenstand:** abgeänderte Übernahme der staatlichen Bestimmungen zur Sanierung von Bauvergehen (GD Nr 269/2003).

Entwicklung der Berggebiete (LG Nr 17/1998)

3. Ergebnis

Die Raumordnungskompetenz ermöglicht grundsätzlich eine weitgehend autonome Regelung der Gebietsnutzung und der Standortbestimmung von Anlagen und Ausübung von Tätigkeiten (VfGH 196/2004, 383/2005). Der statutarische Begriff Raumordnung und Bauleitpläne umfasst dabei jedenfalls nicht weniger als der in der Verfassung vorgesehene konkurrierende Kompetenztatbestand Raumordnung (gem Art 117 Abs 3 Verf) der Regionen mit Normalstatut (VfGH 303/2007, 450/2006, 46/2014). Mit dem Inkrafttreten des VfG 2026 wird die Materie etwas näher definiert und „Raumordnung, einschließlich Urbanistik, Bauwesen und Bauleitpläne“ lauten.

Kennzeichnend sind die verschiedenen Kooperationsinstrumente zur Koordinierung von Landes- und Staatsinteressen, wobei der Staat zum Teil (zB Militärservitute, Standortbestimmung von Rundfunkanlagen) auch bei mangelnder Koordinierung entscheiden kann. Die GvD Nr 146/2016 bzw Nr 9/2018 dehnen die Raumordnungskompetenz explizit auf die Gebiete der Handelstätigkeit in Gewerbegebieten bzw der Gebäudeabstände aus.

Beide autonomen Provinzen regeln den Sachbereich umfassend in einem Gesetz, wobei die Gesetze in Zielsetzung und Inhalt größtenteils übereinstimmen.

¹⁷² Siehe Art 8 Nr 6 und Nr 16 ASt sowie Kap Landschaftsschutz iWS.

C. Gemeinnutzungsrechte (Art 8 Nr 7 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 1064/1952 wurden den jeweiligen LReg die vormalig vom Umwelt- und Forstministerium auf dem Sachgebiet der Gemeinnutzungsrechte ausgeübten Befugnisse übertragen (Art 1 Abs 1).
- > Gem Art 9 ff DPR Nr 526/1987 iVm Art 66 Abs 4 DPR Nr 616/1977 sind die beiden autonomen Provinzen für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Liquidierung der Gemeinnutzungsrechte, der Auflösung der Promiskuitäten, der Überprüfung der Besetzungen sowie der Widmung der Gemeinnutzungsflächen und der Flächen, die aus Ablösungen stammen, zuständig.

» **VfGH-Judikatur**

- > Der VfGH hat klargestellt, dass eine Abweichung der Landesgesetzgebung von der staatlichen Regelung in Bezug auf die Regelung der Gemeinnutzungsrechte auch in Anbetracht der regionalen Unterschiede in diesem Sachbereich verfassungskonform ist (VfGH 87/1963). Die Kompetenz umfasst jedoch nicht die Festlegung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem gegenständlichen Sachgebiet (VfGH Beschluss 552/1988). Im Allgemeinen hat der VfGH die Bedeutung der Gemeinnutzungsrechte für den Umwelt- und Landschaftsschutz erkannt (VfGH 156/1995 und 310/2006).

» **Relevante Staatsgesetze**

- > Art 142 GvD Nr 42/2004 idgF (Kodex der Kulturgüter): Aufzählung der Flächen, die von Gesetzes wegen von landschaftlichem Interesse sind und folglich in den Anwendungsbereich des Kodex selbst und der entsprechenden Landschaftsschutzbestimmungen fallen.
- > G Nr 168/2017 idgF (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der gemeinschaftlichen Güter): Anerkennung der gemeinschaftlichen Güter in Umsetzung der Artt 2, 9 42 Abs 2 und 43 Verf; Festlegung der staatlichen Kompetenz; Schutzklausel zugunsten der autonomen Provinzen; Definition.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Agrargemeinschaften (Interessentschaften, Nachbarschaften usw) zur Ausübung der Rechte an den gemeinsamen Grundstücken (LG Nr 2/1959)

- > **Gegenstand:** Regelung der Ausübung der Gemeinschaftsrechte; Verweis auf das ZGB, Teilhabe an den Gemeinschaften; Satzung; Verwaltung und Organe; grenzüberschreitende Gemeinschaften (dh Gemeinschaften, die sich über die Staatsgrenzen hinaus erstrecken).

Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter (LG Nr 16/1980)

- > **Gegenstand:** Regelung der Verwaltung von Gemeinnutzungsgütern, die Ortschaften oder Gemeinden gehören, durch ein Komitee; Ausübung der Weiderechte; Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

b. Trentino

Neuordnung der Verwaltung der Gemeinnutzungsrechte (LG Nr 6/2005)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Schutz und Aufwertung der Gemeinnutzungsrechte); Nutzungsregelungen; besondere Bestimmungen für einzelne Gebiete; Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter durch ein Komitee; Nutzungsbedingungen und Nutzungsbindung; Kauf von Gütern; Durchführungsverordnung; Beratungstätigkeit des Landes.

3. Ergebnis

Gem Art 8 Nr 7 verfügen die autonomen Provinzen über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Gemeinnutzungsrechte. Der VfGH hat dabei präzisiert, dass sich die autonomen Provinzen in ihrer Kompetenzausübung nicht an die einschlägige Staatsgesetzgebung halten müssen.

Beide autonomen Provinzen haben mit LG die Ausübung der Gemeinnutzungsrechte und die Verwaltung der Gemeinschaftsgüter geregelt.

D. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung von Artikel 847 des Zivilgesetzbuchs; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften (Art 8 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- › Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der Ordnung der Mindestkultureinheiten und der geschlossenen Höfe sowie der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

- › Hinsichtlich der Ordnung der geschlossenen Höfe stellte der VfGH bereits früh klar, dass der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz über einen größeren Ermessensspielraum als in anderen Materien verfügt, da das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes nicht in der italienischen Rechtsordnung geregelt ist und auf alten Traditionen beruht. Die Landesgesetzgebung darf folglich auch zivilrechtlichen Bestimmungen derogieren, sofern die tradierten Inhalte des gegenständlichen Rechtsinstituts beachtet werden (VfGH 4/1956). Diese Möglichkeit blieb zwar auch nach der Verfassungsreform von 2001 bestehen, allerdings präzisierte der VfGH, dass die Abweichung vom Zivilrecht nur insoweit zulässig ist, als es für den Erhalt und die Sicherung des geschlossenen Hofes erforderlich ist (VfGH 405/2006).
- › In seiner früheren Rechtsprechung ging der VfGH noch davon aus, dass die autonomen Provinzen vom Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Verf) abweichen dürfen und eine rein männliche Erbfolge verfassungskonform sei (VfGH 4/1956). Später wies der VfGH zunächst auf die notwendige Beachtung von Art 3 Verf durch die autonomen Provinzen hin (VfGH 505/1988), wobei eine Abweichung auf die ratio der besonderen Bestimmungen zurückgeführt werden können muss (VfGH 340/1996). In einem weiteren Schritt wurde die rein männliche Erbfolge für verfassungswidrig erklärt (VfGH 193/2017). Zuletzt erachtete der VfGH auch den automatischen Vorrang des älteren Erbberufenen bei der Erbfolge für verfassungswidrig (VfGH 15/2021).
- › Bei der Ordnung der geschlossenen Höfe sind zudem die Bestimmungen über den Sprachgebrauch gemäß Art 100 ASt zu beachten (VfGH 188/1987). Staatliche Rechtsvorschriften, die in das gegenständliche Rechtsinstitut eingreifen, sind verfassungswidrig (VfGH 35/1972).

» Relevante Staatsgesetze

- › GvD Nr 99/2004: Aufhebung von Art 847 ZGB durch Art 7 Abs 10.
- › GvD Nr 228/2001: Einführung der sog Betriebseinheit („compendio unico“). Dabei handelt es sich um jene landwirtschaftliche Grundstücksfläche, die erforderlich ist, um das Mindesteinkommensniveau zu erreichen, das von den regionalen ländlichen Entwicklungsplänen für die Auszahlung der Investitionsförderungen im Sinne der EG-Verordnungen Nr 1257/1999 und 1260/1999 vorgesehen ist.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 10/1999)

> **Gegenstand:** Regelung der Betriebseinheit durch die Landesregierung

Höfegesetz (LG Nr 17/2001 idgF)

> **Gegenstand:** Definition des geschlossenen Hofes (Verweis auf die Grundbucheintragung); Neubildung eines geschlossenen Hofes; Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Hofeigentümer; Vorverkaufsrecht; Erbschaftsteilung (Grundsatz der Unteilbarkeit); Bestimmung der Hofübernehmer; Festsetzung des Hofübernahmewerts; Auflösung des geschlossenen Hofes; Einrichtung der örtlichen Höfekommissionen.

b. Trentino

Titel II – Bestimmungen im Bereich der Bonifizierung und Bodenverbesserung, der Grundzusammenlegung und Bewahrung der Einheit des landwirtschaftlichen Unternehmens und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 9/2007)

> **Gegenstand:** Förderung der Initiativen und Institute zur Bewirtschaftung der Berggebiete und zur Erreichung des Mindesteinkommensniveaus der landwirtschaftlichen Unternehmen; Betriebseinheit (Verweis auf eine von der Landesregierung zu erlassende Regelung).

3. Ergebnis

Die primäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 8 Nr 8 ASt umfasst die Ordnung der Mindestkultureinheiten sowie der geschlossenen Höfe und Familiengemeinschaften. Mit DFB (DPR Nr 279/1974) wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben übertragen.

In Bezug auf die Ordnung der Mindestkultureinheiten ist der in Art 8 Nr 8 ASt enthaltene Verweis auf die Anwendung von Art 847 ZGB, wonach die Größe der Mindestkultureinheiten auf dem Verwaltungswege zu bestimmen ist, als gegenstandslos zu betrachten, da die entsprechenden Bestimmungen nicht umgesetzt worden sind. Zudem wurde Art 847 ZGB mit GvD Nr 228/2001 idF GvD Nr 99/2004 abgeschafft.

Bei der Ordnung der geschlossenen Höfe stellte der VfGH 1956 klar, dass den autonomen Provinzen grundsätzlich ein größerer Ermessensspielraum als in anderen Kompetenzbereichen zusteht, da es sich um ein der italienischen Rechtsordnung nicht bekanntes Rechtsinstitut handelt. Später präzisierte der VfGH jedoch, dass die autonomen Provinzen dem Gleichheitsgrundsatz nur unter besonderen, von der ratio des Rechtsinstituts abhängigen Bedingungen derogieren dürfen. So wurden 2017 die rein männliche Erbfolge und 2021 der Vorzug des älteren Erbberufenen für verfassungswidrig erklärt. Staatliche Bestimmungen im Bereich der Ordnung des geschlossenen Hofes sind jedoch verfassungswidrig.

Südtirol hat die Materie mit einem Materiengesetz (LG Nr 17/2001 idgF) umfangreich geregelt, das ua die Neubildung eines geschlossenen Hofes, die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Hofeigentümer, das Vorverkaufsrecht, die Auflösung eines geschlossenen Hofes und die Einrichtung der Höfekommissionen vorsieht. Das Trentino hat bisher kein LG zur Ordnung des geschlossenen Hofes erlassen.

X. Straßen- und Verkehrsrecht

A. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz (Art 8 Nr 17 ASt)

A.1 Straßenwesen

1. Definition und Umfang¹⁷³

» Durchführungsbestimmungen

- Art 19 DPR Nr 381/1974 Aufrechterhaltung der staatlichen Befugnisse: Staatsstraßen (lit a);¹⁷⁴ Autobahnen, die über die autonomen Provinzen hinausgehen, sowie dem Konzessionsakt folgende Maßnahmen, wenn dieser vor Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen wurde; wenn die Autobahntrasse allerdings nur eine der autonomen Provinzen und eine weitere angrenzende Region betrifft, bedarf es eines Einvernehmens mit dem betroffenen Land (lit b). Die staatlich festgesetzte Frist für die Erteilung bzw Verweigerung des Einvernehmens seitens des Landes muss im Verhältnis zur Komplexität der Maßnahmen stehen (VfGH 62/2011, 122/2013, 274/2013). Der Staat muss geeignete Modalitäten zur Überwindung von Uneinigkeiten vorsehen (VfGH 274/2013).
- Befugnisse der autonomen Provinzen: allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Art 8 lit a DPR 115/1973: Übertragung des Vermögens an den Straßen und Autobahnen, deren Bedeutung sich auf den Gemeinde- bzw Landesbereich beschränkt; Art 4 DPR Nr 381/1974: Möglichkeit der Übernahme von Staatsstraßen seitens des Landes (sog Ausgliederung im Gegensatz zur Eingliederung von Orts- und Landesstraßen als Staatsstraße) bedarf eines Einvernehmens zwischen Staat und Land; Art 27 Abs 8–10 DPR Nr 381/1974: Übergang der ANAS¹⁷⁵-Bediensteten an die autonomen Provinzen.
- Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997: Delegierung der Funktionen des Staates und der ANAS im Bereich des Straßenwesens an die autonomen Provinzen (Abs 2) in Zusammenarbeit bzw im Einvernehmen mit diesen (VfGH 313/2001), dh den autonomen Provinzen wird die Verantwortung für die Verwaltung, Instandhaltung, Verbesserung usw der Staatsstraßen übertragen, während der Staat Eigentümer bleibt (Abs 2); allerdings erhalten die autonomen Provinzen das Eigentum an den Liegenschaften, die der Ausübung der delegierten Funktionen dienen (Abs 3, zB Straßenwärterhäuser, Bauhöfe); Finanzierung der delegierten Befugnisse durch ein Beitragssystem (Abs 5–10); Erstellung von Verkehrsplänen für den Ausbau und die Verwaltung des Straßennetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr (Abs 3). Ausgenommen von der Übertragung sind Autobahnen einschließlich der Organisations- und Kontrollbefugnis, dh der Staat kann weiterhin entsprechende Ämter auf Landesebene einrichten (VfGH 313/2001, 555/1988).

» b. VfGH-Judikatur

- Die Materie des Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung und Straßenpolizei) ist Zuständigkeit des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und I (Zivilgesetzgebung) Verf (VfGH 428/2004, 77/2013); den autonomen Provinzen steht es nicht zu, die Verwaltungsstrafen bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu regeln bzw einzuhoben (zB Bestimmungen zur Feststellung der Trunkenheit, Lichtbenutzung), dies ist Aufgabe der Straßenpolizei, die auf Weisung des Innenministeriums agiert (VfGH 428/2004); die Kompetenz der Ortspolizei gemäß Art 9 Nr 1 ASt wird hiermit nicht verletzt (VfGH 428/2004).

» Relevante Staatsgesetze

¹⁷³ Siehe auch Art 8 Nr 18 und Nr 5 ASt.

¹⁷⁴ Delegierung der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997.

¹⁷⁵ Autonome staatliche Agentur für Straßen.

- > GvD Nr 285/1992 (Straßenverkehrsordnung): Klassifizierung der Straßen, Verkehrsbeschränkungen und -verbote, Straßenpolizei.
- > G Nr 65/1986 (Rahmengesetz zum Gemeindepolizeiwesen).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Überwachung und Koordinierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr (LG Nr 37/1983)

- > **Gegenstand:** Regelung auf Landes-, Gemeinde- und Nebenstraßen unbeschadet der staatlichen Zuständigkeit; technischer Dienst des Landesamts für Beförderungswesen: Hilfestellungs- und Überwachungsaufgabe; Landeskommision für Überwachung des Verkehrs.

Klassifizierung der ländlichen Straßen (LG Nr 50/1988)

- > **Gegenstand:** Definition der ländlichen Straßen als all jene, die von der Allgemeinheit benutzt werden und nicht Landes-, Gemeinde- oder Bonifizierungsstraßen sind bzw als Güter- und Feldwege klassifiziert sind; Verantwortung der Erhaltung bei Gemeinde.

Klassifizierung der Straßen im Interessenbereich des Landes (LG Nr 24/1991)

- > **Gegenstand:** Landes-, Gemeinde und Nebenstraßen; Bestimmungen zur Zuständigkeit für Bau, Wiederherstellung und Instandhaltung der Straßentypen; Fahrradwege.¹⁷⁶

b. Trentino

Klassifizierung der Straßen im Interessenbereich des Landes (LG Nr 42/1973)

- > **Gegenstand:** Landes- und Gemeindestraßen, Güterwege.

Ausführung von öffentlichen Arbeiten in Landesinteresse (LG Nr 2/1983)

- > **Gegenstand:** Ermächtigungen und Konzessionen auf Landesstraßen (Art 47), Planung von staatlichen Straßenbauten (Art 49), Schneeräumung auf Gemeindestraßen (Art 50).

Bestimmungen zu Fahrrad- und Fußgänger-mobilität (LG Nr 12/2010).

A.2 Wasserleitungen

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Wasserleitungen befinden sich im Eigentum der autonomen Provinzen nachdem diese (gemäß Art 4 Abs 1 DPR Nr 115/1973 iVm Art 68 ASt) und sämtliche Sachen, die zur Ausübung der Befugnisse bezüglich des öffentlichen Wasserguts erforderlich sind (Art 8 Abs 1 lit e DPR Nr 115/1973), von der Region an die autonomen Provinzen übertragen wurden; Regelung der Wasserableitungen (einschließlich Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie) im Wassernutzungsplan gemäß Art 8 DPR Nr 381/1974 (Art 6 Abs 2 DPR Nr 381/1974).

» Relevante Staats- und Landesgesetze

- > Siehe Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie: Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt.

¹⁷⁶ Siehe auch Art 9 Nr 1 ASt, LG Südtirol.

A.3 Öffentliche Arbeiten im Interessensbereich Länder¹⁷⁷

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Übergang der Ämter, des Personals und der Akten an die autonomen Provinzen (gemäß Art 27–32 DPR Nr 381/1974); Zuständigkeit zur Erstellung von Verträgen (gemäß Art 16 GvD Nr 268/1992).
- Art 1 GvD Nr 162/2017:¹⁷⁸ ausschließliche Kompetenz der autonomen Provinzen im Bereich des Vergaberechts unter Beachtung des Unionsrechts und der grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen. Regelung der Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einschließlich der Ausführungsphase.
- Staatliche Zuständigkeit bleibt aufrecht für die öffentlichen Arbeiten in den Bereichen: Staatsstraßen,¹⁷⁹ Autobahnen, Errichtung staatlicher Eisenbahnlinien, nicht für den Fremdenverkehr bestimmte Flugplätze, Bauten zur Gewährleistung staatlicher Dienste, Bauten des öffentlichen Guts oder des Staatsvermögens, Katastrophenschutzbauten in diesen Bereichen (Art 19 lit a–h DPR Nr 381/1974).

» VfGH-Judikatur

- Einschränkung aufgrund der Beachtung der Bestimmungen des EU-Vergaberechts (VfGH 439/2008, 45/2010; RL 2014/24/EU) und staatlicher Bestimmungen als Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen (VfGH 447/2006, 45 und 221/2010).
- Beachtung der staatlichen Bestimmungen, großteils als Ausdruck der Umsetzung von Unionsrecht, hinsichtlich „des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagsentscheidung“¹⁸⁰ (VfGH 445/2010), als Ausübung der staatlichen Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit e Verf (Schutz des Wettbewerbs; VfGH 401/2007, 411/2008, 45 und 221/2010, 36 und 187/2013). Die staatlichen Regelungen dürfen detailliert, müssen aber gleichzeitig verhältnismäßig und angemessen sein (VfGH 401/2007).
- Beachtung der staatlichen Bestimmungen bezüglich Vertragsabschluss und -durchführung gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf (Zivilgesetzgebung; VfGH 401/2007, 45/2007, 411/2008, 221/2010, 47/2012, 269/2014).
- Bestätigung der statutarischen Kompetenz und des umfassenderen Handlungsspielraums der autonomen Provinzen im Vergleich zu den Regionen mit Normalstatut (gemäß Titel V des zweiten Teils der Verf) im Bereich der öffentlichen Arbeiten (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013). Regelung der Ausübung „der Verwaltungstätigkeit und damit die Zuständigkeit zur Regelung organisatorischer und buchhalterischer Aspekte“¹⁸¹ (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013) seitens der autonomen Provinzen in enger Verbindung mit Art 8 Nr 1 ASt. Bei Fehlen einer unionsrechtlichen bzw staatlichen Regelung dürfen die autonomen Provinzen eine Regelung vorsehen (VfGH 45/2010).
- Insgesamt jedoch immer engerer Spielraum in der Regelung, da kaum Abweichungen vom staatlichen Vergabekodex möglich sind, dessen Bestimmungen als grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen Ausdruck der ausschließlich staatlichen Zuständigkeiten zum Schutz des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 Lit e Verf) und des Zivilrechts (Art 117 Abs 2 Lit I Verf) sind (VfGH 23/2002, 79/2023, 80/2025).

¹⁷⁷ Siehe auch Art 9 Nr 1 ASt, LG Südtirol.

¹⁷⁸ Siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 369 f.

¹⁷⁹ Delegation der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997.

¹⁸⁰ Happacher, Auftragswesen in Obwexer/Happacher/Baroncelli/Palermo (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie (2015) 177 (194).

¹⁸¹ Happacher, Auftragswesen 195.

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 36/2023 (Vergaberechtskodex): ersetzt das GvD Nr 50/2016, das grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen enthält: siehe oben).
- > Art 9 GD Nr 66/2014 (zentrale Beschaffungsstelle für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge).
G Nr 241/1990 (allgemeine Regelungen für das Verwaltungsverfahren).
- > ZGB bezüglich der Vertragstätigkeit.
- > Art 19 GD Nr 90/2014 und Art 13 GvD Nr 150/2009 (Bestimmungen zur nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe im Interessenbereich des Landes (LG Nr 16/2015)

- > **Gegenstand:** Umsetzung der RL 2014/24/EU; Anwendung staatlicher Bestimmungen bezüglich PPP-Verträge und PPP-Konzessionen; Berücksichtigung der staatlichen Grundsätze bezüglich der Qualifizierung der Vergabestellen; verantwortliche Subjekte: Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge als Stelle für Sammelbeschaffungen; einzige Verfahrensverantwortliche bedürfen einschlägiger beruflicher Fachkompetenz; Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung; Vergabestellen; Regelung des Verfahrens: Programmierung und Planung der Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauaufträgen, Berechnung des Auftragswerts und der Schwellenwerte, vorbereitende Tätigkeiten (vorherige Marktkonsultation bzw Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern), Verfahrensabwicklung (anzuwendendes Verfahren, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung, Direktvergabe, Erleichterung des Zugangs für KMU – Unterteilung in Lose, Zuschlagskriterien, Vertragsabschluss); Vergabe in Eigenregie; Auftragsausführung.

Errichtung der Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (Art 27 LG Nr 15/2011).

Regelung der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungen; öffentliche Beteiligungen im Besitz der Verwaltung (LG Nr 12/2007).

Einrichtung des technischen Landesbeirats als Beratungsorgan für öffentliche Bauarbeiten von Landesinteresse (LG Nr 38/1992).

Vertragstätigkeit des Landes (LG Nr 17/1993).

Finanzierungspläne zur Förderung der Durchführung von öffentlichen Arbeiten durch lokale Körperschaften (LG Nr 28/1972).

b. Trentino

Bestimmungen zu den öffentlichen Bauaufträgen im Interessenbereich des Landes (LG Nr 26/1993)

- > **Gegenstand:** Transparenzbestimmungen für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe; Ausarbeitung von Programmen für öffentliche Bauaufträge; Einbeziehung der Bevölkerung; Landesbeobachtungsstelle für öffentliche Verträge (Osservatorio provinciale dei contratti pubblici); technische Vorschriften; Bestimmungen zu den Phasen der Planung (Festlegung der Leistungen, die Objekt des Vergabeauftrags sind, einschlägige Zuständigkeiten, Bauleitung und Abnahme), der Vergabe (Verfahrensmodalitäten und Verfahrensverantwortliche, Vergabe oder Konzession, Bekanntmachungsvorschriften bezüglich der Ausschreibung und Vergabe, Auswahlkriterien, Vereinfachung der Verfahren), der Ausführung (Vertrag); Bestimmungen zu öffentlichen Arbeiten bezüglich Kulturgüter.

Umsetzung der RL Nr 2014/23/EU – Regelung der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer-, Dienstleistungsaufträgen (LG Nr 2/2016)

> **Gegenstand:** Prinzipien für die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zentralität der Planungstätigkeit für die Realisierung öffentlicher Bauaufträge, den Erwerb von Lieferungen und Dienstleistungen; Zuständigkeit des Landes; elektronisches Informationssystem; Berechnung des Auftragswerts; Unterteilung in Lose; Marktkonsultationen; Bekanntmachung der Ausschreibung; Auswahl- und Vergabekriterien; Vereinfachung der Verfahren; technische Kommission; Vertragsabschluss; Erleichterung des Zugangs für KMU.

Einrichtung der Agentur für Vergabe und Verträge (Art 39-bis LG Nr 3/2006).

Vertragstätigkeit des Landes (LG Nr 23/1990).

Beiträge für die Durchführung von öffentlichen Bauwerken (LG Nr 40/1968).

Bestimmungen zur Durchführung von öffentlichen Arbeiten im Landesinteresse (LG Nr 2/1983): programmatische Bestimmungen und Bestimmungen bezüglich der Ausgaben.

3. Ergebnis

Die statutarische Kompetenz im Bereich des Straßenwesens umfasst die Standortbestimmung, den Bau, die Instandhaltung und die Verwaltung aller Straßen im Landesgebiet (VfGH 428/2004). Hinsichtlich der Staatsstraßen sind die Befugnisse an die autonomen Provinzen hingegen delegiert. Die staatliche Zuständigkeit beschränkt sich auf die enumerierten Bereiche gemäß Art 19 DPR Nr 381/1974, insbesondere die Autobahnen, wobei jedoch immer ein Einvernehmen mit den autonomen Provinzen notwendig ist. Einschränkungen ergeben sich aus der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates im Bereich des Straßenverkehrs, vor allem hinsichtlich der Regelung von Sicherheitsaspekten und einschlägigen Sanktionen. Auf Landesebene scheint Südtirol den Bereich aktiver auszugestalten.

Im Bereich der öffentlichen Arbeiten ist die statutarische Kompetenz zwar umfassender als jene der Regionen mit Normalstatut (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013), allerdings wird auch sie erheblich vom Unionsrecht und von den staatlichen Umsetzungsbestimmungen, meist als Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen, bedingt. Einschränkungen ergeben sich aus der weiten Auslegung von Art 117 Abs 2 lit e (Schutz des Wettbewerbs) bzw I (Zivilgesetzgebung) Verf bezüglich des Vergabeverfahrens bzw der anschließenden Vertragstätigkeit. Mit der DFB des GvD Nr 162/2017 wurde die Landeskompetenz auf das gesamte Vergaberecht ausgedehnt. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens wird von Südtirol die öffentliche Auftragsvergabe inklusive Umsetzung der RL 2014/24/EU mit dem LG Nr 16/2015 geregelt, während im Trentino neben dem Umsetzungsgesetz zwei weitere grundlegende Gesetze den Bereich ausgestalten.¹⁸²

Mit Inkrafttreten des VfG 2026 wird der Sachbereich der öffentlichen Arbeiten wesentlich weiter formuliert und wie folgt lauten: „öffentliche Verträge im Interessenbereich der Provinz, die öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen betreffen“. Damit wird auf Statutsebene eine ausschließliche Zuständigkeit der autonomen Provinzen im Bereich des Vergaberechts festgeschrieben.

¹⁸² Für eine umfassende Beurteilung des Handlungsspielraums der Länder im Bereich Wasserleitungen siehe Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt.

B. Kommunikations- und Transportwesen im Interessensbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen (Art 8 Nr 18 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Zuständigkeiten des Staates gemäß DPR Nr 527/1987: Beförderung von Postsachen (Art 3 Abs 2); Eisenbahndienste auf nationaler und internationaler Ebene mit Ausnahme der Dienste, die „die nationalen Grenzen für kurze Strecken“ überschreiten (Art 1/bis idF GvD Nr 174/2001); Ausstellung von Konzessionen für die autonomen Provinzen durchquerende bzw internationale Verkehrsdienste, es bedarf aber eines Einvernehmens mit den autonomen Provinzen (Art 3 DPR Nr 527/1987, Art 14 Abs 1 ASt); Einführung gesamtstaatlicher Verkehrs- und Transportdienste nach vorheriger Befragung der Region (Art 45 ASt); Einvernehmen mit den autonomen Provinzen bei der Ausarbeitung und Genehmigung des Leitplans für Verkehr und Logistik iZm der Koordinierung der Landesraumordnungsinstrumente, wobei dem interministeriellen Komitee für wirtschaftliche Verkehrsplanung (CIPET)¹⁸³ keine Weisungskompetenz gegenüber den autonomen Provinzen zukommt (Art 20 DPR Nr 381/1974; VfGH 524/1988, 38/1992, 303/2003).
- > Zuständigkeit der autonomen Provinzen gemäß DPR Nr 527/1987: für alle öffentlichen, linienmäßigen und nicht linienmäßigen (zB Taxi- und Mietwagendienst), auf Land-, Wasser- oder Luftweg betriebenen Personen-, Warentransport- und Verkehrsdienste, die einer Konzession oder Ermächtigung bedürfen und deren Streckenverlauf überwiegend auf Landesgebiet verläuft (Art 1 Abs 1–2; VfGH 449/1988); verläuft ein Teil des Streckenabschnitts durch das andere Land bzw durch andere Regionen, so bedarf es eines Einvernehmens (Art 1 Abs 3); für vorübergehende Verkehrsverbote aus Gründen des öffentlichen Interesses, unbeschadet der Befugnisse des Präfekten (Art 8); für verkehrseinschränkende Maßnahmen in Bezug auf die autonomen Provinzen verbindende Straßen zur Einschränkung der negativen Folgen des Verkehrs auf Güter oder Ortschaften von hohem Natur- und Landschaftswert (Art 19 Abs 11–12 DPR Nr 381/1984 idF GvD Nr 46/2016); für die Ausstellung der Befähigung zur Führung von Fahrschulen und deren Aufsicht (Art 8); Delegation hinsichtlich:
- > der Kontrolle und Aufsicht (Art 9 Abs 1) der Verwaltungsaufgaben einschließlich der Erledigung von Verwaltungsrekursen (Art 9 Abs 1-bis idF GvD Nr 174/2001) und Entscheidung der Rekurse in Zusammenhang mit der Straßenverkehrsordnung bezüglich Erlangung, Aussetzung oder Widerruf des Führerscheins (Art 9 Abs 1-ter idF GvD Nr 174/2001);
- > der Führung der Landesverzeichnisse der Güterbeförderungsunternehmer einschließlich Ernennung der einschlägigen Landeskommission (VfGH 251/1995) und Durchführung der Berufsbefähigungsprüfung für Personen- und Güterkraftverkehrsunternehmen, die im nationalen und internationalen Transport tätig sind (Art 5 idF GvD Nr 174/2001);
- > der Verwaltungskompetenzen (jedoch nicht der Gesetzgebungskompetenz: VfGH 77/2013) in den Bereichen Kraftfahrzeugwesen und konzessionierte Transporte (siehe Amt für Mobilität; zB Zulassung motorbetriebener Fahrzeuge, Überprüfung derselben, Ausstellung des Führerscheins) zur Verwirklichung von umfassenden Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens (Art 4-bis Abs 1 idF DPR Nr 429/1995); Organisation der delegierten Befugnisse mit LG, dh „des Übergangs dieser Ämter an das Land (vgl Abs 9) und der Organisation der neuen Ämter“¹⁸⁴ (VfGH 77/2013); allerdings Aufrechterhaltung des staatlichen Weisungsrechts und der Ersatzbefugnis (Art 4-bis Abs 3 idF DPR Nr 429/1995).
- > Übertragung der Liegenschaften zur Ausübung der übertragenen Befugnisse im Gebiet des Verkehrs- und Transportwesens im Bereich des lokalen Interesses des oder Landesinteresses gemäß Art 11 DPR Nr 115/1973,

¹⁸³ Bereits seit 1993 aufgelöst.

¹⁸⁴ Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 389.

insb der Eisenbahnlinien (Art 7 DPR Nr 527/1987).

- Landeszuständigkeiten bezüglich Eisenbahnen gemäß DPR Nr 527/1987: Übertragung der Kompetenz für die Eisenbahnlinien-Nebenlinien, die für das staatliche Eisenbahnnetz nicht von Bedeutung sind (Art 2 idF GvD 174/2001) und Abtretung der Eisenbahntrasse Meran-Mals an das Land mit Ausnahme jener Liegenschaften, die bereits im Grundbuch zugunsten der Staatsbahnen AG eingetragen sind (Art 2 idF GvD Nr 174/2001); Zuständigkeit für den lokalen Eisenbahndienst, dh jenes Diensts, der nicht von nationalem oder internationalem Interesse ist (Art 1-bis idF GvD Nr 174/2001), „in all seinen Aspekten (Personal, Infrastrukturen, Verwaltung, Fahrpläne, Verkehrsfrequenz, Tarifgestaltung usw.)“;¹⁸⁵ für Linien, die das Staatsgebiet für nur kurze Strecken überschreiten (Art 1-bis idF GvD Nr 174/2001); Beachtung des Unionsrechts bei Abschluss von Dienstverträgen mit Eisenbahnunternehmen (Art 1-bis Abs 9 idF GvD Nr 174/2001).
 - Landeszuständigkeiten bezüglich Seilbahnen gemäß Art 11 DPR Nr 527/1987: Zuständigkeit für Seilbahnlinien einschließlich der Regelung der technischen Vorschriften und des Betriebs (Art 1 DPR Nr 527/1987), die sich zur Gänze im Landesgebiet befinden; für Seilbahnen, die sich im Gebiet beider autonomen Provinzen befinden, trifft die Maßnahmen jenes Land, in dem sich die Talstation befindet, jedoch nach Einvernehmen; Zuständigkeit des Staates für Seilbahnlinien mit Talstation außerhalb der beiden autonomen Provinzen, jedoch nach Einvernehmen mit dem Land; bei überregionalen Seilbahnen, bei denen die Talstation im Landesgebiet liegt, sucht hingegen das Land das Einvernehmen mit dem Staat. Zuständigkeit der autonomen Provinzen bezüglich der Sicherheit der Anlagen, wobei hier unionsrechtliche Vorgaben (RL 2016/424/EU) zu beachten sind, deren Umsetzung aber unmittelbar den autonomen Provinzen zukommt (VfGH 327/2006).
 - Landeszuständigkeiten bezüglich Schifffahrt gemäß DPR Nr 527/1987: Übertragung der Zuständigkeit des Schifffahrdiensts auf dem Gardasee; Ausübung der Verwaltungsbefugnisse im Einvernehmen mit den anderen Regionen (Art 2 Abs 5).
- » **VfGH-Judikatur**
- Zuständigkeit des Staates aufgrund der Notwendigkeit von einheitlichen Standards auf dem gesamten Staatsgebiet bezüglich der Regelung der Sicherheit von Anlagen und Fahrzeugen im Verkehrsbereich (VfGH 135/1997, 30/1998, 31/2001, 327/2006); dies gilt auch für die Festlegung von Mindeststandards für Radwege (VfGH 31/2001). Im Sinne der staatlichen Zuständigkeit im Straßenverkehr gemäß Art 117 Abs 2 lit h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und l (Zivilgesetzgebung) Verf wird auch die Fahrzeugrevision geregelt (VfGH 428/2004, 77/2013); für alle anderen Aspekte insb hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Personen- und Warenverkehrsdienste (VfGH 30/1998, 135/1997) sind die autonomen Provinzen zuständig. Bestätigung der Landeszuständigkeit für Seilbahnanlagen einschließlich der sicherheitstechnischen Aspekte und des Betriebs (siehe oben; VfGH 327/2006, 103/2020). Die Errichtung von Seilbahnanlagen zu Sport- und Tourismuszwecken auf Privatinitiative bedarf nicht einer öffentlichen Ausschreibung im Sinne einer Konzession, sondern einer Ermächtigung (gemäß Art 164 Abs 1 letzter Satz G Nr 50/2016), da sie nicht als öffentliche Dienstleistung qualifizierbar sind (VfGH Nr 103/2020). Bestätigung der Landeszuständigkeit bezüglich Schülertransport¹⁸⁶ (VfGH 30/1998).
- » **Relevante Staatsgesetze**
- Art 37 GD Nr 201/2011 (staatliche Verkehrs- und Aufsichtsbehörde).
 - GvD Nr 285/1992 (Straßenverkehrsordnung).
 - Art 13-bis GD Nr 148/2017 (Modalitäten der Konzessionsvergabe von Autobahnen).
 - G Nr 298/1974 (Verzeichnisse der Güterbeförderungsunternehmen).
 - GvD Nr 50/2016 (Vergabegesetzbuch).

¹⁸⁵ Bonell/Winkler, Südtirols Autonomie (2010) 277.

¹⁸⁶ Vgl Art 8 Nr 27 ASt.

- > DPR Nr 753/1980 (Bestimmungen betreffend Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Betriebs von Eisenbahnen und anderen Verkehrsdiensten).
- > GvD Nr 112/2015 (Umsetzung der Eisenbahn-RL 2012/34/EU).
- > G Nr 196/2012 (Beitritt zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention).
- > Art 46–48 G Nr 88/2009 (Durchführung der EVTZ-Verordnung).
- > GvD Nr 7/2010 und GvD Nr 43/2014 (Umsetzung der Wegekosten-RL 1999/62/EG).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Seilbahnanlagen (LG Nr 1/2006):

- > **Gegenstand:** Seilbahnen im öffentlichen Dienst (Kategorisierung, Verfahrensregelung bezüglich Konzessionen mit Verweis auf GvD Nr 50/2016 (VfGH 103/2020), Genehmigung, Planung und Bau der Anlagen, Fahrpreise und Fahrpläne, Versicherung; Fördermaßnahmen zur Modernisierung; interferierende Seilbahnlinien); Seilbahnen im privaten Dienst und Materialseilbahnen (Zuständigkeit der Gemeinde für die Genehmigung, Verfahren); Sicherheitsvorschriften (Anpassung an VO (EU) 424/2016), Verwaltungsstrafen, Überwachungsorgane.

Gewährung von begünstigten Darlehen an Seilbahnunternehmen (LG Nr 15/1984 und Nr 20/1992).

Öffentliche Mobilität (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Regelung des öffentlichen Verkehrs von Landesinteresse: Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden; Landesmobilitätsplan bezüglich Infrastrukturnetzen und Personenverkehrsdiensten; Investitionsprogramme; Vergabe der öffentlichen Linienverkehrsdienste mit Verweis auf die unionsrechtlichen Bestimmungen (Verfahren, Dienstleistungsauftrag, Möglichkeit der In-House-Vergabe); Organisation der Linienverkehrsdienste; Genehmigung von grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten durch das Land nach Stellungnahme des Ministeriums; Finanzierung; Infrastrukturen (Eisenbahninfrastruktur, Busbahnhöfe, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs); Sicherheitsbestimmungen; Tarifsystem; öffentliche Verkehrsdienste ohne Linienbetrieb (Taxi-, Schüler-, Bus- und Mietwagendienst); Luftfahrttätigkeit; Beziehung zu den Fahrgästen; Strafbestimmungen; Überwachungs-, Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten durch das Landespersonal; Beiträge für Fahrtkosten.

Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs (LG Nr 16/1985)

- > **Gegenstand:** Notwendigkeit von Konzession oder Ermächtigung (Verfahren); Landeszuständigkeit für Nahverkehrslinien; Landesmobilitätsagentur; Verkehrsunternehmensverbände zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit; Betriebs- und Zusatzbeiträge.

Güterverkehr (LG Nr 37/1974)

- > **Gegenstand:** Berufsbefähigung sowie Förderung des kombinierten und nachhaltigen Güterverkehrs, Wasserfahrzeugverkehr auf Landesgewässern; Ausübung der Zuständigkeiten der Landesverwaltung bezüglich Beförderungs- bzw Güterverkehr (Umsetzung von Art 5 DPR Nr 527/2007, siehe oben; Führung des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, Ausstellung der Werkverkehrslizenzen).

Maßnahmen zur Verkehrssicherheit (LG Nr 22/1992)

- > **Gegenstand:** Förderung von Kraftfahrzeugüberprüfung, Fahrtechnikzentrum, Informations- und Verkehrserziehungskampagnen, Informationssystem.

Beteiligung des Landes an Südtiroler Transportstrukturen AG – STA (LG Nr 17/1979).

Art 4 LG Nr 18/1996: jährlicher Beitrag an die Staatsbahnen AG zur Verstärkung des Bahnverkehrs auf der Linie Innichen-Franzensfeste-Brenner durch den Einsatz von Transitzügen der österreichischen Bahnen.

LG Nr 18/1996: bezüglich Fahrzeugrevisionen im Rahmen der staatlichen Straßenverkehrsordnung.

LG Nr 37/1988: Errichtung der überörtlichen Ärztekommision für die Feststellung der Fahrtauglichkeit (basierend auf Art 9 Nr 10 ASt gemäß VfGH 832/1988).

b. Trentino

Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst und Skipisten (LG Nr 7/1987)

- > **Gegenstand:** Standortbestimmung durch die Raumordnungsinstrumente, Zusammenhang zwischen Seilbahnen und Skipisten, Seilbahnkategorien, interferierende Seilbahnlinien, Konzession (Vergabeverfahren, Bau, Ausübung der Tätigkeit, Enteignungen, Fahrpreise und Fahrpläne), technische Kontrolle und Aufsicht, Verwaltungsstrafen; Regelung bezüglich Skipisten.

Seilbahnen und Skipisten (LG Nr 35/1988)

- > **Gegenstand:** Förderung und Entwicklung des Seilbahnsektors.

öffentliche Verkehrsdienste im Interessensbereich des Landes (LG Nr 16/1993)

- > **Gegenstand:** Planung und Organisation (Klassifizierung der Verkehrsdienste, Trentino trasporti AG, Aufgaben); Verwaltung (außer-)städtischer Verkehrsdienste (Programmvereinbarungen, Konzession(sverfahren), Transportdienste für spezifische Personengruppen, Vereinbarungen mit den Staatsbahnen, Tarife, Regelungen zur Ausübung der Dienste, interregionale Buslinien, Zuständigkeit der Gemeinden); Finanzierungen; Verwaltungsfunktionen bezüglich dem Personal des den Verkehrsdienst betreibenden Unternehmens; Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebs; Verhaltensregeln für Benutzer; Aufsichts- und Kontrollfunktionen, Sanktionen (Benutzer und Unternehmen).
Ergänzt durch LG Nr 5/2023 hinsichtlich Vergünstigungen für Pendler.

Nachhaltige Mobilität (LG Nr 6/2017)

- > **Gegenstand:** Landesmobilitätsplan, Mobilitätsmanager, Sensibilisierung sowie Beobachtungsstelle für nachhaltige Mobilität, Fördermaßnahmen.

Verkehrsbestimmungen im Gelände (LG Nr 31/1993).

3. Ergebnis

Umfassende Kompetenz des Landes für alle öffentlichen Personen- und Warenverkehrsdienste einschließlich bestimmter verkehrseinschränkender Maßnahmen und Eisenbahnlinien, die nur für kurze Strecken das Staatsgebiet überschreiten. Von staatlicher Zuständigkeit sind die Verkehrslinien von gesamtstaatlichem und internationalem Interesse, wobei zur Abstimmung zwischen staatlicher und Landesebene Kooperationsmechanismen vorgesehen sind (siehe dazu Art 6 DRP Nr 527/1987 idF von GvD Nr 429/1995). Aufrecht bleibt die staatliche Zuständigkeit auch hinsichtlich der Sicherheitsaspekte mit Ausnahme der Seilbahnanlagen, für die das Land unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben zuständig ist. Für die Landeszuständigkeit bezüglich der Seilbahnanlagen ist der Standort der Talstation ausschlaggebend. Auf Landesebene wird der Bereich der öffentlichen Verkehrsdienste jeweils mit einem grundlegenden Gesetz geregelt, wobei die Bestimmungen größtenteils übereinstimmen, wenngleich Südtirol die Kompetenz im Vergleich mit weiteren separaten Gesetzen umfassender auszuüben scheint. Die Bestimmungen zu den Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst finden sich jeweils in einem eigenen Gesetz, die einschlägigen Bestimmungen stimmen auch hier überwiegend überein.

C. Flugverkehr gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Ausschließliche Zuständigkeit des Staates ausgenommen für Flughäfen touristischen Charakters gemäß Art 19 DPR Nr 381/1974 (keine klare Begriffsdefinition, vgl VfGH 51/1990); Anhörung der autonomen Provinzen beim Anfliegen von Landesgebiet durch innerstaatliche oder internationale Fluglinien (Art 3 Abs 3 DPR Nr 527/1987).
- > Art 117 Abs 3 Verf (iVm Art 10 VfGH Nr 3/2001) und VfGH-Judikatur
- > Zivile Flughäfen als geteilter Kompetenztatbestand gemäß Art 117 Abs 3 Verf (iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001, wenn auch nur implizite Anerkennung in VfGH Nr 378/2005);¹⁸⁷ Beachtung der Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit e (Schutz des Wettbewerbs) und h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) Verf (VfGH 51/2008, 18/2009).

» Relevante Staatsgesetze

- > Zuständigkeit des Staates für Flughäfen von gesamtstaatlicher bzw strategischer Bedeutung, die im Einvernehmen im Rahmen der Konferenz Staat-Regionen festgelegt werden (Art 698 Schiffverkehrsgesetzbuch – KD Nr 327/1942, Umsetzung mit DPR Nr 201/2015) – demnach sind die Flughäfen Bozen und Trient von regionaler Bedeutung; Übereignung der Flughäfen von regionaler und lokaler Bedeutung an die Regionen bzw lokalen Gebietskörperschaften (gemäß Art 5 Abs 1 lit c GvD Nr 85/2010).
- > G Nr 250/1997: Einrichtung der Nationalen Luftfahrtsbehörde (ENAC); Aufsichtsfunktion, Abwicklung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Mobilität – Luftfahrttätigkeit (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Führung von Flugzeug- und Hubschrauberlandeflächen, auch durch qualifizierte Unternehmen (Art 41); Koordinierung der Flugverkehrsdienste durch das Land (Art 42).

Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse (LG Nr 1/2006)

- > **Gegenstand:** Luftfahrthindernisse und deren Meldung sowie digitale Karten und Flugwarneinrichtungen (Art 40–41).

Führung des Zivilflughafens Bozen (LG Nr 37/1974)

- > **Gegenstand:** Übertragung an eine private Kapitalgesellschaft (Art 11).

b. Trentino

Öffentliche Verkehrsdienste (LG Nr 16/1993)

- > **Gegenstand:** Investitionen und Management des Flughafens (Art 20).

Beteiligung der Autonomen Provinz Trient an der Verwaltungsgesellschaft der Flughäfen Verona-Villafranca und Trient (LG Nr 11/1986).

3. Ergebnis

Zuerkennung des neuen geteilten Kompetenzbereichs im Bereich der zivilen Flughäfen gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 und möglicher Übergang der Flughäfen von regionaler Bedeutung an die autonomen Provinzen. Beachtung der staatlichen Grundsätze sowie der staatlichen Kompetenzen in den Bereichen Schutz des Wettbewerbs sowie öffentliche Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁷ Vgl Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 357.

XI. Soziales

A. Geförderter Wohnbau (Art 8 Nr 10 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Die autonomen Provinzen haben für „jede Art von gefördertem Wohnbau“, ¹⁸⁸ „der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist“ (Art 8 Nr 10 ASt), eine umfassende Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz (Art 1 und 3 DPR Nr 381/1974).

Ausgenommen sind: der Wohnbau für Staatsbedienstete, deren Leistungserbringung an einen bestimmten Ort gebunden ist (Art 24 DPR Nr 381/1974); es reicht dabei, dass die Wohnungen im funktionalen Zusammenhang mit der Ausübung der staatlichen Dienste stehen, so wie bei den Bediensteten des staatlichen Telefondiensts (VfGH 287/1985). Diese Wohnungen sind außerdem – basierend auf der gesamtstaatlichen Natur des Diensts – von der Vermögensnachfolge des Landes (Art 68 ASt) im Rahmen der Übertragung der staatlichen Volkswohnungen (gemäß Art 8 lit b DPR Nr 115/1973 iVm Art 68 ASt) ausgenommen (VfGH 287/1985, 417/1994).

- > Die Wohnbauförderungen müssen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Sprachgruppen und ihres Bedarfs eingesetzt werden (Art 15 Abs 2 ASt; VfGH 227/1987).

» VfGH- Judikatur

- > Zuständigkeit des Staates für die Festlegung von Mindeststandards im Bereich sozialer Rechte (gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf), wozu auch Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs weniger bemittelter Personen zum Mietmarkt zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zählen (VfGH 209/2009). Die Maßnahmen müssen sich aber in ihrer Ausgestaltung auf tatsächlich konkret vorhandene Bedürfnisse beschränken, so zB die Förderung des Ankaufs von Erstwohnungen durch Arbeitnehmer in Gebieten mit angespannten Wohnverhältnissen (VfGH 217/1988). Die staatlichen Eingriffe dürfen nur per Gesetz erfolgen und keine detaillierten Regelungen hinsichtlich der Modalitäten und Verfahren vorsehen (bspw Kriterien für die Zuweisung von Wohnraum oder Festlegung von Mieten), da dies die Ausübung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der autonomen Provinzen verletzen würde (VfGH 209/2009). Die Anwendung der Bestimmung des nationalen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt gemäß G Nr 431/1998 auf die autonomen Provinzen ist verfassungskonform (VfGH 520/2000, 28/2003), die Verwaltung der Förderungen können die autonomen Provinzen unter Beachtung der Zielsetzungen selbst regeln (VfGH 520/2000, 28/2003).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 93 Abs 3 Nr 616/1977: die nationale Programmplanung im Bereich des geförderten Wohnbaus obliegt dem Staat:
- > Art 11 G Nr 431/1998: Nationaler Fonds zur Unterstützung bedürftiger Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt; die Mindestanforderungen für die Förderungen werden im Einvernehmen mit den autonomen Provinzen definiert (Abs 4); die autonomen Provinzen haben die Möglichkeit, mit eigenen Mitteln die Förderungen zu ergänzen (Abs 6) sowie ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Zielsetzungen des Fonds zur Effizienzsteigerung (Abs 6).

¹⁸⁸ Bonell/Winkler, Südtirols Autonomie 241.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Wohnbauförderungsgesetz (LG Nr 13/1998)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Wohnbauinstituts; Einsatzbereiche der Wohnbauförderung: Wohnungsbau, Baulandbeschaffung, Kauf, Wiedergewinnung von Eigentumswohnungen, leistbare Mietwohnungen auf dem privaten Mietwohnungsmarkt, Zuweisung von Mietwohnungen des sozialen Wohnbaus; besondere Situationen der Wohnbauförderung: bei Notlagen, nach Naturkatastrophen, für bestimmte soziale Schichten, für die Beseitigung architektonischer Hindernisse sowie bei Anpassung von Wohnungen an Erfordernisse für Personen mit Behinderung; Festlegung der Förderungsarten, -kriterien und -begünstigten, Rechtswirkung der Förderung.

Geändert durch LG Nr 5/2022; Nr 15/2022 und LG Nr 6/2025 (Wohnreform 2025).

b. Trentino

Wohnungsbau zugunsten älterer Menschen (LG Nr 16/1990).

Wohnbauförderungsgesetz (LG Nr 21/1992)

- > **Gegenstand:** Förderung von Bau, Kauf und Wiedergewinnung von Wohnungen, Wohnbauförderung aufgrund von außerordentlichen Ereignissen; Förderung für Errichtung von Mietwohnungen für Angestellte; Festlegung der Förderungsarten, -kriterien und -begünstigten; Rechtswirkung der Förderung; Erwerb von Grundstücken für öffentlichen und geförderten Wohnbau.

Wohnungspolitik zugunsten von Familien mit unzureichendem Einkommen (LG Nr 15/2005)

- > **Gegenstand:** Mietzinsbeihilfe; Errichtung der Wohnbauinstitut AG (ITEA AG).

Unterstützung des Wirtschaftssystems und der Familien (LG Nr 9/2013)

- > **Gegenstand:** Förderung des Baus bzw Kaufs von Erstwohnungen für Familien; Förderungen für den Bausektor.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen haben eine umfassende Kompetenz im geförderten Wohnbau, der die Bereiche der Planung, Standortbestimmung, Bautätigkeit, Verwaltung sowie der Finanzierungsverfahren (gemäß Art 93 Abs 1 Nr 616/1977 iVm DPR Nr 526/1987) umfasst. Ausgenommen sind Wohnungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung staatlicher Dienste stehen. Außerdem erfährt der Kompetenztatbestand Einschränkungen anhand der Festlegung von Mindeststandards zur Gewährleistung eines Mindestschutzes sozialer Rechte. Die umfassende Kompetenz spiegelt sich in den Wohnbaugesetzen der autonomen Provinzen wider, die die verschiedenen Förderungsarten, -situationen und -kriterien festlegen.

B. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art 8 Nr 25 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden die staatlichen Güter im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt den beiden autonomen Provinzen übertragen (Art 8 Abs 1 lit f).
- > Mit DPR Nr 469/1975 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormaligen staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt übertragen (Art 1 Abs 1). Die autonomen Provinzen sind dazu befugt, mit LG auch obligatorische Beiträge einzuführen, die von den im Landesgebiet wohnhaften Bürgern zu leisten sind; dadurch sollen Versicherungsfonds mit Fürsorgezweck errichtet werden, die darauf abzielen, den Bürgern die Erbringung von bestimmten, vom LG vorgesehenen medizinischen und Fürsorgeleistungen zu

gewährleisten (Art 1-bis Abs 1). Die Aufsicht und Kontrolle über die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen obliegt vorbehaltlich Art 54 Nr 5 ASt der gebietsmäßig zuständigen Landesregierung (Art 3).

- Durch das DPR Nr 215/1981 wurden den autonomen Provinzen weitere Verwaltungsaufgaben im Bereich der Fürsorgemaßnahmen zugunsten von Inhaftierten und Opfern von Straftaten übertragen (Art 1).
- Mit GvD Nr 267/1992 wurde den autonomen Provinzen die Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der entsprechenden Organisationen in den Materien eigener Zuständigkeit übertragen (Art 2 Abs 1).
- Mit dem GvD Nr 283/2004 idgF kamen weitere Aufgabenübertragungen im Bereich der Aufsicht über die Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sozialfürsorge und Sozialversicherungen hinzu.
- Das GvD Nr 26/2024 zur Änderung GvD Nr 267/1992 (geändert durch GvD Nr 64/2024) enthält Regelungen in Sachen Ehrenamt und entsprechende Gesetzgebungsbefugnisse der Autonomen Provinz Bozen, sie übt die Verwaltungsbefugnisse in Sachen staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors in der Provinz Bozen aus und regelt durch Landesgesetz und im Rahmen der Sachgebiete, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die Führung eines Verzeichnisses der Vereine und der sonstigen privaten Körperschaften, die ohne Gewinnzweck Tätigkeiten im allgemeinen Interesse nicht im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, wobei sie ihren Zugang zu jeglichen auf Landes- oder Gemeindeebene bestehenden wirtschaftlichen Vergünstigungen fördert und ihnen auch Steuererleichterungen gewährt.

» VfGH-Judikatur

- Bestimmungen im Bereich der Drogenabhängigkeit und -prävention fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 25 ASt, da es sich einerseits um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen, für die der Staat zuständig ist, und andererseits um den Erlass einheitlicher Regelungen im Bereich des Gesundheitswesens handelt (VfGH 31/1983).
- Die in Art 15 Abs 2 ASt vorgesehene Verteilung der Fürsorgemittel nach dem Bedarf jeder Sprachgruppe ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anzuwenden, da es sich um eine Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz handelt (VfGH 227/1987).
- Der Staat ist dazu ermächtigt, Förderungen und Beiträge und die entsprechenden Standards aufgrund von außerordentlichen Umständen oder bei Zusatzleistungen einzurichten, ohne die Landeskompetenz einzuschränken, da die genannten Standards nur dann für die autonomen Provinzen bindend sind, wenn diese die betroffenen Fonds beanspruchen möchten (VfGH 345/1990). Der staatliche Gesetzgeber kann aber nicht für sämtliche Bereiche Standards festlegen.
Für die Regelung der Verfahrens- und Vergaberegungen ist ein Einvernehmen erforderlich (VfGH 36/1992).
- Nach der Verfassungsreform 2001 hat der VfGH präzisiert, dass der staatliche Gesetzgeber in Ausübung seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte (Art 117 Abs 2 lit m Verf) und der Sozialvorsorge (Art 117 Abs 2 lit n Verf) zwar weitere, über die Festlegung der Mindestleistungen hinausgehende Maßnahmen erlassen kann, aber nicht alle Verwaltungsmodalitäten der Leistungen regeln darf. Dies hat mit Akten mit Gesetzeskraft – und nicht etwa mit Verwaltungsakten – zu erfolgen (VfGH 209/2009).
- Die Regelung des nationalen Zivildiensts ist zwar Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit d, allerdings können die autonomen Provinzen einen eigenen Landeszivildienst einführen und regeln (VfGH 228/2004).

- > Die vom Land Südtirol eingeführte gesetzliche Einsetzung durch das Land bei der Unterhaltsvorschussleistung zugunsten minderjähriger Kinder erachtete der VfGH aufgrund der ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit im Zivilrecht gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf für verfassungswidrig (VfGH 106/2005).
- > Eine drei- oder fünfjährige Ansässigkeitsklausel im Landesgebiet als Voraussetzung für die Beanspruchung bestimmter Sozialleistungen ist ebenfalls verfassungswidrig (VfGH 2/2013 und 172/2013).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 22 DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt als „sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen der sozialen Sicherheit die Zurverfügungstellung und Erbringung kostenloser oder gebührenpflichtiger Dienstleistungen oder von wirtschaftlichen Dienstleistungen betreffen – sowohl in Form von Geldmitteln als auch als Sachleistung – zugunsten von Einzelpersonen oder Gruppen. Die Zuwendung erfolgt unabhängig vom Rechtstitel, auf dessen Grundlage die Leistungsempfänger ermittelt werden, und zwar auch dann, wenn es sich um Fürsorgemaßnahmen für bestimmte Kategorien handelt, vorbehaltlich nur der Aufgaben, die die wirtschaftlichen Leistungen fürsorglicher Art betreffen“.
- > G Nr 106/2016 (Ermächtigungsgesetz zur Reform des sogenannten Dritten Sektors).
- > GvD Nr 40/2017 (Allgemeine Freiwilligentätigkeit).
- > GvD Nr 112/2017 (Sozialunternehmen).
- > GvD Nr 117/2017 (Reform des sogenannten Dritten Sektors).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen (LG Nr 13/1991)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen der Sozialdienste; Festlegung der beteiligten öffentlichen und privaten Subjekte; Maßnahmen; Landessozialplan; Anspruchsberechtigte; Rechte der Betreuten; Aufgaben des Landes und der Gemeinden; Aktenkontrolle; Organisation der Sozialdienste (Betrieb für Sozialdienste, Sozialsprengel); Gewährung von Beiträgen; Bedienstete; Vermögen; Finanzierung.

Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol (LG Nr 8/2013)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Familien in Südtirol); Grundsätze und Schwerpunkte; familienunterstützende Maßnahmen; Wohn- und Lebensräume; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; finanzielle Unterstützung; Betreuungs- und Begleitungsangebote; Familienagentur; Familienbeirat.

Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern (LG Nr 13/2021).

Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol (LG Nr 12/2022).

Familienberatungsstellen in Südtirol (LG Nr 5/2025).

Einrichtung des Landesverzeichnisses der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, und Bestimmungen zum Dritten Sektor (LG Nr 7/2025).

Trentino

Sozialpolitiken in der Provinz Trient (LG Nr 13/2007)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen der Sozialpolitiken; Festlegung der beteiligten öffentlichen und privaten Subjekte; Anspruchsberechtigte; Mindestleistungen; Planungstätigkeit; Erbringung der Dienstleistungen; Aufsicht; Bewertung; Arten von Fördermaßnahmen; Zurverfügungstellung von Einrichtungen; Maßnahmen zur sozialen Integration.

Integriertes System der Strukturpolitiken zur Förderung des familiären Wohlstands und der Geburtenrate (LG Nr 1/2011)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Aufwertung der Natur und der Rolle der Familien); Fördermaßnahmen zugunsten der Familien; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Einrichtung eines „Familiensprengels“ („Distretto per la famiglia“); Ehrenamt; organisatorische und finanzielle Bestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 25 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt. Darunter fallen auch Gesetzgebungsbefugnisse für Südtirol im Bereich des Ehrenamtes bzw des sogenannten Dritten Sektors gemäß DFB GvD Nr 26/2024. Gemäß Art 117 Abs 4 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 besitzen sie zudem eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ergänzungs- und Zusatzvorsorge.

Der genannte Sachbereich muss grundsätzlich von der geteilten Gesetzgebungskompetenz der Region im Bereich der Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen abgegrenzt werden. Zudem ergeben sich potenzielle Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte (Art 117 Abs 2 lit m Verf) und der Sozialvorsorge (Art 117 Abs 2 lit n Verf). Mit DFB wurden den autonomen Provinzen sowohl staatliche bzw regionale Güter als auch Aufgaben im gegenständlichen Sachbereich übertragen. Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung insb auf die Befugnis des Staates, Förderungen und Beiträge einzurichten, und auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen auf die autonomen Provinzen hingewiesen (ua VfGH 31/1983, 227/1987, 345/1990 und 36/1992). Die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ergänzungs- und Zusatzvorsorge gemäß Art 117 Abs 3 Verf kommt hingegen – wie auch in der Lehre betont¹⁸⁹ – der Region zu, da diese bereits nach Art 6 Abs 1 ASt über eine ergänzende Kompetenz auf dem Gebiet der Sozialvorsorge und -versicherungen verfügt.

Beide autonomen Provinzen haben die verschiedenen Bereiche, die Ausdruck der primären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 25 sind (etwa: Sozialdienste, Förderung der Familien, Einrichtung von Kinderhorten, Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftige und Zivilinvaliden, wirtschaftliche Grundfürsorge, Ergänzungsvorsorge), mit LG geregelt.

¹⁸⁹ Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 361.

XII. Gesundheit und Sport

A. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge (Art 9 Nr 10 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- Mit DPR Nr 474/1975 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge übertragen (Art 1 Abs 1). Beim staatlichen Gesetzgeber verbleiben unterschiedliche Befugnisse – ua im Bereich der internationalen Prophylaxe, der Einrichtung von Universitätskliniken, der wissenschaftlichen Forschung, der Herstellung und dem Handel mit Suchtmitteln und Diätprodukten, der Gesundheitsberufe und des Gesundheitsdiensts für die Streitkräfte –, die in Art 3 DPR Nr 474/1975 idgF aufgelistet sind.
- Mit DPR Nr 197/1980 wurden den autonomen Provinzen zusätzlich Befugnisse in den Bereichen Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Herstellung und Einsatz von Tiernahrungsmitteln, Kontrolle über die Herstellung und den Handel mit Diätprodukten und Produkten, die für Kleinkinder bestimmt sind, übertragen.
Das Land Südtirol kann zudem, „um den Bürgern unter Wahrung der entsprechenden ethnisch-sprachlichen Eigenarten eine vollständige gesundheitliche Betreuung zu gewährleisten“, im Landesgesundheitsplan jene Leistungen festlegen, die der Landesgesundheitsdienst nicht erbringen kann, und entsprechende Vereinbarungen mit österreichischen Universitätskliniken und öffentlichen Krankenhäusern abschließen (Art 7 Abs 1 idgF).
Gleichzeitig ist das Land Südtirol gemäß Art 8 Abs 1 idgF dazu befugt, im Landesgesundheitsplan jene Einrichtungen der lokalen Sanitätseinheiten festzulegen, „die für die Anerkennung zum Zwecke der Ausstellung von Diplomen oder Zeugnissen über die Fachausbildung im Gesundheitswesen in Österreich in Frage kommen“.¹⁹⁰
- Die im Bereich Hygiene und Gesundheit mit GvD Nr 112/1998 übertragenen Zuständigkeiten erhielten die autonomen Provinzen durch Art 3 Abs 2 GvD Nr 168/2006.
- Durch das GvD Nr 255/2010 wurde den autonomen Provinzen die gesundheitliche Betreuung der in Haftanstalten befindlichen Personen sowie die Rückerstattung der von therapeutischen Gemeinschaften für die Versorgung Drogensüchtiger oder an psychischen Störungen leidender Minderjähriger aufgetragenen Kosten übertragen (Art 1 Abs 1).
- Mit GvD Nr 176/2021 wurden in Anbetracht der territorialen und sprachlichen Besonderheiten der Provinz Bozen und zur Gewährleistung des Rechts auf Gesundheitsschutz, der Kontinuität der Gesundheitsversorgung und der Grundversorgungsleistungen dem Südtiroler Sanitätsbetrieb ermöglicht, von den geltenden Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Beschäftigung abzuweichen, indem die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisse des ärztlichen Personals, das die Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache entsprechend mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat besitzt, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden, um diesem Personal den Erwerb der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache entsprechend der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eines gleichwertigen Sprachzertifikats zu ermöglichen.

¹⁹⁰ Vgl Haller, Sprachenrechte in Südtirol am Prüfstand des Ärztemangels, in Burger et al (Hg), Recht und Sprache. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2019), 135 (148 ff).

» VfGH-Judikatur

- Die Grundsätze der staatlichen Regelung des nationalen Gesundheitsdiensts binden den Landesgesetzgeber (VfGH 274/1988), ebenso jene in Bezug auf die Öffnung, Führung und Vergabe von Apotheken (VfGH 352/1992). Für die Verortung der Apotheken sind nunmehr die Gemeinden zuständig (VfGH 255/2013).
- Für die Regelung der Verwendung der Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die autonomen Provinzen zuständig, weshalb staatliche Regelungen der freiberuflichen Tätigkeit der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdiensts nicht auf die autonomen Provinzen anwendbar sind (VfGH 63/2000). Die Wahlmöglichkeit von Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdiensts zwischen ausschließlicher und nicht-ausschließlicher Tätigkeit bindet als Grundsatznorm aber auch die autonomen Provinzen (VfGH 50/2007).
- Der Staat ist befugt, die autonomen Provinzen von staatlichen Finanzierungen im Gesundheitsbereich auszuschließen (VfGH 357/1993). Ebenso rechtmäßig ist aus Haushaltsgründen die Pflicht, ausschließlich durch den Staat festgelegte Medizinprodukte zu verwenden (VfGH 162/2007).
- In die Zuständigkeit des Landes fallen laut dem VfGH die Überwachung der Handlungen und Organe der Gesundheitsbetriebe (VfGH 228/1993), die Erlassung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit in Südtirol (VfGH 373/1995), die Verabreichung von Speisen und Getränken (VfGH 121/1997), die Regelung der Bluttransfusionen (VfGH 420/1999), die Krebs- und Palliativfürsorge (VfGH 272/2001) und die Verhandlung und der Abschluss der Kollektivverträge (VfGH 315/2001). In Zusammenhang mit den Kollektivverträgen entstehen potentielle Kompetenzkonflikte mit der staatlichen Zivilrechtskompetenz.¹⁹¹
- Die Auswahlkommissionen für Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen müssen den gesamtstaatlichen grundlegenden Bestimmungen für die Auswahl der leitenden Krankenhausärzte und des medizinischen Führungspersonals entsprechen (VfGH 139/2022); genauso wenig dürfen die Anforderungen für die Besetzung von Führungspositionen im Gesundheitsdienst den grundlegenden Prinzipien des staatlichen Gesundheitsrechts widersprechen (VfGH 9/2022).
- Im Zusammenhang mit dem Covid-19-Gesundheitsnotstand erklärte der VfGH (50/2024) in Bezug auf das Südtiroler LG Nr 4/2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Phase der Wiederaufnahme von Aktivitäten in jenem Teil für verfassungswidrig, der Sanktionen für die Verletzung der Verpflichtung der Inhaber und Betreiber von Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben vorsah, von den Kunden die Vorlage des grünen Zertifikats gemäß den staatlichen Vorschriften zu verlangen. Die Materie der internationalen Prophylaxe und der gesundheitlichen Maßnahmen — wie jene während der Pandemie ergriffenen — fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit q Verf, nicht des Landes (siehe auch 164/2022).

» Relevante Staatsgesetze

- Art 27 DPR Nr 616/1977 (iVm DPR Nr 527/1987): Auflistung der den Regionen mit Normalstatut im Bereich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge übertragenen Befugnisse, die auch den autonomen Provinzen zukommen.
- G Nr 833/1978 (Errichtung des nationalen Gesundheitsdiensts).

¹⁹¹ Vgl Kap Ämterordnung und Personal.

- > GvD Nr 502/1992 (Neuordnung der Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens): Festlegung der wesentlichen Standards durch einen nationalen Gesundheitsplan (Art 1 Abs 2), an dessen Erstellung die Regionen mitwirken (Art 1 Abs 4); Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Grundsätze über die Organisation der Dienstleistungen, der Tätigkeiten für den Gesundheitsschutz und der Finanzierungskriterien sowie der Ausrichtungsfunktion über die Gesundheitsbetriebe (Art 2 Abs 1); Einrichtung der Gesundheitsbetriebe als eigenständige Betriebe (Art 3 Abs 1-bis).

» Relevante Regionalgesetze

- > RG Nr 6/1980 (Ordnung des öffentlichen Gesundheitsdiensts im Bezirksbereich): Übertragung der Kontrolle über die Akte und Organe des öffentlichen Gesundheitsdiensts im Bezirksbereich (Art 15 Abs 1).
- > RG Nr 1/1992 (Bestimmungen über die Einzelheiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Gesundheit): Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Gesundheit durch Sonderbetriebe mit Organisations-, Verwaltungs-, Vermögens- und Rechnungsführungsautonomie (Art 1 Abs 1), deren Größe, Anzahl, Einzelheiten über die Tätigkeit und Aufbau durch LG zu regeln sind (Art 1 Abs 2).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich (LG Nr 14/2002)

- > **Gegenstand:** Förderung von Initiativen im Gesundheitsbereich zur Grundausbildung; Fachausbildung und ständigen Weiterbildung durch das Land; Sonderausbildung in Allgemeinmedizin; Facharztausbildung; Abschluss von Vereinbarungen mit Universitäten im In- und Ausland zur Facharztausbildung; Auswahlverfahren; Verpflichtung der Fachärzte, ihre Tätigkeit für einen bestimmten, durch die Durchführungsverordnung festzulegenden Zeitraum auf dem Landesgebiet auszuüben, einschließlich Rückzahlungspflicht bei Nichteinhaltung.

Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und Bestimmungen im Bereich des Gesundheitspersonals (LG Nr 6/2006)

- > **Gegenstand:** Einführung des Rauchverbots in allen geschlossenen Lokalen; Einhaltung des Verbots und Geldbußen.

Arzneimittelversorgung (LG Nr 16/2012)

- > **Gegenstand:** Regelung der territorialen Arzneimittelversorgung und der Krankenhausarzneimittelversorgung; Planung; Gewährleistung des Gebrauchs der deutschen, italienischen und ladinischen Sprache; Zuweisung von Apothekensitzen.

Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdiensts (LG Nr 3/2017)

- > **Gegenstand:** Regelung der Gesundheitsversorgung in Südtirol und deren Organisation; Zuständigkeiten der Landesregierung (politisches Lenkungsorgan, Vorgabegrundlegender Ziele und Erlassung allgemeiner Richtlinien, Verwaltungsbefugnisse); Zuständigkeiten der Landesverwaltung; Ordnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs; Organe (Generaldirektor und Überwachungsrat); Organisation; Unterteilung in Gesundheitsbezirke; Monitoring und Controlling; Gesundheitsbereich; Departments; Krankenhauseinrichtungen; Ethikkomitee; Verwaltungsbereich; Gewährleistung der Kontinuität des Landesgesundheitsdiensts.

Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten (LG Nr 4/2020)

- > **Gegenstand:** Regelung der Wiederaufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; Ermächtigung der Landesregierung; entsprechende Maßnahmen zu erlassen.

b. Trentino

Ordnung der Ausübung der Funktionen im Bereich der öffentlichen Hygiene und Gesundheit und Bestimmungen über den Apothekendienst (LG Nr 29/1983)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen; Kontrolltätigkeit; Regelung der Arzneimittelversorgung; Zuweisung von Apothekensitzen.

Gesundheitsschutz in der Provinz Trient (LG Nr 16/2010)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Gewährleistung des Schutzes und der Förderung des Grundrechts auf Gesundheit); Ordnung des Landesgesundheitsdiensts; Teilnahme der Bürger; Zuständigkeiten der Landesregierung (ua Ausrichtungs- und Kontrollfunktion, Erlassung von Richtlinien, Effizienzbeurteilung); Planungsinstrumente; Ordnung des Landesgesundheitsbetriebs; Organe (Generaldirektor, Direktionsrat und Rechnungsprüferkollegium); Personalbestimmungen; Bestimmungen über die Gesundheitsversorgung; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die sekundäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 9 Nr 10 ASt wurde zum Teil durch die Reform des 5. Titels des Zweiten Teils der Verfassung im Jahr 2001 durch die geteilte Kompetenz im Bereich des Schutzes der Gesundheit (Art 117 Abs 3 iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001) erweitert.

Die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben wurden den autonomen Provinzen bereits 1975 mit DFB übertragen. Weitere Bereiche sind durch spätere DFB in Landeskompentenz geraten, darunter etwa die Arbeitshygiene und -medizin und die gesundheitliche Betreuung der in Haftanstalten befindlichen Personen. Das Land Südtirol kann zudem für bestimmte Gesundheitsleistungen, die der Landesgesundheitsdienst nicht erbringen kann, entsprechende Vereinbarungen mit österreichischen Universitätskliniken und öffentlichen Krankenhäusern abschließen sowie im Landesgesundheitsplan Einrichtungen der lokalen Sanitätseinheiten festlegen, die für die österreichische Facharztausbildung infrage kommen.

Der VfGH hat die Landeskompentenz in unterschiedlichen Teilbereichen, etwa in Bezug auf Überwachung der Handlungen und Organe im Gesundheitswesen und Verhandlung und Abschluss von Kollektivverträgen, bestätigt, wobei in Zusammenhang mit letzteren potentielle Kompetenzkonflikte mit der staatlichen Zivilrechtskompetenz entstehen.

Die beiden autonomen Provinzen haben die Gesundheitskompetenz mehrmals ausgeübt und ua infolge der Delegierung durch die Region eigenständige Gesundheitsdienste und -betriebe aufgebaut. Die Zuständigkeit der Region nach Art 4 Nr 7 ASt beschränkt sich gemäß Art 2 Abs 1 DPR Nr 475/1975 auf die Festlegung des Organisationsmodells der Gesundheitseinrichtungen und -körperschaften.¹⁹²

Hinsichtlich der Anforderungen und der Auswahl von Führungskräften kann nicht von den grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetze abgewichen werden.

Die autonomen Provinzen haben auch keine Zuständigkeit zur Eindämmung einer Pandemie, da dies in den Tatbestand der internationale Prohylaxe und somit in die ausschließliche staatliche Kompetenz fällt.

B. Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen (Art 9 Nr 11 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die staatlichen Güter im Bereich der Sport- und Freizeittätigkeiten und die entsprechenden Sportanlagen und -einrichtungen übertragen (Art 8 Abs 1 lit f).

¹⁹² Vgl Haller, Gesundheitswesen, in Obwexer/Happacher/Zwilling (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie II (2019) 223 (267).

- > In der Folge wurden ihnen mit DPR Nr 475/1975 die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Sport- und Freizeittätigkeiten einschließlich der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen übertragen (Art 1). Der staatliche Dachverband CONI bleibt weiterhin für die in den Programmen festgelegten Wettkampftätigkeiten, die von der internationalen Sportrechtsordnung geregelt werden, zuständig (Art 1 Abs 2). Der CONI und die beiden Länder koordinieren regelmäßig in einem Programm die in die entsprechende Zuständigkeit fallenden Maßnahmen (Art 2 Abs 1), gleichzeitig überweist der CONI jährlich einen finanziellen Betrag an die autonomen Provinzen, dessen Ausmaß im Einvernehmen mit den autonomen Provinzen festgelegt wird (Art 2 Abs 2).
- > Mit GvD Nr 147/2023 wird bestimmt, dass das Nationale Olympische Komitee Italiens bei seiner territorialen Gliederung die sprachlichen Besonderheiten berücksichtigt, dies gilt ebenso für die nationalen Sportfachverbände und die Körperschaften für die Sportförderung. Aufgrund ihrer sprachlichen Besonderheiten können der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) und die Unione delle società sportive altoatesine (USSA) in Abweichung von den territorialen Voraussetzungen als Körperschaften für die Sportförderung anerkannt werden. Die autonome Provinz Bozen übt ferner Kontrollfunktionen über die Körperschaften aus.
- » **VfGH-Judikatur**
 - > Der VfGH hat klargestellt, dass sich die Befugnisse, die der Staat über den CONI ausüben darf, auf jene Wettkampftätigkeiten beschränken, die durch die internationale Sportrechtsordnung geregelt – und nicht bloß anerkannt – werden. Die Regelung der übrigen sportlichen Tätigkeiten gehört hingegen zur Landeskompentenz. Auch für die entsprechende Finanzierung sind die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 517/1987).
 - > Zulässig sind hingegen die direkte Einreichung der Projekte für die Errichtung großer Sportanlagen beim Umweltministerium durch die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften sowie die notwendige Einholung eines technischen Gutachtens des CONI beim Bau und der Erweiterung der Anlagen (VfGH 517/1987).
 - > Für die Festlegung der Maßnahmen hinsichtlich der Sportanlagen und der entsprechenden Finanzmittel sind die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 834/1988).
 - > Die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ordnung des Sportwesens (Art 117 Abs 3 Verf) umfasst auch die Ordnung der Sportanlagen und -einrichtungen, weshalb der staatliche Gesetzgeber nur zur Festlegung von Grundsatzbestimmungen befugt ist, während die Detailregelung den Regionen obliegt (VfGH 424/2004).
- » **Relevante Staatsgesetze**
 - > GD Nr 22/1988: Zuweisung staatlicher Finanzierungsmaßnahmen für den Bau und die Renovierung von Sportanlagen an die beiden autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen des Landes zur Förderung des Freizeitwesens (LG Nr 22/1983)

- > **Gegenstand:** Definition des Freizeitwesens; Maßnahmen des Landes zur Förderung des Freizeitwesens im Bereich der Erholung; Förderung von Errichtung, Ausbau, Ergänzung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung; Maßnahmen der Landesverwaltung; Beihilfen und Zuschüsse.

Maßnahmen zugunsten des Sports (LG Nr 19/1990)

- > **Gegenstand:** Regelung der Fördermaßnahmen und -kriterien (zugunsten von Körperschaften, Anstalten, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Komitees, Vereinigungen und anderen Sportorganisationen sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen); Einrichtung des Landessportbeirats als beratendes Fachorgan.

Ordnung der Skigebiete (LG Nr 14/20210)

Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XV. Paralympischen Winterspiele 2026 (LG Nr 11/2019)

- > **Gegenstand:** Ermächtigung des Landes, am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur teilzunehmen; Beteiligung an einem eventuellen Kostendefizit.

b. Trentino

Förderung des Sportwesens und des Trentiner Vereinswesens im Sportbereich (LG Nr 4/2016)

- > **Gegenstand:** Förderung des Sportwesens; Zielsetzungen; Erlass von Richtlinien durch die Landesregierung; Koordinierungsinstrumente; Fördermaßnahmen zugunsten des Vereinswesens; Auflistung der geförderten Ausgaben; Schulsport; Förderung von Sporttätigkeiten für Menschen mit Behinderung; Sporteinrichtungen und -anlagen.

Änderungen des Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe 2016 für die Stärkung des Arbeitsschutzes bei öffentlichen Aufträgen und Beteiligung der Autonomen Provinz Trient am Organisationskomitee der Olympischen und Paralympischen Winterspiele Mailand Cortina 2016 (OCOG) und an der Olympischen Planungsagentur (LG Nr 11/2019)

- > **Gegenstand:** Ermächtigung des Landes, am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur teilzunehmen; Finanzierung.

Außerordentliche Maßnahmen für die Organisation der 25. Olympischen Winterspiele, der 14. Paralympischen Winterspiele 2026 und der 5. Olympischen Jugend-Winterspiele 2028 sowie Änderungen des Landesgesetzes vom 8. September 1997, Nr. 13, betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen Bauvorhaben (LG Nr 8/2021).

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 10 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen sowie über eine geteilte Kompetenz im Bereich der Ordnung des Sportwesens (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001). Mit DFB wurden den autonomen Provinzen staatliche Güter und Aufgaben übertragen. Die Rolle des staatlichen Dachverbands bzw Olympischen Komitees CONI beschränkt sich – auch gemäß der Rechtsprechung des VfGH (VfGH 517/1987) – im Wesentlichen auf jene Wettkampftätigkeiten, die von der internationalen Sportrechtsordnung festgelegt werden.¹⁹³

Mit DFB konnte erreicht werden, dass die sprachlichen Besonderheiten Südtirols auch in der territorialen Gliederung der einschlägigen Körperschaften und Verbände berücksichtigt wurden und damit den Südtiroler Sportverbänden eine größere Unabhängigkeit gesichert wurde.

Die Landesgesetzgebung hat sich bisher im Wesentlichen auf die Regelung der Förderung des Sport- und (in Südtirol) Freizeitwesens beschränkt. Die entsprechenden LG sehen umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Sporttätigkeit in den unterschiedlichen Ebenen vor, wobei das Trentino eine komplexere Regelung aufweist.

¹⁹³ Vgl Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 599.

Zudem haben beide autonomen Provinzen im Hinblick auf die XXV. Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 durch ad-hoc-Gesetze die Teilnahme am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur geregelt.

Teil IV: Kompetenzrechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Euregio

I. Zusammenfassende Darstellung paralleler Zuständigkeiten

A. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

1. Verfassungs- und Organisationsrecht

Im Bereich des Verfassungs- und Organisationsrechts bestehen eine Reihe von Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Regelung von Aufbau und Organisation der drei Gebietskörperschaften einschließlich der Instrumente der direkten und partizipativen Demokratie, wobei in Südtirol/Trentino die Regelungen mit Landesgesetz unter Beachtung der Vorgaben des Sonderstatuts und in Tirol die Regelungen auch mit Landesverfassungsgesetz unter Beachtung der Vorgaben der Bundesverfassung erfolgen. Ebenso können Ombuds-Einrichtungen wie die Landesvolksanwaltschaft verwirklicht werden. Im Bereich des Rechnungshofs und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen keine Zuständigkeiten für Südtirol/Trentino.

Gemeinsamkeiten bestehen im Bereich der Beziehungen zur Europäischen Union. Das Land Tirol hat die Aspekte der Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration mit Landesverfassungsgesetz geregelt und kann sich auf eine 15a-B-VG-Vereinbarung hinsichtlich der Beziehungen zum Bund stützen. Südtirol/Trentino haben jeweils mit Landesgesetz ihre Tätigkeit im Rahmen der Europäischen Union geregelt, wobei ihre Mitwirkung auf staatlicher Ebene in Staatsgesetzen geregelt ist.

Hinsichtlich der Außenbefugnisse bestehen insofern Kompetenz-Schnittmengen als sowohl das Land Tirol als auch Südtirol/Trentino in den Bereichen ihrer Kompetenzen Außenbeziehungen pflegen und grundsätzlich völkerrechtliche Verträge abschließen können, wobei Tirol in Bezug auf völkerrechtliche Abkommen auf an Österreich angrenzende Staaten und deren Gliedstaaten (Art 16 B-VG) beschränkt ist, Südtirol/Trentino jedoch nicht. Alle drei Gebietskörperschaften unterliegen jedoch Verfahrensvorschriften, die eine Abstimmung mit bzw. Zustimmung von Bund/Staat vorgeben.

› Im Bereich des Ehrungswesens haben sowohl das Land Tirol als auch Südtirol/Trentino gesetzliche Regelungen getroffen, insofern können parallele Kompetenzen ausgemacht werden.

2. Innere Verwaltung

Die gemeinsamen Schnittmengen in den Bereichen des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Bereitstellung von Informationen sind durch die Vorgabe für Südtirol/Trentino, sich an die einschlägigen staatlichen Regelungen als Ausdruck der transversalen ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit zur Festlegung der wesentlichen Standards der bürgerlichen und sozialen Leistungen gemäß Art 117 Abs 2 lit. m) Verfassung halten zu müssen, sehr gering.

› Im Bereich der Statistik lässt sich eine mögliche Schnittmenge in Bezug auf die „sonstige Statistik“ (Tirol) und die Ordnung der jeweiligen Statistikämter (Südtirol, Trentino) insbesondere hinsichtlich des Vollzugs ausmachen.

3. Dienstrecht

Schnittmengen bestehen hinsichtlich der Organisation und des Aufbaus der Landesverwaltungen sowie

in begrenztem Maße im Personal- und Dienstrecht, wobei hinsichtlich letzterer Materie für Südtirol/Trentino aufgrund der Privatisierung des öffentlichen Dienstes die primäre Zuständigkeit durch die ausschließliche staatliche Kompetenz im Zivilrecht umfassend inhaltlich determiniert wird bzw. die Kollektivverträge bestimmend sind.

4. Katastrophenmanagement

Parallele Zuständigkeiten bestehen im Bereich des Katastrophenmanagements bzw. Zivilschutzes (Bevölkerungsschutz) einschließlich Brandverhütung und Bekämpfung, die sich sowohl in Tirol als auch in Südtirol/Trentino in umfassenden landesgesetzliche Regelungen niederschlagen, wobei im Bereich Feuerwehrdienste in Südtirol/Trentino nur die Vollziehung Landessache ist, die Gesetzgebung hingegen bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol liegt.

5. (Verwaltungs)Polizei

Im Bereich der Polizei bestehen Schnittmengen hinsichtlich der verwaltungspolizeilichen Aufgaben, nicht jedoch im Bereich der öffentlichen Sicherheit, wobei in Südtirol/Trentino der Ortspolizei auf Gemeindeebene die zentrale Rolle in der Vollziehung zukommt.

B. Gemeinderecht

Abgesehen von der Zuständigkeit von Südtirol/Trentino im Bereich der Gemeindefinanzierung (Art 80 ASt) und der Möglichkeit zur Übertragung (Delegierung) von Aufgaben bzw. Verwaltungsfunktionen im Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen an die Gemeinden bestehen aufgrund der regionalen (bzw. z.T. staatlichen) Zuständigkeit zur Regelung der Ordnung der Gemeinden in Italien kaum Schnittmengen.

C. Finanzrecht/Abgaben

Im Bereich der Abgaben ergibt sich eine Schnittmenge hinsichtlich des Abgabenfindungsrechts, das in Südtirol/Trentino in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems auf den Sachgebieten der Zuständigkeit besteht (Art 73 Abs 1 ASt). Insb bestehen in allen drei Gebietskörperschaften Regelungen zu Abgaben im Bereich Tourismus (Fremdenverkehrssteuer bzw. Aufenthaltsabgabe), im Bereich Abfallbewirtschaftung und im Bereich der Gemeindeabgaben.

> Eine weitere Schnittmenge ist im Bereich der Gemeindefinanzierung erkennbar, da das Land Tirol für die Finanzierung der Gemeinden in ergänzender Weise und Südtirol/Trentino umfassend dafür zuständig sind.

D. Kultur

Südtirol/Trentino verfügen über umfassende primäre Zuständigkeiten im Kulturbereich von den Museen über das Bibliothek- und Archivwesen bis zu der Förderung kultureller Tätigkeiten jeglicher Art sowie der Befugnis zum Erhalt von Kulturdenkmälern auch auf Vollzugsebene. Südtirol/Trentino verfügen zudem über eine Zuständigkeit im Bereich des Kommunikationswesens, Südtirol aufgrund des Minderheitenschutzes auch über die Zuständigkeit in der Vollziehung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens und die Befugnis zur Errichtung und Betreibung eines entsprechenden Netzes (erfolgt mit der Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol). Das Land Tirol ist für das Archivwesen im Land zuständig und im Bereich der Kulturförderung und der Museen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, der Denkmalschutz ist hingegen Bundessache.

> Es ergeben sich somit hinsichtlich der Kulturförderung eine Reihe von Schnittmengen.

E. Schulrecht

Im Bereich des Schulrechts bestehen Schnittmengen hinsichtlich der Berufsschulen und der Berufsausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie im Bereich der Musikschulen. Die Kompetenzen im Bereich Schule sind in Südtirol/Trentino deutlich weitläufiger und umfassen die Kindergärten hinsichtlich ihrer Ordnung, Führung und Finanzierung, den Bereich der Schulbauten und sämtliche Aspekte zur Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Bildung auch im Hochschulbereich (insbesondere Stipendien, Heime) sowie eine Reihe von Aspekten der Schulorganisation und Führung einschließlich des Personals und die Berufsertüchtigung, -ausbildung und -beratung, wobei zwischen Südtirol und Trentino aufgrund des Minderheitenschutzes Unterschiede bestehen.

> Im Bereich Wissenschaft und Forschung haben Südtirol/Trentino eine geteilte Kompetenz, die zu umfassenden Fördermaßnahmen und entsprechenden Einrichtungen geführt hat, hier ist das Land Tirol im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig.

F. Land- und Forstwirtschaft

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Zuständigkeit, die mit zahlreichen Gesetzen näher ausgestaltet wurde. Im Land Tirol wurden die einschlägigen Zuständigkeiten ebenfalls durch den Erlass zahlreicher Gesetze wahrgenommen.

> Parallele Zuständigkeiten betreffen insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, die Regelung der Höfe, die Tierzucht, den Schutz von Almen und Berggebieten, die Bonifizierung und Bodenverbesserung, die Nutzung und den Schutz der Wälder einschließlich der Wasserläufe.

G. Umwelt

Der Bereich Umwelt umfasst insbesondere den Landschaftsschutz, den Bergbau, Jagd und Fischerei sowie Almwirtschaft.

Die Zuständigkeit Südtirols und des Trentino in den Bereichen Umwelt, Biodiversität und Ökosysteme sowie Wildtiermanagement wird mit dem Inkrafttreten des VfG 2026 wesentlich gestärkt.

1. Landschaftsschutz

Der Landschaftsschutz ist in Südtirol/Trentino eine primäre Kompetenz und umfasst allgemein die Identifizierung und Erhaltung sowie allfällige Wiederherstellung der Natur- und/oder der Kulturlandschaft. Weitere Kompetenzen (ua Jagd, Fischerei, Raumordnung sowie Gesundheitswesen) bieten ergänzend die Möglichkeit, umweltrelevante Aspekte zu regeln. Tirol ist für den Landschaftsschutz (einschließlich Tier- und Pflanzenschutz) zuständig und kann auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.

> Dem folgend sind in diesem Bereich weitreichende parallele Zuständigkeiten vorhanden. Diese reichen von der Luftreinhaltung über den Gewässerschutz und den Bodenschutz sowie die Abfallbewirtschaftung bis zum Arten- und Tierschutz.

2. Bergbau

Im Bergbau verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Kompetenz. Mit umfasst sind Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche. Das Land Tirol kann in diesen Materien nur privatwirtschaftlich tätig werden. Kompetenz-Schnittmengen sind daher nur eingeschränkt vorhanden.

3. Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei sind in Südtirol/Trentino eine primäre Kompetenz. Diese wurde durch entsprechende Gesetze ausgeübt. In Tirol sind Jagd und Fischerei ebenfalls landesgesetzlich geregelt.

Beide Bereiche stellen daher eine parallele Zuständigkeit dar.

4. Almwirtschaft

Südtirol/Trentino verfügen über eine primäre Kompetenz im Bereich Almwirtschaft. Diese umfasst auch Pflanzen- und Tierschutzparks. Tirol ist für den Almschutz zuständig und hat diesen gesetzlich ausgestaltet.

> Kompetenz-Schnittmengen betreffen insbesondere den Schutz und die Bewirtschaftung von Almen sowie Natur- bzw Nationalparks.

H. Wirtschaftsrecht

Der Bereich des Wirtschaftsrechts umfasst die Bereiche Handwerk, Binnenhäfen, Messen und Märkte, Fremdenverkehr, öffentliche Dienste, Handel, öffentliche Vorführungen, öffentliche Betriebe, Industrie, Arbeit, Energie und Vergaberecht.

1. Handwerk

Im Bereich des Handwerks verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Kompetenz und haben – in Ausübung derselben – umfassende Regelungen erlassen, die von der Definition der Handwerksunternehmen über Berufstitel und Zulassungsvoraussetzungen bis zur Förderung dieser Unternehmen reichen. Tirol ist in diesem Bereich lediglich (eingeschränkt) für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie für Förderungen zuständig.

> Dem folgend gibt es nur punktuelle Kompetenz-Schnittmengen.

2. Binnenhäfen

Im Bereich der Binnenhäfen, die zur primären Kompetenz von Südtirol/Trentino gehören, hat lediglich das Trentino gesetzliche Regelungen erlassen. Tirol verfügt über keine einschlägigen Kompetenzen.

> Daher besteht in diesem Bereich keine parallele Zuständigkeit.

3. Messen und Märkte

Messen und Märkte sind ebenfalls primäre Zuständigkeit von Südtirol/Trentino. In Ausübung dieser Kompetenz wurden insbesondere Messen gesetzlich geregelt. Tirol verfügt in diesem Bereich über keine entsprechenden Kompetenzen.

> Dem folgend fehlen bei Messen und Märkten Kompetenz-Schnittstellen.

4. Fremdenverkehr

Südtirol/Trentino verfügen im Bereich des Fremdenverkehrs über eine primäre Kompetenz. Diese umfasst auch das Gastgewerbe sowie Führer, Bergträger, Schilehrer und Schischulen. Die auf diese Kompetenz gestützten Landesgesetze reichen von der Regelung der Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen über die Ordnung der Schischulen und des Schilehrerberufs sowie der Bergführer über die Regelung von Tourismusberufen bis zur Regelung der Reisebüros und die Ordnung der Tourismusorganisationen. In Tirol gelten das Bergsportführergesetz, das Campinggesetz, das Privatzimmervermietungsgesetz, das Schischulgesetz und das Tourismusgesetz. Letzteres enthält Regelungen betreffend Tourismusverbünde, Einräumung auf Aufhebung von Benützungsrechten sowie den Tiroler Tourismusfonds.

> Im Bereich des Fremdenverkehrs sind daher weitreichende parallele Kompetenzen vorhanden.

5. Handel

Der Handel unterfällt in Südtirol/Trentino der sekundären Kompetenz. Diese umfasst sowohl die Ordnung des Handels als auch die Förderung der Handelsbetriebe und der einheimischen Qualitätsprodukte. Tirol kann im Rahmen der Handelsförderung lediglich privatwirtschaftlich tätig werden.

> Dem folgend sind beim Handel Kompetenz-Schnittstellen nur punktuell vorhanden, was sich auch nach dem Inkrafttreten des VfG 2026 nicht substantiell ändern wird, da die Änderung zwar den Wegfall von Schranken für die autonome Gesetzgebungsbefugnis mit sich bringen wird, aber keine Änderung hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

6. Öffentliche Vorführungen

Südtirol/Trentino verfügen im Bereich öffentlicher Vorführungen über eine sekundäre Kompetenz, allerdings nur, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft. Südtirol hat in Ausübung dieser Kompetenz mit Landesgesetz Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen festgelegt. In Tirol sind öffentliche Veranstaltungen ebenfalls landesgesetzlich geregelt.

> Daher liegt in diesem Bereich eine parallele Zuständigkeit vor.

7. Öffentliche Betriebe

In Ausübung der sekundären Kompetenz betreffend öffentliche Betriebe hat Südtirol die Gastgewerbeordnung beschlossen, Trentino die Ordnung der Hotelbetriebe festgelegt und den Urlaub auf dem Bauernhof geregelt. In Tirol finden sich teilweise vergleichbare Regelungen im Privatzimmervermietungsgesetz und im Tourismusgesetz.

> Soweit diese Regelungen inhaltlich vergleichbare Bereiche betreffen, liegen parallele Kompetenzen vor.

8. Industrie

Die sekundäre Kompetenz von Südtirol/Trentino im Bereich der Industrie ist auf die Förderung der Industrieproduktion beschränkt. Hinzu kommt eine punktuelle Residualkompetenz im Bereich der Industrie. Beide Gebietskörperschaften haben gesetzliche Regelungen zur Förderung der Industrieproduktion erlassen. In Tirol kann die Industrie über das Wirtschaftsförderungsfondsgesetz unterstützt werden.

> Die Förderung der Industrieproduktion stellt daher eine parallele Kompetenz dar.

9. Arbeit

Im Bereich der Arbeit verfügen Südtirol/Trentino jeweils über unterschiedliche Zuständigkeiten. Diese betreffen insbesondere die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktförderung. Tirol verfügt primär über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitnehmerförderung (ausgeübt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) und des Landarbeitsrechts.

> In diesen Bereichen liegen parallele Zuständigkeiten vor.

10. Energie

Südtirol/Trentino verfügen über weit reichende Kompetenzen bezüglich der Nutzung der öffentlichen Gewässer und über Zuständigkeiten im Bereich der Energie. Letztere reichen von der Erzeugung bis zur Verteilung und umfassen auch die Vergabe von Konzessionen für große sowie für kleinere und mittlere Ableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie. Tirol verfügt über punktuelle Kompetenzen, die mit dem Elektrizitätsgesetz, dem Starkstromwegesgesetz und dem Biomasseförderungsgesetz ausgeübt wurden.

› Im Bereich der Energie sind dem folgend punktuell parallele Zuständigkeiten vorhanden.

11. Vergaberecht

Südtirol/Trentino können Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe im Interessenbereich des jeweiligen Landes erlassen. Dieses Befugnis wird mit dem Inkrafttreten des VfG 2026 auch auf statutarischer Ebene verankert und unter weniger Schranken stehen. Ebenso sind sie für die Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen sowie der öffentlichen Beteiligungen im Besitz des jeweiligen Landes zuständig, wobei dieser Sachbereich nach dem Inkrafttreten von VfG 2026 näher ausgestaltet ist. Tirol ist lediglich für die Regelung der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Bereich des Landes bzw. der Gemeinden zuständig. Immerhin ist jedoch die Vergabe im Bereich der Länder und Gemeinden in Tirol in der Vollziehung Landessache, sodass sich insoweit gewisse Parallelitäten ergeben.

I. Bau- und Bodenrecht

Im Bereich Raumordnung gibt es parallele Zuständigkeiten, was die allgemeine Raumordnung betrifft, wie sie in Südtirol durch das Landesgesetz betreffend Raum und Landschaft, im Trentino durch das Raumordnungsgesetz sowie in Tirol durch das Raumordnungsgesetz geregelt sind.

Demgegenüber gibt es in den Fachplanungskompetenzen wenig Überschneidungen (zB Eisenbahnen, welche in allen Fällen in der Planungsbefugnis des Bundes bzw. des Staates liegen). Auch dürfte es bei der Abgrenzung, was im Einzelfall neben der geordneten Siedlungsentwicklung konkret zur Raumordnung zählt, Unschärfen geben, die noch nicht eindeutig beurteilt werden können.

› Weiters ergeben sich gemeinsame Schnittmengen auf dem Gebiet der Agrargemeinschaften (in Südtirol/Trentino Gemeinnutzungsrechte, in Tirol „Flurverfassung“) ebenso wie im Höferecht (Ordnung der Mindestkultureinheiten, Ordnung der geschlossenen Höfe).

J. Straßen- und Verkehrsrecht

1. Straßen

Hier sind die drei Gebietskörperschaften für das Straßenwesen mit Ausnahme der Regelung des Straßenverkehrs und der Straßenpolizei sowie der Autobahnen und Schnellstraßen zuständig. Diese gemeinsame Zuständigkeit umfasst die Straßenplanung und den Erhalt öffentlicher Straßen sowie der Güterwege (Achtung: Die Kompetenz der Güterwege umfasst in Tirol nicht auch die Regelung der Forststraßen).

2. Verkehr

Bei Verkehrsanlagen zeigt sich folgendes Bild:

- › Bei Seilbahnen sind die Überschneidungen gering, lediglich landwirtschaftliche Materialeilbahnen befinden sich in Tirol in der Landeskompentenz, während die Kompetenzen in Südtirol/Trentino deutlich weitläufiger sind. Im Güterverkehr haben die österreichischen Länder im Gegensatz zu Südtirol/Trentino keine Kompetenzen, es erfolgt lediglich ein Vollzug von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung.
- › Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs dürften sich auf Grund des Umstandes, dass dieser Bereich in Tirol Teil der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes ist, gewisse Gemeinsamkeiten ergeben. Allerdings ist die selbständige Gestaltungsbefugnis des Landes Tirol eher gering.

K. Wohnbauförderung

Hier ist insgesamt von einer gemeinsamen Zuständigkeit auszugehen, wobei die Landeskompetenz in Tirol im Einzelnen sich als eingeschränkter erweist als in Südtirol/Trentino.

L. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Parallelitäten ergeben sich dadurch, dass diese Angelegenheiten in Südtirol/Trentino primäre Gesetzgebungskompetenzen sind, in Tirol immerhin, nunmehr freilich durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes doch erheblich eingeschränkt, in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) fallen. Außerdem wird im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Tirol häufig als Träger von Privatrechten im Kompetenzbereich des Landes gehandelt.

M. Gesundheitsrecht und Sport

1. Gesundheitsrecht

Es gibt im Bereich der Gesundheit einige Gemeinsamkeiten (etwa in der Organisation der Krankenanstalten, welche in Österreich aber durch Grundsatzgesetz des Bundes vorgegeben sind und der Organisation der Gesundheitsdienste, die in Südtirol/Trentino die Grundsätze der staatlichen Gesetze zu beachten hat). Die Ausbildung im Gesundheitswesen zählt nicht dazu, diese wird in Österreich durch den Bund geregelt.

2. Sport

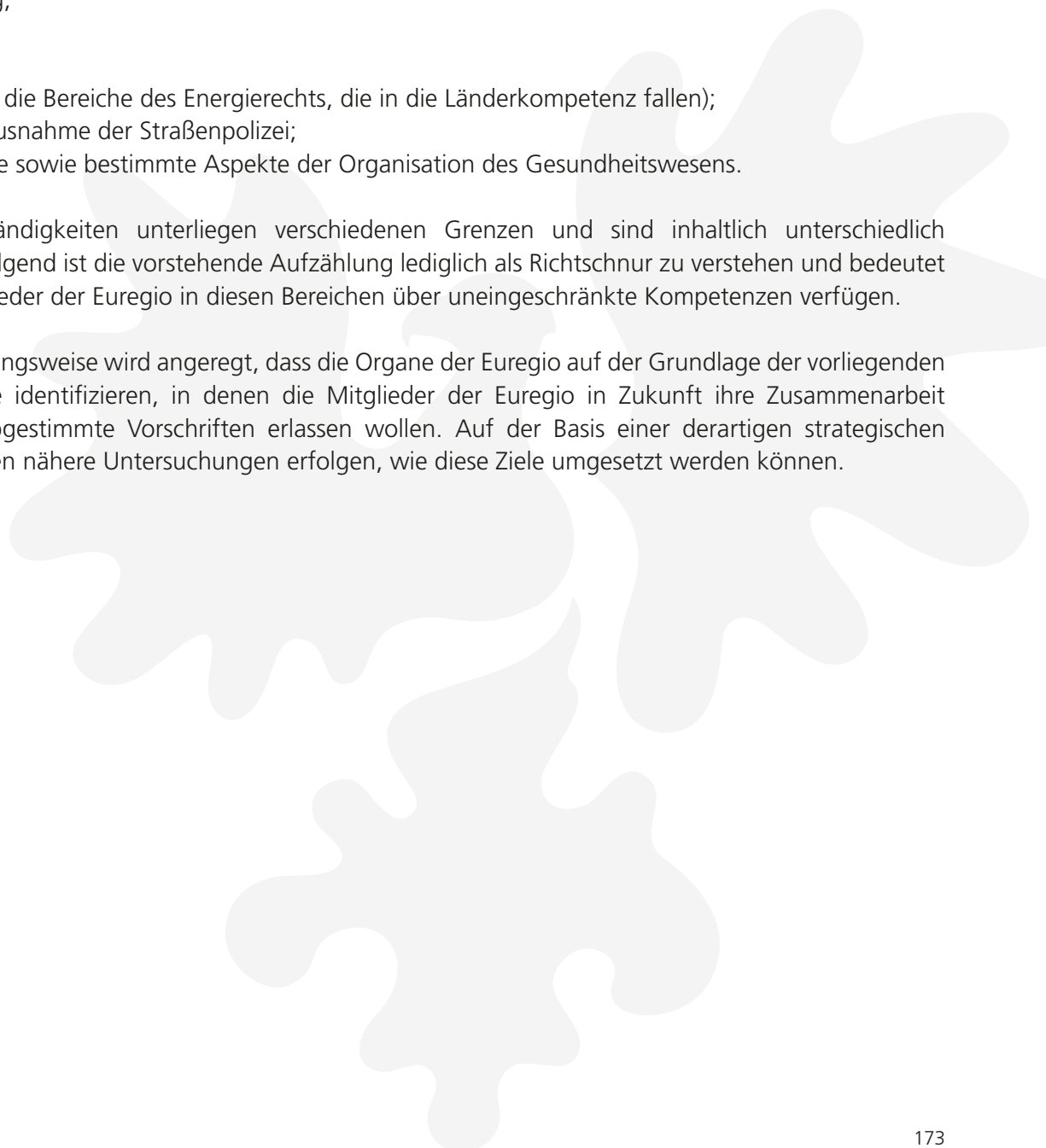
Im Bereich des Sports ergeben sich Gemeinsamkeiten in der Sportförderung sowie bei den Sportstätten. Auch bei bestimmten Sportberufen wie Schilehrer, Bergführer, Sportlehrer ergeben sich Gemeinsamkeiten.

II. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Studie beinhaltet die erste umfassende, auf Basis der aktuellen Rechtslage erarbeitete Erhebung der Kompetenzen der Mitglieder der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino. Sie bildet die Grundlage für eine strategische Ausrichtung der künftigen Zusammenarbeit in der als EVTZ ausgestalteten Euregio.

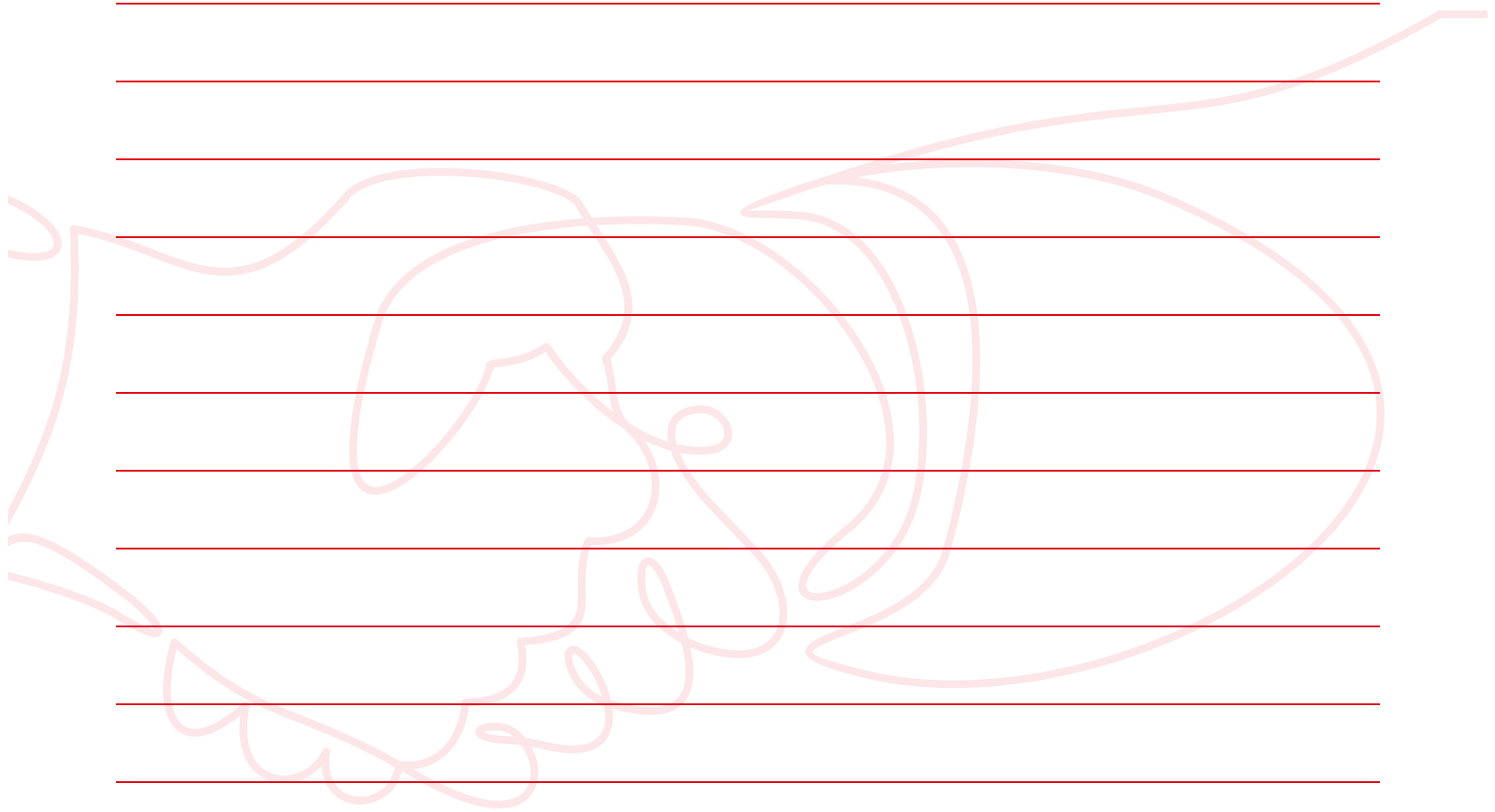
Die wichtigsten Erkenntnisse lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- » Die Rechtsform des EVTZ bildet eine tragfähige Grundlage für eine intensive Zusammenarbeit in der Euregio. In der klassischen Hoheitsverwaltung können dem EVTZ allerdings keine Zuständigkeiten übertragen werden, sodass die Mitglieder der Euregio nur durch abgestimmte Maßnahmen kooperieren können. Umso wichtiger ist es, die Kompetenzen im hoheitlichen Bereich möglichst genau zu erfassen.
- » Die legislativen und exekutiven Zuständigkeiten der Mitglieder der Euregio werden im Wesentlichen durch die Kompetenzordnungen in den nationalen Verfassungen Österreichs und Italiens bestimmt und sind sowohl materiell als auch formell-organisatorisch höchst unterschiedlich ausgestaltet. Dies findet seinen Grund (auch) in den unterschiedlichen staatsrechtlichen Konzeptionen des Bundesstaates Österreich und des Regionalstaates Italien. Darüber hinaus werden die beteiligten nachgeordneten Gebietskörperschaften in gleicher Weise von den Vorgaben des Unionsrechts geprägt.

- 
- » Trotz der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgangslage in Österreich und in Italien gibt es zahlreiche Bereiche paralleler Zuständigkeit der beiden autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient einerseits und des Landes Tirol andererseits. Allerdings erschweren unterschiedliche Begriffsbildungen und Begriffsverständnisse den Vergleich.
 - » Wichtige parallele Zuständigkeiten zeigen sich in folgenden Bereichen:
 - › Landesorganisation einschließlich verschiedener Aspekte des Gemeinderechts und von Instrumenten direktdemokratischer und partizipativer Demokratie.
 - › Katastrophenschutz einschließlich Feuerwehren und Rettungswesen;
 - › Kultur (jedoch mit Ausnahme des hoheitlichen Denkmalschutzes, der in Österreich Bundeskompetenz ist);
 - › Bildungswesen hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen und Berufsschulen, wobei die Kompetenzen des Landes Tirol deutlich eingeschränkter sind);
 - › Natur- und Landschaftsschutz sowie Raumordnung und Baurecht;
 - › Jagd- und Fischereirecht;
 - › Fremdenverkehr, Bergführer und Schilehrer, Sport;
 - › Bodenrecht einschließlich Agrargemeinschaften;
 - › Wohnbauförderung;
 - › Industrie;
 - › Arbeit;
 - › Energie (betreffend die Bereiche des Energierechts, die in die Länderkompetenz fallen);
 - › Straßenrecht mit Ausnahme der Straßenpolizei;
 - › Öffentliche Fürsorge sowie bestimmte Aspekte der Organisation des Gesundheitswesens.
 - » Die parallelen Zuständigkeiten unterliegen verschiedenen Grenzen und sind inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet. Dem folgend ist die vorstehende Aufzählung lediglich als Richtschnur zu verstehen und bedeutet nicht, dass die Mitglieder der Euregio in diesen Bereichen über uneingeschränkte Kompetenzen verfügen.
 - » Für die weitere Vorgangsweise wird angeregt, dass die Organe der Euregio auf der Grundlage der vorliegenden Studie jene Bereiche identifizieren, in denen die Mitglieder der Euregio in Zukunft ihre Zusammenarbeit intensivieren und abgestimmte Vorschriften erlassen wollen. Auf der Basis einer derartigen strategischen Entscheidung könnten nähere Untersuchungen erfolgen, wie diese Ziele umgesetzt werden können.

Notizen

174



Interreg
Italia – Österreich



Co-funded by
the European Union